



FRANKREICH

UNTER NAPOLEON III.

POLITISCH-OEKONOMISCHE SKIZZEN

VON

PH. GEYER.

LEIPZIG,
T. O. WEIGEL.
1865.



VORWORT.

Man hat dieser Schrift den in Deutschland etwas ungewöhnlichen Titel: „Politisch-ökonomische Skizzen“ gegeben, blos um anzuzeigen, dass sich ihr Thema auf diejenigen Zweige des wirthschaftlichen Lebens beschränken soll, die mit der Politik und mit der staatlichen Machtentwicklung in unmittelbarstem Zusammenhang stehen.

Obgleich nun der historische Charakter und populäre Zweck dieser Schrift alle theoretischen Erörterungen auszuschliessen scheint, so hat man sich doch hinsichtlich der Freihandelstheorie, namentlich aber im Punkte des Bankwesens über die Erklärung einiger Fundamentalsätze nicht hinwegsetzen können, einfach desswegen, weil ohne diese Sätze eine richtige Auffassung der historischen Erscheinungen geradezu unmöglich ist. Der Verfasser war übrigens bedacht, auch diesen theoretischen Theil, dem Charakter der Schrift entsprechend, innerhalb der Grenzen allgemeinster Verständlichkeit zu halten. Man hat sich hier mit der Darlegung der einfachsten Grundzüge begnügt, und es mögen daher diejenigen Leser, die sich um die strengwissenschaftliche Durchführung des hier angedeuteten Bankprincips interessiren, auf die Schrift: „Banken und Krisen“ desselben Verfassers verwiesen sein, die mit vorliegendem Werk ziemlich gleichzeitig erscheinen wird. Man wird dort dieses Princip so deducirt und so durch die Statistik bestätigt finden, dass an seiner Richtigkeit nicht der mindeste Zweifel bleibt. Die Bankfrage ist gelöst, sobald man nur begreifen will, dass der einzige kranke Punkt unseres Bankwesens in der modernen Alchemie der ungedeckten Note liegt.

Als Quellen für die vorliegende Schrift wurden ausser den im

Text und in den Anmerkungen verzeichneten Specialwerken die betreffenden Jahrgänge des Moniteur, des verdienstvollen „Journal des Economistes“ und der übrigen hier einschlagenden Fachblätter benützt. Die Zahlen sind, wo nicht aus amtlichen Documenten, meist aus Block's: „Annuaire de l'économie politique“ oder aus desselben Verfassers: „Statistique de la France etc.“, theilweise auch aus dem „Annuaire du crédit publique“ von W. Horn und aus dem englischen „Economist“ entnommen.

Auch blieben einige Druckfehler stehen. So hat man z. B. auf Seite 12 Zeile 2 v. u. 1852 statt 1862 zu lesen. Auf Seite 31 Zeile 7 v. u. lese man 1830 statt 1860.

München, im März 1865.

INHALT.

FINANZEN.

Die Regierung Napoleons III. nahm gleich anfangs ungeheure Summen in Anspruch, theils in Folge einfallender Kriegsereignisse, theils zur Befriedigung gewisser Bedürfnisse des Staats, die die vorhergehenden Regierungen mehr oder weniger vernachlässigt hatten, endlich, um den Arbeiten des Friedens einen grossartigen Impuls zu geben, wovon die Früchte erst nach Jahren zu Tage traten.

Es war daher natürlich, dass das Publikum — zumal im Auslande — als es die französischen Ausgabebudgets innerhalb weniger Jahre von den gewöhnlichen 14—15—1600 Millionen plötzlich über zwei Milliarden emporschnellen sah, den kaiserlichen Finanzen wenig Gunst und Vertrauen erwies. Heutzutage jedoch, wo uns eine Reihe von Jahren die durch die Thätigkeit der kaiserlichen Regierung erzielten Resultate vor Augen legt, fangen denn jene abgeschmackten Uebertreibungen, die sich mitunter sogar bis zur Prophezeiung einer finanziellen Sündfluth verstiegen, endlich auch an, immer seltener zu werden.

Vom Standpunkt der Thatsachen betrachtet — wie sie uns durch die Geschichte, durch die Statistik, durch den Fortschritt der wirthschaftlichen Entwicklung seit 1853 an die Hand gegeben sind — unterliegt es nicht dem mindesten Zweifel, dass die kaiserlichen Finanzen, wenn sie auch noch so Manches zu wünschen lassen, im Ganzen doch besser sind, als ihr Ruf, und dass sie namentlich einen Vergleich mit denen der Julimonarchie in keiner Weise zu scheuen brauchen. Ueberhaupt sind die Lobsprüche, womit man jene so wortreiche und so thatenarme Periode noch immer verherrlicht, nirgends übler angebracht, als im Punkt der politischen Oekonomie. Wir werden im Verlauf vorliegender Skizze fortwährend Gelegenheit haben, auch die parlamentarischen Finanzen näher zu prüfen,

und deren wahren Charakter ins Licht zu stellen — nicht, um die eine Regierungsperiode auf Kosten der andern herauszustreichen, sondern einfach desshalb, weil diese Vergleichung in der Natur des Gegenstandes liegt. Denn es ist geradezu unmöglich, sich ein richtiges Urtheil über die Finanzkraft eines Staates zu bilden, ohne die Resultate einer längeren Reihe von Jahren ins Auge zu fassen.

1. Amortissement und Rentenconversion.

Amortissement und Rentenconversion sind für Beurtheilung der parlamentarischen und kaiserlichen Finanzpolitik zwei ungemein charakteristische Punkte. — Der moderne Staat macht bekanntlich Ausgaben, bevor noch die zu deren Deckung bestimmten Einnahmen erhoben und in die Staatskassen abgeliefert sind. Zur vorläufigen Bestreitung solcher Ausgaben werden in Frankreich die dem Staat von den Generaleinnehmern (receveurs généraux) auf den nächstfälligen Steuerertrag vorgeschossenen Summen verwendet; ferner alle Cautions-, Stiftungs-, Sparkassen-, Departemental- und Gemeindefonds, die beim Staatsschatz hinterlegt und zeitweilig disponibel sind. Endlich gibt der Staat noch sogenannte Schatzscheine (bons du Tresor) mit viertel-, halb- oder ganzjähriger Verfallzeit aus, die sich je nach Umständen zu 3, 4, 5 Procent oder höher verzinsen, und deren Gesammtbetrag 240 Millionen Francs gesetzlich nicht übersteigen darf.

Alle in solcher Weise zur vorläufigen Bestreitung der laufenden Staatsausgaben verwendeten Summen zusammengenommen bilden die sogenannte schwebende Schuld (dette flottante), die sich daher in ihren einzelnen Theilen fortwährend abträgt, und beständig wieder erneuert. Es bedarf kaum der Bemerkung, dass die Möglichkeit dieser beständigen Ausgleichung auf dem vollkommenen Gleichgewicht zwischen Ausgaben und Einnahmen beruht und dass, sobald die Gesammtsumme der ersteren die der letzteren bedeutend übersteigt, sofort zu einer Anleihe oder zur Contrahirung einer consolidirten Schuld geschritten werden muss, d. h. einer Schuld, bei der es sich von Seiten des Staates nicht sowohl um Rückzahlung des Capitals als um pünktliche Auszahlung der Zinsen oder der durch die Anleihe geschaffenen Renten handelt.

Die Rückzahlung des Capitals ist hier für den Staatsgläubiger

bekanntlich aus dem Grund von keiner Bedeutung, weil er jederzeit seine Rentenscheine an der Börse verkaufen kann. Denn die Börse bildet den Sammelplatz aller Capitalien, die sich aus den Staats- und Industriepapieren entweder zurückzuziehen suchen, oder die sich in Ermangelung anderweitiger Beschäftigung darin anzulegen wünschen.

Jeweniger daher der Markt mit Papier überfüllt ist, und jemehr Capitalien müssig liegen, desto höher muss offenbar der Rentencurs stehen, vorausgesetzt, dass der Staatscredit inzwischen keine Aenderung erlitt. Die Thatsache, dass der Curs der französischen Rente seit 1853 beständig viel tiefer als vor dem Jahr 1848 steht, ist ganz entschieden auf Rechnung einer solchen papiernen Sündfluth zu setzen. Denn nicht allein, dass sich die Masse der Renten seit 1847 nahezu verdoppelt hat, wird dem Staatspapier noch überdies durch die ungeheure Menge von Industrie- und Eisenbahnpapieren, womit die Neuzeit den Markt überschwemmt, und worin die Capitalien eine ebenso sichere, aber viel gewinnbringendere Anlage, als in der Staatsrente finden, in sehr fühlbarer Weise Concurrenz gemacht.

Derjenigen Anschauung, die den jetzigen tiefern Stand des Rentencurses als die Folge gesunkenen Staatscredits betrachtet, stehen zwei Thatsachen ganz entschieden entgegen; erstens die, dass die Zahl der Rentenbesitzer seit 1847 fast aufs Vierfache stieg und sodann die weitere, dass sich die letzte Anleihe der französischen Regierung unter günstigeren Bedingungen als die früheren effectuirte.[1]) Beides reimt sich aber mit ebenerwähnter Ansicht gewiss nicht zusammen. Denn es ist schlechterdings nicht abzusehen, wie sich die Zahl der freiwilligen Gläubiger eines Staates, während sich dessen Credit im Sinken befand, so bedeutend vermehrt haben konnte und wie ferner demselben Staat bei fortschreitender Verschuldung bessere Bedingungen, als anfänglich, offerirt werden mochten. Halten wir uns daher an die einfache Wahrheit. Wir wissen, dass auch die englischen Consols unter der Concurrenz des industriellen Papiers in neuester Zeit einen fortwährenden Rückgang zeigen. Kann aber der Anwachs der industriellen Speculation bisweilen sogar den ungeheuren Capitalmarkt von England überholen, wie vielmehr den von Frankreich, wo die Speculation

---

[1]) Im J. 1847 belief sich die Zahl der Rentenbesitzer auf 291908, heutzutage beträgt sie nahezu eine Million und übersteigt sogar diese Höhe mitunter.

so zu sagen über Nacht aus dem Boden emporgeschossen und zu ungeheuren Dimensionen herangewachsen ist.[2])

Wir sind — um nach dieser kurzen Digression zu unserm Thema zurückzukehren — bei der Bemerkung stehen geblieben, dass es sich bei der consolidirten Schuld für den Staatsgläubiger weit weniger um Rückzahluug des Capitals, als um pünktliche Auszahlung der Zinsen handelt. Andrerseits aber kann es recht wohl im Interesse des Staates selber liegen, durch Rückkauf der Renten eine allmählige Reduction der consolidirten Schuld eintreten zu lassen oder sie auch wohl gänzlich zu tilgen. Die Befugniss hiezu ist ihm wenigstens vorbehalten, und in den meisten europäischen Staaten hat mau es zu diesem Zweck mit der Einführung des Amortissemeuts, einer alten — und man kann wohl sagen: veralteten — Finanzmaschine versucht, deren Erfindung auf Pabst Innocenz oder jedenfalls auf das sechzehnte Jahrhundert zurückdatirt, wo sie, historisch nachweisbar, in den päbstlichen und andern italienischen Staaten bereits in Thätigkeit war. Ihre Function und innere Einrichtung besteht ganz einfach darin, dass man bei Contrahirung einer Anleihe eine eigene Kasse errichtet, der man alljährlich Ein Procent der contrahirten Schuld zur allmähligen Wiedereinlösung der durch die Anleihe geschaffenen Renten überweist. Da jedoch die Tilgung jeder Schuld mit diesem jährlichen Einen Procent nicht weniger als hundert Jahre in Anspruch nähme, so pflegt man, um diesen überlangen Zeitraum abzukürzen, der Tilgungskasse noch überdies die jährlichen Zinsen der bereits zurückgekauften Rentenscheine zur Disposition zu stellen, sodass also diese in jedem folgenden Jahr mit einer höheren Summe als im vorausgehenden operirt, und der Zeitraum, innerhalb dessen die Tilgung sich vollzieht, bedeutend abgekürzt wird, z. B. bei jeder vier-

---

[2]) Seit 1852 hat Frankreich 2 Milliarden für Kriegskosten und 4 Milliarden blos für Eisenbahnen verausgabt. Schlägt man die Ausgaben aller übrigen Industrien, den Umbau der Städte mit inbegriffen, während dieser 10 Jahre gleichfalls nur anf 4 Milliarden an — in Wirklichkeit stellen sie sicb gewiss viel höher — so ergibt dies eine Gesammtausgabe von 10 Milliarden oder eine jährliche Ausgabe von 1 Milliarde. Nun unterliegt es aber nicht dem geringsten Zweifel, dass in Frankreich die jährlichen Ersparnisse oder die jährliche Capitalbildung eine Milliarde nicht erreicht, dass sie höchstens 6—700 Mill. beträgt. Wo die Menge des beschäftigten Capitals die Masse der Ersparnisse so weit überholt, bedarf das Steigen des Zinsfusses, folglich das Fallen des Rentencurses gewiss keiner weitern Erklärung.

procentigen Schuld auf 41 und bei jeder fünfprocentigen auf 37 Jahre.

In England, wo dieser schwerfällige Mechanismus im Jahr 1786 durch Pitt eingeführt worden war, wurde er schon vierzig Jahr später (1827) wieder abgeschafft. In Frankreich Anno 1816 eingeführt, blieb die Amortisation bis 1848 in ununterbrochener Thätigkeit, wurde aber bald nach dem Ausbruche der Februarrevolution suspendirt und ist es geblieben bis zum Jahr 1858, wo man sie nochmals reactivirte, um sie im folgenden Jahr sofort aufs Neue und allem Anschein nach für immer zu suspendiren.

In beiden Staaten ist ihre Wirksamkeit eine durchaus nachtheilige gewesen, wie sich schon a priori aus der Natur dieses Mechanismus ergibt, der mit seinem auf so lange Jahre zum Voraus fixirten Verhältniss der Schuldtilgung von allen zeitweilig einfallenden Störungen Umgang nimmt, also höchstenfalls nur für kleinere Staaten anwendbar ist. Eine Grossmacht, ein Weltstaat, der fortwährend in die Begebenheiten einzugreifen hat und dessen Ausgaben und Einnahmen je nach den Verhältnissen der politischen Constellation den beträchtlichsten Schwankungen unterworfen sein können, wird, wie dies gegenwärtig in England geschieht, die Reduction seiner Schuld nur dann und nur insoweit vollziehen, als sich eben in seinen Kassen ein wirklicher Ueberschuss der Einnahmen über die Ausgaben ergibt. Ein zum Voraus fixirtes Verhältniss der Amortisation kann in solchen Staaten entweder factisch nicht eingehalten werden, oder es führt, wenn es dennoch geschieht, zu jener unsinnigen und verlustreichen Operation, in der der Staat die alten Schulden tilgt, während er zu gleicher Zeit neue contrahirt. Beides ist früher in England sowohl, wie in Frankreich die Regel gewesen. Die Julimonarchie hat z. B. während ihrer siebzehnjährigen Dauer nicht weniger als 590 Millionen auf den Rückkauf von Renten verwandt. Wirft man aber einen Blick auf beiliegende Tabelle der jährlichen Ausgaben und Einnahmen, so zeigt sich, dass während dieses Zeitraums nur sechs Jahre eine geringe Mehreinnahme, eilf dagegen eine sehr bedeutende Mehrausgabe aufzuweisen haben. Das Total der letzteren beläuft sich für die gesammte Periode auf 924 Millionen; folglich war die Amortisation damals gewiss nicht am Platz. Man fuhr aber, während man neue Anleihen machte, gleichwohl fort, zu amortisiren; man verkaufte die Renten en gros, um sie en détail wieder einzulösen; man that folglich genau das Gegentheil von dem,

Uebersicht der Einnahmen und Ausgaben seit 1831.

Julimonarchie.					Republik.					Kaiserreich.				
Jahr	Total der Einnahmen Mill.	Total der Ausgaben Mill.	Mehr-Einnahmen Mill.	Mehr-Ausgaben Mill.	Jahr	Total der Einnahmen Mill.	Total der Ausgaben Mill.	Mehr-Einnahmen Mill.	Mehr-Ausgaben Mill.	Jahr	Total der Einnahmen Mill.	Total der Ausgaben Mill.	Mehr-Einnahmen Mill.	Mehr-Ausgaben Mill.
1831	1306	1219	87	—	1848	1768	1771	—	3	1852	1487	1513	—	26
1832	1063	1174	—	111	1849	1432	1646	—	214	1853	1524	1548	—	24
1833	1162	1134	28	—	1850	1432	1473	—	41	1854	1802	1988	—	186
1834	1039	1064	—	25	1851	1361	1461	—	100	1855	2793	2399	394	—
1835	1068	1047	21	—					358	1856	2308	2196	112	—
1836	1072	1066	6	—						1857	1912	1873	39	—
1837	1087	1079	8	—						1858	1890	1859	31	—
1838	1112	1136	—	24						1859	2211	2208	3	—
1839	1181	1179	2	—						1860	1965	2084	—	119
1840	1234	1364	—	130						1861	2012	2170	—	158
1841	1381	1425	—	44						1862	2177	2212	—	35
1842	1331	1441	—	110									579	548
1843	1378	1445	—	67										
1844	1385	1428	—	43										
1845	1393	1489	—	96										
1846	1399	1567	—	168										
1847	1372	1630	—	258										
			152	1076										

was bei jedem vortheilhaften und vernünftigen Handelsgeschäft geschieht.

Der Gesammtverlust der aus dieser unsinnigen Manipulation für den französischen Staatsschatz erwuchs, lässt sich aus folgengenden Ziffern entnehmen: Frankreich hat von 1816 bis 1854 im Ganzen 1633½ Millionen für die Amortisation von Renten verwandt. Es hat aber zugleich während derselben Zeit für 3429 Millionen neue Schulden contrahirt. Nun pflegte jedoch die Amortisationskasse, um eine Rente von 5 Francs zu amortisiren, von $18^{16}/_{52}$ im mittleren Durchschnitt 93 Fr. 77 Centimes zu zahlen, während der Staat bei der Emission fünfprocentiger Renten im Durchschnitt nur 75 Francs 15 Centimes erhielt. Von allen Kosten der Amortisation abgesehen, ergibt sich hieraus ein reiner Verlust von circa 307 Millionen an Capital. Der Verlust, welchen England während der vierzigjährigen Dauer seiner Amortisationskasse aus gleicher Ursache erlitt, wird auf eilf bis vierzehn Millionen Pfund Sterling geschätzt.

Aber die Amortisation hatte in Frankreich auch noch aus andern Gründen Nachtheile zur Folge. Denn dadurch, dass der Tilgungskasse die Befugniss zur Einlösung gesetzlich nur dann zustand, wenn sich der Curs der Rente unter Pari befand, dass aber, sobald sich die eine oder die andere Rente über Pari erhob, die zu deren Rückkauf bestimmte Summe als Reserve zurückgelegt werden musste, war eine weitere Quelle empfindlicher Verluste eröffnet. Unter der Juliregierung war nämlich der Curs der verschiedenen Renten so beschaffen, dass sich gerade das Gegentheil vortheilhaft zeigte. Die Einlösung der fünfprocentigen Rente war bei weitem vortheilhafter als die der dreiprocentigen Rente, obgleich gerade jene über und diese unter Pari stand. Denn einem Curs der dreiprocentigen Rente von z. B. 81 Francs entsprach durchschnittlich[3]) ein Curs der fünfprocentigen Rente von 112 Francs. Es konnten folglich, wie eine einfache Rechnung zeigt, 1000 Francs Rente in der dreiprocentigen mit einem Capital von 27000 Francs, in der fünfprocentigen hingegen schon mit einem Capital von 22400 Francs[4]) eingelöst werden. Weil aber nach dem Gesetz nur die unter Pari stehende Rente d. h. nur

---

[3]) Vor dem Jahre 1840 war der entsprechende Curs der 5% Rente im Verhältniss etwas tiefer, nach dem Jahre 1840 hingegen um eben so viel höher.

[4]) Nach dem Verhältniss 3 : 81 = 1000 : 27000 und 5 : 112 = 1000 : 22400.

die dreiprocentige zurückgekauft werden durfte, so ergab sich dabei auf je 1000 Francs eingelöster Rente eine nutzlose Verschwendung von 4600 Francs. Da nun die Julimonarchie im Ganzen 14,588,576 Fr. Rente zurückgekauft hat, so gingen im Ganzen an Capital ungefähr 14588 × 4600 oder circa 67 Millionen Francs für den Staat zwecklos verloren.

Leider pflegt man dieser nutzlosen und ungeschickten Verwendung der Staatsgelder in der Finanzgeschichte der Juliregierung öfter zu begegnen, ja man kann ohne alle Uebertreibung behaupten, dass das charakteristische Merkmal, welches die kaiserlichen Finanzen von den parlamentarischen ganz besonders unterscheidet, eben in dieser verschiedenen Geschicklichkeit liegt, mit der die Verwendung der Staatsgelder in beiden Perioden gehandhabt wurde. Ob die Zwecke der Ausgaben, an und für sich genommen, immer die naturgemässesten und dringendsten waren, mag beim Kaiserreich wie bei der Julimonarchie vielleicht in gleichem Grad zweifelhaft sein. Das aber unterliegt nicht dem mindesten Zweifel, dass die Staatsgelder da, wo sie wirklich verausgabt wurden, unter dem Kaiserreich verhältnissmässig weit glänzendere Resultate als unter der Juliregierung zum Vorschein brachten. Ob wir nun Armee und Marine, ob wir die Ausbreitung der Verkehrswege, die öffentlichen Arbeiten, den Aufschwung der Industrie, der Agricultur und des Handels, oder ob wir endlich die Resultate der Feldzüge und der kriegerischen Actionen betrachten — immer und überall das gleiche Resultat. Auf Einzelheiten einzugehen ist zwar hier unmöglich. Wir werden jedoch im folgenden Paragraphen wenigstens im Allgemeinen den Nachweis liefern, dass die Verschuldung des Staates oder vielmehr das Plus der Ausgaben unter der Julimonarchie in Summa ziemlich ebenso stark wie unter dem Kaiserreich war, sofern man nur bei letzterer Periode die Kosten des Krimkriegs in Abrechnung bringt. Wir werden ferner beweisen, dass die mit diesem Plus der Ausgaben erzielten Resultate der jüngsten Periode die der vorhergehenden weit übersteigen, woraus denn nothwendig folgt, dass das Kaiserreich in der Handhabung und Verwendung der Staatsgelder weit mehr Geschick und Gewandtheit, als die Juliregierung bethätigt hat.

Gehen wir nun zur Rentenconversion, als zum zweiten charakteristischen Vergleichungspunkt der beiden Finanzverwaltungen über.

Die Rentenconversion sucht nicht das Capital, sondern nur den

Zinsfuss der Staatschuld zu reduciren und lässt zu diesem Behuf dem Rentenbesitzer die Wahl, entweder mit einem geringeren Zinsfuss als dem bisherigen vorlieb zu nehmen, oder das Capital seiner Rente herausgezahlt zu erhalten. Für den Staat kommt es bei dieser Operation vor Allem darauf an, den rechten Moment d. h. den Zeitpunkt zu erhaschen, wo die Creditverhältnisse überhaupt und der Stand des Rentencurses insbesondere dem Staatsgläubiger die Annahme der Conversion vortheilhafter erscheinen lässt, als die Rückzahlung des Capitals und dessen Placirung in anderen Papieren. Der Staat hat daher bei dieser Operation mit grosser Umsicht vorzugehen, damit er nicht etwa durch allzu viele Capitalforderungen in schlimme Verlegenheit gerathe.

Die Rentenconversion wurde in Frankreich öfter, und zwar schon von Sully und Colbert bethätigt, ist aber damals eine mehr erzwungene als freiwillige gewesen. In der neueren französischen Finanzgeschichte finden wir die Rentenconversion dreimal angewandt, zuerst im Jahre 1825 durch Vilèle, hierauf im Jahre 1852 durch Bineau, und zehn Jahre später durch Fould. Unter der Juliregierung hat eine Rentenconversion nicht stattgefunden, obgleich die Zeitverhältnisse hiefür ausserordentlich günstig lagen, und obgleich sie zu verschiedenen Malen, namentlich in den Jahren 1838, 1840 und 1845 von der Deputirtenkammer beantragt und sogar vom damaligen Finanzminister Humann befürwortet wurde. Aber Louis Philipp war der Conversion persönlich entgegen, theils weil er sich selber im Besitz zahlreicher Renten befand, noch mehr aber aus dem Grund, weil er durch diese Massregel die Klasse der Renteninhaber gegen sich aufzubringen fürchtete.

Vilèle's anfänglicher Plan umfasste die gesammte Staatsschuld, die damals eine fünfprocentige war, und in eine dreiprocentige verwandelt werden sollte. Wäre dieser Plan, dessen Gelingen bei dem damaligen Stand der fünfprocentigen Rente (106 Francs) mit Sicherheit vorauszusehen war, so, wie es Vilèle beabsichtigte, wirklich zur Ausführung gekommen, so hätte Frankreich seit jener Zeit bis auf unsere Tage blos an den Zinsen seiner Staatsschuld viele hundert Millionen erspart. Vilèle's Antrag scheiterte jedoch an dem Widerstand der Pairskammer und wurde hierauf durch eine halbe Massregel ersetzt, durch die übrigens der Staat, obgleich von den 197 Millionen fünfprocentiger Rente nur ungefähr 30½ Millionen in dreiprocentige und 1 Million in viereinhalbpro-

centige umgewandelt wurden, dennoch in den Zinsen der consolidirten Schuld um jährliche sechs Millionen erleichtert wurde.

Die Conversion, welche Bineau im Jahre 1852 vornahm, war eine sehr kühne, aber mit ausgezeichneter Umsicht durchgeführte Finanzoperation, vermöge deren die fünfprocentige Rente aus dem „Grand-livre" der französischen Schuld gänzlich verschwand, und eine jährliche Ersparniss von 17½ Millionen an Zinsen erzielt worden ist.

Von den beiden vorausgehenden in Zweck und Mitteln wesentlich verschieden, ist endlich die im Jahre 1862 von Fould durchgeführte Rentenconversion. Bei der durch Bineau vollzogenen Umwandlung der fünfprocentigen in viereinhalbprocentige Rente waren nämlich die Inhaber der letzteren für den Zeitraum der nächsten zehn Jahre gegen jede weitere Zinsreduction gesetzlich sicher gestellt worden. Der Ablauf dieser zehnjährigen Frist im Jahre 1862 fiel nun aber mit einer erheblichen Schwierigkeit der Finanzlage, mit einem sehr hohen Stand der schwebenden Schuld zusammen, der um jeden Preis beseitigt werden musste. Man konnte zu diesem Zweck entweder zur Erhöhung der Steuern oder zur Contrahirung einer Anleihe greifen. Die Steuererhöhung war jedoch schon für andere Zwecke in Aussicht genommen, und was die Anleihen betrifft, so sind diese für die Inauguration eines mit reformatorischen Ansprüchen auftretenden Finanzministers bekanntlich ein sehr unpassendes Mittel.

In dieser Verlegenheit besann sich nun Fould auf die Existenz der viereinhalbprocentigen Rente, und erfand einen eigenthümlichen, sehr sinnreich combinirten Modus der Conversion, der im Grunde genommen Beides zugleich war: eine Anleihe, insofern er das Nominalcapital der Staatsschuld erhöhte und eine Art Vermögens- oder Einkommensteuer, insofern er den Fortgenuss einer gewissen Revenue mit einer einmaligen Abgabe belegte. Concipirt war die Fould'sche Conversion in folgender Weise:

Da die viereinhalbprocentige Rente beseitigt werden sollte, so waren die in derselben angelegten Capitalien, falls sie dem französischen Staatspapiere überhaupt treu bleiben wollten, natürlich zu einer Auswanderung in die dreiprocentige Rente gezwungen. Gesetzt nun, der Inhaber eines viereinhalbprocentigen Rentenscheins hätte am 12. Februar 1862 d. h. an dem Tage, wo die Fould'sche Conversion zum Beschluss erhoben wurde, diesen viereinhalbprocentigen Rentenschein freiwillig gegen ein gleiches jähr-

liches Einkommen in dreiprocentiger Rente an der Börse umzutauschen gewünscht, so hätte er durch den Verkauf seiner Rente bei dem damaligen Curs derselben eine Summe von 100 Francs gelöst. Da jedoch die dreiprocentige Rente auf 71 stand, und da sich $3 : 71 = 4\frac{1}{2} : 106\frac{1}{2}$ verhält, so hätte der Rentenbesitzer, um dasselbe jährliche Einkommen — 4½ Francs — in dreiprocentiger Rente zu kaufen, welches er vorher in der viereinhalbprocentigen besass, auf seinen Erlös noch weitere 6½ Francs aufzahlen müssen. Der Staat offerirte nun bessere Bedingungen, indem er nicht eine Aufzahlung (soulte) von 6½, sondern von nicht einmal ganz 5½ Francs auf je 4½ Francs jährlicher Rente verlangte und überdies einige andere Vortheile hinsichtlich der Stempelgebühr, der Einzahlungsfristen und dergl. eintreten liess.

Der Erfolg dieser Operation war bekanntlich ein vollständiger, da von 172 Millionen umzuwandelnder Rente 133½ Millionen oder ungefähr vier Fünftel wirklich zur Conversion offerirt worden sind — ein Resultat, welches selbst die günstigsten Erwartungen weit übertraf. Der Bruttobetrag der in den Staatsschatz eingezahlten Soulte belief sich auf 160½ und der Reingewinn auf 157 Millionen.[5]) Das Nominalcapital der Staatsschuld wurde dadurch zwar beträchtlich erhöht, die Gesammtsumme der jährlich zu zahlenden Zinsen ist aber die gleiche wie vorher geblieben. Ersterer Umstand hat keine reelle Bedeutung, weil ja das Nominalcapital doch nie zur Rückzahlung kommt, und weil, wenn dies nach Jahren auch wirklich geschähe, die Vermehrung des Nominalcapitals mittlerweile durch die Zinsen und Zinseszinsen der eingezahlten 157 Millionen jedenfalls mehr als aufgewogen wäre.[6])

Aus der Fould'schen Rentenconversion ergibt sich eine zweite charakteristische Eigenschaft der kaiserlichen Finanzverwaltung, nämlich die, dass das Kaiserreich zur Tragung der Staatskosten vor allem die wohlhabende Klasse der Rentenbesitzer und die grössern Geldsäcke herbeizuziehen sucht, gegen die die kaiserliche Regierung, ihrer demokratischen Basis entsprechend, ganz rücksichtslos vorzu-

---

[5]) S. die Rede Vuitrys in der Sitzung des Ges. Körp. v. 23. April 1863.

[6]) Hier beiläufig die Bemerkung, dass der vortheilhafte Einfluss, den die Unification der Rente angeblich auf den Renteneurs ausüben soll, nichts weiter als ein Finanzmärchen ist, welches die Wissenschaft längst widerlegt und verworfen hat. S. hierüber den Vortrag des ehemaligen Finanzministers Passy in der Sitzung der Pariser Société d'écon. pol. v. 5. Febr. 1862. (Journal des Econ. 1822. Tom. 33 S. 323). —

gehen pflegt, während sie den Bauern und Kleinbürger so viel wie möglich zu erleichtern sucht. Die kaiserliche Regierung hat daher auch die von Mexiko jüngst zurückgezahlten 66 Millionen Kriegsentschädigung keineswegs zur Tilgung der in Folge des mexikanischen Feldzugs contrahirten Staatsschuld, sondern vielmehr zur Aufhebung einer Steuer — des „zweiten Kriegsdecime" — verwandt, deren Last namentlich die ärmere Klasse der Staatsbürger traf. Die Juliregierung folgte einer ganz entgegengesetzten Richtung. Sobald es sich um Belastung der Agricultur, z. B. um Einführung eines Zuschlags auf die Grundsteuer handelte, war sie sofort bei der Hand; galt es aber eine Rentenconversion, so pflegte sie trotz der günstigsten Zeitumstände in unwürdiger Weise zurückzuweichen — aus Scheu vor der hohen bürgerlichen Gönnerschaft, deren selbstsüchtigem Einfluss sie sich anheimgegeben hatte.

2. Parlamentarische und kaiserliche Verschuldung.

Durch die Julimonarchie wurde die französische Staatsschuld um 12, durch die zweite Republik um 53, durch das Kaiserreich aber (bis zum 1. Januar 1865) um 110 Millionen Francs Rente erhöht. Das Kaiserreich hat daher die consolidirte Schuld durchschnittlich in jedem einzelnen Jahr fast um ebensoviel vermehrt, als die Julimonarchie während der gesammten Dauer ihrer siebzehnjährigen Existenz.[7]) —

Zwölf Millionen in siebzehn und hundertundzehn Millionen Rente in dreizehn Jahren, welch ungeheure Differenz! eine Differenz, die die französischen Oppositionspublicisten, so oft sie über die Finanzen schreiben, jedesmal in den Vordergrund rücken, um

[7]) Die Gesammtsumme der im grossen Schuldbuch eingetragenen activen — activ: im Gegensatz zu: eingelöst (racheté) — Renten belief sich

	Am 1. Jan. 1848 auf	176,845,307 Fr.	
	Am 1. Juli 1830 -	164,568,100	
	Differenz:	12,277,207	(Julimonarchie).
Ferner:	Am 1. Jan. 1852 auf	230,768,863	
	Am 1. Jan. 1848 -	176,845,307	
	Differenz:	53,923,496	(Republik).
Endlich:	Am 1. Jan. 1865 auf	341,675,704	
	Am 1. Jan. 1852 -	230,768,863	
	Differenz:	110,906,841	(Kaiserreich).

sie dem harmlosen Leser als praktikablen Massstab der Vergleichung zwischen kaiserlicher und parlamentarischer Finanzwirthschaft zu octroyiren.

Man sieht indess ohne Mühe, dass das Anwachsen der consolidirten Schuld, weil diese blos die Ausgaben, aber nicht zugleich auch die mit den Ausgaben erzielten Resultate verzeichnet, nur einen sehr einseitigen Massstab der Vergleichung bietet, der noch überdies mit Rücksicht auf die jeweiligen Zeitverhältnisse der Prüfung unterworfen und auf gleiche Bedingungen reducirt werden muss. So wissen wir z. B. dass die englische Staatsschuld während der napoleonischen Kriege binnen ungemein kurzer Zeit zu riesenmässigen Dimensionen herangewachsen ist. In dem kurzen Zeitraum vom März 1793 bis Februar 1801 allein, wurden nicht weniger als achtzehn Anleihen oder mit Anleihen identische Operationen effectuirt, und doch wird sich Niemand einfallen lassen, den wirthschaftlichen Charakter des Ministeriums Pitt nach dieser Rapidität der Verschuldung zu messen.[*]) Denn die Ursache dieser schnellen Verschuldung war in politischen Ereignissen gelegen, die das englische Cabinet nicht veranlasst hatte, und über die es sich unmöglich hinwegsetzen konnte. Was nun die napoleonischen Kriege für die Staatsschuld von England waren, das ist in neuerer Zeit der Krimkrieg für die von Frankreich gewesen. Der Krimkrieg hat 1348 Millionen in Capital, oder 65 Millionen in Rente gekostet. Diese 65 von obigen 110 Millionen abgezogen bleiben noch 45 Millionen, für die allein die kaiserliche Regierung verantwortlich ist.

Andererseits hat es aber auch mit den zwölf Millionen der Julimonarchie eine ganz eigenthümliche Bewandtniss. Man muss nämlich wissen, dass das Finanzsystem der Juliregierung darin bestand, jede Anleihe soweit als möglich hinauszuschieben und mittlerweile die jährlichen Decouverts, so lange es eben ging, der schwebenden Schuld zu überbürden. Man fuhr damit solange fort, bis die schwebende Schuld schliesslich unerschwinglich zu werden, und die Blase zu platzen drohte. War dieser gefährliche Punkt erreicht, dann erst, — und nicht eher! — pflegte man sich zur Contrahirung einer Anleihe herbeizulassen, durch welche die allerdringendsten Bedürfnisse befriedigt und die schwebende Schuld für kurze Zeit

[*]) Im Zeitraum von 1795—1814 vermehrte sich die englische Staatsschuld um ungefähr 9 Milliarden Francs.

vermindert wurde, bis sie wieder zu den alten Dimensionen herangewachsen, und eine neue Anleihe erforderlich war. Dieses in seiner systematischen Uebertreibung ebenso widersinnige als gefährliche Verfahren, welches in der Absicht, die fortschreitende Verschuldung zu verbergen, die Staatsfinanzen beständig am Rande des Abgrunds balancirte, trug denn endlich im Jahre 1848 die längst erwarteten Früchte.

Durch die Gesetze von 1841 und 1842 hatte man nämlich eine Unmasse von öffentlichen Arbeiten votirt, von denen die des letzteren Jahres allein den Staat mit einer Gesammtausgabe von 1100 und mit einer jährlichen Ausgabe von 115—120 Millionen belasteten. Zur Deckung derselben sollten die jeweiligen Reserven der Amortisationskasse verwendet werden, die jedoch schon anderweitig in Anspruch genommen waren. Denn die Reserven der Amortisationskasse wurden zur Begleichung der Deficits verwendet, die alljährlich im ordentlichen Budget zu Tage traten, so dass die Ausgaben des ausserordentlichen Budgets — im jährlichen Betrag von 130—170 Millionen — behufs definitiver Deckung auf die zukünftigen Reserven der Amortisationskasse verwiesen waren, vor der Hand aber vermittelst der schwebenden Schuld bestritten zu werden pflegten. In solcher Weise war denn von 676 Millionen, die man für öffentliche Arbeiten bereits verausgabt hatte, am 1. Jan. 1848 auch nicht eine einzige acquittirt. Sämmtlich standen sie noch auf dem Conto der schwebenden Schuld, die sich damals — Alles in Allem genommen, mit den Cautionsgeldern und mit den Sparkassenfonds, die man zwar consolidirt zu haben behauptete, die aber gleichwohl noch jederzeit fällig waren — über eine Milliarde belief.

Eine schwebende Schuld von dieser Höhe ging natürlich weit über die damalige Finanzkraft des Staates hinaus, und man stand somit auf dem obenerwähnten äussersten Punkt, wo die Contrahirung einer Anleihe schlechterdings nicht weiter verschoben werden konnte. — In der That hatte sich die Juliregierung zu Ende des Jahres 1847 wieder einmal zum Abschluss einer Anleihe von 250 Millionen herbeigelassen. Da aber nicht nur deren Einzahlung durch die Februarrevolution unterbrochen, sondern auch die Staatskasse bei der tiefen Erschütterung des öffentlichen und Privatcredits mit Rückforderungen der hinterlegten Capitalien überlaufen wurde, so musste denn die Katastrophe nothwendig zum Ausbruch kommen.

Gewiss, der Republik fallen, was die Administration der Finanzen betrifft, so manche schwerwiegende Missgriffe zur Last. Ausser dem letzten Finanzminister der Julimonarchie wird jedoch, wie wir glauben, Niemand in Abrede stellen, dass die Schwierigkeiten der damaligen Lage, die zu jenen Missgriffen Gelegenheit gaben, eben durch das unverständige, von jeder Möglichkeit einer einfallenden Störung gänzlich absehende Finanzsystem der Juliregierung hervorgerufen waren. — Die jederzeit fälligen Depositen der Sparkassen allein standen am 24. Februar 1848 auf der excessiven Höhe von 355 Millionen, und mussten von der Republik, da die Auszahlung unter besagten Umständen nicht möglich war, mit einem Verlust von 40 Procent d. h. von 140 Millionen, in Renten verwandelt werden.

Ueberdies unterliegt es kaum einem Zweifel, dass die Juliregierung, wenn sie noch einige Jahre bestanden hätte, sich selber in einer ähnlichen finanziellen Katastrophe befunden haben würde. Denn die Anleihe des Jahres 1847 war wieder nur für die allerdringendsten Bedürfnisse berechnet, so dass, wenn sie auch wirklich zur Einzahlung gekommen wäre, die Staatsfinanzen nichts destoweniger doch noch auf volle sieben Jahre zum Voraus in Anspruch genommen waren. Und doch hatte man sich selbst bei Berechnung dieser so langen Frist so ungemein günstige Voraussetzungen erlaubt, dass deren Verwirklichung nicht im Entferntesten erwartet werden konnte. Man hatte vorausgesetzt, dass während dieses siebenjährigen Zeitraums erstens nicht ein einziges unerwartetes Ereigniss eintreten und die öffentliche Sicherheit stören werde; dass zweitens das successive Anwachsen der jährlichen Einnahmen einen ununterbrochenen Fortgang nehmen, und im ordentlichen Budget nie wieder ein Deficit auftreten durfte; dass ferner die bereits votirten Arbeiten keinen Supplementarcredit erforderlich machten, endlich dass vom Jahr 1848 angefangen alle öffentlichen Arbeiten überhaupt ganz unterblieben. — Es bedarf kaum der Bemerkung, dass die Verwirklichung jeder einzelnen, geschweige denn aller dieser Annahmen zusammengenommen, etwas völlig Undenkbares war, dass folglich entweder in allernächster Zeit zu ferneren Anleihen geschritten werden musste, oder dass, wenn dies nicht geschah, und wenn man mit dem alten System weiter wirthschaftete, die schwebende Schuld auf unbestimmte Zeit hinaus in ihrer damaligen Höhe erhalten bleiben, folglich früher oder später eine ähnliche Katastrophe wie die des Jahres 1848 herbeiführen musste.

Man begreift daher, dass von den 53 Millionen Renten, die die Republik binnen wenigen Jahren ins Grand-livre der Staatsschuld zu inscribiren gezwungen war, ein ziemlich beträchtlicher Theil — nach mässiger Schätzung 27—30 Millionen — auf Rechnung der Julimonarchie gesetzt werden muss. Die der Juliregierung zu imputirende Vermehrung der consolidirten Schuld wird sich daher im Total auf ungefähr 40 Millionen Renten oder auf nahezu den gleichen Betrag mit der durch die Initiative des Kaiserreichs geschaffenen Rente belaufen. Wir müssen jedoch ausdrücklich bemerken, dass hierin so manche bedeutende Summen, die der Julimonarchie durch ausserordentliche Hilfsquellen zu Theil geworden sind, noch nicht mit inbegriffen sind. Dahin gehören z. B. die 11 ½ Millionen, die noch von der Anleihe des Jahres 1830 disponibel geblieben waren, ferner der Abzug an dem Gehalt der Beamten vom Jahre 1831 (9⅘ Mill.); sodann der Schatz von Algier mit 59 Millionen; der Ertrag der Zuschlagssteuer vom Jahre 1830 mit 46 ½ Millionen; die Veräusserung von Staatswaldungen mit einem Erlös von 112 Millionen u. s. w. Hätte man das Alles in Rechnung gesetzt, so dürfte sich das Schuldconto der Juliregierung statt auf 40 mindestens auf 50 Millionen Rente belaufen, woraus sich denn ein Schluss auf die Exactität jener Schriftsteller ergibt, die die 12 Millionen der einen und die 110 Millionen Rente der andern Periode dem Leser ohne Weiteres als praktikables Verhältniss präsentiren.

Ueberhaupt ergibt ein näheres Studium der parlamentarischen Finanzen, dass die Worte, die Lasteyrie in der berühmten Finanzdebatte vom 24. Januar 1848 sprach: „Il faut, qu'on le sache, le budget de la France, tel qu'il est échafaudé, est rempli de fictions et de déceptions" — nicht blos für das Budget des Jahres 1849, sondern dass sie in gleicher Weise für die gesammte damalige Finanzwirthschaft gelten. Wir möchten in dieser Beziehung nur die famosen Budgets der Jahre 1840, 1841 und 1842 in Erinnerung bringen, wo man einen Präsenzstand der Armee von 493000 Mann in Rechnung setzte, während doch thatsächlich im Jahre 1840 nur 415000 und in den Jahren 1841 und 1842 gar nur 360000 Mann bei den Fahnen standen.

Der so oft gerühmte Credit der Juliregierung, wie er im Zinsfuss ihrer Anleihen zu Tage treten soll, beruht gleichfalls auf Täuschung. Was hat man nicht Alles von diesem hohen und unerschütterten Credit auf Grund der günstigen Bedingungen gefabelt, unter

denen sich sogar noch die Anleihe von 1847 vollzogen haben soll. Wer jedoch von dieser Anleihe etwas mehr als den Emissionscurs kennt, wird über diese Bedingungen ganz anderer Ansicht sein. Allerdings vollzog sich die Emission zu dem verhältnissmässig sehr günstigen Curs von 75 Francs 15 Centimes oder zu einem Zinsfuss von nicht ganz vier Procent. Aber die weiteren Bedingungen, unter denen der Zuschlag erfolgte, geben der Sache ein anderes Gesicht. Die Anleihesumme war nämlich successive, in langen Perioden einzuzahlen, die im Ganzen vom 22. November 1847 bis zum 7. November 1849 liefen. Statt nun die Rente im Grand-livre der Staatsschuld so einzutragen, wie eben die Anleihe zur Einzahlung kam, liess sich die Regierung zu der unerhörten Massregel herbei, sie gleich auf einmal und mit sofortigem Zinsengenuss zu inscribiren. Dadurch waren denn die Rollen zwischen Entleiher und Darleihern völlig vertauscht. In Wirklichkeit waren es diese, die mit der Verlängerung der Zahlungsfristen Credit erhielten, während der Entleiher d. h. der Staat ihnen Vorschüsse machte und eine Prämie zahlte, die sich nach einer von Lefort-Gonssollin gegebenen Berechnung auf mehr als neun Millionen belief. Ueberdies ist diese Berechnung auf die Voraussetzung basirt, dass sich der Curs der Rente künftighin auf 75 Francs 15 Centimes erhielt, während doch ohne die Dazwischenkunft der Februarrevolution nichts wahrscheinlicher war, als dass die Rente binnen Kurzem jene Höhe wieder erreicht haben würde, von der sie die ausnahmsweisen und ungünstigen Verhältnisse des Jahres 1847 zeitweilig herabgedrückt hatten. Jedem Franc Hausse entsprach aber ein neues Opfer von drei Millionen. Hätte daher die Rente den alten Curs von 80 Francs wirklich wieder erstiegen, so wäre für die Darleiher eine Prämie von 24 Millionen resultirt. Vierundzwanzig oder auch nur neun Millionen Prämie auf eine Anleihe von 250 Millionen, sind aber gewiss nichts weniger als günstige Bedingungen.

3. Parlamentarische und kaiserliche Leistungen.

Um den wirthschaftlichen Charakter zweier Regierungen an den Finanzen zu prüfen, hat man das Verhältniss ins Auge zu fassen, in welchem die Vermehrung der Staatsausgaben zur Vermehrung der indirecten Steuererträgnisse steht. Denn der Ertrag der indirecten Steuern hängt von der Masse des

Consums und diese bekanntlich von dem jeweiligen Grad der allgemeinen Wohlhabenheit und des nationalen Reichthums ab. Vergleicht man daher das Anwachsen der Ausgabebudgets mit der Steigerung der indirecten Einnahmen, so zeigt uns der Quotient das in jeder Periode zwischen der Vermehrung der Staatslasten und des nationalen Reichthums oder der nationalen Leistungfähigkeit bestehende Verhältniss an. Und das ist es allein, worauf es hier ankommt. Die Ausgaben mögen sich immerhin seit einer gewissen Reihe von Jahren verdoppelt haben. Wenn sich aber zeigt, dass die indirecten Einnahmen — Gleichheit der Besteuerung vorausgesetzt — während desselben Zeitraums aufs Vierfache stiegen, so werden wir daraus den Schluss ziehen müssen, dass gegenwärtig der Staat an der doppelten Last gerade nochmal so leicht als an der früheren trägt. Es versteht sich von selber, dass bei dieser Vergleichung nur Friedensjahre in Betracht kommen können, die keine durch ausserordentliche Umstände veranlassten Ausgaben und keine Störungen enthielten, wodurch der regelmässige Gang der Erwerbsthätigkeit unterbrochen, und der Consum oder die indirecten Steuererträgnisse geschmälert werden konnten.

Dies vorausgeschickt haben wir nun folgende Zahlen:

Unter der Juliregierung sind die indirecten Einnahmen von 570 Millionen im Jahre 1833[9]) auf 824 Millionen im Jahre 1847 gestiegen, woraus sich für diese ganze Periode eine jährliche Vermehrung von durchschnittlich 18 Millionen ergibt. Theilt man jedoch diesen Zeitraum durch das Jahr 1838 — von wo an eine grössere Thätigkeit sich eigentlich erst bemerkbar macht — in die beiden Perioden 1833/37 und 1838/47 so stellt sich die jährliche Zunahme der indirecten Revenuen für erstere Periode im Durchschnitt auf 11, für letztere hingegen auf 21 Millionen.[10]) Bis zum Jahre 1838 hat daher die Juliregierung für die Entwicklung des allgemeinen Wohlstands gar nichts oder wenigstens nicht mehr geleistet, als die ihr vorausgehende Restaurationsepoche. Denn unter der Restauration betrug der jährliche Zuwachs der indirecten Einnahmen nahezu ebensoviel, wie während des von jeder äusseren

---

[9]) Das Jahr 1833 hat man u. A. auch desshalb als Ausgangspunkt zu wählen, weil im Jahre 1832 eine Erleichterung der Getränkesteuer eintrat, die einen jährlichen Ausfall von 33 Mill. zur Folge hatte.

[10]) Im J. 1837 betrugen die indirecten Einnahmen 614 Mill.

Störung freien Zeitraums von 1833/37, nämlich 10½ Millionen.[11]) Erst von 1838 an schnellt die jährliche Vermehrung von durchschnittlich 11 auf durchschnittlich 21 Millionen empor. Merkwürdigerweise beginnt aber auch mit diesem Jahr eine fortwährende Steigerung der Ausgaben[12]), die sich von 1079 Millionen im Jahre 1837 auf 1630 Millionen im Jahre 1847 erheben. Zieht man von der Ausgabesumme dieses letzteren Jahres 33 Millionen ab — die nach officiellen Documenten auf Rechnung der damaligen Hungersnoth kommen — so bleibt gegen das Jahr 1837 immer noch eine Differenz von 517 Millionen, folglich im Durchschnitt eine jährliche Vermehrung der Ausgaben von 51 Millionen. Unter der Julíregierung entspricht daher einer Mehrausgabe von 51 Millionen ein Zuwachs der indirecten Einnahmen von 21 Millionen.

Unter dem Kaiserreich zeigt sich dieses charakteristische Verhältniss in einem weit günstigern Licht. Was zunächst die Ausgaben betrifft, so stellen sich diese im ersten kaiserlichen Budget vom Jahre 1853 auf 1524 und im letzten, d. h. im Budget des Jahres 1863 — von dem des Jahres 1864 liegt der definitive Abschluss (réglement définitif) noch nicht vor — auf 2127 Millionen.[13]) Folglich: Differenz 603 oder jährliche Vermehrung der Ausgaben im Durchschnitt 60 Millionen. — Fassen wir andrerseits die Vermehrung der indirecten Einnahmen[14]) ins Auge, so finden

[11]) Das indirecte Einkommen belief sich (mit Abzug der Lotterieerträgnisse) im Jahre 1818 auf 483 und im Jahre 1828 auf 587 Millionen. Differenz 104, folglich die jährliche Vermehrung 10,4 Millionen.

[12]) S. die Uebersicht auf S. 6. Die Jahre 1831/33 sind wegen der damaligen kriegerischen Umstände als Ausnahmsjahre zu betrachten.

[13]) Nach Foulds eben erschienenem Bericht betragen die Ausgaben für 1863 um 15 Millionen weniger, als der Voranschlag, der sich — anfängliches, rectificatives und supplementares Budget zusammengenommen — im Total auf 2287 Mill. belief. Hievon obige 15 Mill. und noch weitere 118 Mill. für Mexiko abgezogen, bleiben 2127 Mill.

[14]) Nach Blocks Annuaire etc. für 1864 geben wir hier folgende Uebersicht derselben:

1844 : 787,9 Mill.	1851 : 737,8 Mill.	1858 : 1091,7 Mill.
1845 : 803,9 –	1852 : 804,3 –	1859 : 1094,6 –
1846 : 823,3 –	1853 : 846,8 –	1860 : 1073,7 –
1847 : 820,6 –	1854 : 847,1 –	1861 : 1099,6 –
1848 : 676,8 –	1855 : 950, –	1862 : 1190,7 –
1849 : 701,7 –	1856 : 1026,2 –	1863 : 1244,1 –
1850 : 738,2 –	1857 : 1052,7 –	

wir im Jahre 1853 eine Summe von 846, im Jahre 1863 aber von 1244 Millionen. Differenz: 398, folglich jährliche Zunahme im Durchschnitt 40 Millionen. Nach diesem Verhältniss zu schliessen — und wir werden sogleich eine Menge andere statistische Thatsachen citiren, die für dieselbe Annahme sprechen — pflegte daher der allgemeine Wohlstand in Frankreich während dieser zehnjährigen Thätigkeit der kaiserlichen Regierung bereits doppelt so stark zuzunehmen, als zu Ende der siebzehnjährigen Periode der Julimonarchie. Während sich unter dieser die Zunahme der wirthschaftlichen Leistungsfähigkeit zum Anwachsen der Staatslasten wie 21 : 51 verhielt, verhält sie sich heutzutage wie 40 : 60 — Zahlen, die deutlicher sprechen als alle Worte.

Ueberdies hat man den wichtigen Umstand zu berücksichtigen, dass hier die Berechnung des indirecten Mehreinkommens auf den ganzen Zeitraum von 1852/63 ausgedehnt wurde, was als eine für das Kaiserreich keineswegs günstige Basis betrachtet werden muss. Denn die Jahre 1861, 1862 u. s. w. müssen in dieser Beziehung als Ausnahmsjahre gelten, weil die mit dem englischen Handelsvertrag verbundene grossartige Zollreduction momentan einen bedeutenden Ausfall in den indirecten Einnahmen herbeiführen musste, der erst nach und nach durch die gesteigerte Consumption wieder gedeckt werden kann. Es müssten ferner noch die Schwierigkeiten der Zeitläufte und die Störungen berücksichtigt werden, die durch drei aufeinander folgende Hungerjahre, durch verheerende Ueberschwemmungen, namentlich aber durch die für die französische Industrie so bedeutungsvolle nordamerikanische Krisis veranlasst worden sind. Vierzig Millionen jährlicher Vermehrung des indirecten Staatseinkommens dürfte daher für diese Periode als eine sehr bescheidene Annahme gelten, und es bleibt uns nur noch zu erwähnen, dass von den 398 Millionen, um welche der indirecte Steuerertrag seit 1852 im Ganzen gestiegen ist, nach einem von Busson in der Finanzcommission des Gesetzgebenden Körpers erstatteten Bericht nur etwa 6 Millionen auf die seit 1847 eingeführten Modificationen der Besteuerung entfallen. Alles Uebrige ist daher das Resultat der in der allgemeinen Wohlhabenheit und im nationalen Reichthum eingetretenen Steigerung.

Auch sprechen eine Menge anderer statistischer Thatsachen für den ungeheueren wirthschaftlichen Aufschwung, der seit 1852 in Frankreich stattgefunden hat. So hat sich z. B. sowohl der General- als der Specialhandel seit 1847 mehr als ver-

doppelt. Ersterer betrug damals — Einfuhr und Ausfuhr zusammengenommen, 2613 Millionen, im Jahr 1862 aber 5495 Mill.;[15]) letzterer ist während desselben Zeitraums von 1867 auf 3941 Millionen gestiegen.

Die Zahl der alljährlich sich bildenden Handelsgesellschaften stellt sich im Zeitraum von 1846/50 im Durchschnitt nur auf 2252; erhebt sich aber in den Jahren 1851/55 auf 3118 und in der Periode 1856/60 sogar auf 3835, stieg also binnen zehn Jahren fast um 80 Procent.

Der Gesammtbetrag der an der Pariser Börse alljährlich negociirten Werthpapiere war unter der Juliregierung 2⅓ Milliarden. Heutzutage beläuft er sich auf mehr als 19 Milliarden.

Der Escompte der Bank von Frankreich stieg von 2 Milliarden auf 6 Milliarden.

Das mobile Vermögen in Frankreich zeigte im Jahre 1852 nach der officiellen Statistik einen Werth von 45, im Jahr 1864 hingegen einen Werth von 129 Milliarden d. h. eine Vermehrung von 150%.

Dieselbe Zunahme des nationalen Reichthums ergibt sich auch aus der Statistik über den Werth des immobilen Eigenthums, das sich nach amtlicher Schätzung im Jahre 1852 auf 83, gegenwärtig aber auf 120 Milliarden beläuft, woraus sich für die Periode des Kaiserreichs ein Zuwachs von 37 Milliarden ergibt, während er für einen gleich grossen Zeitraum der Julimonarchie nur 14 Milliarden betrug.

Am allerklarsten geht jedoch die immense Steigerung der industriellen und commerciellen Thätigkeit aus der rapiden Vermehrung des Güterverkehrs hervor, wie er sich seit 1852 besonders auf den Eisenbahnen zeigt. Die Gesammtlänge der im Betrieb befindlichen Bahnlinien hat sich seit 1852 nahezu vervierfacht; sie betrug im Jahre 1852 nur 3694, am 31. Dec. 1863 aber 12026 Kilometres. Aber der Güterverkehr auf den Eisenbahnen ist seit 1852 nicht etwa gleichfalls um's Vierfache, er ist vielmehr im Verhältniss von 353 Millionen zu 4 Milliarden d. h. um's Zwölffache gestiegen. Dies gibt einen Massstab für den Aufschwung, der der Industrie und dem Handel durch Ausbreitung dieses erleichterten Communicationsmittels zu Theil geworden ist. Hiezu kommt, dass auch die Güterfrequenz auf den übrigen Ver-

[15]) Für das Jahr 1864 soll er sich auf 7000 Mill. belaufen.

kehrsstrassen nicht etwa eine Abnahme, sondern merkwürdigerweise eine gleichfalls nicht unbedeutende Zunahme zeigt. So ist z. B. der Waarentransport auf den Wasserstrassen, in der Periode 1850/62 im Verhältniss von 1722 : 2200 gestiegen, und die Circulation auf den kaiserlichen Strassen, die im Jahre 1852 im täglichen Durchschnitt 244 Colliers betrug, hatte sich schon bis zum Jahre 1857 um täglich zwei Colliers vermehrt.

4. L'empire c'est la paix.

Einige mit der Politik zusammenhängende Bemerkungen über die französischen Finanzen dürften für Manche unserer Leser sicherlich von Interesse sein. Fassen wir daher vor Allem die Umstände ins Auge, durch welche das rasche Steigen der kaiserlichen Ausgabebudgets hervorgerufen wurde, so ergibt sich aus den Budgets der Jahre 1845 und 1860 durch Vergleichung folgendes Resultat:

Jahr:	1845	1860	Vermehrung.
Civildienst	261 Mill.	340 Mill.	79 Mill. oder 15%
Krieg und Marine	416 -	645 -	229 - - 43%
Staatsschuld	383 -	604 -	221 - - 42%.

Die bisherige rasche Erhöhung der Ausgabebudgets kommt daher vor Allem auf Rechnung der Armee und Marine zu stehen, was sich indess durch den ausserordentlichen Umstand erklärt, dass beide seit 1852 einer totalen Umgestaltung unterzogen werden mussten. Vom reintheoretischen Standpunkt betrachtet, mag man die für diese unproductiven Zweige des staatlichen Lebens verausgabten riesenmässigen Summen allerdings bedauerlich finden. Aber die Abschaffung der stehenden Heere oder ihre Umwandlung in bürgerliche Milizen, gehört eben vor der Hand noch zu den wohlgemeinten aber unzeitgemässen Träumereien, um die sich die Realpolitik und die ernstere Wissenschaft blutwenig kümmern. „Die Ausgaben für die Armee“ — sagt der treffliche Léon Faucher — „sind es vor Allem, gegen die sich die Angriffe kurzsichtiger Nationalökonomen zu richten pflegen, jener sogenannten Nationalökonomen, die die Grundbedingungen der öffentlichen Ordnung und der nationalen Sicherheit für Nichts erachten. Hüten wir uns, diesen Friedensträumen, die nicht in unser Jahrhundert passen,

Gehör zu schenken. Frankreich ist durch seine geographische Lage und durch die Interessen seiner Politik verurtheilt, selbst in ruhigen Zeiten eine achtunggebietende Armee zu unterhalten, die ja noch überdies das Bollwerk der Ordnung im Innern bildet. So oft unsere Regierungen die Armee zu vernachlässigen pflegten, mussten sie jedesmal nach kurzer Zeit unter dem Druck der Ereignisse Ausgaben auf Ausgaben häufen, um die Lücken, die jene Vernachlässigung hervorgebracht hatte, in aller Eile wieder auszufüllen. Es gibt nur Ein Mittel, um solchen ausserordentlichen Anstrengungen für die Zukunft zu begegnen und dies besteht darin, fortwährend in Bereitschaft zu bleiben und unsern Rang unter den europäischen Militärmächten auch nicht für einen Moment ausser Augen zu lassen.“

Gerade diese letztere Umwandlung ist nun aber unter dem Kaiserreich eingetreten. Diese, in Verbindung mit vielem andern, in der Equipirung, im Kriegsmaterial, in der Nahrung und Löhnung des gemeinen Soldaten u. s. w. vorgenommenen Verbesserungen mussten die Ausgaben für die Armee allerdings bedeutend vermehren. Doch kehrt ein solcher Sprung in vielen Jahrzehnten nur einmal wieder.

Ganz ebenso verhält sich die Sache im Punkt der Marine. In der französischen Marine hat sich unter Napoleon III. eine Umwandlung vollzogen, wodurch Natur und Bestimmung dieses kriegerischen Instruments von Grund aus verändert wurden. Die Segelflotte hat sich in eine Dampferflotte verwandelt und spielt als solche eine von ihrer früheren gänzlich verschiedene Rolle. Während sich in den früheren Continentalkriegen die Thätigkeit der Kriegsmarinen meist auf die Blokirung feindlicher Häfen oder auf das Bombardement von Seeplätzen beschränkte — eine Action, die trotz ihrer Grausamkeit in der Hauptsache gar nichts entschied, — sind die Flotten heutzutage, wo sie durch Einführung der Dampfkraft den Landarmeen die Möglichkeit gewähren, auf weite Entfernungen hinauszurücken und den Feind mit unvorhergesehenen, entscheidenden Schlägen zu treffen, zu einem der wichtigsten Instrumente des Landkriegs geworden. Sie greifen jetzt in dessen Spiel mit Kräften ein, „deren plötzlicher, geheimer, unregelmässiger Marsch jeder Berechnung spottet. Der Telegraph, der Alles verräth, vermag über die Bewegungen einer Flotte auf hoher See gar nichts zu sagen. Während man daher die Ankunft eines feindlichen Armeecorps an diesem oder jenem Punkt der Küste erwartet, er-

führt man vielleicht, dass es bereits vor vierundzwanzig Stunden an einem dritten oder vierten Ort gelandet ist, wo es vielleicht erst nach wochenlangem Marsch erreicht werden könnte.“ [16]) Eine tüchtige Dampferflotte bildet also heutzutage einen wesentlichen Theil des nationalen Angriffs- und Vertheidigungssystems und wir brauchen daher kaum beizufügen, dass die Anstrengungen, die Napoleon III. zur Vervollkommnung der französischen Kriegsflotte machte, keineswegs als ein unsinniger und endloser Wettlauf mit der Kriegsmarine von Grossbritannien betrachtet werden dürfen.

Unter der Juliregierung war allerdings für die Flotte auch so Manches, und im Vergleich zur vorausgehenden Restaurationsepoche gewiss nicht Unbedeutendes, geleistet worden. Im Ganzen zeigten jedoch die Bemühungen des Prinzen von Joinville in der Verbreitung dynastischer Gefühle, die man der Flotte einzuimpfen suchte, unzweifelhaft bessern Erfolg, als in der Herstellung einer wirklich brauchbaren und mächtigen Marine. Joinville wirkte eben zu einer Zeit des Zweifels und des Uebergangs, zu einer Zeit, wo es sich um Einführung der Dampfkraft handelte, wo Unentschiedenheit und resultatlose Versuche an der Tagesordnung waren, und wo der Schraubenpropeller, der die Frage wenigstens für Kriegsschiffe entschied, kaum noch erfunden war. Seit dem grossen Anlauf, den man in den Jahren 1839 und 1840 zur Herstellung transatlantischer Paquetboote nahm, hat man, wie Joinville selber sagt, in Frankreich nichts weiter gethan, „als Commissionen zusammengerufen, um sie über Projecte zu fragen, die niemals zur Ausführung kamen.“ —

Auch unter dem Kaiserreich schritt die Umwandlung anfangs nur langsam vor, bis der Krimkrieg die Bedürfnisse endlich fühlbar machte, und sofort auf diesem Gebiet der militärischen Kraftentwicklung eine ungeheure Thätigkeit der napoleonischen Regierung nach sich zog. Was vom Kaiserreich in dieser Beziehung geleistet worden ist, lässt sich aus der einfachen Thatsache entnehmen, dass Frankreich, welches sich beim Ausbruch des Krimkriegs noch mit den kümmerlichsten Transportmitteln behalf, be-

---

[16]) Ueber die Vortheile, die sich bei einem allfallsigen Krieg mit Deutschland aus diesen Verhältnissen für Frankreich ergäben, vergleiche man den Aufsatz des Prinzen von Joinville: „La marine à vapeur dans les guerres continentales“ in dessen: Etudes sur la Marine. Paris 1859. S. 295.

reits sechs Jahre später eine Dampferflotte besass, die ihm erlaubte, eine Armee von 60000 Mann mit allen Pferden, aller Munition, allem Material und mit Proviant für einen ganzen Monat versehen, in jedem gegebenen Augenblick in Bewegung zu setzen. Im Frühling 1860 hatte Frankreich vollkommen ausgerüstet und seefertig: 40 Schraubenlinienschiffe, 6 Panzerfregatten, 30 Schrauben- und 19 Radfregatten und 26 Transportdampfer von der Klasse der sogenannten Calvados, während im Jahr 1851 die Zahl der Dampflinienschiffe blos 5 und die der Dampffregatten in Summa nur 20 betrug.[17])

Hiezu kommen noch die ungeheuren Hafenbauten in Cherbourg, Toulon, Brest, Lorient, Rochefort u. s. w. Ferner die bedeutende Erweiterung der Werften, sowie der Maschinenbau- und Reparaturwerkstätten, in welch letzterer Beziehung die Julimonarchie fast so viel wie gar nichts leistete. So hatte man z. B. im Jahr 1848 in dem grossen französischen Kriegshafen des Mittelmeers zu Toulon noch nicht einmal ein Atelier für die Reparatur von Dampfmaschinen, obgleich bereits im Jahre 1841 für die Errichtung einer solchen Werkstätte zu Castigneau — in der Nähe von Toulon — eine Summe von drei Millionen von der Deputirtenkammer votirt worden war. Diese drei Millionen sind zu Anfang des Jahres 1848 zwar verausgabt gewesen, — zu welchem Zweck, ist unbekannt — aber das Atelier zu Castigneau war noch nicht einmal angefangen, geschweige denn vollendet. Heutzutage besitzt Castigneau so ausgedehnte Werften und Werkstätten, dass daselbst die mächtigsten Linienschiffe und die grössten Dampfmaschinen mit möglichster Schnelligkeit erbaut und reparirt werden können. Rochefort kann Maschinen mit 7—800, Lorient mit 4—600, Brest mit 700, Cherbourg mit 4—500 Pferdekräften liefern. Ueberdies gibt es noch andere Regierungswerkstätten und eine Menge Privatfactoreien, zu Indret, Paris, Creusot, Havre, La Ciodat, die ohne alle Schwierigkeit den grössten Ansprüchen der verschiedenen Werften Genüge leisten können.

Nach dem von der französischen Regierung im Jahre 1857 entworfenen Plan, soll die Flotte innerhalb vierzehn Jahren, d. h. bis zum Jahre 1872, einer vollständigen Transformation unterzogen sein. Zunächst soll dadurch, dass man alle nicht zu alten Linienschiffe mit Aushilfsschrauben versieht, eine sogenannte Uebergangs-

---

[17]) Vergl. H. Busk, The navies of the world. London 1859.

flotte hergestellt werden, es sollen zweitens 150 der schnellsten Dampfer nach den besten Modellen gebaut und mit der ausgezeichnetsten Armatur versehen, endlich drittens die Transportflotte theils durch Neubau theils durch Umwandlung der Segelfregatten in Dampffregatten, auf 72 Schiffe vervollständigt werden.

Solchen Leistungen und Plänen gegenüber bedarf die gegenwärtige Höhe des französischen Marinebudgets keiner weitern Erklärung. Da jedoch die zur Durchführung dieses Projectes erforderlichen Summen im gegenwärtigen Stand der Budgets bereits vertreten sind, und die Nothwendigkeit solcher in den Zeitverhältnissen liegenden Transformationen nur selten wiederzukehren pflegt, so dürfte nicht allein die Fortdauer der bisherigen Progression in der jährlichen Vermehrung der Ausgaben, sondern überhaupt jede weitere Vermehrung als eine ausserhalb aller Wahrscheinlichkeit liegende Eventualität zu betrachten sein. In der That halten sich die kaiserlichen Ausgabebudgets schon seit 1859 immer so ziemlich auf gleicher Höhe.

Andrerseits ist zwar allerdings gewiss, dass mit der Reducirung der Ausgaben auch in der jährlichen Vermehrung der indirecten Einnahmen eine Minderung eintreten wird. Denn man begreift, dass es für die allgemeine Geschäfts- und Erwerbsthätigkeit einen bedeutenden Unterschied macht, ob der Staat alljährlich einige hundert Millionen mehr oder weniger in Circulation versetzt. Allein man wird auch annehmen dürfen, dass dieser Ausfall theils durch den wohlthätigen Einfluss des immer rascher sich ausbreitenden Eisenbahnnetzes, noch mehr aber durch den des freieren Handelssystems in wenigen Jahren wieder ersetzt werden wird. Dem sei übrigens, wie ihm wolle — vor der Hand haben wir uns daran zu halten, dass ein jährliches Ausgabebudget von mehr als zwei Milliarden die gegenwärtige Leistungsfähigkeit des Staates entschieden übersteigt. Letztere dürfte auf ungefähr 1900—1950 Millionen zu veranschlagen sein, denn in diesem Fall wäre die Vermehrung der Ausgaben und Einnahmen seit dem Jahre 1853, welches hier als im Gleichgewicht befindlich angenommen werden kann, ganz in demselben Verhältnisse von 40:40 erfolgt. Auch lehrt uns das Finanzjahr 1858, dass die wahren Bedürfnisse Frankreichs mit einer Ausgabesumme von 1900 Millionen hinlänglich befriedigt werden können, und es ist gewiss ein bedeutender Fortschritt gegen die Zeiten der Julimonarchie, dass die Herstellung des budgetären Gleichgewichts ohne jede Reduction der für ausserordentliche Friedenszwecke und

für die Transformation der Kriegsinstrumente bestimmten hohen Summen gegenwärtig ganz im Belieben der Regierung liegt, die zu diesem Behuf nur auf ihre auswärtigen Expeditionen zu verzichten braucht. Bisher hat jedoch das Kaiserreich derartige Unternehmungen bekanntlich eher aufgesucht als vermieden — theils in Berücksichtigung materieller Interessen, theils in der Absicht der Armee und der jungen Flotte ein Feld kriegerischer Uebungen zu eröffnen, endlich um dem thatenlustigen Geist der Nation einige Befriedigung zu gewähren. Und von finanzieller Seite betrachtet, muss man wenigstens zugeben, dass, wenn Kriege überhaupt geführt werden sollen, diese Art militärischer Actionen jedenfalls die vortheilhafteste ist. Die Julimonarchie hat in der Absicht, der Armee Gelegenheit zur praktischen Ausbildung zu geben, eine ganze Milliarde auf die Eroberung einer Provinz verwendet, die noch heutzutage das französische Budget mit einem Plus der Ausgabe belastet. Aber das Kaiserreich wusste denselben militärischen Zweck viel billiger zu erreichen. Es suchte sich der Reihe nach irgend einen halbbarbarischen Staat in Asien, Afrika oder Amerika heraus, den man zu besiegen und zur Entschädigung zu zwingen sicher war. Der Krieg pflegte in dieser Weise sich selbst zu ernähren, indem die Entschädigungssummen des einen Gegners zum Angriff auf den andern dienten. Auch springen aus dieser Berührung der Civilisation mit fernen Völkerschaften in der Regel sehr reelle Vortheile heraus, wie denn in der That gegenwärtig z. B. der chinesische Markt für den europäischen Handel der gewinnbringendste ist. Aber wie alles Irdische so hat leider auch dieses sinnreiche System seine Schwächen und Unzuträglichkeiten. Denn es bildet sich dabei eine Art schwebender Kriegsschuld heraus, die schwer zu nivelliren ist, weil die Dauer, die Schwierigkeiten und Kosten solcher Expeditionen zum Voraus nur sehr beiläufig veranschlagt, und die Entschädigungen oft erst nach langer Zeit realisirt werden können. Bei einem knapp zureichenden Einnahmebudget müssen daher nothwendig finanzielle Schwierigkeiten zum Vorschein kommen, die wenn sie auch nur vorübergehend sind, sich dem Staatscredit gleichwohl nicht förderlich erweisen und je nach Umständen sogar ernstliche Verlegenheiten herbeiführen können.

Die französische Finanzlage verlangt daher vor Allem Frieden, vollkommenen Frieden, indem das Budget der Einnahmen nicht einmal solche überseeische Expeditionen mehr ge-

stattet — von einem Krieg in Europa natürlich gar nicht zu reden.

Ueberhaupt ist es für den Freund der Menschheit eine erhebende Betrachtung, dass auf dem gegenwärtigen Standpunkt der Civilisation gerade diejenige Nation die kriegsmächtigste ist, die sich am eifrigsten den Künsten des Friedens ergibt, weil heutzutage mehr als je das Geld den Nerv des Krieges bildet, und weil der Reichthum den Segnungen des Friedens und dem Fleisse der Arbeit entspriesst.

„Bei der heutigen Civilisation“ sagt Léon Faucher „wo alle Armeen den gleichen Ruhm der Tapferkeit theilen, wo die Kenntnisse der Taktik so ziemlich gleichmässig verbreitet und die Vollkommenheit der Waffen fast überall dieselbe ist, muss derjenigen Nation schliesslich das Uebergewicht bleiben, die die gewaltigsten Hilfsquellen besitzt und die den Kampf am längsten auszuhalten vermag. . . . Der im grossen Massstab angelegte Krieg ist vor Allem eine Frage des Budgets. Jeder grosse Staat muss, bevor er einen solchen Krieg unternimmt, vor Allem die Bilance zwischen seinen Einnahmen und Ausgaben ziehen; er muss die Tragweite seiner Hilfsquellen bemessen und die Steuerkraft des Landes sowie die Verhältnisse des öffentlichen Credits einer genauen und vorurtheilslosen Prüfung unterziehen. Denn der Krieg nährt sich mehr von Gold als von Schlachten und es gibt wenige Feldzüge, die nicht ein zweites Budget erfordern.“ —

Desshalb ist denn auch die Kenntniss der finanziellen Verhältnisse für die Beurtheilung politischer Constellationen heutzutag ein geradezu unerlässliches Hilfsmittel, ohne welches die Lage und die Geschichte der heutigen Politik gewiss nicht richtig verstanden werden kann. Die Summen, welche die Kriege zwischen europäischen Nationen gegenwärtig in Anspruch nehmen, sind viel zu gewaltig, als dass sich selbst das autokratischste Cabinet über die Prüfung ihrer wirthschaftlichen Möglichkeit hinwegsetzen könnte. Selbst der nationale Enthusiasmus ist an die vorhandenen Mittel gebunden, mit denen er lebt und vergeht, oder wenigstens die rechte Bedeutung verliert. Denn Niemand kann geben, was er nicht hat, und mit frommen Wünschen ist dem Staate wenig gedient.

Werfen wir nun im Vorübergehen einen vergleichenden Blick auf die beiden Staaten, die für den europäischen Frieden am schwersten in die Wagschale fallen, so haben wir zunächst zu berücksichtigen, dass die Revenuen von Frankreich zu vollen zwei

Dritteln auf den indirecten Steuererträgnissen beruhen, die ihrer Natur nach von der Consumption, d. h. von dem ungestörten Fortgang der industriellen und commerziellen Thätigkeit abhängig sind. Jede einfallende Störung der öffentlichen Ruhe pflegt bekanntlich den indirecten Steuerertrag beträchtlich zu reduciren. In Frankreich wurde er z. B. im Jahr 1848 durch die Februarrevolution von 820 auf 676 Mill. herabgedrückt, und hat sich während der ganzen Dauer der Republik in Folge der unsichern Verhältnisse nicht wieder zur vorigen Höhe zu erheben vermocht. Frankreich steht aber fast mit allen grösseren Staaten Europas — Oesterreich ausgenommen — in lebhafter Handelsverbindung[18]) und würde daher im Fall eines ausgedehnteren Krieges nebst den Kriegskosten sicherlich noch einen bedeutenden Ausfall in den indirecten Einnahmen zu decken haben, was theils durch Steuererhöhung theils durch Anleihen effectuirt werden müsste. Ob durch erhöhte Besteuerung 200 Millionen jährlich erzielt werden könnten, ohne die Steuerpflichtigen unter der Last zu erdrücken, dürfte nach sorgfältiger Erwägung aller hier einschlagenden Umstände erheblichem Zweifel unterliegen. L. Faucher schätzt die auf diesem Weg zu erhaltende Mehreinahme auf höchstens 150 Millionen und es ist — wir werden dies in einem spätern Kapitel zeigen — wenigstens gewiss, dass schon die jetzige Höhe der Steuern wie ein Bleigewicht auf dem Grundeigenthum lastet. — Was ferner die Anleihen betrifft, so sind Frankreichs jährliche Ersparnisse auf höchstens 700 Millionen zu schätzen, wovon der Staat, wenn der Preis des Capitals nicht übermässig vertheuert d. h. der Industrie, dem Handel und Ackerbau die Lebensader unterbunden werden soll, nur den kleinsten Theil — sagen wir 100 oder höchstens 200 Millionen jährlich — absorbiren darf. Setzen wir sogar 300 Millionen, so geben diese mit obigem zweifhalften Ertrag der Steuererhöhung zusammen 500 Millionen. Mit

---

[18]) Im Jahre 1862 betrug der französ. Specialhandel, Einfuhr und Ausfuhr nach dem actuellen Werth zusammengenommen, im Ganzen 4441 Mill. Hievon kommen auf

1. England	1145,2	7. Spanien	192,4
2. Belgien	465,7	8. Türkei	189,4
3. Italien	367,1	6. Algier	165,6
4. Zollverein	339,5	10. Brasilien	108,6
5. Schweiz	196,4	11. Russland.	104,1
6. Vereinigten Staaten	196,1		

Oesterreich nimmt erst die 21. Stelle mit blos 36 Millionen ein.

diesen 500 Millionen wäre nun nicht blos der Kriegsaufwand, sondern auch das Deficit in dem indirecten Einkommen zu decken, welches im Fall eines ausgedehnteren Kriegs, wie es eben jeder, der an europäische Verhältnisse rührt, zu werden verspricht, höchst wahrscheinlich für sich allein jene 500 Millionen in Anspruch nehmen, oder jedenfalls nur ein Minimum für ausserordentliche Bedürfnisse übrig lassen würde. — Gesetzt übrigens, Frankreich wäre wirklich im Stand, mit Aufbietung aller Kräfte — der Besteuerung und des Credits — 2, 3 und 400 Millionen jährlich blos zur Speisung des Kriegs zu verwenden, was wäre dies Alles gegen die unerschöpfliche Geldkraft seines ewigen Gegners? Das englische Volk vermochte schon zur Zeit der napoleonischen Kriege während der Jahre 1801—1810 eine jährliche Steuer zu tragen, die sich per Kopf auf 141 Francs belief. Allerdings war dies eine Zeit gewaltiger Anstrengung; allein die Aufgabe wurde thatsächlich gelöst, und was England damals ertrug, vermag es heutzutage gewiss mit ungleich geringerer Anstrengung aufs Neue zu leisten. Nehmen wir aber statt 141 blos 100 Francs Steuer per Kopf, so würde sich die jährliche Einnahme schon auf nahezu drei Milliarden stellen, es würden folglich nach Abrechnung der gewöhnlichen Ausgaben — 70 Millionen Pfd. Sterling oder 1750 Millionen Francs — noch immer mehr als 1200 Millionen zu beliebiger Verwendung übrig blieben. Mit andern Worten: England wäre im Stande, für eine beliebige Reihe von Jahren, ausser seiner eignen Militärmacht noch eine mehr als doppelt so starke wie die von Frankreich in Sold zu nehmen, — und zwar Alles dieses ohne besondere Anstrengung, ohne den Credit in Anspruch zu nehmen und ohne die Staatsschuld auch nur mit einem einzigen Penny zu vermehren.

Dies genügt, um zu zeigen, dass ein Eingriff in den europäischen Frieden für Frankreich eine äusserst bedenkliche Sache wäre, und dass Kriege in Europa heutzutage überhaupt nur noch thunlich sind, wenn sie entweder in Verbindung mit England geführt oder wenn sie localisirt werden können. Nichtsdestoweniger wird die vorzügliche Kriegstüchtigkeit einer Armee immerhin ein wichtiges Erforderniss bleiben und zwar heutzutage mehr als je. Denn schneller Sieg ist doppelter Sieg, auch in Kriegen localer Natur. Er schneidet weitergehende Verwicklungen ab, und pflegt durch die rasche Wiederkehr des Friedens dem Staate Opfer zu ersparen, durch welche die Ausgaben für Militär und Marine mehr als auf-

gewogen werden. Halten wir daher an der Wahrheit fest, dass die thatsächlichen Verhältnisse unserer Zeit nicht die Abschaffung, sondern im Gegentheil die möglichste Ausbildung [19]) des stehenden Heerwesens verlangen; dass sie aber auch andrerseits an die Regierungen die ernste Mahnung richten, mit aller Energie die Entwicklung des nationalen Reichthums zu fördern, damit die Vermehrung der Heereslast durch den Fortschritt der allgemeinen Wohlhabenheit immer wieder aufgewogen werde. Denn die grösste Kriegsmacht ist von der Natur der Dinge dem bescheert, der sich am besten auf die Künste des Friedens versteht. Die Heereslast, nicht durch Abschaffung der stehenden Armeen, sondern durch Förderung des nationalen Reichthums erleichtern, das ist der richtige ökonomische Grundsatz, den wir in Frankreich thatsächlich durchgeführt sehen.

5. Finanzielle Gesetzgebung.

Nichts ist lehrreicher und für das Scheinwesen der parlamentarischen Finanzen charakteristischer, als das damalige System der budgetären Gesetzgebung, welches dem äussern Anschein nach die Verwaltung des Staatsvermögens ganz in die Gewalt der Deputirtenkammer gab, während es thatsächlich durch die vielen Lücken und Hintertreppen, die es den finanziellen Ausschreitungen der Regierung offen liess, zu einem System des Trugs und der Täuschung wurde.

Das Budget- und Steuerbewilligungsrecht, sowie das Recht der Controle bilden allerdings die Grundlagen des modernen Constitutionalismus und die einzige Garantie für eine geordnete Finanzverwaltung. Was aber die gesetzliche Bewilligung der Summen im Einzelnen d. h. was die legislative Specialisirung betrifft, so gibt es hier eine goldene Regel, die nicht überschritten werden darf, ohne das Ganze illusorisch zu machen. Thiers hat diese Regel in der Sitzung der Deputirtenkammer vom 23. Nov. 1830 eben so kurz als treffend in folgende Worte gefasst: „Pour que l'action soit possible en toutes choses, il faut un grand contrôle après, mais un peu de confiance avant." Die Controle über verausgabte Summen sei so speciell und so streng wie möglich; es

[19]) Vermehrung des Präsenzstandes ist damit übrigens nicht gemeint.

kann dies auf alle Fälle für die Verwaltung des Staatsvermögens nur vortheilhaft sein. Aber bei der vorgängigen Bewilligung, und bei der Vertheilung der Summen auf bestimmte einzelne Zwecke muss jede Volksvertretung der Regierung einiges Vertrauen schenken, damit nicht durch eine zu weit getriebene Specialisirung die administrative Thätigkeit der Regierung gehemmt und diese gezwungen werde, ihre Zuflucht zu Hinterpförtchen und Schleichwegen zu nehmen.

Es gibt eine gewisse Specialität, die für die Volksvertretung und eine andere, die nur für die Minister geeignet ist, und diesen überlassen werden muss. Das Budget eines jeden Ministeriums soll nach der Natur seiner Leistungen abgetheilt und jeder Minister durch die Gesetze gehalten sein, die votirten Summen nur für diejenige Abtheilung zu verwenden, für die sie eben von der Volksvertretung ausdrücklich bewilligt worden sind. Innerhalb dieser grösseren Abtheilungen und bei den einzelnen Artikeln muss sich jedoch der Minister frei bewegen und die Ueberschüsse des einen zur Ausfüllung der Deficits bei anderen (durch „Virement" oder Uebertragung) verwenden dürfen. — Das ist die richtige legislative Specialität, deren natürliche Grenze in der sachlichen Zusammengehörigkeit, in der naturgemässen Gruppirung der Ausgaben liegt. Wenn aber eine budgetäre Gesetzgebung der Regierung in keinem Punkte Vertrauen schenkt, wenn sie ihr jedes, auch das kleinste Sümmchen pedantisch vorzumessen sucht, wenn sie, ohne sich im Geringsten an die naturgemässe Zusammengehörigkeit gewisser Leistungen zu kehren, das Budget in lauter einzelne Posten und Pöstchen zersplittert, so ist dies eine schlechte Gesetzgebung, weil ihre Durchführung eine Negation aller administrativen Thätigkeit, weil sie eine Vermengung der Administration mit der Gesetzgebung, weil sie ein Hemmschuh für den geregelten Gang der Staatsmaschine wäre, ohne auf der andern Seite irgend welchen ökonomischen Nutzen zu bringen — weil sie mit einem Worte als gegen die Natur der Dinge verstossend factisch unmöglich ist. Ganz besonders ist aber eine solche Specialisirung in Frankreich unmöglich, wo man sich in Allem auf die Initiative der Regierung verlässt, und wo daher eine möglichst unbeschränkte administrative Gewalt für die Regierung gewissermassen eine Grundbedingung der Existenz und eine Lebensfrage bildet.

Die Specialisirung der französischen Budgets datirt vom Jahre 1817. Vorher unter Napoleon I. pflegte man bei der Budgetbe-

willigung sehr summarisch zu verfahren, indem der gesetzgebende Körper das Budget einfach en bloc votirte und specielle Nachweise vom Publikum ebensowenig erwartet, als von der Regierung gegeben wurden. Gleichwohl war dies eine Zeit der geordnetsten Finanzzustände. Die Revenuen des Staates nahmen fortwährend zu, bedeutende Summen wurden für öffentliche Arbeiten verwandt, und in der letzten Periode schwere und unglückliche Kriege geführt, ohne dass sich die consolidirte Schuld beim Sturz des Kaiserreichs auf mehr als 63 Millionen Renten belief, wovon noch überdies zwei Drittel der vorausgehenden Revolutionsepoche oder der sogenannten „Liquidation Ramel" angehörten.[20])

In den ersten Jahren der Restauration wurde durch Gesetz vom 25. Jan. 1817 die Specialisirung der Budgets zunächst nach Ministerien und später (im Jahre 1827) nach sogenannten Sectionen (sections spéciales) eingeführt, deren Zahl sich beim Sturz der Restaurationsregierung im Ganzen auf 65 belief. Jeder dieser 65 Specialsectionen pflegte eine bestimmte Summe überwiesen zu werden, über deren Verwendung der betreffende Minister in der Rechnungsablage Bescheid zu geben hatte, und deren anfängliche Vertheilung ohne wichtigen Grund nicht verändert werden durfte. Allerdings erfolgte die Vertheilung der Summen auf die einzelnen Ministerien oder Specialsectionen noch nicht durch die legislative Gewalt der Deputirtenkammer, sondern durch königliche Ordonnanzen. Nichtsdestoweniger war doch die Kammer durch diese Art der Specialisirung in den Stand gesetzt, die Operationen der Minister und den Stand des Staatsvermögens von Jahr zu Jahr genau zu überwachen.

Unter der Juliregierung wurde die Specialisirung, wie sich bei dem der Deputirtenkammer eingeräumten Uebergewicht nicht anders erwarten liess, mit reissender Schnelligkeit weiter entwickelt. Schon drei Monate nach der Julirevolution schlug die Deputirtenkammer, von ihrem Recht der Initiative Gebrauch machend, die Einführung der legislativen Specialisirung und zwar der Specialisirung nach Capiteln vor, die denn auch durch Gesetz vom

[20]) Frankreichs consolidirte Schuld datirt nämlich vom Jahr 1798, wo der Staat alle irgend wie zweifelhaften Ansprüche ausschied und diejenigen Schulden, die er nothwendig anerkennen musste, zu zwei Drittheilen in (werthlosen) Schatzscheinen bezahlte, während er das letzte Drittel (das sogenannte Tiers consolidé) als consolidirte Schuld und mit jährlichen 5% Interessen ins Grand-livre der Staatsschuld inscribirte.

29. Jan. 1831 wirklich erfolgte. Diese wichtige Veränderung, der zufolge die Vertheilung der bestimmten Summen auf die einzelnen Capitel nicht mehr, wie früher, durch königliche Ordonnanz, sondern durch die gesetzgebende Gewalt der Kammer erfolgte, führte alsbald eine immer weiter gehende Specialisirung herbei. So oft für einen bestimmten Zweck oder Artikel eine Summe angewiesen oder reducirt werden sollte, pflegte man aus dem Artikel sofort ein Capitel zu machen, so dass sich am Ende der Julireginrung die Specialisirung des Budgets auf nicht weniger als 338 Capitel erstreckte, denen die zweite Republik noch 24 weitere beigesellte.

Wir haben bereits bemerkt, dass eine soweit gehende Specialisirung keineswegs im ökonomischen Interesse des Staates liege. Denn man begreift, dass ein Minister, wenn er die Befugniss hat, die bei einem Artikel überschüssigen Summen zur Ausfüllung des Deficits bei einem andern zu verwenden, soviel als möglich auf Ersparungen Bedacht nehmen wird, um sich für den Fall einer irgendwo auftretenden Mehrausgabe der unangenehmen Nothwendigkeit, Supplementarcredite verlangen zu müssen, überhoben zu sehen. Ist er aber mit jedem Sümmchen auf einen gewissen Posten beschränkt, so liegt ein persönlicher Grund für Ersparungen nicht mehr vor, sondern eher eine Veranlassung zum Gegentheil, weil man in diesem Fall die Wahrscheinlichkeit eines Deficits durch übermässige Erhöhung des Voranschlags zu beseitigen sucht, und weil es hier den Minister gleichgültig lässt, ob ein Theil der votirten Summe erübrigt, oder ob sie vollständig aufgebraucht wird. Und sollten sich in Folge der unmässigen Höhe des Voranschlags Ersparnisse auch wirklich ergeben, so werden die unverbrauchten Fonds wenigstens unbeschäftigt und ohne Nutzen in den Kassen liegen bleiben, während auf der andern Seite diejenigen Arbeiten, deren anfängliche Dotation unzureichend war, unter der zeitraubenden Umständlichkeit der extrabudgetären Credite zu leiden haben werden. In der That findet man während der letzten zehn Jahre des parlamentarischen Regimes beständig eine Summe von 30—40 Millionen votirter aber nicht aufgebrauchter Gelder in den Staatskassen liegen. Andrerseits sind die Budgetdebatten jener Periode voll von Zänkereien zwischen den Ministern, die ihre Voranschläge so hoch als möglich schraubten und zwischen den Kammern, die so wenig als möglich bewilligen wollten.

Aber abgesehen von diesem ökonomischen Nachtheil hat das System einer soweit getriebenen Specialisirung vor allem aus dem

Grund keine vernünftige Bedeutung, weil es factisch nicht haltbar ist. Es ist aus politischen, wie aus administrativen Rücksichten schlechterdings unmöglich, der Regierung eines continentalen Grossstaats, wie Frankreich, alle und jede Gewalt über die Verwendung der Staatsgelder aus den Händen zu winden; denn es treten in solchen Staaten fortwährend Bedürfnisse auf, die eine sofortige Befriedigung erheischen, wenn nicht die Existenz des Staates gefährdet oder wenigstens dessen Organismus in seiner regelmässigen Function unterbrochen werden soll. In Anerkennung dieser unvermeidlichen Nothwendigkeit war daher der Regierung selbst zur Zeit der weitgehendsten Specialisirung immer die unbestrittene Befugniss verblieben, sogenannte extraordinäre und Supplementarcredite durch königliche Ordonnanzen eröffnen zu können.

Unter extraordinären oder ausserordentlichen Crediten versteht nämlich die französische Gesetzgebung die für ganz unvorhergesehene und dringende Zwecke auftauchenden Bedürfnisse, während sie unter der Bezeichnung „Supplementarcredite“ jene Leistungen begreift, die zwar im allgemeinen Budget ausdrücklich enthalten, aber nur mit unzureichender Dotation versehen worden waren — die folglich eine Ergänzung verlangen.

Da nun aber diese extraordinären Credite, während des Zeitintervalls, wo die Kammern nicht versammelt waren, von der Krone aus eigener Machtbefugniss eröffnet werden konnten, so wurde dadurch der beabsichtigte Zweck der Specialisirung ganz illusorisch gemacht. Denn die Kammern mochten ein Budget votiren, wie sie nur wollten — die Regierung brauchte blos ihr Auseinander gehen abzuwarten, um das votirte Budget durch Eröffnung extrabudgetärer Credite ganz nach Belieben zu ändern. — Dieser weit tragenden, dem Zweck der legislativen Specialisirung diametral gegenüberstehenden königlichen Befugniss suchte man durch das Gesetz vom 23. Mai 1834 einigermassen Schranken zu ziehen. Nach diesem Gesetz sollte erstens das Recht der Krone durch Ordonnanzen Supplementarcredite zu eröffnen, nur auf gewisse, zum Voraus bestimmte und speciell benannte Arten von Ausgaben, auf die sogenannten „services votés“ sich erstrecken dürfen, deren namentliche Aufzählung (nomenclature) alljährlich dem Budgetgesetz angehängt wurde. Was aber zweitens die extraordinären Credite betraf, so musste man sich zu deren Beschränkung der Natur der Sache gemäss mit der allgemeinen Bestimmung begnügen, dass solche Credite nur für diejenigen Fälle gestattet sein sollten, die

zur Zeit des Budgetentwurfs unmöglich vorauszusehen, oder aus Gründen der Politik damals nicht einführbar waren.

Nun ist es aber keineswegs leicht, die supplementären Credite von den ausserordentlichen immer streng zu unterscheiden. Man hat einen Credit als Supplementarcredit zu betrachten, insofern die Art der Leistung, für die er bestimmt ist, im allgemeinen Budget bereits ausdrücklich enthalten ist. Andererseits lässt sich aber derselbe Credit oft auch als extraordinärer qualificiren, insofern der Umstand, dass sich seine anfängliche Dotation unzureichend erwies, einem unvorhergeschenen und plötzlich auftretenden Zufall imputirt werden kann.

Durch diese Zweideutigkeit war denn der Regierung der Weg vorgezeichnet, auf welchem das Gesetz vom 23. Mai 1834, so oft es ihr eben beliebte, umgangen werden konnte, und sie machte davon wirklich so fleissig Gebrauch, dass sich die Kammer schon zwei Jahre später zur Einführung eines neuen Restrictionsmittels veranlasst sah. Durch Gesetz vom Jahre 1836 wurde nämlich bestimmt, dass in jedem Decret, welches einen ausserbudgetären Credit eröffnete, zugleich auch die Mittel bezeichnet sein müssten, durch welche die Ausgabe gedeckt werden konnte — ein sehr verständiges und zweckmässiges Gesetz, wenn es nur von der Regierung beachtet worden wäre. Statt aber die Deckungsmittel speciell zu benennen, liess es diese, so oft sie derartige Credite eröffnete, einfach mit Beisetzung der nichtssagenden Phrase bewenden: „Il sera pourvu à la présente dépense à l'aide des ressources de l'exercice."

Kurz, der ganze künstlich zusammengezimmerte Bau der legislativen Specialisirung war nichts als eine Täuschung, durch die sich die Unfähigkeit und pedantische Kleinigkeitskrämerei des damaligen parlamentarischen Regimes ad oculos demonstrirt.

Was nun die Budgetgesetzgebung des Kaiserreichs betrifft, so ist diese, wenn nicht besser, doch gewiss auch nicht schlechter als die der Juliregierung, vor der sie unter allen Umständen wenigstens das voraus hat, dass sie nicht mehr scheinen will, als sie wirklich ist. Thatsächlich verfolgen beide Gesetzgebungen dasselbe Ziel: der legislativen Gewalt in Finanzsachen keinen festen Boden zu geben, auf dem sie stehen und den Hebel anlegen könnte, der die Finanzgewalt der Regierung aus den Angeln heben soll. Was aber die kaiserliche Gesetzgebung offen gesteht, suchte die Julimonarchie, in der ihr eigenen unwürdigen Weise, durch Hinter-

pförtchen, durch Zweideutigkeiten und Schleichwege zu erreichen. Ueberdies wurde die kaiserliche Gesetzgebung seit 1861 durch Einführung mehrerer wichtiger Modificationen entschieden verbessert. Das Budget eines jeden Ministeriums wird seit dieser Zeit nicht mehr, wie vorher en bloc, sondern nach grösseren Sectionen votirt, deren Zahl sich im Ganzen auf 59 beläuft. Auf die Befugniss, extrabudgetäre Credite zu eröffnen, hat der Kaiser durch den berühmten Brief vom 21. Nov. 1861 bekanntlich ganz verzichtet, da die durch das Kaiserreich wieder eingeführten Virements oder Uebertragungen[21]) jene Credite entbehrlich machen. Es möchte zwar scheinen, dass damit nur der Name, und nicht auch die Sache eine Aenderung erfuhr, und dass es im Wesentlichen gleichgültig sei, ob man für plötzlich auftretende Bedürfnisse neue Credite eröffnet, oder ob man dafür Credite verwendet, die bereits für anderweitige Zwecke votirt worden sind und folglich aufs Neue votirt werden müssen, wenn die Bedürfnisse, für die sie anfangs bestimmt gewesen waren, überhaupt befriedigt werden sollen. In Praxi dürften jedoch bedeutendere Summen durch Virements nicht ganz so leicht zu mobilisiren sein, als durch ausserbudgetäre Credite, zumal die gegenwärtige Regierung sich streng an die gesetzliche Vorschrift hält, dass bei jeder Creditforderung zugleich auch die Deckungsmittel anzugeben seien. Dadurch muss der Volksrepräsentation das jeweilige Verhältniss zwischen Ausgaben und Einnahmen beständig vor Augen bleiben, und die Controle wesentlich erleichtert werden.

Beschränkung der legislativen Gewalt, aber Erleichterung der Controle — das sind daher die beiden charakteristischen Züge der kaiserlichen Budgetgesetzgebung. Für die Rechte der Volksvertretung ist letzterer sicher ein entschiedener Gewinn, erstere kein thatsächlicher Verlust, weil eine weitergehende legislative Finanzgewalt der Kammer auch unter der Julimonarchie, wie sich aus der Geschichte dieser Periode deutlich genug ergibt, nur scheinbar existirte, und weil sie für einen Staat wie Frankreich überhaupt als unmöglich, als gegen die Natur der Dinge verstossend betrachtet werden muss.

Es gibt endlich einen Umstand, der eine geordnete und tüchtige Finanzverwaltung in Frankreich weit zuverlässiger garantirt,

---

[21]) Die Virements dürfen übrigens nur innerhalb der einzelnen Sectionen stattfinden.

als der todte Buchstabe des Gesetzes, der Umstand nämlich, dass alle finanziellen Ausschreitungen schliesslich zur Erhöhung der directen Steuern führen, während es doch für jedes aus der Revolution hervorgegangene und durch die Popularität getragene Gouvernement von unendlicher Wichtigkeit ist, dass die Last der Steuern unter seiner Verwaltung nicht drückender als unter der seines Vorgängers werde.

CREDITWESEN.

Eine detailirtere Darstellung des französischen Creditwesens hat man hier, wie sich bei der ungeheueren Ausdehnung dieses Feldes von selbst versteht, nicht zu erwarten. Es läge dies ganz ausserhalb unserer Aufgabe, die sich blos mit einer allgemeinen Charakteristik zu beschäftigen und Einzelheiten nur insofern zu berücksichtigen hat, als sie eben für das Verständniss und für die Würdigung des Ganzen nicht entbehrt werden können. Die erste und wichtigste Stelle in diesem Capitel nimmt natürlich die Nationalbank ein, bei der wir auch schon um desswillen etwas länger verweilen müssen, weil sie erst vor Kurzem durch die mit ihrem Privilegium verbundenen Missstände eine ziemlich lebhafte und in einer Beziehung gewiss sehr berechtigte Agitation hervorgerufen hat.

1. Die Nationalbank.

Die „Bank von Frankreich", kurz nach dem Gewaltstreich des 18. Brumaire von Napoleon I. gegründet, hat sich, was die Sicherheit ihrer Operationen betrifft, während der ganzen Dauer ihrer fast siebenzigjährigen Existenz als eine der bestgeleiteten und solidesten Anstalten erprobt, und trotz der vielfachen Geschäftsverbindungen, die sie mit dem Staat unterhielt, doch die gewaltigsten politischen Katastrophen mit Glück überstanden. Nur ein einziges Mal — im Jahre 1805 — wurde sie durch Verbindungen dieser Art an den Rand des Verderbens geführt, dem sie der Sieg bei Austerlitz gerade noch rechtzeitig entriss. Schwere Zeiten hatte sie auch in den letzten drei Jahren des Kaiserreichs zu bestehen,

wo die allgemeine Stagnation der Geschäfte ihre Existenz ernstlich in Frage stellte. Bei der Invasion von 1814 im Begriff zu liquidiren, nahm sie jedoch unter der Restauration ihre Operationen mit Erfolg wieder auf und hat sich seit dieser Zeit bei allen commerciellen und politischen Katastrophen stets einen unerschütterten und glänzenden Credit zu bewahren gewusst. Der ihren Noten im Jahre 1848 ertheilte Zwangscurs war bekanntlich eine durch ausserordentliche politische Umstände veranlasste und lediglich transitorische Massregel, die mit der Geschäftsführung der Bank in keinem Zusammenhang stand.

Mit wie grosser Vorsicht die Bank bei ihren Operationen verfährt, geht wohl am deutlichsten aus der Thatsache hervor, dass die Verluste derselben bei einer jährlichen Escomptethätigkeit von 4—5 und bei einem jährlichen Gesammtumsatz von 30—35 Milliarden kaum einige Tausend Francs betragen. Selbst in den für die gesammte Handelswelt so verlustreichen Jahren 1854 und 1855 hat sie bei einer Escomptmasse von beziehungsweise 2944 u. 3762 Millionen im ersteren Jahr nur 302000 Francs und in letzterem gar Nichts eingebüsst. Nicht minder gross ist die Sicherheit in den Operationen ihrer Filialen oder Succursalen, die z. B. im Jahr 1863 zusammen einen Discont von 3233 Millionen mit nur 57710 Fr. Verlust effectuirten. Die jährliche Dividende stellte sich in der Periode 1839/52 auf 125, in der Periode 1853/61 hingegen auf durchschnittlich 186 Francs[1]), was beziehungsweise $12^1/_2$ und $18^3/_5$ Procent ergibt. Die Dividenden der englischen Bank betrugen für denselben Zeitraum im Durchschnitt nur resp. 7 und 8 Procent.

Hier tritt nun aber die Frage heran, ob die durch die Bank von Frankreich bei ihren Operationen bethätigte Vorsicht nicht etwa eine übertriebene ist, und ob sie nicht vielleicht durch Abschaffung ihres Privilegiums und durch Begünstigung einer wirksamen Concurrenz zur Uebernahme eines stärkern Risikos und zur Ermässigung ihrer Sicherheitsforderungen gezwungen werden sollte. Bevor wir diese wichtige Frage beantworten, müssen wir mit einigen Bemerkungen auf die Geschichte der Departementalbanken zurückgreifen, um aus der Escomptethätigkeit dieser Privatanstalten womöglich einen Schluss auf die Leistungen der Nationalbank zu ziehen.

Napoleons Absicht bei Gründung der Bank von Frankreich

---

[1]) S. die Tafel auf S. 43.

war vor Allem darauf gerichtet, aus dieser Anstalt wirklich das zu machen, was ihr Name versprach — ein Creditinstitut, durch welches nicht allein dem Bedürfniss von Paris genügt, sondern den Provinzen ebensogut, wie der Hauptstadt, die Wohlthat eines billigen Capitals zu Theil werden sollte. „Die Bank," schrieb er u. A. in einem aus Antwerpen vom 5. Mai 1810 datirten Brief, „leistet ihrem Namen durchaus kein Genüge. Sie bleibt immer Bank von Paris, statt Bank von Frankreich zu werden. Warum gründet sie nicht Succursalen zu Valenciennes, Cambrai, Saint-Quentin und Lille? Wenn es innerhalb des Kaiserreichs Provinzen gibt, wo man Geld auf gute Handelspapiere nicht für $4^1/_2$ Procent zu erhalten vermag, so werde ich die Bank dafür hernehmen, die den Zweck ihrer Errichtung vernachlässigt, die weder meine Hoffnungen, noch ihre Versprechen erfüllt, und die jeden Anspruch auf die Gunst verlieren wird, die ich ihr durch den Genuss eines so wichtigen Privilegiums zu Theil werden liess."

Dieser immer wiederkehrenden Absicht des Kaisers, in allen grösseren Städten von Frankreich Succursalen zu errichten, war indess sein Finanzminister Mollien aus Rücksicht auf die Sicherheit des Escomptes durchaus entgegen. „Wenn die Leitung des Disconts," wandte Mollien ein, „schon am Hauptort des Etablissements selbst für erfahrene Bankiers so viele Schwierigkeiten hat, wie viel häufigere Missgriffe würde man befürchten müssen, wenn man den Discont über den Hauptort ausdehnen, die Festsetzung desselben bezahlten Agenten überlassen, und wenn man namentlich zu diesem auswärtigen Discontogeschäft dieselben Billete verwenden wollte, welche am Hauptort circuliren. Die in einer einzigen Succursale begangenen Fehlgriffe könnten sämmtliches Bankgeld mit plötzlichem Misscredit treffen." — [2]) Mollien befürwortete daher die Errichtung einer eigenen privilegirten Bank in jeder grösseren Departementalstadt, indem er durch diese Massregel der Möglichkeit grober Missgriffe vorbeugen, oder wenigstens deren Folgen auf engere Kreise beschränken zu können glaubte. Obgleich nun — wie sich mit Evidenz aus der hohen Sicherheit ergibt, mit der heutzutage die Succursalen der Nationalbank operiren, — Mollien's Besorgnisse in keiner Weise begründet waren, so hat doch auch andererseits die Erfahrung gezeigt, dass der rechte

[2]) S. hierüber Wolowskis treffliche Schrift: La question des banques. Paris 1864. S. 39 ff.

Zeitpunkt für die Errichtung von Succursalen damals noch nicht gekommen war.

Auf fortwährendes Andringen des Kaisers hatte nämlich die Bank im Jahre 1809 zwei Filialen oder „Escompte-Comptoirs“ zu Lyon und Rouen gegründet, denen durch Decret vom 29. Mai 1810 noch ein drittes, das zu Lille, beigefügt wurde. Letzteres gedieh indess nicht einmal bis zur Eröffnung seiner Thätigkeit, weil gerade als seine Operationen beginnen sollten, die Ereignisse des Jahres 1814 zum Ausbruch kamen. Aber auch die beiden andern Succursalen hatten nur sehr geringen Erfolg, was sich theils durch den damaligen Zustand der commerciellen Verhältnisse, theils durch die innere Einrichtung dieser privilegirten Banken zur Genüge erklärt. Denn selbst die verkehrsreichsten französischen Provinzialstädte brachten damals keine zureichende Menge ersten Handelspapiers hervor, um eine mit bedeutenden Verwaltungskosten beschwerte und durch eine Masse kleinlicher Vorschriften in ihrer Thätigkeit gehinderte Banksuccursale ernähren zu können. Die Bank löste daher auch diese Comptoirs nach wenigen Jahren wieder auf, und verzichtete vor der Hand auf jeden Versuch, ihre Operationen über die Hauptstadt hinaus und auf die Departements zu erstrecken.

Von dieser Resignation kam die Bank nicht eher als im Jahr 1836 zurück. Mittlerweile und seit Wiederkehr der Ruhe hatten nämlich Handel und Verkehr einen so bedeutenden Aufschwung genommen, dass sich die Errichtung von Creditanstalten in mehreren der grösseren Städte sehr bald als dringendstes Bedürfniss erwies. Da sich aber anfänglich die Bank immer noch sträubte, und da der Staat im Jahre 1803 sich die Befugniss vorbehalten hatte, in den Departements die Errichtung von Specialbanken zu autorisiren, und denselben ebensogut wie der Bank von Frankreich ein Privilegium der Zettelemission zu Theil werden zu lassen, so bildeten sich jetzt Privatgesellschaften, die nach und nach an neun der vorzüglichsten Handelsplätze des Reiches die sogenannten Departementalbanken gründeten: zu Rouen (1817), Nantes (1818), Bordeaux (1818), Lyon (1835), Marseille (1835), Lille (1836), Havre (1837), Toulouse (1838) und Orleans (1838).

Durch das fröhliche Gedeihen, welches alle diese Banken trotz mannichfacher Beschränkungen zeigten, wurde denn endlich auch die Bank von Frankreich ihrer bisherigen Unthätigkeit entrissen und gleichfalls zur Errichtung von Filialen gespornt, deren

sie im Zeitraum von 1836/46 nicht weniger als fünfzehn gründete.[3]) Leider gab dies zugleich das Signal für die Beschränkung der Departementalbanken, denen man durch das Bankgesetz vom 30. Juni 1840 den Boden unter den Füssen entzog, indem man sowohl die Fortdauer der bestehenden, wie die Errichtung neuer Departementalbanken von Bedingungen abhängig machte, die keine Aussicht auf Verwirklichung boten. In der That wurde seit 1838 keine einzige neue Departementalbank gegründet und was die bereits bestehenden betrifft, so wurden auch diese im Jahre 1848 aus Veranlassung des damaligen Zwangscurses sammt und sonders in Succursalen der Nationalbank verwandelt. Denn nachdem der Zwangscurs den Noten der Nationalbank ertheilt worden war, konnte er denen der Departementalbanken natürlich nicht vorenthalten werden. Es zeigte sich aber bald, dass die Noten der verschiedenen Banken trotz des Zwangscurses vom Publikum mit sehr ungleicher Gunst aufgenommen wurden, woraus sich denn nicht allein lästige Störungen im Privatverkehr, sondern, da die Banknoten zu gleicher Zeit legales Zahlungsmittel waren, auch erhebliche Nachtheile für die Staatskasse ergaben. Um diesen Uebelstand zu beseitigen und um sämmtliche Noten auf gleichen Curs mit denen der Bank von Frankreich zu setzen, sah man sich daher gezwungen, die Departementalbanken in Succursalen der Nationalbank zu verwandeln.

Die Tafel, die wir hier in der Anmerkung[4]) citiren, enthält

---

[3]) Gegenwärtig beträgt die Zahl ihrer Succursalen 53 und nach dem Bankgesetz von 1857 muss die Bank bis zum Jahr 1867 in **jedem** Departement wenigstens **eine** Succursale errichtet haben.

[4])

Jahr.	Bank von Frankreich. Escompte.			Dividende (der Bank von Frankreich).	Total-Escompte der Departemental-Banken. Mill. Fr.
	In Paris. Mill. Fr.	In den Succursalen. Mill. Fr.	Total. Mill. Fr.		
1838	801.5	83	884.5	111	351.8
1839	1047	136.6	1183.6	141	450.2
1840	928.5	171.2	1099.7	139	486.0
1841	885.7	182.3	1068.1	126	509.5
1842	943.9	229.9	1173.9	136	574.6
1843	771.5	240.1	1011.6	122	522.6
1844	749.3	318.5	1067.9	107	594.3
1845	1003.6	393.7	1397.4	133	722.3
1846	1191.1	427.9	1618.9	159	772.3

eine Uebersicht über die Escomptethätigkeit der Bank von Frankreich sowohl, wie der Departementalbanken, anfangend vom Jahre 1838, wo letztere sämmtlich in Thätigkeit waren. Eine nähere Prüfung dieser Tabelle ergibt für die Beurtheilung der gegenwärtigen Bankfrage nicht uninteressante Anhaltspunkte. Merken wir uns vor Allem, dass die Escompteziffer der Nationalbank nur die Entwicklung des eigentlichen Grossgeschäfts repräsentirt, während uns andererseits der private Charakter und die erfolgreiche, von keinerlei Unfällen begleitete Geschäftsführung der Departementalbanken erlauben wird, das Anwachsen ihrer Escompteziffer als annähernden Massstab für die in Frankreich stattfindende Vermehrung aller reellen Creditforderungen, d. h. aller jener Handelseffecten zu benutzen, mit deren Escompte die Sicherheit und das Gedeihen einer Bank sich noch recht wohl verträgt. Dies vorausgeschickt haben wir nun, um zunächst die Leistungen der Bank an ihrem Hauptort Paris mit ihrer Thätigkeit in den Provinzen zu vergleichen folgende Ziffern:

	Jahr	Pariser Escompte	Escompte der Succursalen
	1863	2455	3233
	1853	951	1891
Zunahme in Millionen:		1504	1342
oder in Procenten:		157 %	71 %

Jahr.	Bank von Frankreich. Escompte. In Paris. Mill. Fr.	In den Succursalen. Mill. Fr.	Total. Mill. Fr.	Dividende (der Bank von Frankreich).	Total-Escompte der Departemental-Banken. Mill. Fr.
1847	1329.4	478.7	1808.2	177	851.6
1848	692.8	950.8	1643.6	75	—
1849	256.9	768.7	1025.6	106	—
1850	340.6	835.8	1176.1	101	—
1851	359.7	885	1244.8	105	—
1852	608	1216.4	1824.1	118	—
1853	951.5	1891.4	2842.9	154	—
1854	911.9	2037.1	2949.1	194	—
1855	1173	2589.5	3762.6	200	—
1856	1766.1	2907.5	4674	272	—
1857	2149	3496.6	5645.7	343	—
1858	1481.6	2697.7	4179.3	114	—
1859	1429.4	3281.7	4711.1	115	—
1860	1646.2	3323.3	4969.6	140	—
1861	2137.8	3188.7	5326.6	147	—
1862	2278	3151.9	5429.9		—
1863	2455.1	3233	5688.2		—

d. h. unter der Voraussetzung, dass die Bank von Frankreich in den Departements ebenso intensive Leistungen wie an ihrem Centralpunkt Paris bethätige, würde aus den Ziffern des Bankescomptes die seltsame Thatsache resultiren, dass sich während der letzten eilf Jahre das Grossgeschäft in der Hauptstadt allein mehr als doppelt so stark entwickelt haben müsste, wie in 53 — soviel Succursalen bestehen gegenwärtig — der verkehrsreichsten Departementalstädte zusammengenommen, eine Annahme, die geradezu undenkbar ist. Es bleibt somit nur noch die andere Annahme übrig, dass das System der Filialbanken nicht einmal den Interessen des departementalen Grossgeschäfts genügt, dass es sich der jeweiligen Oertlichkeit nicht anzufügen versteht, und dass unter diesem System der Credit um so verkümmerter erscheint, je weiter er sich vom Centrum entfernt. — Vergleicht man aber zweitens die thatsächlichen Leistungen der Nationalbank mit denjenigen, die, nach der Thätigkeit der Departementalbanken zu schliessen, noch recht wohl mit der Sicherheit des Escomptes und dem Gedeihen eines soliden Creditinstituts sich vereinigen lassen, so ergibt sich ein noch weit ungünstigeres Resultat. Man hat nämlich:

Jahr	Pariser Escompte	Escompte der Departementalbanken
1847	1329	851
1838	801	351
Zunahme in Millionen:	528	500
oder in Procenten:	66 %	143 %

Man wird daher ungefähr annehmen dürfen, dass, wenn sich der Pariser Escompte der Nationalbank um 66 Procente erhebt, die Vermehrung alles noch sicheren Handelspapiers in Frankreich um mindestens 143 Procente gestiegen sein muss. Wenden wir dieses Verhältniss auf die Periode 1853/63 an, so sollte, da hier die Vermehrung des Pariser Escomptes 157 Procente betrug, der Escompte der Succursalen eigentlich eine Steigerung von mindestens 342 [5]) Procenten aufzuweisen haben, während sie sich thatsächlich nur auf 71 Procente beläuft. Mit andern Worten: wenn die Bank von Frankreich allen, genügende Sicherheit bietenden Creditforderungen wirklich entsprochen haben würde, so müsste die Escompteziffer ihrer Succursalen im Jahre 1865 statt 3233 Millionen mindestens 8358 Millionen betragen. [6]) Wir sagen: „min-

---

[5]) Nach dem Verhältniss 66 : 143 = 157 : 342.

[6]) Nach dem Verhältniss 100 : 442 = 1891 (Succursalescompte i. Jahr 1853) : 8358.

destens“, weil bekanntlich die Departementalbanken und ihre Geschäftsthätigkeit unter der Juliregierung bei weitem nicht in dem Maasse sich zu entwickeln vermochten, wie es bei minderer Bevormundung und geringerer Beschränkung von Seiten der ihnen abholden Bureaukratie auf alle Fälle geschehen sein würde.

Soviel scheint daher unter allen Umständen festzustehen, dass die Leistungen der Bank von Frankreich im Escomptegeschäft hinter denen der ehemaligen Departementalbanken und hinter den Bedürfnissen des Verkehrs sehr bedeutend zurückgeblieben sind. Auch stimmen sämmtliche französische Nationalökonomen darin überein, dass man der Privatthätigkeit künftighin ein freieres Feld der Bewegung eröffnen, und der Nationalbank eine fühlbare Concurrenz an die Seite setzen müsse. Die Frage dreht sich nur noch um das Wie? Es handelt sich nur noch darum, ob die zu errichtenden Privatbanken auch mit der Befugniss der Zettelemission auszustatten seien oder nicht.

Nun wird aber die Freigebung des Zettelgeschäfts weder durch die Wissenschaft noch durch die Erfahrung empfohlen. Tooke, eine der ersten Autoritäten in Banksachen, spricht sich hierüber in einer Weise aus, die an Entschiedenheit nichts zu wünschen übrig lässt. Gewiss, das Escompte-, das Leih-, das Contocorrentgeschäft u. s. w. sind Industrien, sind Handelszweige, so gut wie alle andern, und bedürfen als solche der wirthschaftlichen Freiheit. Aber die Emission von Banknoten, die Emission jederzeit fälliger und immer nur zum Theil gedeckter Schuldscheine, deren Einlösbarkeit nicht allein auf der Rechtschaffenheit, sondern auch auf der Intelligenz ihrer Verwaltung beruht — hat man auch diese unter die Zahl der kaufmännischen Geschäfte zu rechnen? — „Warum denn nicht?“ pflegt man zu sagen; „die Annahme einer Banknote steht ja Jedermann frei, ist folglich gleichbedeutend mit der Effectuirung eines Depositums, subsumirt daher das Zettelgeschäft unter dasselbe theoretische Princip, wie das Depositengeschäft.“

Aber dieser Schluss ist falsch. Merken wir doch die durch eine alltägliche Erfahrung an die Hand gegebene Thatsache, dass die Annahme einer Banknote von der Deponirung eines Capitals in der Regel ganz wesentlich sich unterscheidet. Kein Depositum wird anders, als mit der ausdrücklichen Absicht, es durch fremde Hand verwalten zu lassen, der Bank übergeben. Jedes Depositum setzt von Seiten des Deponenten einen ganz besonderen Zweck, sei es nun der Nützlichkeit oder der Bequemlichkeit voraus, der

mit der Deponirung erreicht werden will und *ohne dieselbe nicht erreicht werden kann.* Gerade das ist nun aber der entscheidende Punkt, dass die Annahme eines Bankbillets wohl neunzigmal unter hundert Fällen von einer besondern, *mit der Natur* der Banknote in Verbindung stehenden Absicht gar nicht begleitet ist, dass man sich meistens eben so gern, wenn nicht lieber, mit baarer Münze begnügt, dass folglich die Acceptation eines Bankbillets oft durch die Verhältnisse des Verkehrs, durch Rücksichten auf die geschäftliche Kundschaft, durch die Schwierigkeiten und Kosten der Rücksendung oder durch anderweitige, ausserhalb der Natur der Banknote liegende Umstände bestimmt und *gewissermassen aufgedrungen* wird, „Das Bedürfniss nach Tauschmitteln", sagt H. Hertz, „ist so gross und die Gefahr bei Annahme eines Papiers, das sich jederzeit an Andere weitergeben lässt, erscheint so gering, dass Niemand ein Handelsgeschäft unterbricht, um sich Zeit zur nähern Prüfung zu nehmen. Das Papier fährt fort zu circuliren, nicht weil es genügende Sicherheit bietet, sondern weil Niemand sich die Mühe nimmt, den reellen Werth eines Zeichens zu prüfen, welches er nicht zu behalten gedenkt." — Ohne diesen Einfluss des Verkehrs und der äusseren Rücksichten wäre die Thatsache, dass die Banknote in den Vereinigten Staaten trotz aller in so kurzen Zeitintervallen sich wiederholenden Katastrophen immer wieder mit der gleichen Leichtigkeit circulirt, ein wahrhaft unerklärliches Phänomen, insofern nämlich das sogenannte „go ahead" oder die geschäftliche Temerität des amerikanischen Charakters, weit entfernt, diese Erscheinung zu erklären, vielmehr selber aus den äussern Umständen und aus den Verhältnissen des geschäftlichen Lebens erklärt werden muss. Die Sache verhält sich einfach so: In den Vereinigten Staaten steht, wie der hohe Discont der dortigen Banken beweist[7]), die Masse des dispo-

[7]) Der Discont der amerikanischen Banken steht in der Regel immer doppelt, mitunter sogar vier-, fünf-, sechsfach höher als der der englischen oder französischen Bank. Vgl. Wolowski's oben citirte Schrift, die am Schluss eine aus dem englischen Economist entnommene Uebersicht der betreffenden Discontosätze im Zeitraum von 1831—1860 enthält. Wir beschränken uns hier auf die Anführung der letzten zwei Jahre, nämlich:

	Bank von England.	Bank von Frankreich.	Amerikanische Banken.
		Jahr 1859.	
Jan.	2½	3	5, 5, 5½.
Febr.	2½	3	5½, 6, 6.
März	2½	3	6, 5½, 5½.

niblen Capitals und der baaren Tauschmittel hinter der vorhandenen Masse gewinnversprechender Arbeit noch sehr weit zurück, so dass ohne künstliche Capitalerzeugung eine Menge der lockendsten Unternehmungen unversucht bei Seite bleiben, und folglich mit dem amerikanischen Papiergeld zugleich ein grosser Theil der amerikanischen Geschäftsthätigkeit verschwinden müsste. Wo aber das Verschwinden des Bankpapiers mit einem ausgedehnten Stillstand der Geschäftsthätigkeit identisch ist, da bedarf die leichte Circulation des Bankgeldes gewiss keiner weitern Erklärung. Das Bankbillet circulirt, es circulirt trotz seiner Gefährlichkeit, weil ihm die Bedürfnisse des Verkehrs gewissermassen Zwangscurs ertheilen, weil ein so grosser Theil der Geschäftsthätigkeit, und die Existenz so vieler Unternehmungen auf der Circulation desselben beruht, weil endlich die Möglichkeit bedeutender Verluste stets durch die Aussicht auf hohe und schnelle Gewinne compensirt zu werden pflegt. Es ist daher klar, dass unter solchen Umständen der gesammten wirthschaftlichen Thätigkeit nothwendig eine gewisse Temerität und ein glückspielartiger Charakter imprägnirt werden muss.

Halten wir daher, um zu unserm Gegenstand zurückzukehren,

	Bank von England.	Bank von Frankreich.	Amerikanische Banken.
April	$2\frac{1}{2}$	3	$5\frac{1}{2}$.
Mai	$3\frac{1}{2}$, $4\frac{1}{2}$	4	6, $6\frac{1}{4}$, $6\frac{3}{4}$.
Juni	$4\frac{1}{3}$, $3\frac{1}{2}$, 3	4	7, 8, 7.
Juli	3, $2\frac{1}{2}$	4	7, $6\frac{1}{2}$, 7.
Aug.	$2\frac{1}{2}$	$3\frac{1}{2}$	$7\frac{1}{4}$, 7, 7.
Sept.	$2\frac{1}{2}$	$3\frac{1}{2}$	$6\frac{3}{4}$, 7, $7\frac{1}{2}$.
Oct.	$2\frac{1}{2}$	$3\frac{1}{2}$	$7\frac{1}{4}$, $7\frac{1}{2}$.
Nov.	$2\frac{1}{2}$	$3\frac{1}{2}$	$7\frac{1}{2}$, 7, 7,
Dec.	$2\frac{1}{2}$, 3	$3\frac{1}{2}$	7, 8, 8.
		Jahr 1860.	
Jan.	$2\frac{1}{2}$, 3	$3\frac{1}{2}$	8, 9, $8\frac{1}{2}$.
Febr.	4	$3\frac{1}{2}$	8, 7, $6\frac{1}{2}$.
März	4, $4\frac{1}{2}$	$3\frac{1}{2}$	6, 6, 5,
April	$4\frac{1}{2}$, 5	$3\frac{1}{2}$	5, $4\frac{3}{4}$, $4\frac{1}{2}$.
Mai	5, $4\frac{1}{2}$	$3\frac{1}{2}$	$4\frac{1}{2}$, $4\frac{1}{2}$, $4\frac{1}{2}$.
Juni	$4\frac{1}{2}$	$3\frac{1}{2}$	$4\frac{1}{2}$, 5, $5\frac{1}{2}$.
Juli	4	$3\frac{1}{2}$	$5\frac{1}{2}$, 6.
Aug.	4	$3\frac{1}{2}$	6, 6, 6.
Sept.	4	$3\frac{1}{2}$	6, $5\frac{1}{2}$, $5\frac{1}{2}$.
Oct.	$4\frac{1}{2}$	$3\frac{1}{2}$	$5\frac{1}{2}$, $5\frac{1}{2}$, 6.
Nov.	5, 6	$4\frac{1}{2}$	6, 9, 12.
Dec.	6	$4\frac{1}{2}$	15, 15, 12.

an der unbestreitbaren Thatsache fest, dass die Effectuirung eines Depositums und die Annahme einer Banknote, was die Möglichkeit freier Entschliessung betrifft, in der Regel zwei ganz verschiedene Dinge sind, dass sich folglich die Notenemission als eine halbwegs erzwungene Verwaltung fremder Capitalien charakterisirt, dass dieser Zwang, wie jeder andere Eingriff in private Rechte, nur durch die Rücksicht auf ein höheres und allgemeines Interesse gerechtfertigt, die Verwaltung eines öffentlichen Interesses aber unmöglich als Gegenstand der Privatthätigkeit und als kaufmännischer Geschäftszweig betrachtet werden kann.[8])

Alle diese Gründe fallen umsomehr ins Gewicht, als die Zugabe des Zettelgeschäfts, wie uns die Erfahrung beweist, für die Existenz und für den Flor der Privatbankerei keineswegs unentbehrlich ist. Viele der englischen Joint-Stock-Banken machen die glänzendsten Geschäfte und vertheilen alljährlich enorme Dividenden, von 20, 30, 40, ja sogar von 50 Procent — ohne nur eine einzige Note zu emittiren.

Ueberhaupt hat es mit dem sogenannten Princip der wirthschaftlichen Freiheit, auf das sich die Vorkämpfer der Freigebung des Zettelgeschäfts stützen, eine eigenthümliche Bewandtniss und

---

[8]) Mit Recht sagt daher Tooke: „Ich betrachte es als ein unbestreitbares Recht von Seiten des Staats, dass Zettelbanken wirklich Gegenstände seiner Aufsicht sind. Was die Bankfreiheit betrifft, in dem Sinn, in welchem sie manchmal verlangt wird, so stimme ich mit einem amerikanischen Publicisten überein, welcher bemerkt, dass Bankfreiheit gleichbedeutend mit Schwindelfreiheit ist. Dem Verlangen nach solcher Freiheit in Banksachen muss man sich ernstlich widersetzen. Es beruht keineswegs auf einem mit dem Verlangen nach Freiheit der wirthschaftlichen Concurrenz analogen Grunde. Denn die Ausgabe von Papier statt Münze ist kein Zweig der productiven Industrie. Es ist ein Gegenstand der Staatsaufsicht, zum Zweck der öffentlichen Zuträglichkeit und fällt in das Gebiet der Polizei. (I am here assuming as an undoubted right on the part of the State, the principle, that banks of issue are properly subjects for regulation. As to free banking, in the sense in which it is sometimes contended for, I agree with a writer in one of the american papers, who observes, that free trade in banking is synonymous with free trade in swindling. The claims of right to such freedom of action in banking ought to be strenuously resisted. They do not rest in any manner on grounds analogous to the claims of freedom of competition in production. The issue of paper substituted for coin is no branch of productive industry. It is a matter for regulation by the State with a view for general convenience and comes within the province of police.“ History of prices III. 206. 207.)

man kann mit gutem Grund behaupten, dass der Begriff als *wissenschaftliches Princip* gar nicht existirt, einfach desswegen, weil er nicht aus einer *richtigen*, sondern weil er aus einer *verkehrten* Praxis abstrahirt worden ist. Der Begriff „wirthschaftliche Freiheit" verdankt seinen Ursprung nicht *positiven*, sondern *negativen* Resultaten; denn er entstand aus der Beobachtung der Thatsache, dass die Einmischung des Staates, oder sagen wir lieber der Bureaukratie in die Verhältnisse des wirthschaftlichen Lebens öfter schädlich als vortheilhaft war, mit andern Worten, dass sich der Staat öfter in Verhältnisse mengte, die er nicht richtig zu beurtheilen verstand. Daraus sind wir aber keineswegs berechtigt zu schliessen, dass jede Einmischung des Staates vom Uebel ist, sondern nur, dass dessen Intervention nicht weiter gehen soll, als seine Einsicht reicht. Das sogenannte Princip: „wirthschaftliche Freiheit" will daher nicht mehr und nicht weniger sagen als: Freiheit von ungeschickter Einmischung. — Insofern ist der Schluss dem Factum, aus dem man ihn abstrahirt, entsprechend formulirt. Wer aber unter „wirthschaftlicher Freiheit": Freiheit von *jeder* Einmischung des Staates verstanden wissen will, der vergeht sich gegen die ersten Regeln der Logik, weil er aus *einzelnen*, negativen Resultaten ein *allgemeines* Princip abstrahirt. Noch einfacher und schlagender tritt der Grundirrthum dieses sogenannten „Princips" vor unser logisches Bewusstsein, sobald wir den Staat in seiner allgemeinsten Eigenschaft, d. h. als eine durch menschliche Intelligenz geschaffene Kraft betrachten. Irgend einer menschlichen Kraft die Möglichkeit wirthschaftlicher Leistungsfähigkeit im Princip, d. h. auf alle Fälle und unbedingt abzusprechen, ist aber ein offenbarer Unsinn. Man hat den Ausdruck „wirthschaftliche Freiheit" lediglich als vage, nichtssagende Phrase, auf keinen Fall aber als wissenschaftliches Princip zu betrachten, zumal eine Masse thatsächlicher Verhältnisse die Intervention des Staates geradezu verlangen, während sich die Nichteinmischung in andere Verhältnisse wenigstens sehr förderlich erwies. Wir wollen in letzterer Beziehung nur an den Bau der Eisenbahnen, und in ersterer nur an die Pflege des Waldbaues erinnern, wo die Staatsintervention aus *rein wissenschaftlichen* Gründen geradezu unerlässlich ist. Ueberhaupt darf man denjenigen wissenschaftlichen Standpunkt, der die Staatsintervention aus dem wirthschaftlichen Leben hinauswerfen will, heutzutage als überwunden betrachten.

Die Redensart „wirthschaftliche Freiheit“ wird aber bisweilen noch in anderer Bedeutung, in der Bedeutung: „Freiheit der Concurrenz“ gebraucht, und in diesem Sinn ist sie allerdings eine allgemeine positive Wahrheit, und ein wirklich wissenschaftliches Princip, welches für alle Fälle rein wirthschaftlicher Natur ohne Ausnahme gilt. Wir haben indess schon oben gezeigt, dass die Emission ungedeckter Banknoten eine Thätigkeit ist, die keineswegs auf das rein wirthschaftliche Gebiet sich beschränkt, sondern die sehr stark in das der öffentlichen Interessen hinüberspielt, während sie andererseits für den Flor der Privatbankerei durchaus nicht unerlässlich ist.

Wir sind übrigens im Stande, die Unstatthaftigkeit der Freigebung des Zettelgeschäfts auch noch in anderer und zwar in rein ökonomischer Beziehung zu erweisen, obgleich es vielleicht auf den ersten Blick mehr als paradox erscheint, auf der einen Seite Infallibilität und ausnahmslose Gültigkeit des Grundsatzes der freien Concurrenz, andrerseits aber zugleich auch die wirthschaftliche Unstatthaftigkeit der freien Zettelemission behaupten zu wollen. Dieser scheinbare Widerspruch löst sich jedoch, wie wir sehen werden, sehr einfach dadurch auf, dass die Emission ungedeckter Banknoten keineswegs eine eigentlich wirthschaftliche Procedur, sondern vielmehr ein künstliches Mittel ist, durch welches ein wirthschaftlicher Fehler paralysirt und verbessert werden soll — ein Umstand, dessen exceptionelle Veranlassung zu ebenso exceptionellen Folgen führt. Es ist dies ein wissenschaftlich so weit tragender und mit unserm Gegenstand so innig zusammenhängender Punkt, dass wir seiner Erklärung ein eigenes Kapitel widmen.

2. Das rationelle Banksystem.

Ehe wir auf den eigentlichen Gegenstand dieses Kapitels, auf die Kritik und Erklärung der verschiedenen Banksysteme übergehen, haben wir vor Allem ein allgemeines ökonomisches Gesetz abzuleiten, welches als das Fundamentalgesetz des Zettelbankwesens betrachtet werden muss. Dieses Gesetz lautet:

Der Gesammtbetrag der ungedeckten Noten muss genau die Masse des zwar wirklich vorhandenen, aber

zur Zeit müssig liegenden Capitals repräsentiren. Er darf diese Masse weder überschreiten, noch darf er hinter ihr zurückbleiben, weil ersterer Fall Nachtheile für die Production, letzterer eine Beeinträchtigung der Consumption zur Folge haben müsste.

Dieses Gesetz bildet, wie gesagt, das Fundamentalgesetz, ohne welches das Zettelwesen gar nicht verstanden werden kann. Wir leiten dasselbe aus den einfachsten und unbestrittensten ökonomischen Wahrheiten in folgender Weise ab:

Es ist bekanntlich eine wirthschaftliche Thatsache, dass mit der Masse des disponiblen Capitals dessen Billigkeit und mit dieser die Masse der Production zunimmt. Je billiger das Capital, desto lebhafter die Unternehmungslust, desto rascher die Erweiterung der Geschäfte, desto massenhafter die Production. — Fassen wir jedoch, um an der Richtigkeit unseres Ausgangspunktes keinen Zweifel zu lassen, diese Wahrheit lieber in folgende Form: Jede Vermehrung des disponiblen Capitals hat nur in dem Fall wirthschaftlichen Sinn und wirthschaftliche Bedeutung, wenn das neugeschaffene Capital in Thätigkeit treten, d. h. wenn es die Production vermehren kann. Denn die Erzeugung müssig und nutzlos liegenden Capitals wäre offenbar ein wirthschaftlicher Nonsens. Wofür das Capital vermehren, wenn die Vermehrung nichts nützt. In diesem Fall wäre also die künstliche Capitalerzeugung schon zum Vornherein wirthschaftlich verurtheilt und es kommt daher nur noch der andere Fall in Betracht. Nun besitzt aber die Banknote bekanntlich die Eigenschaft, Capital in künstlicher Weise erzeugen zu können. Denn die Noten solider Banken erfordern immer nur eine theilweise Deckung, weil sich selbst in kritischen Zeiten nur ein verhältnissmässig kleiner Theil zur Einlösung präsentirt, während die weitaus grössere Masse im Umlauf verbleibt. Soll daher die Emission ungedeckter Noten überhaupt einen wirthschaftlichen Zweck, eine wirthschaftliche Bedeutung besitzen, so muss sie mit der Masse des disponiblen Capitals zugleich die Masse der Production vermehren. In der That wird es von Vielen geradezu als eine Hauptaufgabe des Bankwesens betrachtet, diese künstliche Art der Capitalerzeugung im angeblichen Interesse der Production so stark als möglich auszubeuten.

Hier sind nun aber einige andere ökonomische Gesetze ins Auge zu fassen, nämlich:

Erstens: dass jede Production, die den Consum überholt, werthlos ist; dass

zweitens: der Consum nicht nach der **Masse**, sondern nach der **Billigkeit** der Production sich richtet; dass sich endlich

drittens: die Billigkeit der Production vor Allem aus dem Fortschritt, aus der Vervollkommnung und Ausbildung der **Arbeit** ergibt, während die Billigkeit des **Capitals** auf die Billigkeit der Producte einen viel unbedeutenderen und für den Consum kaum merkbaren Einfluss übt. Denn man begreift, dass es auf den Preis eines Kleides oder ein Paar Schuhe von geringem Einfluss ist, ob der Handwerksmeister sein Betriebscapital zu drei, zu vier oder zu fünf Procent verzinst, dass hingegen, wenn die Erfindung einer Maschine die Production dieser Dinge um die Hälfte erleichtert, abkürzt und vereinfacht, natürlich auch im Preis eine bedeutende Aenderung eintreten muss.

Alles das sind unbestreitbare Wahrheiten. Was folgt aber aus diesen Wahrheiten?

Hieraus folgt, dass eine fortwährende künstliche Capitalerzeugung zwar die **Masse**, aber nicht auch die **Billigkeit** der Production, d. h. nicht auch die **Consumption** bedeutend vermehrt, dass sie folglich eine Ueberproduction, eine wirthschaftliche Katastrophe hervorrufen muss, in welcher das die wahren Bedürfnisse überschreitende Plus der Production, oder mit andern Worten, **in welcher alles künstlich erzeugte Capital durch sich selber seine Vernichtung findet.**

Halten wir nun diesen Satz, der uns lehrt, dass es für die Erweiterung der Production oder für die künstliche Capitalvermehrung eine gewisse oberste Grenze gibt, die ohne Selbstvernichtung nicht überschritten werden kann, vor der Hand fest, und fragen wir nun, wo denn eigentlich diese Grenze liegt, bis zu der die Erweiterung der Production vorschreiten darf, ohne die aus der Störung des Gleichgewichts zwischen Production und Consumption sich ergebenden Folgen befürchten zu müssen.

Die richtige Antwort ist einfach die,

dass die Vermehrung der Production mit der Vermehrung des **natürlichen** Capitals ganz genau Schritt

halten muss. Warum? Offenbar desswegen, weil, so lange noch aus irgend einer wirthschaftlichen Leistung ein Reingewinn oder ein Capital sich herausschlagen lässt, die Production den Consum nicht überholt haben kann, folglich noch einer Erweiterung fähig sein muss. Je höher dieser Reingewinn und je schneller die Capitalbildung — desto berechtigter, desto thunlicher, und, fügen wir sogleich hinzu: desto wünschenswerther **im Interesse des Consumenten** ist die Vermehrung der Concurrenz, d. h. die Erweiterung der Production.[9])

Durch diesen Satz haben wir nun für die Erweiterung der Production nicht allein die obere, sondern zugleich auch die untere Grenze gefunden. Wir haben gezeigt, dass sie ganz genau im gleichen Schritt mit der natürlichen Capitalvermehrung vorwärts gehen muss, und dass sie dieser ebensowenig vorauseilen als hinter ihr zurückbleiben darf. Denn im erstern Fall würde eine theilweise Vernichtung der Production, im andern aber eine Beeinträchtigung der Consumption die nothwendige Folge sein. Damit ist denn nun das obenerwähnte Fundamentalgesetz erwiesen.

Wenden wir nun diese Grundsätze auf das Bankwesen an, so sehen wir zuvörderst, dass jedes rationelle Banksystem nach gar nichts weiter, als nach möglichster Verbreitung der Depositenbanken, d. h. nach möglichst vollständiger Activirung der müssigen Capitalien strebt, wodurch jede künstliche Capitalerzeugung unnöthig, die vollständige Deckung der Zettel möglich, und das Bankbillet in die Grenzen seiner natürlichen, seiner wahrhaft wirthschaftlichen Mission, die in der Bequemlichkeit des Transports und im Zeitgewinn bei Zählung namhafter Summen besteht, zurückgeführt wird. Es verliert dadurch jene naturwidrige, unwirthschaftliche und gefährliche Eigenschaft, durch die sich seine Circulation gewissermassen als ein Eingriff in fremde Rechte, und als ein Gegenstand der öffentlichen Verwaltung charakterisirt. Was

---

[9]) Man begreift nämlich, dass die Concurrenz in einem Geschäftszweig, der 50 % Reingewinn abwirft, zehnmal nöthiger ist und zehnmal leichter reussirt, als in einem andern, der blos 5 % Reingewinn trägt. Natürlich: caeteris paribus.

aber die Möglichkeit commercieller Krisen betrifft, so wird diese zwar auch dadurch nicht gänzlich beseitigt werden, weil Irrthümer der Speculation, weil zeitweise Ueberfüllungen einzelner Verkehrsadern durch keine Organisation des Bankwesens verhindert werden können. So lange jedoch die Masse des disponiblen Capitals sich innerhalb des natürlichen hält, können diese Krisen nie allgemein, sie können auch nie von besonderer Heftigkeit werden, weil die Menge des natürlichen Capitals mit ihren fest gezogenen Grenzen keine Ader zu superfötiren vermag, ohne in den andern eine Ebbe zu lassen, durch die sich wieder Alles sofort nivellirt. Wird aber Capital in künstlicher Weise nachgegossen, so steigt das ganze Niveau empor, um im plötzlichen Niedersturz die zerstörenden Wellen zu werfen, die das gesammte Liquidum wirr durcheinander treiben.

Nun gibt es aber zwei thatsächlich bestehende Banksysteme, die sich von diesem rationellen System nach entgegengesetzten Richtungen gleichweit entfernen. Das eine ist dasjenige, welches mit der Verbreitung der Depositenbanken zugleich auch die Freigebung des Zettelgeschäfts verbindet. Es ist dies ein durchaus verkehrtes System, weil sich hier, ganz im Gegensatz zum Fundamentalgesetz des ungedeckten Notenbetrags, das künstliche Capital um so stärker vermehrt, je mehr das natürliche in Thätigkeit tritt, während es doch nach obigem Gesetz um eben so viel vermindert werden sollte. Ein solches System muss denn naturnothwendig periodische Ueberladungen und periodische Wetter zur Folge haben. Diesem Umstande und nicht dem angeblichen Bankschwindel hat man die sich fortwährend wiederholenden Katastrophen zu danken, von denen namentlich die Bankgeschichte Amerika's wimmelt, die auch mit dem solidesten Bankverfahren unter diesem System nicht verhütet werden könnten. Denn sie liegen nicht im Missbrauch, sondern in der Natur des Systems. Das amerikanische Bankwesen hat sehr viel geleistet, und sehr viel gesündigt. Es hat sehr viel geleistet durch diejenige seiner beiden Eigenschaften, die es mit dem natürlichen, mit dem rationellen System gemeinschaftlich hat, d. h. durch die Verbreitung der Depositenbanken und durch die Activirung des müssigen Capitals. Es hat andrerseits sehr viel gesündigt, vermöge seiner zweiten Eigenschaft, die gegen die Natur der Dinge verstösst und unfehlbar zu wirthschaftlichen Katastrophen führt — durch die Freigebung des Zettelgeschäfts.

Den gerade entgegengesetzten Fehler findet man im französischen Banksystem. Dieses beschränkt, mildert, verhütet zwar durch die Privilegirung des Zettelgeschäfts den Ausbruch der schwersten und gefährlichsten Wetter, wie denn in der That die französische Wirthschaftsgeschichte, was die schnelle Wiederkehr, was die Ausdehnung und zerstörende Gewalt der Katastrophen betrifft, hinter der amerikanischen und hinter der englischen, trotz des regen zwischen diesen drei Ländern bestehenden Geschäftsverkehrs, sehr merklich zurückbleibt.

Diese rationelle Eigenschaft des französischen Systems wird jedoch durch die irrationelle Beschränkung der Depositenbanken wiederum paralysirt. Jede Sünde gegen die Natur führt aber zur Krankheit, und so sehen wir denn, dass die gegenwärtige Aufgabe und der thatsächliche Charakter der französischen Nationalbank sich ganz von jenem entfernt, der durch die Natur der Dinge den Banken überwiesen worden ist. Der natürliche Beruf jeder Bank liegt in der fruchtbringenden Verwendung des ihr übergebenen Capitals. Er liegt vor Allem im Escompte. Aber die thatsächliche Aufgabe der Bank von Frankreich liegt nicht mehr im Escompte, sondern in der Erhaltung des Gleichgewichts zwischen künstlichem und müssigem Capital — eine Aufgabe, die die Beschränkung des Escomptes mit unvermeidlicher Nothwendigkeit nach sich zieht. Denn da die Nationalbank das müssige Capital von ganz Frankreich in künstlicher Weise zu nivelliren hat, und da das Nivellement einer so bedeutenden Masse den kleinsten Irrthum zum folgenschwersten Missgriff macht, so kann hier die Bank natürlich nur mit grösster Vorsicht, und nur unter sorgfältigster Beobachtung des Wärmegrades verfahren, mit welchem das reelle Bedürfniss der Consumption auf die Ausdehnung der Geschäftsthätigkeit jeweilig einzuwirken pflegt. Mit andern Worten: der Escompte der Bank von Frankreich kann sich nur auf die Effecten der sogenannten aristokratischen Geschäfte, d. h. jener Häuser erstrecken, deren erprobte Umsicht, deren unzweifelhafte Solidität für die Nationalbank den Massstab bildet, wonach diese die Realität der jeweiligen Geschäftserweiterung und das wahre Capitalbedürfniss des Landes abzumessen pflegt. Der Escompte ist daher für die Bank von Frankreich nicht Zweck, sondern nur Mittel zum Zweck — ein, wie gesagt, unnatürlicher, durch die irrationelle Beschränkung der Depositenbanken veranlasster, krankhafter Zustand.

Dies wäre nun der eine Nachtheil. Ein anderer Nachtheil

aber liegt darin, dass durch das Uebermaass von Vorsicht, womit die Bank bei Vermehrung des künstlichen Capitals zu verfahren gezwungen ist, der Consum nothwendig beeinträchtigt werden muss, indem hier die Capitalvermehrung langsamer und in geringerer Menge vor sich geht, als es die Bedürfnisse des Consums eigentlich verlangen. Die Production sucht daher immer dem Capital vorauszueilen und die Folgen davon treten, wie wir hier nicht näher auszuführen brauchen, in der den Handelskrisen entgegengesetzten Erscheinung — in periodischen Geldkrisen zu Tage.

Das wären nun die Grundzüge des Zettelbankwesens. Wir haben sie so kurz und vielleicht auch so deutlich als möglich entwickelt. Es lassen sich daraus, namentlich in Verbindung mit der Lehre vom Geld und Credit, noch so manche nicht unwichtige Lehrsätze ziehen und es ist vielleicht dem Verfasser vergönnt, diese später in einer eigenen Schrift zu erörtern und durch die Bankgeschichte zu illustriren. Für vorliegende Schrift ist das Gesagte vollkommen genügend. Setzen wir also nur noch hinzu, dass wir auch hier wieder vor der unwandelbaren ewigen Wahrheit, vor dem Fundamentalgesetz alles wirthschaftlichen Daseins stehen, dass ohne Arbeit, ohne reelle Leistung sich Niemand zu bereichern vermag — ein Satz, welcher aufhören würde, eine Wahrheit zu sein, wenn die Existenz des künstlichen Capitals ausserhalb jener Grenzen noch denkbar, d. h. wenn das künstliche Capital überhaupt etwas Anderes wäre, als der blosse Stellvertreter eines zwar müssig liegenden, aber doch thatsächlich vorhandenen, thatsächlich durch Arbeit geschaffenen Capitals. Wer durch Freigabe der Papiergeldvermehrung die Nationen zu bereichern gedenkt, bereichert sie nicht mit Werthen, sondern er beschwört wirthschaftliche Katastrophen herauf.

3. Die übrigen Creditinstitute.

Ueber die andern Creditinstitute werden wir in grossen Zügen hinweggehen können. Dahin gehört:

1) das Discontocomptoir (Comptoir d'escompte), dessen Aufgabe darin besteht, zwischen der Bank und den kleineren Geschäftshäusern den Vermittler zu machen. Denn bekanntlich pflegt die Bank in der Absicht, die Möglichkeit von Scheinkäufen abzu-

schneiden, nur solche Wechsel zu discontiren, die wenigstens drei gute Unterschriften tragen, die folglich eine Art Bestätigung oder Controle über den wirklichen Vollzug eines Kaufs- und Verkaufsgeschäfts enthalten. Diese Beschränkung des Escomptes erhöht zwar die Sicherheit der Bankoperationen, hat jedoch andrerseits den erheblichen Nachtheil, dass sie dem Mittelgeschäft die Benutzung des Bankdisconts sehr erschwert. Um die verlangte dritte Signatur zu erhalten, waren die kleineren Geschäfte auf die kostspielige Vermittlung von Privatbankiers oder der sogenannten Caisses d'escompte angewiesen, die bis zum Jahr 1848 die glänzendsten Geschäfte machten, aber im Wirbelsturm der Februarrevolution sammt und sonders verschwanden. Diese allgemeine und plötzliche Suspension des Credits, in Verbindung mit den anderweitigen Bedrängnissen, denen der ganze Geschäftsverkehr durch die politischen Wirren unterworfen war, stellte die schwersten Katastrophen in Aussicht, und die provisorische Regierung fand sich daher auf Andringen des gesammten Industrie- und Handelsstandes veranlasst, in grösster Eile die Errichtung nationaler Discontocomptoirs zu decretiren, von denen das zu Paris schon am 18. März 1848 in Thätigkeit trat. Da wir auf die Geschichte und innere Einrichtung dieser Anstalt nicht näher eingehen können, so sei nur im Allgemeinen bemerkt, dass sie, aus den schwierigsten Anfängen sich emporwindend, gegenwärtig zu den glänzendsten und wohlthätigsten Creditanstalten von Frankreich gehört. Ihr Aufschwung datirt eigentlich erst vom 25. Juli 1854, wo sie durch kaiserliches Decret ganz auf eigene Füsse gestellt, zugleich aber auch mit einer vollkommenen Freiheit der Action und mit der nöthigen Stabilität beschenkt worden ist. Anfänglich waren die Operationen des Discontocomptoirs ganz auf den Escompte von Wechseln beschränkt, die auf Paris, auf die Departements oder auf das Ausland lautend, mit wenigstens zwei guten Signaturen versehen waren, und deren Verfallzeit für Paris 105, für die Departements hingegen 60 Tage in der Regel nicht überstieg. Aber das Decret vom 25. Juli 1854 führte in der Ausdehnung des Geschäftskreises sowohl wie auch in anderer Beziehung tiefgreifende Veränderungen ein. Die Dauer der Gesellschaft wurde, vom 18. März 1857 angefangen, auf 30 Jahre verlängert, das Gesellschaftscapital von 20 auf 40 Millionen erhöht, und dem bisherigen Discontogeschäft noch mancherlei anderweitige Bankoperationen hinzugefügt: — die Beleihung von Staats- und Börsenpapieren, die Auszahlung der Zinsen, Interessen und Dividenden

aller industriellen und öffentlichen Effecten; Kauf und Verkauf solcher Papiere für Rechnung Dritter, ferner das Contocorrentgeschäft, die Realisation anonymer Gesellschaften, und die Subscription auf Staats- und Privatanleihen, wobei jedoch, wenn es sich um die Subscription auf auswärtige Anleihen handelt, vorerst vom Finanzminister eine besondere Ermächtigung einzuholen ist. In den Statuten der Anstalt hat man jedoch löblicherweise Vorsorge getroffen, dass das Discontogeschäft immer der Hauptzweig ihrer Thätigkeit bleibt. Der Discontosatz ist, wie sich von selber versteht, mobil und pflegt in seinen Schwankungen dem jeweiligen Discont der Bank von Frankreich zu folgen. —

2) Der Mobiliarcredit (Crédit mobilier).

Der Name Mobiliarcredit gibt von der eigentlichen Natur dieses grossartigsten aller Creditinstitute keineswegs einen richtigen Begriff. Viel besser wäre es mit dem Namen „Unternehmungsbank" bezeichnet; denn obgleich ihm seine Statuten die Befugniss zu allen möglichen Creditoperationen ertheilen — zur Subscription auf Staats- und Industriepapiere, zum Ankauf, Verkauf und Austausch derselben, zur Emission einer dem erworbenen Papier entsprechenden Summe seiner eigenen Obligationen, zur Uebernahme, Cession und Realisation aller Staatsanleihen und öffentlichen Arbeiten, zum Contocorrentgeschäft, zur Beleihung von Börsenpapieren, zur Auszahlung der Coupons, Interessen und Dividenden industrieller und finanzieller Gesellschaften, zur Führung einer Depositenkasse für alle derartigen Papiere u. s. w. — so pflegen doch die eigentlichen Creditoperationen in dem Wirkungskreis dieser Anstalt nur eine sehr untergeordnete Rolle zu spielen und lediglich als Mittel für den Zweck zu figuriren.

Die Hauptaufgabe des Pariser Creditmobilier liegt in der industriellen Initiative, in der Aufsuchung, Gründung und Consolidirung von allerlei grossartigen Unternehmungen, deren Zustandekommen von den unzulänglichen Mitteln, von der mangelhaften Intelligenz oder der Zaghaftigkeit kleinerer Gesellschaften nicht erwartet werden kann. Bei allen diesen Unternehmungen vertritt der Mobiliarcredit gleichsam nur Pathenstelle. Er spürt sie auf und setzt sie in Betrieb. Sobald sie jedoch sichere Erträgnisse zeigen, pflegt er sie für eine diesen Erträgnissen entsprechende Summe an kleinere Gesellschaften zu überlassen und mit dem in solcher Weise wieder flott gemachten Capital zur Aufspürung und Realisation weiterer Unternehmungen zu schreiten. Dieses fort-

währende Aufsuchen neuer Combinationen setzt natürlich eine Anstalt voraus, die mit sehr beträchtlichem Capital zugleich die höchste Intelligenz in ihrer Leitung verbindet. Die Vortheile des grossen Capitals sind hier einestheils in der Zusammenlegung gewisser Geschäfte, — wodurch der Betrieb vereinfacht und die Kosten vermindert werden — und andererseits in dem Umstand zu suchen, dass, wenn man viele Geschäfte zugleich unternimmt, eine Art Asseeuranz entsteht, bei der ein etwaiger Verlust in dem einen Geschäft durch die Gewinne in den übrigen wieder aufgewogen wird.

Man muss es den Gründern des Pariser Creditmobiliers jedenfalls lassen, dass sie ihre Anstalt mit unvergleichlicher Geschicklichkeit selbst durch die schwierigsten Zeitverhältnisse glücklich hindurchzusteuern und in günstigen Jahren fabelhafte Gewinne zu realisiren verstanden. Allerdings kommt ein beträchtlicher Theil dieser Gewinne auf Rechnung der minder löblichen Thätigkeit zu stehen, die der Mobiliarcredit an der Börse cultivirt. Aber abgesehen davon, dass auch die grossen Geldkönige diesem Unfug huldigen, und dass es, wenn dieser denn doch einmal stattfinden muss, jedenfalls besser ist, dass die aus den kleinen Beuteln escamotirten Summen, statt in eine einzige Tasche zu fliessen, wiederum kleineren Capitalisten zu Gute kommen — so liegt andrerseits — mit W. Horn[10]) zu reden — „in der kolossalen Unterstützung und in dem gewaltigen Anstoss, welcher der Industrie und namentlich der Vermehrung der Communicationsmittel durch den Pariser Mobiliarcredit zu Theil geworden ist, ein so fruchtreicher nationalökonomischer Segen, dass man diesem zulieb manchen Fehlgriff und manche Uebertreibung, die überdies vom Beginn eines grossartigen Experiments kaum zu trennen sind, gerne in den Kauf nimmt.“ Der Creditmobilier hat aber seit den zwölf Jahren seines Bestehens eine unabsehbare Reihe der grossartigsten Unternehmungen ins Leben gerufen, die ohne ihn vielleicht nie oder erst nach Jahrzehnten zu Stande gekommen wären. „Gleich im Anfang sehen wir ihn bereits dem Credit foncier durch Uebernahme einer bedeutenden Summe von Obligationen unter die Arme greifen, die Fusion der Rhone- und Loirebahnen bewirken, dem Grandcentral die Ausführung seines Netzes ermöglichen, anderen Eisenbahnlinien in verschiedener Art zur Hilfe kommen, und sich in ausreichender

[10]) Das Creditwesen in Frankreich. Leipzig 1857.

Weise beim ersten Nationalanlehen der Regierung betheiligen. Im nächsten Jahr unterzeichnet er mittel- und unmittelbar fast die Hälfte der zwei Nationalanlehen, verschafft dem Grandcentral eine Anleihe von 30 Millionen, unterzeichnet 25,000 Obligationen auf das Anlehen der Ostbahn, gründet die Immobiliargesellschaft der Rue Rivoli, reorganisirt die Ausbeutung der Loireminen und der Ostsalinen, bringt die Fusion der Omnibusgesellschaften zu Stande, gründet die Dolesalinseisenbahn, bereitet die Gründung einer grossen Schifffahrtsunternehmung vor, und krönt diese inländischen Operationen durch den Ankauf der österreichischen Bahnen. Im dritten Jahr (1855) erweitert er diese internationale Thätigkeit, indem er theils direct, theils indirect die Gründung von Mobiliarcredits in andern europäischen Staaten, namentlich in Oesterreich und Spanien hervorruft, und sich in der Schweiz an der West- und Centralbahn und in Spanien an der Ebrocanalisation betheiligt, was ihn nicht behindert, im Innern seine Thätigkeit immer mehr zu erweitern. Die 65,000 Obligationen, welche er von dem Westbahnanlehen übernimmt, die Vorschüsse, die er mehreren Eisenbahngesellschaften entweder direct macht, oder indem er die Einzahlungen für ihre Actionäre leistet, seine Mitwirkung bei mehreren neuen Eisenbahnbauten, besonders beim Pyrenäennetz die Gründung der maritimen Gesellschaft, die Fusion der Gasunternehmungen; alles das zeigt hinlänglich, dass der Mobiliarcredit, indem er seine Operationen über die Landesgrenze erstreckte, sie im Innern nicht minderte.“ —

Eine Unzahl anderer Unternehmungen dieser Art brachten die folgenden Jahre zum Vorschein, namentlich in französischen, österreichischen, spanischen, schweizerischen und russischen Bahnen, in den grossen Terrain- und Häuserspeculationen der öffentlichen Bauunternehmungen, in der Einrichtung eines transatlantischen Paquetbootdienstes, sowie in der Gründung weiterer Mobiliarcredite zu Turin, Amsterdam und London. Diese grossartigen Erfolge sind um so bewundernswerther, als die Handelskrisis von 1857 und der darauf folgende italienische Krieg, die Speculation für mehrere Jahre brach gelegt und den Creditmobilier in Schwierigkeiten verwickelt hatte, aus denen nur die unvergleichliche Geschicklichkeit seiner Direction ihn glücklich hindurchzureissen vermochte.

Es ist hier nicht der Ort, eine langathmige theoretische Kritik dieser grossartigen Anstalt vom Stapel zu lassen, zumal es nach so manchen von sonst ganz tüchtigen Schriftstellern unternommenen

Versuchen dieser Art geradezu scheinen möchte, als ob von den Herren Emil und Isaak Pereire die Theorie eher noch etwas zu lernen habe. Im Allgemeinen dürfte soviel ausser Zweifel stehen, dass diese Form der Vergesellschaftung, die die höchste Intelligenz mit der Macht des Capitals vereinigt, als ein ungeheurer wirthschaftlicher Fortschritt und als ein Regulativ des Actienwesens betrachtet werden muss, „ohne welches — um uns der Worte eines ebenso geistreichen als besonnenen Nationalökonomen[11]) zu bedienen — letzteres einer stetigen und sicheren Entwicklung gar nicht entgegengeführt werden kann." —

Dies gilt allerdings nur unter der Voraussetzung, dass die Leitung der Anstalt fortwährend in Händen von erprobter Geschicklichkeit ruht; es wäre aber nichtsdestoweniger zu weit gegangen, wenn man den Geist und die Geschäftsgewandtheit der Gebrüder Pereire gegebenen Falls für unersetzlich hielte, zumal sich bei Anstalten dieser Art gerade so gut wie bei allen andern mit der Zeit eine gewisse Praxis herauszubilden pflegt, die die schöpferische Genialität der ersten Anfänge durch eine solide Routine späterer Jahre theilweise zu ersetzen vermag. Was die übrigen Einwände betrifft, so hat es fast den Anschein, wie wenn der jeweilige Schriftsteller nicht sowohl die Plane Pereire's, sondern vielmehr seine eigene Auffassung einer Kritik unterzöge. Hatte ja doch selbst der „Economist" die ganze Anstalt bei ihrem Entstehen als Law-schen Schwindel bezeichnet, um hinterher das Geständniss zu machen, man habe sich diesmal gründlich getäuscht. Es macht überhaupt einen nichtsweniger als guten Eindruck, wenn man die Pläne so eminent praktischer Männer, wie es doch die beiden Pereire unzweifelhaft sind, von theoretischer Seite als „chimärische" bezeichnen hört, einen Eindruck, dem auch die Erfahrung bisher entsprach, indem nämlich so manche dieser angeblichen Chimären bereits als vollendete Thatsache florirt. Dahin gehört vor Allem die Gründung von Zweiganstalten in den verschiedenen europäischen Staaten, die bei aller Unabhängigkeit der Action und trotz ihrer speciellen Bestimmung für Förderung der jeweiligen Nationalindustrie, doch vor Allem die Gefahr der Isolirung vermeiden, und vermittelst der Association eine möglichst kräftige und möglichst ausgedehnte Wirksamkeit, sowie durch gegenseitige Verbindung die vortheilhafteste Veranlagung der disponiblen Capitalien ermög-

---

[11]) Schäffle, in der deutschen Vierteljahrsschrift. Jahrgang 1858.

lichen sollten. Dieser Gedanke der Expansion und Association liegt so ganz in Natur und Wesen dieser Creditinstitute, dass gerade er am allerwenigsten als Chimäre hätte erklärt werden sollen.

Heutzutage bestehen solche Zweiganstalten des Pariser Mobiliarcredits zu Madrid, Turin, Amsterdam und selbst zu London, und zwar überall mit bestem Erfolg, obgleich man in Ländern von so reger Geschäftsthätigkeit wie England oder Amerika den Creditmobiliers jede Zukunft abgesprochen hatte, gerade als ob die Erfolge der Mobiliarcredite nicht von ihrer eigenthümlichen Organisation, sondern von dem Grad der Thätigkeit abhängig wären, den andere und anders organisirte Gesellschaften da oder dort zu entwickeln pflegen. In der That ist der im Mai 1863 gegründete Londoner Mobiliarcredit, oder die sogenannte „International Financial Society" laut der in der ersten Generalversammlung vom 1. März 1864 abgelegten Rechnung im Stande gewesen, für die Periode vom 10. Mai bis 31. December 1863 auf den wirklich eingezahlten Theil des Gesellschaftscapitals von 750,000 Pfund Sterling nicht weniger als 97,500 Pfd. St. an Interessen und Dividenden vertheilen zu können, was für acht Monate 12½ und für's ganze Jahr 18 Procent ergibt. — Fügen wir schliesslich noch bei, dass die am 18. August 1822 unter dem Namen „Société générale des Pays-Bas" gegründete Bank, die, freilich mit theilweise verändertem Programm, in Belgien noch heute florirt, das Vorbild der Creditmobiliers wurde, und dass sich E. Pereire mit dem Gedanken, ein Institut ähnlicher Art auf französischen Boden zu verpflanzen, fast dreissig Jahre lang trug, bis er endlich durch kaiserliches Decret vom 19. November 1852 die so lang erstrebte Ermächtigung erhielt. — Am 4. Mai 1864 wurde dem Pariser Mobiliarcredit in der sogenannten „Société générale pour favoriser le developpement du commerce et de l'industrie en France" eine Art von Concurrenz an die Seite gesetzt. Bei dieser Gesellschaft sollen auch zwei angebliche Grundfehler des Creditmobilier vermieden sein, denn ihre Statuten bestimmen, dass sie erstens alle Monate einen Ausweis über ihre Geschäftslage zu veröffentlichen hat, und dass zweitens die Thätigkeit der Administration durch ein Comité von drei Censoren überwacht werden soll.

3. Die Bodencreditanstalt (Crédit foncier).

Nirgends hat das unnatürliche Centralisationssystem des französischen Bankwesens eine unpassendere Anwendung gefunden, als bei Errichtung der für die Hebung des agricolen Credits bestimmten

Bodencreditanstalten. Denn es liegt in der Natur dieser Anstalten, dass sie — im Interesse des Entleihers sowohl wie des Darleihers — mehr als alle andern Creditinstitute localisirt werden müssen, weil der bedrängte Grundeigenthümer nicht erst in der Ferne nach einer Capitalquelle herumsuchen kann, und weil auch für den Darleiher eine genaue Kenntniss des Eigenthums und des Eigenthümers erforderlich ist, um langlaufende Credite schnell, billig und sicher bewilligen zu können. Statt aber den ländlichen Creditbanken möglichste Verbreitung zu geben, hat die kaiserliche Regierung durch Decret vom 28. Februar 1852 eine einzige Centralanstalt zu Paris — später noch zwei andere zu Nevers und Marseille — errichtet, und in dieser Weise ihre höchst löbliche Absicht, die bedrängte Lage des französischen Grundeigenthümers, der gegenwärtig zum durchschnittlichen Zinsfuss von 8—10 Procent borgt, zu verbessern, fast gänzlich verfehlt.

Die Regierung suchte zwar die Nachtheile der Centralisation durch zahlreiche Vorrechte und Begünstigungen, die sie der neuen Anstalt zu Theil werden liess, so viel als möglich zu paralysiren, ohne jedoch mit diesen Mitteln ein nennenswerthes Resultat zu erzielen. Man hat dem Crédit foncier ganz exceptionelle Erleichterungen zur Abkürzung des gerichtlichen Verfahrens und zur Minderung der Kosten bei Löschung der Hypotheken, bei der Expropriation säumiger Schuldner und bei Beschlagnahme ihres Einkommens gewährt. Man hat ihm die Negocirung eigener Obligationen gestattet, eine Befugniss, die dem Crédit foncier dieselben Vortheile gewährt, welche die Bank von Frankreich durch das Privilegium der Notenemission besitzt. Denn vermöge der Emission ihrer eignen Obligationen braucht die Bodencreditanstalt statt eines bedeutenden Gesellschaftscapitals nur einen einfachen, nach dem unbedeutenden Betrag ihrer wahrscheinlichen Verluste bemessenen Sicherheitsfonds disponibel zu halten. Man hat ihr ferner unter dem Titel „Ermunterungsprämie“ und gegen Austausch ihrer Pfandbriefe eine unentgeltliche Subvention von 10 Millionen aus dem Staatsschatz bewilligt und an sämmtliche Departements und Gemeinden die Aufforderung erlassen, in den Pfandbriefen dieser Anstalt Anlage für ihre disponiblen Fonds zu suchen, obgleich, wie d'Audiffret[12]) sehr richtig bemerkt, diese Obligationen, da sie lediglich auf der persönlichen Haftbarkeit der Mitglieder beruhen, und keine aus-

[12]) Système financier de la France. Paris 1863. Tom. IV.

drückliche Bezeichnung des verpfändeten Immobiliums enthalten, den Charakter von Pfandbriefen ganz verloren, und die gewöhnliche Form aller andern industriellen Papiere angenommen haben, die als solche jede Betheiligung von Seiten der Staats-, Departemental- und Communalfonds völlig auszuschliessen scheinen. Alle diese und eine Menge anderer Begünstigungen haben sich jedoch dem principiellen Fehler gegenüber fruchtlos erwiesen. Die Anstalt zeigt zwar ein sehr gutes Gedeihen und vertheilt alljährlich anständige Dividenden. Ihre Gewinne fliessen jedoch grösstentheils aus solchen Geschäften, die der eigentlichen Bestimmung dieser Creditanstalt ganz ferne liegen. Denn der Crédit foncier figurirt heutzutage in Folge der successiven Erweiterung seines Geschäftskreises weit mehr als Mobiliarcredit denn als Bodencredit. Durch das Gesetz vom 6. Juli 1860 wurde er z. B. zu Anleihen an die Departements, Gemeinden und Syndicatskammern autorisirt, die er ohne hypothekarische Versicherung gegen blosse Verpfändung der Localsteuer mit oder ohne Amortissement zum Zinsfuss von 5 Procent und gegen Vergütung einer mässigen Commissionsgebühr übernimmt. Da früher die Städte, wenn sie Anleihen machten, ausser einem Zinsfuss von 5½ bis 6 Procent auch noch bedeutende Emissionskosten zahlten, so lässt sich denken, dass sie die durch den Crédit foncier gebotene Erleichterung reichlich benützten, so reichlich, dass schon im Laufe des Jahres 1860 von 69 Millionen, die die Anstalt überhaupt ausgeliehen hatte, nicht weniger als 20 auf Gemeindeanleihen entfielen.

Ferner pflegt sich der Crédit foncier dem Mobiliarcredit auch dadurch zu assimiliren, dass er der Pariser Baugesellschaft (société immobilière) bedeutende Darleihen bewilligt, dass er Papiere und Waaren beleiht, dass er unentgeltliche Depositen, erhebbar durch Chèques oder Anweisungen, empfängt, dass er endlich für seine zahlreichen Clienten innerhalb und ausserhalb Frankreichs alle Operationen einer gewöhnlichen Circulationsbank versieht.

In der That zeigt die jährliche Rechnungsablage, dass die Mittel dieser Anstalt grösstentheils in Speculationen Verwendung finden, die der Landwirthschaft ganz ferne liegen, und dass selbst das Wenige, was von den Vorschüssen und Darleihen des Crédit foncier auf letztere entfällt, nur einem sehr beschränkten Kreis creditbedürftiger Landwirthe, d. h. nur der allernächsten Umgebung der Hauptstadt zu Gute kommt. So kamen z. B. von den 26 Millionen, die die Anstalt im Jahre 1859 auf lange Fristen lieh, auf

das Seinedepartement allein 20½ Millionen, aber kaum 6 Millionen auf alle übrigen Departements zusammengenommen. Ebenso deutlich sprechen die Ziffern, die man erhält, wenn man die Summe der Darleihen durch ihre Anzahl dividirt, wobei sich in der Regel zeigt, dass erstere meist in sehr bedeutenden Summen bewilligt, also weit mehr für die Industrie — will heissen: für Bauspeculationen — als für die Landwirthschaft verwendet worden sind.

Die ungenügende Thätigkeit dieser Anstalt charakterisirt sich endlich ganz besonders an dem Umstand, dass, während die gesammte Hypothekenschuld Frankreichs 14 Milliarden und deren jährliche Vermehrung 500 Millionen beträgt, alle vom Crédit foncier während seiner zwölfjährigen Thätigkeit (bis 31. Dec. 1863) bewilligten Darleihen zusammengenommen sich blos auf — 380 Millionen, also noch nicht einmal auf den fünfzehnten Theil der innerhalb dieses Zeitraums auf Hypothek genommenen Gelder belaufen. Das sind die Erfolge der Bankcentralisation!

Man will zwar behaupten, dass sich dieses Verhältniss in jüngster Zeit etwas gebessert habe, und dass die Anstalt immer mehr Boden gewinne. Davon ist jedoch thatsächlich wenig zu merken. Laut der in der Generalversammlung vom 27. April 1864 gestellten Abrechnung belaufen sich die hypothekarischen Darleihen für das Jahr 1863 auf ungefähr 100 Millionen oder auf ungefähr den achten Theil aller jährlichen Hypotheken- und Handscheincontracte. Aber ganz abgesehen davon, dass diese Summe an und für sich noch immer sehr unzureichend ist, so bemerken wir auch hier wieder den alten Fehler, dass von den 100 Millionen auf die Provinzen nur ungefähr 29, auf das kleinere Eigenthum aber gar nur 3 (!) Millionen entfallen.

Die von dieser Anstalt seit zwölf Jahren bethätigten Fortschritte sind daher, wenn sie überhaupt existiren, so ganz gering und unbedeutend, dass sie der Landwirthschaft gewiss keine tröstliche Aussicht eröffnen. Um den ländlichen Zinsfuss auf 5 Procent zu reduciren und der Agricultur die so nothwendige Erleichterung zu verschaffen, gibt es nur ein einziges aber unfehlbares Mittel — die Decentralisation des Bankwesens. Alle andern Vorschläge sind eher gefährlich als nützlich.

Das über die Bodencreditanstalt Gesagte gilt zugleich auch von dem sogenannten „Crédit agricole", der lediglich als Anhängsel oder als Succursale des Crédit foncier figurirt und gleichfalls mehr als eine Vorschusskasse für Handel und Industrie, denn als länd-

liche Creditbank betrachtet werden muss. Die ursprüngliche Aufgabe desselben sollte eigentlich darin bestehen, den Grundeigenthümern Vorschüsse auf die Rohproducte der Agricultur zu gewähren, sie wurde aber thatsächlich auf alle möglichen durch Handarbeit in Waaren verwandelte Producte ausgedehnt, dergestalt, dass auch dieses Creditinstitut sich immer mehr dem Mobiliarcredit assimilirt.

4. Französische Joint-Stock-Banken.

Werfen wir schliesslich noch einen Blick auf einige andere Creditinstitute, die nicht allein wegen ihrer ausgezeichneten Solidität, sondern namentlich auch aus dem Grund besondere Erwähnung verdienen, weil gerade sie es sind, aus denen eine naturgemässere Organisation des französischen Bankwesens entspringen zu wollen scheint. Wir meinen die nach dem Muster der englischen Joint-Stock-Banken errichteten Creditinstitute, deren eigenthümliche Bestimmung in der Aufnahme und Verwendung von Depositen besteht, und die eine besondere Sicherheit durch den Umstand bieten, dass nur der kleinste Theil des gezeichneten Gesellschaftscapitals wirklich zur Einzahlung kommt, während der grössere in den Händen der Actionäre bleibt und daher als disponibles Cautionscapital oder als eine den Deponenten gegebene materielle Garantie für allenfallsige Verluste betrachtet werden muss. —

Zu den Banken dieser Art gehört vor Allem die sogenannte „Société générale de crédit industriel et commercial“, durch Decret vom 7. Mai 1859 mit einem Gesellschaftscapital von 60 Millionen gegründet, wovon indess nur 40 Millionen subscribirt und blos 10 Millionen — 125 Francs auf die Actie von 500 Francs — eingezahlt sind. Diese Bank escomptirt Wechsel mit wenigstens zwei guten Unterschriften, und besitzt auch das Recht, ehrenhafte und nützliche Unternehmungen der Industrie und des Handels zu patronisiren. Börsenspiel und Speculation sind ihr ausdrücklich untersagt, wie denn überhaupt alle einzelnen Bestimmungen ihrer Statuten die grösste Solidität garantiren. In den Geschäftskreis dieser Bank fallen auch die sogenannten Chèques, die, in Amerika und England seit langem in Gebrauch, von da aus erst vor kurzem nach Frankreich wanderten. Jeder Deponent erhält nämlich von der Bank eine Art Geschäftsbüchlein, in welches er zugleich mit der Bank die von ihm hinterlegten Summen inscribirt. Wünscht der Deponent eine Zahlung zu machen, so übergibt er dem Gläubiger ein aus dem Checkbuch herausgerissenes und mit der be-

5*

treffenden Summe bezeichnetes Blatt als Zahlungsmandat an die Bank, die dasselbe entweder mit Baarzahlung oder indem sie den Betrag dem Vorzeiger zu gut schreibt, einzulösen pflegt.

Die Solidität und erfolgreiche Thätigkeit dieses Creditinstituts bewogen die Regierung alsbald zur Autorisation einer zweiten Anstalt dieser Art, der sogenannten „Société de depôts et de comptes courants", deren Errichtung von der „Société générale", obgleich sie mit dieser denselben Geschäftskreis theilt, doch in aller Weise begünstigt und mit Freuden begrüsst worden ist. Mit Recht erblickte die „Société générale" in der „Société de depôts" keinen Nebenbuhler, sondern einen sehr nützlichen Alliirten, der dadurch, dass er den Gebrauch der Chèques und Depositen verbreiten hilft, eine Erweiterung der beiderseitigen Geschäftsthätigkeit herbeiführen muss.

4. Schlussbemerkungen.

Die gesammte Organisation des französischen Bankwesens geht, wie man sieht, in drei grosse Zweige auseinander: in das Institut der finanziellen Aristokratie oder die hohe Bank, in das der finanziellen Demi-Monde oder den Credit-Mobilier und die mit ihm verwandten Institute, endlich in die nach dem Muster der englischen Joint-Stock-Banken eingerichteten Creditanstalten für die solide Erwerbsthätigkeit des bürgerlichen Mittelgeschäfts.

Dass die weitere Verbreitung dieser letztern Art von Creditinstituten mit einer naturgemässen Regeneration des französischen Bankwesens identisch wäre, weil dadurch die Nothwendigkeit künstlicher Capitalerzeugung mehr und mehr beseitigt, und die Bank von Frankreich des ihren eigentlichen Charakter verfälschenden Nivellirungsgeschäftes immer mehr überhoben würde, haben wir schon oben gezeigt, müssen aber hier noch bemerken, dass die Aussichten auf Durchführung dieses Regenerationsprocesses in Folge des Bankgesetzes vom Jahr 1857 leider ganz hoffnungslos sind. Durch dieses Gesetz wurde nämlich das Privilegium der Nationalbank bis zum 31. December 1897 verlängert und zwar unter der Bedingung, dass die Bank bis zum Jahr 1867 in jedem Departement wenigstens eine Succursale errichtet haben muss. Da aber vermöge dieses Privilegiums überall, wo eine Succursale der Bank von Frankreich besteht, Privatbanken nicht errichtet werden dürfen, so ist in der That kaum abzusehen, wie diese Schwierigkeit

umgangen und den privaten Joint-Stock-Instituten die so wünschenswerthe Verbreitung ertheilt werden kann.

Ueberdies würde die Vermehrung der Depositenbanken, wenn sie nicht von einer entsprechenden Reduction des künstlichen Bankcapitals oder der ungedeckten Noten begleitet wäre, sicherlich eine Ueberproduction und eine commercielle Katastrophe zur Folge haben, wodurch die Zukunft des neuen Banksystems vielleicht auf viele Jahrzehnte hinaus compromittirt werden könnte. Denn das scheint uns ausser allem Zweifel zu stehen, dass man aus solchen Eventualitäten lediglich Capital für das Privilegium der Bank von Frankreich schlagen und die Krisen den neuen Instituten anrechnen würde. Die wahre Ursache würde in massgebenden Kreisen wahrscheinlich um so weniger Berücksichtigung finden, als die politischen Interessen oder besser gesagt: die Interessen der jeweils bestehenden Regierung durchaus für Centralisation und für Privilegirung des Bankwesens sprechen — für die Centralisation, insofern die Regierung bei aufstossender Geldverlegenheit immer viel leichter an ein einziges grosses Institut, als an viele kleine sich wendet, — und für Privilegirung, insoferne diese ein sehr geeignetes Mittel ist, die betreffende Anstalt dem Willen des Staates gefügig zu machen. In der That hat die Bank von Frankreich die fortwährende Verlängerung ihres Privilegiums und die Gunst der verschiedenen Regierungen mit zahlreichen und wichtigen Gefälligkeiten erkauft. Nach dem von Rossi im Jahre 1840 in der Pairskammer erstatteten Bericht, hatte der Staat im Laufe der letzten vierzig Jahre mit der Bank eine Anzahl von Operationen vollzogen, deren Betrag die Summe von fünf Milliarden übersteigt. Schon im Jahre 1805, während des Feldzugs von Austerlitz schoss die Bank dem Staatsschatz nicht weniger als 60 und im folgenden Jahr sogar 86 Millionen vor. Alle dem ersten Kaiserreich bewilligten Vorschüsse übersteigen zusammen die Summe von 500 Millionen. In dem schwierigen Zeitraum von 1812—1814 betragen ihre Vorschüsse 884 Millionen, worunter sich einzelne Summen von 60, 70, 80 Millionen befinden. In den beiden ersten Jahren der Julimonarchie lieh die Bank der Regierung nach und nach 600 Millionen. Besonders wichtige Dienste aber hat sie der zweiten Republik geleistet, indem sie damals allein es war, die dem Staat in seinen zahlreichen und peinlichen Nöthen mit einer Summe von 350 Millionen zu Hülfe kam. Wie sehr sie endlich das jetzige Gouvernement unterstützte, ist noch in frischer Erinnerung.

Das Alles erklärt hinlänglich, warum die französischen Regierungen so sehr auf Centralisation des Bankwesens halten, obgleich die wirthschaftliche Verkehrtheit dieses Systems offen genug zu Tage liegt. Durch das zweite Kaiserreich hat dasselbe erst seine völlige Ausbildung erhalten. Die Inauguration der Politik Napoleons III. setzte bedeutende Geldmittel voraus, und es war daher ganz natürlich, dass die kaiserliche Regierung vor Allem darauf dachte, nebst der Nationalbank noch anderweitige Centralinstitute ähnlicher Art ins Leben zu rufen, wovon ein jedes für den ihm eigenthümlichen Wirkungskreis privilegirt und vermittelst dieses Privilegiums dem Belieben des Staats unterstellt werden sollte.

Man schuf daher den Crédit mobilier, man schuf den Crédit foncier, man ertheilte den Discontocomptoirs die Befugniss, auf Staatsanleihen zu subscribiren u. s. w. — alles dies in der Absicht, den Staat von der kostspieligen Gunst einzelner privater Geldkönige unabhängig zu machen und eine Anzahl Capitalmächte ins Leben zu rufen, deren Existenz dem Belieben des Staates anheimgegeben ist, und die daher in Willfährigkeit gegen den hohen Gebieter gewissermassen concurriren müssen. Hiezu kommt, dass manche dieser Institute, namentlich die Creditmobiliers, schon ihrer innern Natur nach Säulen des Staatscredits oder natürliche Haussiers sind. Denn wenn der Curs des Staatspapiers in Folge einer allzustarken Emission niedrig steht, kann kein Geschäft prosperiren, weil sich die Capitalien in diesem Fall vorzugsweise der Rente zuwenden, wo sie bei vollkommen sicherer Anlage einen hohen Zinsfuss erzielen. Je geringer aber dieser Zinsfuss wird, d. h. je höher der Rentencurs steigt, desto mehr sucht das Capital anderweitige Placirungen auf, desto mehr wendet es sich dem Industrie- und Glückspapier (valeurs aléatoires) zu. Man begreift daher, dass die starke Betheiligung des Crédit mobilier an der Subscription von Staatsanleihen keineswegs als ein blosses Haschen nach der Gunst der Regierung betrachtet werden darf, sondern dass ihr vielmehr ein sehr reelles Interesse zu Grunde liegt. In diesem Sinn hat man es denn auch aufzufassen, wenn Pereire sagt: „In der That ist der Staatscredit die Grundlage unseres Finanzgebäudes. Er ist der untrügliche Wärmemesser des allgemeinen Zutrauens und wir begreifen vollständig, dass die Anstrengungen zu seiner Unterstützung und Hebung nicht als einzigen Zweck einen unmittelbaren und selbständigen Gewinn zu tragen brauchen."

HANDEL UND ZOLLREFORM.

1. Schutzzoll und Freihandel.

Einige einleitende Bemerkungen über Freihandel und Schutzzoll dürften hier gewiss nicht überflüssig sein. — Mit dem Schutzzoll hat es genau dieselbe Bewandtniss, wie mit der Erzeugung des künstlichen Bankcapitals. Beide sind an und für sich ganz unwirthschaftliche Massregeln, deren Existenz jedoch in andern unwirthschaftlichen Verhältnissen, die durch sie paralysirt werden sollen, einige thatsächliche Berechtigung findet. So haben wir z. B. gesehen, dass da, wo durch widernatürliche Beschränkung des Depositenbankwesens eine mangelhafte Activirung der wahren Capitalien besteht, die künstliche Capitalerzeugung im Interesse des Consums geradezu unerlässlich ist. Man wird aber die letztere nichtsdestoweniger doch als unwirthschaftlich verwerfen und unter allen Umständen bestrebt sein müssen, ein naturgemässeres Verfahren an ihre Stelle zu setzen. Alles, worauf man dabei zu achten hat, ist das, dass das Eine nicht ohne das Andere geschieht. Die künstliche Capitalerzeugung abschaffen wollen, ohne die Verhältnisse, die sie nothwendig machen, vorher beseitigt zu haben, wäre eben so verkehrt, wie wenn man sie als wirthschaftliche Massregel betrachten und unter allen Umständen beibehalten wollte.

Geradeso verhält es sich nun mit Freihandel und Schutzzoll. Der Schutzzoll ist eine durchaus unwirthschaftliche Massregel, weil alle wirthschaftliche Entwicklung eine positive Leistung voraussetzt, während doch der Schutzzoll nicht nur nicht positiv, sondern sogar negativ thätig ist. Denn das Wesen des Schutzzolls besteht bekanntlich darin, dass er positive wirthschaftliche Leistungen ausschliesst, ignorirt, negirt. Wer daher die Entwicklung der Industrien durch Schutzzoll zu fördern und zu kräftigen meint,

der verstösst gegen die ersten Wahrheiten der Wissenschaft, der Logik und Erfahrung, die uns alle zusammen belehren, dass zu einer positiven Wirkung auch eine positive Ursache, oder wenigstens die Abhaltung einer negativen, d. h. störenden und zerstörenden Kraft erforderlich ist. Nimmt vielleicht ein schwächlicher Mensch an Kräften zu, wenn man einem Andern die Arme bindet? Offenbar nicht. Folglich steht es ausser allem Zweifel, dass der Schutzzoll zur Erstarkung der Industrien nichts beitragen kann, und dass der industrielle Fortschritt, wenn er sich unter dem Schutzzollsystem gleichwohl bemerklich macht, gewiss nicht durch, sondern eher trotz desselben stattgefunden hat. Denn seine wahren Ursachen liegen in den positiven Leistungen, die z. B. durch Verbesserung und Ausbreitung des Unterrichts oder der Communicationswege, oder durch die Erfindungen der Wissenschaft, der Mechanik, Physik, Chemie, oder durch zweckmässige Modificationen der Gesetzgebung u. s. w. mittlerweile bethätigt worden sind.

Der Schutzzoll kann daher eine Industrie wohl ins Leben rufen, er kann sie aber nie fördern und weiter entwickeln. Ebendesshalb muss er für die Nationalwirthschaft unter allen Umständen nachtheilig sein, weil er eine schlechtere Kraft an die Stelle einer besseren setzt, und weil er erstere nicht zu entwickeln, nicht zu heben und zu kräftigen vermag. Denn die Meinung, dass sich das Schutzsystem insofern nützlich erweise, als es bisher vernachlässigten Industrien durch Zuleitung von Intelligenz und Capital auf die Füsse zu helfen verstehe, ist ein grober Trugschluss, der sich, wie wir sogleich zeigen werden, darauf reducirt, dass der Schutzzoll Capitalien und Intelligenzen aus ihrer natürlichen und wahrhaft wirthschaftlichen Bahn hinwegzieht, um sie in Unternehmungen zu vergraben, wo sie für die Vermehrung des nationalen Reichthums unfruchtbar bleiben.

Was endlich diejenige Vertheidigung des Schutzzolls betrifft, die die Existenz einer einheimischen Industrie aus dem Grund befürwortet, weil diese die Agricultur durch den localen Consum ihrer Producte befördere, so ist diese Meinung gerade so thöricht, wie wenn man einem Geschäftsmann den Rath geben wollte, er solle, um den Transport seiner Producte zu sparen, auf eigne Kosten eine Anzahl Leute ernähren, die seine Waaren in loco verzehren. Denn jede Industrie, die durch Schutzzoll existirt, ernährt sich auf Kosten der Nation, auf Kosten der Consumenten, zu denen ja auch der Landwirth gehört. — Eine sehr eigenthümliche Art, die Noth-

wendigkeit des Schutzzolls zu demonstriren, haben wir Professor Lorenz Stein zu verdanken, der dazu ein Gesetz benützt, welches gerade das wissenschaftliche Grundgesetz, oder sagen wir lieber: der wissenschaftliche Ausgangspunkt für den Freihandel ist. Die Sache ist zu wichtig, als dass wir sie hier übergehen könnten. Stein deducirt nämlich die Nothwendigkeit des Schutzzolls in folgender Weise: „Wenn“, sagt er,[1]) „das Capital einer Volkswirthschaft grösser als das der andern ist, so zeigt die Wirthschaftslehre, dass dieses Capital mit Nothwendigkeit billigere Waaren liefern und dadurch den Markt der andern Volkswirthschaft für sich gewinnen wird... Aus diesem Hereintreten des fremden Products auf den eigenen Markt, das durch das grössere Capital des fremden Volks billiger geworden ist, entsteht nun ein Kampf des eigenen Capitals mit dem fremden, der als ein Kampf des kleineren Capitals mit dem grösseren um so rascher bei der ausbeutenden Concurrenz anlangt, je grösser der Massenunterschied zwischen beiden Capitalien ist.“ — So weit hat L. Stein vollkommen Recht. Nun fährt er aber fort: „Diese Herrschaft der Grösse fremder Capitalien auf dem eigenen Markt erfordert daher mit derselben Nothwendigkeit, nach welcher die vernünftige und einsichtige Volkswirthschaft sie innerhalb des eigenen Volkes bekämpft, dass das Volk durch gesammte Anstrengung seiner Einzelwirthschaften dieselbe von sich äusserlich abhalte. Dies kann nur geschehen, indem durch öffentliche Einrichtungen (!) der Preis der fremden Waaren um so viel erhöht wird, dass die Differenz zwischen den Capital- und Productionsverhältnissen des eigenen und des fremden Landes, insoweit dieselbe in dem Preise der Waaren erscheint[2]), ausgeglichen und damit der ausbeutenden Concurrenz die natürliche Concurrenz gleicher Erzeugungsverhältnisse im Preise wieder hergestellt wird. Dieses Princip, das mithin eine einfache Anwendung wirthschaftlicher Gesetze auf das Verhältniss zwischen verschiedenen Völkern ist, ist das Princip des Schutzes der nationalen Production. Die Verwirklichung desselben enthält das Schutzsystem... Der Schutzzoll schliesst sich mithin in organischer Weise als nothwendige Erfüllung der Volkswirthschaft an ihre bisherigen Aufgaben an; es ist ganz undenkbar (!), weil es

---

[1]) System der Statistik, der Populationsstatistik und der Volkswirthschaftslehre. Stuttgart 1852. S. 532.

[2]) Wo soll sie denn noch erscheinen?

ein innerer Widerspruch ist, dass ein Volk mit entwickelter Volkswirthschaft ohne Schutzzoll bestehen könnte; niemals (!) hat es in Wirklichkeit trotz mancher mächtigen Interessen, die von Seiten des Freihandels eine Zolllosigkeit, von Seiten des Verbotsystems eine Verkehrslosigkeit forderten, ein wirkliches Volk ohne Schutzzollsystem gegeben und niemals kann und wird (!) es ein solches geben." —

Ein solches Volk hat es aber bekanntlich doch gegeben und gibt es heute noch. Es gibt auf dem Continent ein Ländchen welches in Europa bei weitem nicht das reichste, welches namentlich viel ärmer als England ist, und zwar nicht allein an Capital, sondern auch an natürlichen Hilfsquellen, dessen industrielle Entwicklung aber nichtsdestoweniger selbst die von England überflügelt hat, und zwar unter einem freien Handelssystem. Ohne besondern Capitalreichthum, ohne Seeküste, ohne Handelsflotte, ohne Colonien und ohne einheimische Kohlenlager hat sich die Industrie der Schweiz zur ersten Europa's [3]) emporgeschwungen. Durch diese Thatsache ist Stein's Theorie factisch widerlegt. Die Thatsache könnte nicht bestehen, wenn diese Theorie die richtige wäre. Die Wahrheit aber ist, dass Stein aus einem vollkommen richtigen und äusserst fruchtbaren Vordersatz, durchaus irrige Schlüsse zog.

Man begreift nämlich auf der Stelle, dass, wenn es sich um den Capitalkampf zweier Industrien handelt, natürlich nicht die Masse des Nationalcapitals an und für sich, sondern offenbar nur das Verhältniss in Anschlag kommt, in welchem die Masse der nationalen Industrie zur Masse der nationalen Capitalien steht.

---

[3]) Nach Emminghaus (Schweizerische Volkswirthschaft, II. S. 138) betrug in der Periode 1853/55 der jährliche Werth der Ein- und Ausfuhr zusammengenommen per Kopf der Bevölkerung:

in der Schweiz	409 Francs
- Grossbritannien . .	268 -
- Frankreich	101 -
- Belgien	296 -
- Zollverein	84 -

Diese ungeheure Ueberlegenheit der Schweiz tritt um so schärfer hervor, wenn man bedenkt, dass der grösste Theil ihrer Ausfuhr nicht in Lebensmitteln und Rohstoffen, sondern in Fabrikaten besteht. Ihr jetziger Tarif ist wesentlich auf Finanzzölle angelegt, während ihr früheres Tarifsystem mit seinen vielen localen Verschiedenheiten die industrielle Entwicklung nur hemmen konnte. —

Gesetzt z. B. die Capitalmasse des Landes A sei 1000, die des Landes B aber nur 100, so können wir doch nicht sagen, dass die Industrie des letzteren capitalärmer sei, als die des ersteren. Denn das Land A hat vielleicht mit seiner zehnfach grösseren Capitalmasse auch eine zehnfach grössere Industriemasse zu speisen, wodurch sich das Verhältniss wieder ausgleicht. Denn $\frac{1000}{100} = \frac{100}{10}$. Das ist jedenfalls klar. Es kommt daher nie auf die Gleichheit der Capitalmassen an und für sich, sondern immer nur auf die Gleichheit dieses Verhältnisses an. Daraus folgt nun aber unmittelbar, dass die beiden Industrien der freien Concurrenz überlassen werden müssen, weil sich unter dieser das richtige Verhältniss von selber herstellt. Denn sobald sich die eine Industriemasse über ihre Capitalkraft auszudehnen sucht, wird sie eben nach dem obigen Grundgesetz durch die Concurrenz der andern Industrie um dieses Plus ihrer Masse nothwendig wieder reducirt. Stünde z. B. das Verhältniss im Lande A wie $\frac{1000}{100}$ (=10), im Lande B aber wie $\frac{100}{20}$ (= 5), so arbeitet die Industrie von B offenbar nur mit halb so starker Capitalkraft, wie die von A. Sie wird daher durch die Concurrenz der letzteren in ihrer Masse reducirt, der capital- oder creditschwächste Theil ihrer Unternehmungen wird zu Boden geworfen, und das in ihnen beschäftigte Capital theils vernichtet, theils herausgetrieben oder frei gemacht und in solcher Weise der noch übrigen Industriemasse wieder zur Disposition gestellt. Das obige Verhältniss stellt sich daher in B schliesslich wieder auf $\frac{100}{10}$, oder wenn Capital vernichtet worden ist, auf $\frac{90}{9}$ oder auf $\frac{80}{8}$ u. s. w., kurz, es stellt sich immer wieder auf den Quotienten 10, d. h. auf die gleiche Kraft mit der rivalisirenden Industrie. Ist dieser Punkt erreicht, dann hört die fremde Concurrenz auf, ausbeutend oder zerstörend zu sein, das Gleichgewicht ist eingetreten und die in B von der Krisis übrig gelassene Industriemasse arbeitet nun mit derselben intensiven oder wirthschaftlichen Kraft, wie die des Landes A. Sie realisirt — caeteris paribus, d. h. unter gleichen natürlichen Bedingungen[1]) — dieselben Gewinne, vermehrt das Nationalcapital in demselben Verhältniss und blüht hier eben so kräftig wie dort empor. Das freie Handelssystem kann daher für die nationale Industrie nie nachtheilig sein. Denn es kann sie nie in der Masse reduciren, ohne zugleich ihre Intensität entsprechend zu vermehren.

Der Schutzzoll hingegen **stört** das richtige Verhältniss zwischen

---

[1]) Die hier überhaupt vorausgesetzt sind und vorausgesetzt werden müssen.

der Industriemasse und dem Nationalcapital, weil er eine Menge Unternehmungen ins Leben ruft und künstlich am Leben erhält, die die nationale Industriekraft schwächen, indem sie die Masse der Industrie vermehren, während doch die Masse des Nationalcapitals dieselbe wie vorher bleibt. Dieselbe Capitalmasse, die z. B. nur zehn Unternehmungen speisen sollte, speist jetzt vielleicht doppelt so viel, aber jede einzelne nur mit halb zureichendem Capital, so dass die nationale Industrie nur noch mit der Hälfte ihrer Intensität arbeitet, und daher von der fremden Industrie, überall wo diese in Concurrenz treten kann, also auf auswärtigen Märkten vernichtet werden muss, gerade so, wie sie auf ihrem heimischen Markt vernichtet werden würde, wenn dort die fremde Concurrenz durch den Schutzzoll nicht ausgeschlossen wäre.

Aus dem Satz, dass das grössere Capital das kleinere ausbeutet, folgt daher gerade das Gegentheil von dem, was Stein deducirt. Es folgt daraus, dass die nationalen Industrien, wenn sie wirthschaftlich gedeihen sollen, der freien Concurrenz überlassen, nicht aber, dass sie mit Schutzzöllen ummauert werden müssen, dass sie ferner, wo letzteres geschieht, an Capitalmangel dahinsiechen, indem sie ebensoviel als sie an Masse zunehmen an Intensität, d. h. an Wirthschaftlichkeit verlieren und hinter der freien Entwickelung immer weiter und weiter zurückbleiben. Und in der That, man müsste sich wundern, wenn es anders wäre. Denn wir haben schon Eingangs gezeigt, dass der Schutzzoll einem obersten wirthschaftlichen Princip widerspricht, weil er die reine Negation wirthschaftlicher Kräfte ist, folglich nie als wirthschaftlich betrachtet werden kann. Wäre es daher möglich, den Schutzzoll aus einem andern unbestreitbar richtigen Gesetz als „organisches Glied", als „nothwendige Erfüllung der Volkswirthschaft" zu deduciren, so würden wir sagen müssen, dass die Gesetze der Natur gegenseitig im Widerspruch stehen, und dass „wirthschaftliche Kräfte ausschliessen", ebensoviel heisse als „wirthschaftliche Kräfte in Thätigkeit setzen." Das verstösst jedoch gegen die menschliche Vernunft. Folglich kann der Schutzzoll nicht etwas im Wesen der Volkswirthschaft organisch Liegendes sein, sondern er ist etwas von aussen Hereingetragenes, er ist ein künstliches Mittel, welches andere äusserliche Störungen durch eine neue wirthschaftliche Störung paralysiren soll, geradeso, wie die künstliche Capitalerzeugung die Nachtheile der unnatürlichen Beschränkung des Depositenbankwesens in gleichfalls unnatürlicher Weise wieder auszugleichen sucht.

Welcher Art die durch den Schutzzoll zu paralysirenden Störungen sind, und woraus sie entstehen, werden wir weiter unten näher berühren. Vor der Hand haben wir noch den Satz zu beweisen, dass die durch den Schutzzoll künstlich geschaffenen Industrien, selbst in dem Fall, dass sie die höchste Stufe der Ausbildung, d. h. die Concurrenzfähigkeit erreichen sollten, doch für die Entwickelung der Volkswirthschaft von bleibendem Nachtheil wären. Denn wir haben gesehen, dass unter dem freien Handelssystem die Industrie B mit der Industrie A immer in der gleichen Intensität concurrirt. Beide besitzen dieselbe wirthschaftliche Kraft. Beide vermehren das Capital ihrer Nation zwar nicht um den gleichen Betrag, aber stets in dem gleichen Verhältniss. Die zehnfach grössere Industriemasse muss natürlich 50 ersparen, wo die zehnfach kleinere nur 5 realisirt. Aber im Verhältniss zur Masse des Nationalcapitals bleibt sich die Sache vollkommen gleich. Die Industrie B vermehrt die Masse 100 mit 5 in demselben Verhältniss, wie die Industrie A die Masse 1000 mit 50. Denn 5:100 = 50:1000. Der Zinsfuss sinkt daher in beiden Ländern gleich stark und in gleichem Grad steigt auch die Ausdehnung der Industrie. Kurz, die wirthschaftliche Kraft der Industrie B wird von der der Industrie A unter diesem System nie überholt. Der industrielle Fortschritt bleibt in beiden Ländern immer derselbe.

Anders aber gestaltet sich die Sache unter dem Schutzzollsystem. Das Schutzzollsystem ruft eine Masse künstlicher Industriezweige hervor, die die Capitalkraft der bereits bestehenden schmälern, weil sich jetzt diese mit jenen in die gleiche Capitalmasse zu theilen haben. Erstere verlieren daher an wirthschaftlicher Kraft, sie verlieren an Concurrenzfähigkeit und an der Fähigkeit das Nationalcapital zu vermehren. Ueberdies zehren nun am Nationalcapital noch die neuen Industriezweige, die ja nur durch den Schutzzoll, d. h. nur auf Kosten der nationalen Capitalmasse existiren. Die Entwicklung des nationalen Reichthums muss daher in B gegen die in A nothwendig zurückbleiben, so dass, wenn die neuen Industriezweige die Concurrenzfähigkeit nach Jahren auch wirklich erreicht haben würden, dies doch nur auf Kosten der industriellen Kraft und des allgemeinen Reichthums geschehen sein könnte. Man verstehe uns wohl; wir sagen nicht, dass der nationale Reichthum unter dem Schutzzollsystem gar nicht zunehmen könne, was natürlich unrichtig wäre, weil ja selbst da die industrielle Thätigkeit immer noch einiges Erträgniss liefert, immer

noch theilweise wirthschaftlich ist. Wir behaupten vielmehr nur so viel, dass der nationale Reichthum von B im Verhältniss zu dem des Landes A sich vermindert habe oder in der Entwicklung zurückgeblieben sei. Dies ist es aber eben, was wir beweisen wollten, nämlich, dass das Land B durch das Schutzzollsystem an Concurrenzfähigkeit und an der Intensität seiner industriellen Kraft im Vergleich zu A bleibend verloren habe. Denn die Capitalmasse, und folglich die Industrie von A ist der von B nun einmal thatsächlich voraus, und könnte also nur durch verdoppelte Anstrengung wieder eingeholt werden.

Merken wir uns ferner, dass B mit der Intensität zugleich auch in der Ausdehnung seiner Industrie, d. h. in seiner industriellen Masse verloren hat. Denn die neuen Industriezweige hätten ja nach dem oben aufgestellten Grundgesetze die Concurrenzfähigkeit bei ungleichem Capitalverhältniss gar nicht erlangt; es müssen folglich andere Industriezweige durch sie verdrängt, d. h. es muss ein Theil des in Folge des Schutzzolls übermässig in Anspruch genommenen Nationalcapitals durch sie mit der Zeit wieder ausgetrieben, frei gemacht oder disponibel geworden sein. Die Masse der wirklich wirthschaftlichen Industriezweige wird daher durch den Schutzzoll nicht, wie man gewöhnlich glaubt, vermehrt, sondern vermindert. Um hierüber keinen Zweifel zu lassen, möge man uns folgende Frage gestatten: Warum wurden nicht auch unter dem freien Handelssystem die neuen Industriezweige betrieben? Warum hat sie erst der Schutzzoll ins Leben gerufen? — Offenbar, weil sie damals noch nicht gewinnbringend waren, d. h. weil sie damals vielleicht nur 4 oder 5 Procent Reingewinn versprachen, während der Zinsfuss des Landes noch auf 6 oder 7 Procent stand. Ihr Betrieb war damals nicht möglich. Man hätte sie erst dann wirthschaftlich in Angriff nehmen können, wenn der Zinsfuss des Landes unter 4 oder 5 Procent herabgesunken war. Weil sich nun aber, wie oben bewiesen, der Nationalreichthum unter dem freien System schneller vermehrt als unter dem Schutzzollsystem, d. h. weil der Zinsfuss unter jenem schneller sinkt als unter diesem, so kann sich die nationale Industrie neuer, bisher vernachlässigter Zweige unter dem Freihandelsregime jedenfalls rascher bemächtigen, sie kann sich mit andern Worten mächtiger ausdehnen als unter dem Schutzzollsystem.

Das wäre der Beweis für die Unwirthschaftlichkeit des Schutzzolls, und zwar, wie uns scheint, der einzige wissenschaftlich rich-

tige und wissenschaftlich mögliche Beweis. Denn hier ist nicht von unglücklichen und falsch angewendeten Analogien, ebensowenig von Schlüssen a minori ad majus die Rede, woran bekanntlich so viele Theorien des Freihandels leiden, sondern ausgehend von einem unbestreitbar richtigen und allgemeinen Gesetz wird hier nachgewiesen, welche Wirkung der Schutzzoll auf die Capitalbildung übt. Ist aber einmal an einer wirthschaftlichen Maassregel dieser Punkt erklärt und bewiesen, so ist sie wissenschaftlich charakterisirt. Die Verzögerung der Capitalbildung ist in der That die allgemeinste, die wahrhaft charakteristische und dem Schutzzoll unter allen Umständen inhärirende Eigenschaft, während die unter andern Benennungen figurirenden Nachtheile desselben nur Uebersetzungen oder Paraphrasen und zwar in der Regel höchst einseitige und unwissenschaftliche Uebersetzungen sind. Dahin gehört z. B. die Redensart, dass der Schutzzoll den Preis der Waaren vertheuere, während er sie doch eben so oft wohlfeiler macht. Denn es kommt sehr häufig vor, dass die Capitalien, durch eine kräftige Erhöhung des Schutzzolls angelockt, in einem an und für sich nicht weniger als günstig situirten Zweig der nationalen Industrie durch ihren überreichlichen Zufluss eine Concurrenz hervorrufen, die einen namhaften Preisabschlag — oft bis zum Preisniveau des ausländischen Productes herab — zur Folge hat. Es geben daher diejenigen, die dem Schutzzoll eine Vertheuerung der Preise imputirten, den Schutzzöllnern leichtes Spiel, einfach dadurch, dass sie die wissenschaftliche Charakteristik des Schutzzolls unwissenschaftlich und einseitig paraphrasiren. Dagegen wird sich der Schutzzoll — ob er nun den Waarenpreis erhöht oder ob er ihn vermindert — in beiden Fällen durch seine wissenschaftlich formulirte Eigenschaft, nämlich durch die: Verzögerung der nationalen Capitalbildung charakterisiren. Im Fall der Preissteigerung wirkt er verzögernd auf die Capitalbildung aus dem Grund, weil der geschützte Industriezweig den Consum theurer macht, und weil er die nationale Arbeit, insoweit sie auf seine Erzeugnisse angewiesen ist, zur Benutzung von Arbeitsmitteln zwingt, die kostspieliger sind als die fremden Producte, wodurch dann der Ertrag, der Reingewinn oder die Capitalbildung der nationalen Arbeit nothwendig geschmälert werden muss. Wie aber der Schutzzoll im Fall der Preisminderung wirkt, sei an folgendem Beispiel aus der Geschichte unserer Eisenzölle erklärt. So lange nämlich Roheisen beim Eingang in den Zollverein zollfrei

war, kostete der Centner frei bis Berlin 70 bis 75 Silbergroschen und die inländische Production war auf ein Minimum reducirt. Später, bei einem Einfuhrzoll von 10 Sgr. fiel der Preis des Eisens auf 42 Sgr. herab, während sich die inländische Production zwar um 200—250 Procent vermehrte, aber wie die Schutzzöllner selbst zugeben, „fast an der Grenze der Selbstkosten angelangt und gleichfalls in sehr gedrückter Lage war." Folglich war der Schutzzoll unnütz; unnütz für den Producenten, dessen Gewinn sich auf Null reducirte, und unnütz für den Consumenten, der sein Eisen eben so billig von aussen bezog. Der Schutzzoll hatte daher einen Theil des nationalen Capitals brach gelegt oder in der Eisenproduction nutzlos vergraben. Mit andern Worten: der Schutzzoll hat auch in diesem Falle die „nationale Capitalvermehrung gehindert." Man sieht also, dass letzterer Ausdruck die einzig richtige Formel ist, die eine jede im Preis der Waaren durch den Schutzzoll bewirkte Veränderung, mag sie nun Preissteigerung oder Preisminderung heissen, wissenschaftlich charakterisirt. Aus der Uebereinstimmung der praktischen Fälle mit der wissenschaftlichen Formel geht ferner hervor, dass letztere aus dem Gesetz der ausbeutenden Concurrenz zwischen grossem und kleinem Capital vollkommen richtig deducirt worden ist.

Was nun die Verhältnisse betrifft, die die nationale Industrie sehr häufig trotz aller natürlichen Vortheile zur Inferiorität verdammen, und die von den Regierungen in der Regel durch das ganz verkehrte Mittel des Schutzzolls paralysirt werden wollen, so gehören dahin solche Umstände, wie z. B. die Störungen der öffentlichen Ruhe und der öffentlichen Sicherheit, ferner mangelhafter Volksunterricht, Vernachlässigung der Verkehrswege, namentlich aber eine schlechte Gesetzgebung. Um dem Leser an einem detaillirteren Beispiel klar zu machen, wie sehr gerade dieser letztere Punkt die nationale Industrie benachtheiligen und ihre Entwicklung niederhalten kann, wählen wir aus einem Flugblatt[5]) des „Volkswirthschaftlichen Vereins für Südwestdeutschland" folgende Stelle aus:

„Billiges Kochsalz ist für einige der wichtigsten Industriezweige (Soda-, Glas-, Seifenfabrikation, Gerberei u. s. w.) von grösster Bedeutung. Nun werden aber dem Fabrikanten durch das Salzmonopol und die Salzsteuer eine Menge Nebenkosten aufgedrängt.

---

[5]) Das Salzregal und die Salzsteuer von Dr. H. Schröder. Frankfurt 1862.

die den Preis des Salzes selbst meist übersteigen. Wenn auch einzelne deutsche Regierungen, z. B. die badische, in neuerer Zeit einzelnen Fabriken gestattet haben, das Salz unverpackt, in sogenannten Blöcken, wie es aus den Trockenkörben kommt, zu beziehen, so ist dies doch vorerst nur noch eine seltene Ausnahme. In der Regel darf das Salz nur in Säcken oder Tonnen und verbleit verkauft werden. In Stassfurth z. B. betragen die Verpackungskosten in Säcken 3, in Tonnen 6 Sgr., so dass diese Beträge allein nebst den Verbleiungs- und Abfertigungskosten den Preis des Salzes selbst schon übersteigen.

Nun muss aber der Fabrikant noch ferner das Salz im Grossen in eigens verschliessbaren Schiffen oder Wagen abführen, in Gegenwart eines zu bezahlenden Beamten ausleeren, durch Vermischung mit Soda, Schwefelsäure oder sonstigen fremden Stoffen das Salz in dessen Gegenwart denaturiren, und sodann in verschlossenen Magazinen aufbewahren. Alle diese Auflagen vertheuern das Salz enorm. In England kann ein Fabrikant alle diese Kosten sparen. In Deutschland haben wir ferner wenige oder keine Canäle, verhältnissmässig noch hohe Frachtpreise, noch immer Flusszölle, und keinen freien, sondern einen übermässig vom Staate bevormundeten und mit Steuern belasteten Bergbau, in Folge dessen theure Kohlen u. s. w. Bedenkt man das Alles, so wundert man sich, dass die deutsche Industrie dennoch mit so viel Lebenskraft in den verschiedensten Richtungen das dem Auslande durch unsere Staatskünstler leicht gemachte Mitwerben auszuhalten vermag. Doch gehen wir zur Betrachtung einiger der wichtigsten Industriezweige im Speciellen über. England verarbeitet etwa 3 Mill. Centner Salz jährlich zu Glaubersalz und Soda; Frankreich 1 Mill., die Zollvereinsstaaten ½ Mill. Centner. Trotz des Schutzzolls von 1 fl. 45 kr. auf den Centner Soda werden doch noch mindestens 20 bis 30 Tausend Centner Soda jährlich aus England in Deutschland eingeführt. Zu einem Centner Soda bedarf man mehr als einen Centner Kochsalz. Nun hat der englische Fabrikant den Centner Kochsalz zu 9 bis 12 kr., dem deutschen aber kommt dasselbe mindestens auf 40 kr. bis 1 fl. zu stehen; der Unterschied ist auf den Centner Soda etwa 1 Gulden. Um einen Centner Soda zu machen bedarf man ferner 3½ Centner Steinkohle. Der englische Fabrikant hat den Centner Steinkohle zu ebenfalls etwa 6 bis 9 kr., auf 3½ Centner macht dies für den englischen Fabrikanten 18 bis 31 kr.; der deutsche muss für den Centner Kohle durchschnittlich

etwa 24 bis 30 kr. zahlen; für 3½ Centner daher 1 fl. 24 kr. bis 1 fl. 45 kr.; der Unterschied ist abermals mehr als 1 Gulden. Es beträgt daher für den deutschen Sodafabrikanten der Mehrbetrag der Kosten für Kochsalz und Kohlen allein mehr als einen Thaler per Centner Soda, also mehr als der Schutzzoll beträgt. Nun kommt noch dazu, dass auch der Centner Schwefel wegen des Transports und der Flusszölle und wegen der in England billigen Schwefelkiese u. s. w. den deutschen Fabrikanten um 1 bis 1½ fl. mehr kostet, als den englischen; auf 3 Centner calcinirte Soda wird aber mehr als 1 Centner Schwefel verbraucht. Unter diesen Umständen darf man sich nicht wundern, wenn die englische Soda den Schutzzoll und Transport erträgt, und doch mit der deutschen concurriren kann. Wenn gleichwohl die deutschen Fabrikanten in der Ausfuhr der feineren Sorte weisser raffinirter Soda und von Chlorkalk, welcher mit Hülfe der bei der Sodafabrikation als Nebenproduct erhaltenen Salzsäure dargestellt wird, nach Nordamerika und der Schweiz schon mit Erfolg den englischen Erzeugnissen Concurrenz gemacht haben, so ist dies ein Beweis, welche Ueberlegenheit die deutsche Fabrikation besitzen könnte, wenn sie unter gleichen Bedingungen mit der englischen das Mitwerben aufzunehmen hätte. Wir könnten das Steinsalz an den Gruben zu 6 bis 9 kr. erhalten, die Fracht könnte ebenfalls noch auf ⅔ ermässigt werden, und so könnte, wenn wie in England die Salzsteuer aufgehoben wäre, mit Entfernung aller Verpackungs-, Control-, Magazinirungs- und Denaturirungs-Kosten lediglich am Kochsalz auf den Centner Soda fast 1 fl. gespart werden. Ebensoviel könnte an dem Preis der Kohlen in einigen Gegenden gewonnen werden, wenn die Bergwerksindustrie freigegeben und für ein ordentliches Canalisirungssystem gesorgt würde. Unsere Soda könnte auf diese Weise selbst mit der englischen auf einem Theil des Weltmarktes concurriren; der Schutzzoll wäre überflüssig."

Dieses Beispiel, welches wir, wie gesagt, nur desshalb citiren, weil es eine detaillirte Berechnung enthält, ist von Tausenden nur ein einziges. Man sieht daraus, dass die Ursache der industriellen Inferiorität einer Nation meistens nicht sowohl in einem geringeren Grad von Arbeitsgeschicklichkeit, als in ihren öffentlichen Zuständen gesucht werden muss. Freilich, der Fabrikant, der nichts Anderes weiss, als dass sich seine Arbeit trotz aller Anstrengungen nicht mehr lohnen will, glaubt sich in der Güte seiner Arbeit über-

holt und ruft nach Schutz. Aber der kundige Beobachter hört aus solchen Nothrufen etwas ganz Anderes, er hört meist eine Anklage gegen die Regierung heraus, die, statt zur Herstellung einer guten Gesetzgebung, statt zur Erleichterung des Verkehrs und zu andern positiven Leistungen zu greifen, lieber das negative und barbarische Mittel des Schutzzolls in Thätigkeit setzt. Hätte man die von den Consumenten vermittelst des Schutzzolls erhobenen Steuern, statt sie in die Taschen einiger Fabrikanten fliessen zu lassen, um letztere für die aus der bureaukratischen Unfähigkeit erwachsenden Verluste zu entschädigen, lieber auf positive Verbesserungen verwandt, so wäre ein Schutzzoll längst nicht mehr nöthig. Wer aber hat das Recht einen Stein auf die Bureaukratie zu werfen, wenn sich selbst die Wissenschaft bisweilen noch beigehen lässt, den Schutzzoll unter ihre Fittige zu nehmen, obgleich es doch vor Augen liegt, so klar wie Sonnenschein, dass der Schutzzoll keine wirthschaftliche Kraft, sondern eine wirthschaftliche Störung ist?

Was endlich die Abschaffung bereits bestehender Schutzzölle betrifft, so wird sich, da einmal das Capital durch diese in Unternehmungen engagirt worden ist, aus denen es sich nicht nach Belieben zurückziehen kann, wohl von selber verstehen, dass ihre Beseitigung nicht durch willkührliche Abänderung der Tarife, sondern vielmehr durch eine verdoppelte Thätigkeit in der Ausführung der oben erwähnten Verbesserungen anzubahnen ist. Der Schutzzoll muss gewissermassen von selbst wegfallen. Aber seine Aufhebung verlangen, bevor diese Verbesserungen wirklich durchgeführt sind, wäre ebenso unvernünftig, wie wenn man das künstliche Bankcapital beseitigen wollte, ohne zuvor für die Activirung des natürlichen Sorge getragen zu haben.[6])

2. Das Schutzsystem in Frankreich.[7])

Alte Monarchie. Wie überall, so ist auch in Frankreich das eigentliche Schutzsystem aus fiscalen Massregeln entsprungen.

---

[6]) Wir benützen diese Gelegenheit, um den Leser auf einen ausgezeichneten, in praktische Details eingehenden Aufsatz: „Die westeuropäische Zollreform" von Prof. Schäffle in der Tübinger „Zeitschrift für die gesammte Staatswissenschaft" Zwanzigster Jahrgang 1864. 2, 3. und 4. Heft zu verweisen.

[7]) Für dieses Capitel wurden benützt: M. Chevalier, Examen du Système commercial connu sous le nom de système protecteur. Paris 1852. — Amé,

In der Absicht, sich Geld zu verschaffen, belegten die mittelalterlichen Könige und Fürsten die Handelswaaren der fremden und der eigenen Unterthanen mit gewissen Abgaben und Zöllen und zwar nicht blos beim Ein- und Austritt über die Grenzen des Reichs, sondern auch an verschiedenen stark besuchten Punkten im Innern. Der rein fiscale Charakter dieses Systems geht schon daraus hervor, dass es lange Zeit ebenso viele Ausgangs- als Eingangszölle gab, während ihm die Absicht, durch die Zölle die nationale Arbeit zu schützen, anfänglich ganz ferne lag. Zu letzterem Zweck wurde es erst später, und gewissermassen nur gelegentlich und nur in einzelnen Fällen benützt, indem z. B. die inländischen Fabrikanten sich erboten, dem Fürsten unter der Bedingung, dass er die Einfuhr fremder Waaren oder die Ausfuhr inländischer Rohproducte prohibirte, gewisse Subsidien zu zahlen. Die erste bekannte Massregel dieser Art datirt in Frankreich vom Jahr 1305, wo Philipp der Schöne auf Bitten der Tuch- und Wollenweber von Languedoc die Ausfuhr der einheimischen Wolle verbot, wofür ihm die Weber aus Erkenntlichkeit für jede Elle Tuch einen Denier zahlten. Ebenso verbot Ludwig XI. zum Schutz der Seidenfabriken von Tours die Einfuhr indischer Stoffe, und Franz I. that das Gleiche zu Gunsten der Weber, indem er die catalonischen Tücher und die flandrischen Sayetterien prohibirte.

Das waren jedoch nur vereinzelte Massregeln und meist von kurzer Dauer. Das eigentliche nationale Schutzzollsystem wurde in Frankreich erst von Colbert eingeführt, der das willkührliche fiscalische Element aus den Zöllen entfernte, um sie lediglich zur Begünstigung der nationalen Industrie zu benützen. Colbert veranstaltete daher eine Art industrieller Enquête, indem er die aus den Geschäftsleuten der verschiedenen Manufactur- und Hafenstädte gewählten Deputirten zu Conferenzen zusammen berief, und sodann einen Handelsrath errichtete, der sich unter dem persönlichen Vorsitz des Königs über die betreffenden Massregeln berieth. Aus den Beschlüssen dieses Handelsraths ging nun nach dem Vorschlag Colberts der Tarif von 1664 hervor, durch den die Eingangszölle auf fremde Fabrikwaaren erhöht, die auf fremde Rohstoffe hingegen

Etude économique sur les tarifs des Douanes. Paris 1860. — P. Clément, Histoire du Système protecteur en France. Paris 1854. — Ch. Gouraud (Schutzzöllner), Histoire de la politique commerciale en France. Paris 1854. — Ferner die vortrefflichen Artikel von A. Cochut in der Rev. d. d. Mond. und die von Wolowski, Reybaud, Levasseur u. s. w. im Journal des Econ.

vermindert und auch die Ausgangszölle einer Reduction unterworfen wurden. Im Ganzen waren die Tarifsätze sehr mässig, indem die Eingangszölle 5 Procent des Waarenwerthes nicht überstiegen, und Prohibitionszölle ganz ausgeschlossen waren. Nur die Ausgangszölle, und zwar namentlich die auf Getreide, blieben trotz der Reduction verhältnissmässig immer noch hoch. Allerdings wurden schon drei Jahre später durch einen neuen Tarif auch die Eingangszölle bedeutend erhöht, blieben aber im Ganzen gleichwohl viel mässiger, als unter dem System der Restauration oder der Julíregierung. Leider war es Colbert trotz aller Anstrengungen nicht gelungen, sein Tarifsystem auf das ganze Königreich auszudehnen. Denn er stiess dabei auf Hindernisse und Widersprüche, die damals unüberwindlich waren. Nur mit Mühe konnte er erreichen, dass ihm ungefähr die Hälfte der Provinzen — meist mehr gezwungen als freiwillig — zustimmten, und dass sie in dieser Weise unter dem Namen der „Cinq grosses fermes" einen eigenen Handelskörper bildeten, von denen die übrigen Provinzen des Reichs und umgekehrt wieder jene von diesen geradeso wie das Ausland behandelt und der beiderseitige Waarenverkehr dem entsprechend besteuert wurde. Nichtsdestoweniger war der Tarif von 1664 für Frankreich doch eine grosse Wohlthat, weil er wenigstens innerhalb der „Cinq grosses fermes" die localen Barrieren unterdrückte und vom Jura bis zum Canal eine freie Circulation der Waaren ermöglichte.

Obgleich durch Krieg oft unterbrochen und durch immer weitergehende Restrictionen modificirt, ist doch Colberts System bis zur grossen Revolution für Frankreich massgebend geblieben. Das ganze achtzehnte Jahrhundert folgte Colberts Traditionen, übertrieb aber sein System und machte den Schutz zur Prohibition.[8]) Namentlich aber war es die englische Industrie, die man theils aus Furcht vor der fremden Concurrenz, theils aus nationalem Hass mit Prohibitionen schlug, indem man fast alle ihre bedeutenderen Waaren als: Wollen- und Baumwollenstoffe, Mousseline, gefärbte Tücher, Foulards, Metalle, Leder, Porzellan- und Quincailleriewaaren, indische Gewebe u. s. w. ohne Weiteres ausschloss. Es ist freilich wahr, dass sich England seinerseits nicht vernünftiger benahm, und dass seine Tarife womöglich noch exclusiver als die

---

[8]) Die ersten Prohibitionen wurden 1686, d. h. drei Jahre nach Colberts Tod eingeführt.

französischen waren. England ging sogar so weit, dass es auf die Einfuhr französischer Tücher, Seidenzeuge etc. die Todesstrafe setzte und einem Franzosen, den man bei der Ausfuhr von Wolle ertappte, die Hand abhauen liess.

Als sich die französische Regierung im Jahre 1713 auf Andringen der britischen bereit finden liess, alle auf englische Waaren gelegten Restrictionen zurückzuziehen, wenn England für die französischen Producte das Gleiche thäte, wurde der auf diesen Grundlagen entworfene und von den beiden Kronen im Frieden von Utrecht bereits unterzeichnete Vertrag in England mit einem furchtbaren Sturm von Opposition empfangen. Von allen Seiten liefen Petitionen ein. Die Kaufleute von London erklärten, der Freihandel mit Frankreich wäre für England ein Unglück, fürchterlicher als das „grosse Feuer“, und die Whigs, obwohl in anderer Beziehung gegen Frankreich sehr zuvorkommend, vertheidigten die Prohibition mit Berserkerwuth. Die Regierung wurde geschlagen und der Vertrag mit 194 gegen 185 Stimmen verworfen. Von da an bis zum Jahre 1785 wurde der Handelsverkehr der beiden Nationen fortwährend den engherzigsten Restrictionen, wobei immer England mit gutem Beispiel voranging und Frankreich zu Repressalien zwang, unterworfen. Mittlerweile bildete sich jedoch die ökonomische Wissenschaft heraus, und die Schriften Quesnays auf der einen, sowie die von Ad. Smith auf der anderen Seite des Canals blieben nicht ohne wohlthätigen Einfluss auf die Praxis. Namentlich wurde die Anwendung der philosophischen Theorien von einigen reformatorischen Ministern in Frankreich versucht und nach der Beendigung des amerikanischen Kriegs benutzte Vergennes die freundschaftlichen Beziehungen zwischen den beiden Höfen zum Abschluss eines liberalen Handelsvertrags, der aber gleichfalls in England anfänglich auf heftigen Widerstand stiess. Es ist dies jener berühmte „Vertrag von Eden“, den die Schutzzöllner so oft als Beweis für die Verderblichkeit des Freihandels citiren. Allerdings muss zugestanden werden, dass der Uebergang vom bisherigen Prohibitions- zu einem fast vollständig freien Handelssystem etwas langsamer und vorsichtiger hätte bethätigt werden sollen. Die englischen Producte, die bisher völlig ausgeschlossen waren, wurden plötzlich mit einem Werthzoll zugelassen, der nominell höchstens 10—12 Procent betrug, während er sich in Wirklichkeit durch ein fehlerhaftes Perceptionssystem noch viel tiefer — in der Regel auf 3—4 Procent stellte. Hiezu kommt, dass Frankreich an finan-

ziellem Ruin und an den öffentlichen Missständen litt, die die Katastrophe des Jahres 1789 zum Ausbruch brachten. Unter solchen Umständen und bei dem rücksichtslos schnellen Uebergang vom Prohibitiv- zum Freihandelssystem musste natürlich eine Menge französischen Capitals, welches sich aus den ungünstig situirten Industriezweigen nicht schleunig genug zurückziehen konnte, der Vernichtung verfallen. So schlossen sich z. B. zu Amiens innerhalb der nächsten zwei Jahre fast die Hälfte der Fabriken, und die Manufacturen in der Normandie und Picardie erhoben die kläglichsten Weherufe. Es ist daher gewiss nicht ohne Grund, wenn einige schutzzöllnerische Schriftsteller behaupten, dass dieser Vertrag eine der hauptsächlichsten Ursachen der Revolution von 1789 wurde. Aber daraus, dass der rasche Uebergang von dem einen zum andern System die in der Nation bereits gährenden Elemente verstärkte, folgt noch keineswegs, dass der Vertrag für die Nation im Allgemeinen nachtheilig war. Die Zahlen sprechen durchaus dagegen. Denn wenn auch der englische Import im Ganzen bedeutend stieg — vor dem Vertrag betrug er 24 Mill., in den nächsten drei Jahren nach dem Vertrag von Eden aber resp. 58, 63 und 58 Mill. — so vermehrte sich doch der Import der englischen Manufacturwaaren, den die französische Industrie allein zu fürchten hatte, durchaus nicht im gleichen Verhältniss. Von 33 Mill. im Jahr 1787 fällt er vielmehr in den nächsten zwei Jahren auf beziehungsweise 27 und 23 Mill., während sich auf Seite der französischen Industrie das Verhältniss gerade umgekehrt gestaltete. Der Gesammtexport nahm zwar nicht so stark zu als der englische — denn er stieg von 25 auf 27, 34 und 36 Mill. — aber die Manufacturwaaren hatten daran einen fortwährend steigenden Antheil. Denn sie beliefen sich in den drei dem Vertrag folgenden Jahren auf beziehungsweise 7, 9 und 10 Millionen. Von da an bis zum Jahr 1792 zeigt der englische Import nach Frankreich vollkommenen Stillstand, während sich der französische Export verdoppelt hat, und England für die französischen Producte ein Hauptmarkt geworden war. Solchen Resultaten gegenüber lässt sich daher nicht wohl behaupten, dass der Vertrag von Eden für die französische Industrie, im Allgemeinen genommen, verderblich war. Namentlich wurden in allen Gewebefabriken durch die Einfuhr besserer Maschinen bedeutende Fortschritte gemacht und Amé behauptet sogar, dass Frankreich im Jahr 1792 eine grössere Masse Baumwollenwaaren exportirte als im Jahr 1858!

Revolutions- und Kriegsperiode. Desshalb hielt denn auch die Constituirende Versammlung im Jahre 1798, die die Vortheile der Freiheit recht wohl zu würdigen wusste, trotz aller Klagen fest am liberalen System. Statt auf den Schutzzoll zurückzugreifen, war sie in sehr verständiger Weise bemüht, die verschiedenen Hindernisse zu beseitigen, die der Entwickelung der nationalen Industrie im Wege standen. Sie stellte einen gemeinsamen Tarif für das ganze Königreich auf, unterdrückte alle, die freie Circulation hindernden Localzölle, schaffte alle Corporationen und Privilegien, sowie die Zünfte, die erzwungene Lehrzeit und die Käuflichkeit des Meisterrechts ab, gab die Bildung industrieller Gesellschaften, die Errichtung von Banken, den Seehandel und alle vorher monopolisirten Geschäftszweige frei, und führte endlich einen Handelstarif ein, der der liberalste war, den Frankreich jemals besessen hat. Die absolute Concurrenz blieb zwar ausgeschlossen, und zu Gunsten der nationalen Industrie wurden gewisse Schutzzölle, die selbst bis zur Prohibition steigen konnten, beibehalten. Die Zahl der letzteren war jedoch äusserst gering und die Höhe der Schutzzölle sehr mässig. Die Principien, nach denen die Constituirende Versammlung ihren Tarif construirte, waren 1) gänzliche Aufhebung des Eingangszolls auf gewöhnliche Lebensmittel und auf Rohmaterialien für die Manufacturen; 2) ermässigte Abgaben für die Industriewaaren des gewöhnlichen Consums und der Nützlichkeit; je weniger nützlich, je mehr dem blossen Luxus dienend, desto höher sollten die Zölle sein; 3) freie Ausfuhr, blos beschränkt durch Fiscalzölle, um aus den Bedürfnissen des Auslandes Nutzen zu ziehen.

Leider waren diese vernünftigen Massregeln nur von kurzer Dauer, denn die Politik stürzte sie um. Am 1. Febr. 1793 begann der Nationalkrieg gegen England, und Frankreich verschloss seinen Feinden die Grenzen. Der erste Act der Convention nach der Kriegserklärung war die Annullirung aller Handelsverträge mit denjenigen Staaten, die sich mit Frankreich im Krieg befanden. England sollte durch Vernichtung seines Handels im Herzen getroffen werden. Alle englischen Waaren wurden mit Prohibition belegt, und derjenige, der sie importiren würde, mit zwanzigjähriger Eisenstrafe bedroht. Es war dies eine Zeit des kriegerischen Wahnsinns, in welcher die Stimme der wirthschaftlichen Interessen ungehört verhallte. Nicht nur, dass man alle Artikel ausschloss, die direct aus England kamen, prohibirte man auch diejenigen,

von denen man vermuthete, dass sie nur aus englischen Fabriken hervorgehen konnten, und von dem Wenigen, was man überhaupt noch zuliess, wurde ein Ursprungszeugniss verlangt, welches constatirte, dass diese Producte in einem Lande fabricirt worden waren, welches sich mit Frankreich nicht im Kriege befand. —

Zu der Vernichtung des Handels kamen noch die wirthschaftlichen Störungen, welche die Politik des Kriegs und der Revolution im Innern schuf. Die Vertheidigung der Freiheit rief den Arbeiter zum Kampfe, die Werkstätten leerten sich, die Maschinen standen still, und die Felder blieben unbebaut. Von geschäftlichem Credit war keine Rede mehr. Anfangs stand der Zinsfuss für Private wohl noch auf 25 Procent, als aber die Entwerthung der Assignaten eintrat, war Geld um keinen Preis mehr zu haben. Ueberdies hatte die Convention im Jahre 1792 aus Besorgniss vor der Concurrenz, die die Banknoten den Assignaten machen könnten, jede Ausgabe von Banknoten ganz untersagt, und so das Bankwesen im Aufblühen zerstört. Die Convention erzwang ferner durch Requisitionen den Unterhalt ihrer zahlreichen Armeen, sie bestimmte den Preis des Getreides, verbot dessen Ausfuhr und decretirte eine der Cromwell'schen nachgebildete Schifffahrtsacte.

Das Directorium folgte natürlich derselben Richtung und vervollständigte durch die Gesetze vom 31. October 1796 und 17. Januar 1798 die commerciellen Massregeln der Schreckenszeit. Aber mit dem Ausschluss der englischen Waaren war nicht auch ihre Entbehrlichkeit decretirt, und es ist erwiesen, dass sich in Frankreich trotz der Strenge der Gesetze und trotz der rücksichtslosesten Visitation der Wohnungen der Verkauf prohibirter Waaren in den Jahren 1796 bis 1798 auf nicht weniger als 40 Millionen belief. Es verdient übrigens erwähnt zu werden, dass die Periode von 1793 bis 1799 trotz dieses wirthschaftlichen Durcheinanders für die Industrie doch nicht ganz unfruchtbar blieb. „Wenn auch“, sagt Cochut, „Geld und Ruhe für gewöhnliche Geschäftsspeculationen fehlten, wurden doch diese Mängel durch die Gewalt des Patriotismus wenigstens theilweise wieder ersetzt. Ja, der Patriotismus brachte sogar industrielle Wunder hervor. Bis zur Zeit, wo der Krieg zum Ausbruch kam, waren z. B. alle metallurgischen und alle Pulverfabriken Frankreichs unzureichend gewesen. Aber im Sturm der Revolution und des Freiheitskampfes wendet sich das sogenannte „Comité du salut public“ an den Patriotismus und Alles kommt in Bewegung. Die Einen geben öffentlichen Unterricht z. B.

in der Zubereitung des Pulvers, Andere entwerfen Pläne, ersinnen Maschinen, schmieden das Eisen oder drehen das Rad. Die Salpeterraffinerien erzeugten bisher jährlich blos 500,000 Kilogramm. Man vereinfacht die Procedur und in neun Monaten liefern sie die zwölffache Masse. Die alte Monarchie besass nur sechs Kanonengiessereien. Die Revolution improvisirt nicht weniger als dreissig, die jährlich 20,000 Geschütze liefern. Die Fabrikation der Carabiner, die bisher in Frankreich ganz unbekannt war, wird naturalisirt, und Paris allein fabricirt in einem einzigen Jahr 140,000 Flinten. Kurz alle Künste, die auf Krieg und Metallurgie Bezug haben, werden durch die sinnreichsten und fruchtbarsten Theorien erneuert. Ingenieure durchreisen und untersuchen das Land. Der Ruf der Freiheit dringt bis unter die Erde und zaubert Salpeter, Eisen und Steinkohlen hervor. Man erfindet zum Dienst der Armee die Telegraphie und die Aerostaten, man errichtet das Conservatorium der Künste und Handwerke, die polytechnische Schule, das Längenbureau und führt das bewundernswerthe metrische System, sowie die Industrieausstellungen ein. Zu gleicher Zeit werden hundert Canäle und mehrere Küstenstriche für Handel und Schifffahrt eröffnet u. s. w. u. s. w." So lässt sich denn erklären, warum zu einer Zeit, wo alle ökonomischen Gesetze auf den Kopf gestellt waren, doch so sehr Viel geschaffen worden ist. Aber vergessen wir nicht, dass dies eine ungeordnete, fieberische Thätigkeit war, deren unnatürliches Wesen erst bei Wiederkehr der Ruhe durch ihre Nachwehen sich fühlbar machte, durch die endlich auch das Directorium hinweggeschwemmt wurde.

Mit dem Frieden von Amiens, d. h. nach neun Jahren innerer und äusserer Kämpfe schien endlich die Ruhe wiederzukehren. Das unvergleichliche Genie Napoleons hatte mit Hilfe erfahrener Finanzmänner, wie Dufresne, Saint-Léon, Gaudin, Mollien und Barbé-Marbois in den Staatsfinanzen wie mit einem Zauberschlag Ordnung geschaffen. Es hatte die werthlosen Assignaten durch ein Staatspapier von der Solidität des besten Handelspapiers ersetzt. Mit dem öffentlichen stieg zugleich der Privatcredit. Das allgemeine Zutrauen kehrte zurück, die Werkstätten füllten sich wieder mit Arbeitern, und die durch die Nothwendigkeiten des Kriegs hervorgerufenen Massregeln der Prohibition schienen endlich verschwinden zu wollen. Aber die Verhandlungen mit England, welches einfach Rückkehr zum Vertrag von 1786 verlangte, während Napoleon einen neuen Tarif aufgestellt haben wollte, zogen

sich in die Länge. Am politischen Horizont sammelte sich bereits dunkles Gewölk, dessen Spannung von Tag zu Tag zunahm, um endlich in das furchtbare Kriegswetter auszubrechen, das sich während der eilf nächstfolgenden Jahre fast über alle Staaten Europa's ergoss. Den Interessen des Handels wurde diesmal in einer Weise Gewalt angethan, die noch härter war als früher. Während man früher nur die Manufacturwaaren prohibirte, schloss man jetzt auch die Rohstoffe aus — nicht nur für Frankreich, sondern für den ganzen europäischen Continent. Man errichtete ferner die sogenannten Prevotalhöfe und Zolltribunale, die die Uebertretungen des Schmuggelverbots mit Galeerenstrafe zu ahnden und die öffentliche Vernichtung der confiscirten Waaren anzuordnen hatten. Aber die Natur der Dinge lässt sich nicht unter menschliche Gesetze biegen. So viel Waaren man auch verbrannte und so viel Schmuggler man auch in Eisen schlug — über die Contrebande siegte man doch nicht. Schliesslich sah sich die Regierung genöthigt, selbst zum Schmuggler zu werden, indem sie sogenannte Licenzen oder Erlaubnissscheine verkaufte, wodurch den Rhedern der Verkehr mit feindlichen Häfen gestattet wurde. — Ueberhaupt ist das Jahr 1793 als dasjenige zu betrachten, welches für die commercielle Gesetzgebung, die von da an sieben und sechzig Jahre lang auf der Industrie von Frankreich lastete, die Basis legte. Denn all die Prohibitionen, die erst durch den Tarif von 1860 abgeschafft wurden, sind identisch mit jenen, die der republikanische Wahnsinn dictirte. Auch dauerte es gar nicht lange und sie waren der französischen Industrie so zu sagen zur zweiten Natur geworden. Als man im Jahre 1803 die Handelskammern hinsichtlich der Zölle befragte, antworteten diese damit, dass sie „im Namen des Patriotismus“ noch höhere (!) Tarifsätze verlangten, und zwar war es gerade die Baumwollenindustrie, die am meisten für das Monopol agitirte, obgleich sie am wenigsten des Schutzes bedurfte. Denn die Baumwollenindustrie hatte schon unter Ludwig XVI. besondere Begünstigung genossen und befand sich zur Zeit, von der wir sprechen, auf einer solchen Höhe der Ausbildung, dass sie sogar den Engländern gefährlich schien. Im Jahre 1801 hat wenigstens der berühmte Robert Owen, der Repräsentant der englischen Spinner, bei Gelegenheit der von Pitt beabsichtigten Herabsetzung des Zolls auf Baumwolle und Wolle in seinem an den Minister gerichteten Memoire namentlich die mechanische Erfindung Periers hervorgehoben, die den Franzosen gestatte, jedes Pfund Baumwollen-

gespinnst um zwei Schillinge billiger zu liefern als die englischen Fabriken. Trotzdem wurden durch den Tarif von 1803 die Gespinnste in Frankreich mit erhöhten Zollsätzen belegt, dessgleichen die Tücher, namentlich die gefärbten. Wie vorauszusehen, war der Erfolg für Niemanden befriedigend. Die Weber riefen nach den feinen Gespinnsten, die man in Frankreich nicht fabricirte, und die Färber erhoben laute Klagen über die Ausschliessung der schönen weissen Tücher, denen sie die Blüthe ihres Handwerks verdankten. Diese gegenseitige Bekämpfung der einzelnen Industriezweige, die der Schutzzoll immer mit sich führt, trat denn auch hier mit einer wahrhaft barbarischen Wildheit zu Tage. Während die Handels- und Seestädte die Vernichtung ihres Verkehrs und ihrer Marinen bejammerten, jauchzten die eigentlichen Fabrikstädte, z. B. Elboeuf in vandalischem Enthusiasmus über „die Feuer der Rache, welche die von verbrecherischer (!) Habgier in Frankreich eingeführten Stoffe in Asche verwandeln und den stolzen Briten durch ein allgemeines Auto-da-fé für seine merkantilen Schandthaten (!) büssen lassen."

Im Allgemeinen nahmen die Fabriken zwar zu, es riss aber zugleich ein beispielloser Schlendrian ein. Bei Anlage der Etablissements wählte man oft die ungünstigsten Plätze, unterliess jede Verbesserung im Maschinenwesen, strebte nicht nach Reduction der Transportkosten und vernachlässigte die Vorschriften der Wissenschaft, besonders in der Metallurgie. Wozu auch? Der Reingewinn ergab ja doch 30, 40, 50 Procent und zog das Capital in Masse heran. Die Indolenz verbreitete sich über alle Industriezweige, und war namentlich gross im Punkte des Brennmaterials. Man plünderte die reichen Wälder und öffnete die Kohlenlager oft nicht weiter als bis zur Tiefe eines Metre. Sobald die Ader nachzulassen schien, fing man gleich wieder an, anderswo zu graben. Hiezu kam, dass die Industriellen, die immer mehr verlangten, je mehr man ihnen gab, bei ihren verschiedenen unnatürlichen Unternehmungen „aus Patriotismus" auch noch directe Staatshilfe in Anspruch nahmen, und dass der Staatsschatz an den beträchtlichen Summen, die er ihnen theils als Darleihen, theils als Ermunterungsprämien zufliessen liess, namhafte Einbussen erlitt. Im Jahre 1807 erliess sogar die Regierung eine ministerielle Instruction an die Präfecten, worin denjenigen, die in Frankreich die Baumwolle anbauen würden, eine Prämie von einem Franc per Kilogramm (= 2 Pfund) versprochen wurde. Wirklich fanden sich in dreizehn

der südlichen Departements Unternehmer, die sich dazu bereit finden liessen. Man hat aber von ihren Versuchen nie wieder gehört.

Die Briefe, die Napoleon bei Gelegenheit solcher Bittgesuche und Unterstützungen an seinen Schatzminister Mollien richtete, sind zu interessant und in ihrer Naivetät zu ergötzlich, als dass wir nicht einige anführen sollten. Im Jahre 1810 hatten eine Menge Geschäftsleute ihre Operationen eingestellt und Einer davon verlangte eine Unterstützung von 500,000 Francs. — „Ich bitte Sie“, heisst es nun in der betreffenden Ordre Napoleons, „über diesen Mann Erkundigung einzuziehen. Was ich aus seiner Bittschrift klar ersehe, ist, dass er 500,000 Fr. verlangt. Aber wer steht mir gut, dass er, wenn ich sie ihm gebe, nicht noch mehr verlangt, und dass nicht trotz alledem sein Geschäft in denselben üblen Verhältnissen wie vorher bleibt?“ — Indess die Unterstützung wurde bewilligt und diente, ganz so wie Napoleon vorausgesehen hatte, in der That zu weiter nichts, als dass ihr eine zweite und dieser eine dritte folgen musste. Ein anderer Brief vom 9. Dec. desselben Jahres beweist, dass sich die Bittgesuche sehr schnell vermehrten: „Ich ermächtige Sie, dem Haus D. in Amsterdam 1,200,000 und dem Haus S. in Paris 600,000 Fr. vorzuschiessen, nachdem Sie sich versichert haben, dass diese Häuser einen in Frankreich gelegenen und von Hypotheken freien Güterwerth gleichen Betrags besitzen“ u. s. w. — Bald darauf kamen die Bittgesuche von allen Seiten geflogen, und als im März des folgenden Jahres eine Handelskrisis ausbrach, die namentlich die Städte Amiens, Rouen, Saint-Quentin und Gent in Bedrängniss versetzte, schrieb der Kaiser an seinen Schatzminister: „Ich habe Ihren Bericht mit Aufmerksamkeit gelesen, habe es aber nicht für zuträglich befunden, den Minister des Innern zu fragen, weil dies meine Massregeln nur unter die Leute bringen würde. Die Geschäftsleute sind so indiscret, dass mir Alles, worüber Sie meine Befehle verlangten, schon wieder zu Ohren gekommen ist. Ich ermächtige Sie nun, eine Million aufzuwenden, um der Stadt Amiens Vorschüsse zu machen: jeden Tag 20,000 Francs, was im Ganzen fünfzig Tage Unterstützung ausmacht. Sehen Sie sich vor, dass ich mein Geld nicht verliere. Ich ermächtige Sie ferner, zu Rouen, Saint-Quentin und Gent Ankäufe für zwei Millionen zu machen, durch einen Bankier oder wie Sie es eben für's Beste halten. Führen Sie aber diese Operationen heimlich und mit Klugheit aus.“ — So hoffte Napoleon die Wunden

zu heilen, die er selber dem Handel geschlagen hatte. Die Gesammtsumme der Darleihen, die der Industrie in dieser Weise bewilligt worden waren, belief sich auf 18 Millionen, von denen ungefähr die Hälfte für den Staatsschatz verloren ging.

Die Restauration. Auf das Kaiserreich folgte die Restauration. Frankreich befand sich jetzt im Frieden mit Europa und die hohen Tarifsätze, die die Kriegszeit heraufbeschworen und gewissermassen gerechtfertigt hatte, schienen nun verschwinden zu sollen. Auch war die Regierung selber im Punkt der Tarife nicht ohne liberale Ideen. Ludwig XVIII., der während der Zeit seines Exils mit den ökonomischen Studien einige Bekanntschaft gemacht und mit den Grundsätzen Adam Smiths vertraut geworden war, neigte durchaus einer gemässigten Handelsrichtung zu, und Baron Louis, sein Finanzminister, gab sogar in der Sitzung der Deputirtenkammer vom 20. August 1814 die Erklärung ab, dass die Prohibition den Wetteifer zerstöre, und dass der König die Erhöhung der Zollsätze nur insoweit für wünschenswerth anerkenne, als sie eben zur Compensation der augenblicklichen Inferiorität geradezu unentbehrlich seien. Er glaube schon in den nächsten Sessionen die successive Reduction der Zollsätze verlangen zu können, die er heute der Kammer in Vorlage bringe.

Allein was geschah? — Eine Kammersession folgte der andern, aber die Zölle, deren Herabsetzung die Regierung im Jahre 1814 als bevorstehend angekündigt hatte, wurden nicht nur nicht reducirt, sondern, vom Jahre 1822 angefangen, sogar zum vollständigsten Prohibitivsystem ausgebildet, zu einem Prohibitivsystem, welches in manchen Punkten noch exclusiver und im Ganzen viel verwerflicher und gefährlicher war, als das des Kaiserreichs, weil es eine wirthschaftliche Verkehrtheit, die bisher nur in Folge ausserordentlicher Umstände existirte, zum regelmässigen System, zum Rang einer Staatsmaxime erhob.

Die Umstände, welche die Restaurationsregierung in eine ihren eigenen Ansichten so ganz entgegengesetzte Richtung trieben, lagen einestheils in der persönlichen Schwäche Ludwigs XVIII., der sich von dem Einfluss der Aristokratie und des grossen Grundbesitzes, in denen er die Stütze seiner Regierung erblickte, dominiren und willenlos leiten liess, andererseits aber auch in der Richtung des Zeitgeistes, der den Ansprüchen und Interessen dieser Partei kräf-

tigst secundirte. Denn zur Zeit, von der wir sprechen, war die englische Constitution mit ihrer erblichen Pärie das Ideal der liberalsten und berühmtesten Denker. Man glaubte daher die Gesetze nachahmen zu müssen, die der englischen Aristokratie, um ihr in der Gesellschaft den Vorrang zu geben, den Besitz grosser Reichthümer sichern, und zwar wurde dazu die Zollgesetzgebung als passendstes Mittel erachtet. Durch den Schutzzoll sollte der grosse Grundbesitz im Verkauf seiner Producte und in der Vermehrung seines Einkommens begünstigt werden. Daraus entsprang nun eine Massregel der Prohibition oder Protection, wie sie in keinem der vorausgehenden Tarife, selbst nicht in denen der Republik und des Kaiserreichs existirt — nämlich die Verzollung der unentbehrlichsten Lebensmittel, die Verzollung von Brod, Fleisch, Schlachtvieh, Getreide, Mehl u. s. w. Die Einfuhr dieser Artikel war selbst zur Zeit des grössten Wahnsinns und der weitgehendsten Restriction immer vollkommen frei geblieben. Erst der Restauration war es vorbehalten, nicht nur die Lebensmittel, sondern auch Eisen, Stahl, kurz alle für die Verbesserung der Arbeitsinstrumente nöthigen Materialien mit unerschwinglichen Zöllen zu schlagen. Denn die Vertheuerung des Eisens bereicherte nicht sowohl die Besitzer der Hochöfen und Hämmer, als vielmehr die adeligen Eigenthümer der grossen Waldungen, die das zur Eisenfabrikation erforderliche Brennholz lieferten. Ludwig XVIII. hatte daher am 3. Mai 1814 kaum die Tuilerien betreten, als man ihm im Namen der Wald- und der Eisenhammerbesitzer ein Memoire übergab, welches die Unterschriften eines Prinzen, zweier Herzoge, fünf Marquis, zehn Grafen und einer Anzahl von Baronen trug, und worin der König um kräftige Massregeln zum Schutz der metallurgischen Production angegangen wurde.

Die Ansprüche des Adels riefen natürlich auch auf bürgerlicher Seite die übertriebensten Prätensionen hervor. Man konnte die Rohstoffe unmöglich vertheuern, ohne andrerseits dem Fabrikanten, der sie verarbeitet, erhöhten Schutz zu bewilligen. Ueberdies war die Aristokratie bei Durchsetzung ihrer Ansprüche auf die Zustimmung der Deputirtenkammer verwiesen, und es galt daher, durch Ausdehnung der restrictiven Massregeln Alliirte zu gewinnen.

Zu all dem kam endlich noch der damalige Geist der Administration, der grossen und der kleinen Beamten, die in der Schule der Prohibition herangebildet, mit ihren Grundsätzen durchtränkt

und an ihre Praktiken seit dreizehn Jahren gewöhnt worden waren. Der Bund dieser drei gewaltigen Mächte, Adel, Industrie und Beamtenthum, hatte daher mit den liberalen Velleitäten des schwachen Königthums leichtes Spiel, und die Prohibition entwickelte sich mit unwiderstehlicher Gewalt. Sie wuchs zu einer Rigorosität, zu einer Fülle wirthschaftlichen Unsinns heran, der in der Geschichte der Völker seines Gleichen sucht.

Gehen wir nun auf ihre einzelnen Acte über. — Die Tarifreform von 1816 verschärfte vor Allem die im Jahre 1814 gemilderte Strenge der prevotalen Gesetzgebung, indem sie dem Fabrikanten das Recht ertheilte, die Waarenlager der Kaufleute und der Marchands des Modes unter Assistenz von Zollagenten nach auswärtigen Stoffen zu durchsuchen. Diese durch die republikanische Gesetzgebung eingeführten Haussuchungen, sowie die bezahlten Denunciationen riefen natürlich die schreiendsten Missbräuche und die bittersten Beschwerden hervor. Nach der ursprünglichen Absicht des Gesetzgebers sollten zwar diese Visitationen nur bei eigentlichen Kaufleuten und nur durch eine municipale, vom Commissär des executiven Directoriums begleitete Verwaltungsperson vorgenommen werden dürfen. Diese beschränkenden Bestimmungen wurden jedoch in der Praxis wenig beachtet. Man begnügte sich nicht blos mit der Visitation bei Kaufleuten, die des Besitzes prohibirter Waaren verdächtig waren, man durchsuchte auch die Häuser ihrer Freunde oder Bekannten vom Keller bis zum Boden, und verfuhr bei der Beschlagnahme der Waaren ebenso summarisch und rücksichtslos, wie bei der Visitation. „Ein Magazin von Nouveautés hat z. B. Waaren ausgelegt, die ein Zollagent für Waaren fremden Ursprungs hält. Auf diesen einfachen Verdacht hin, gleichviel ob begründet oder nicht, werden die Waaren beschlagnahmt von Bureau zu Bureau, von Comité zu Comité geschickt. Sechs Monate später hat man sich überzeugt, dass die Beschlagnahme irrthümlich war und gibt dem Kaufmann die Waaren zurück. Unglücklicherweise waren es aber vielleicht Frühjahrsstoffe, die man im April, wo sie an der Zeit und in der Mode waren, beschlagnahmt hatte, um sie im November, wo sie vielleicht drei Viertheile ihres Werthes verloren haben, wieder zurückzugeben.[9]) — Eine andere preiswürdige Einrichtung rief die Zollgesetzgebung des Jahres 1819 ins Leben, nämlich die sogenannte Wandelscala (échelle

[9]) Chevalier a. a. O. S. 102.

mobile), die bekanntlich dadurch, dass sich ihre Zollsätze nach dem jeweiligen Stand der Getreidepreise richten, sowohl den Interessen der agricolen Production, wie denen der agricolen Consumption Rechnung tragen will, die aber in Wirklichkeit beides verfehlt. Die Construction und die Mängel der Wandelscala sind zu bekannt, als dass sie hier einer Erläuterung bedürften. —

Im Jahr 1820 folgten neue Erschwerungen. Man verdoppelte die Zollsätze auf Eisen aller Art, besteuerte die Einfuhr der ausländischen Wolle, erleichterte aber gleichzeitig die Ausfuhr der inländischen. Die Tuchfabrikanten erhoben natürlich Beschwerde, aber der Sieg verblieb diesmal, wie immer, den agricolen Interessen.

Besonders merkwürdig ist ferner das Gesetz vom 5. Juli 1822. Während das Schlachtvieh in Frankreich seit undenklichen Zeiten frei eingeführt und erst seit 1814 mit einem Zoll von 3 Francs per Stück belegt worden war, schlug jetzt der Minister auf Andringen der Viehzüchter eine Erhöhung des Eingangszolls auf das Zehnfache vor. Für ein Land, wo, wie ein Deputirter bemerkte, das Fleisch für die niedern Klassen noch immer einen Gegenstand des Luxus bildete, war schon dies ein Vorschlag der barbarischsten Art. Die Kammer befriedigte er aber gleichwohl nicht. Diese verlangte vielmehr einen Zollsatz von 50 oder, mit dem Decime, von 55 Francs, der ihr schliesslich auch zugestanden wurde. Zu allem Ueberfluss gab Bourienne auch noch die Versicherung, die Regierung wache, und werde, wenn sich der Zollschutz von 55 Francs für die agricolen Interessen nicht ausreichend erweise, dem Uebel durch Ordonnanzen provisorisch abzuhelfen wissen! Vergebens hatten mehrere Deputirten darauf aufmerksam gemacht, dass schon durch die bisherigen Zollsätze der Verkehr mit dem Nachbarland in vielen Gegenden ganz unterbrochen, und das Grundeigenthum in Folge dessen entwerthet worden war. Wenn, sagte z. B. Clausel de Cossergues, der Verkehr mit Spanien nicht schleunigst wieder hergestellt werde, so werde der Grundbesitz der Pyrenäengegenden die Hälfte seines Werthes verlieren. Schon jetzt könne man die Felder um keinen Preis mehr verkaufen, und die Bauern befänden sich dort in einem Elend, wie man es seit hundert Jahren nicht kannte. Alles vergebens. Nicht nur, dass man das Schlachtvieh mit diesem enormen Zollsatz belegte, man erhöhte auch die Zölle auf Wolle, auf frisches und gesalzenes Fleisch, auf Talg, Oel u. s. w. und brachte damit die Tuch-, Seifen- und Raffineriefabriken, die sich eben jetzt in der schönsten Blüthe befanden, an den Rand des

Verderbens. Ferner wurde der im Jahr 1819 verdoppelte Eisenzoll aufs Neue erhöht, und zwar in dem Grade, dass der Zoll auf Steinkohleneisen 120 Procent des Werthes der englischen Waaren betrug. Die Folge war, dass der englische Import verschwand, und dass sich fast alle Capitalien in den neuen gewinnversprechenden Industriezweig warfen. Aber obgleich der Preis des Eisens, der unter Ludwig XVI. auf 350 Fr. (per Tonne) stand, jetzt auf 650 Fr. sich erhob, so machten doch die Producenten nur schlechten Gewinn. Früher — sagten im Jahr 1828 die Eisenwerksbesitzer — als sie noch ihr Eisen zu 450 Francs verkauften, sei ihre Arbeit lohnend gewesen, während sie heutzutage, des höheren Preises ungeachtet, keinen Gewinn mehr bringe. Der Grund liege darin, dass die Kohle früher 18 Fr., gegenwärtig aber 37 Fr. koste. Dieses Gesetz kam also wieder nur den Waldbesitzern zu gut, ohne den Eisenproducenten Nutzen zu bringen. Ueberdies hatten, wie die Deputirten Roux und Strafforello bemerkten, schon die bisherigen Erhöhungen der Eisenzölle eine Menge anderer Industrien, namentlich die Seide-, Gold-, Bronce- und Meubelwaarenfabriken schwer benachtheiligt, indem Sardinien, Spanien, Russland, Schweden, Preussen u. s. w. zu Repressalien gegriffen, und die französischen Tücher, Seidenwaaren, Weine u. s. w. ausgeschlossen hätten. Schweden z. B. habe, um sich für die Prohibition seines Eisens zu rächen, jedes Fass französischen Weins mit einem Zoll von 200 Francs belegt, und die Häuser, die früher 12—1500 Fässer jährlich nach Stockholm schickten, sendeten gegenwärtig kaum mehr 100 dahin. Der Hafen Cette, der allein für 60 Millionen Wein exportirte, liege jetzt verödet u. s. w. Wie vorauszusehen war, rief der Tarif von 1822 neue Repressalien hervor, namentlich von Seite der kleinen süddeutschen Staaten, die bisher ihre Rinder, Hammel, Wolle u. s. w. an die östlichen Provinzen von Frankreich verkauft und dafür französische Weine, Tücher, sogenannte Pariser Waaren u. s. w. eingetauscht hatten, die aber jetzt durch die fortwährende Steigerung der Zollsätze erbittert, nicht nur ebenfalls Prohibitionstarife errichteten, sondern sogar den französischen Waaren den Durchgang nach dem deutschen Norden versagten. Das half aber Alles nichts. Die französischen Kammern, statt in vernünftigere Wege einzulenken, stellten im Gegentheil schon vier Jahre später (1826) einen neuen Zolltarif auf, der die hohen Zölle des Jahres 1822 nochmals verdoppelte, ja theilweise sogar verdrei- und vervierfachte und dem Restrictionssystem erst die Krone

aufsetzte. Die Gründe, womit die biederen Volksvertreter ihr Verfahren unterstützten, waren oft ungemein komisch, um nicht zu sagen närrisch. So hatte z. B. im Jahr 1816 der Deputirte Puymaurin einen erhöhten Zollsatz auf Thee verlangt, weil — „der Thee dem Nationalcharakter schadet, insofern er nämlich diejenigen, die ihn häufig geniessen, zu ernsten Menschen des Nordens macht, während der Wein in der menschlichen Seele jene süsse Freude und jene Heiterkeit verbreitet, die den Franzosen den liebenswürdigen und geistreichen Charakter verleiht, der sie von allen übrigen Nationen so vortheilhaft unterscheidet."

In den letzten zwei Jahren der Restauration schien der Regierung endlich ein Licht aufzugehen. Sie sah ein, dass aus dem Prohibitivsystem eine allgemeine Vertheuerung hervorgehen müsse, während ihr zugleich auf der anderen Seite das politische Uebergewicht der industriellen Bourgeoisie immer lästiger und unbequemer wurde. Dies beunruhigte die Regierung. Als daher Saint-Cricq im Jahr 1828 Minister wurde, setzte er eine Commission zur Prüfung der Frage ein, ob man nicht vielleicht im Punkt der Protection zu weit gegangen sei. Diese Commission brachte es aber nur bis zur Vorlage eines Gesetzentwurfs, dessen Discussion fortwährend verschoben wurde. Denn die bereits hochgehenden Wogen des politischen Treibens nahmen alle Aufmerksamkeit in Anspruch, und schwemmten bald die ganze Regierung hinweg.

Julimonarchie. Unter der Julimonarchie verschwand zwar der Einfluss des Adels, ohne jedoch die Regierung selbständiger zu machen. Denn die Macht des Adels ging nun über auf die constitutionelle Bourgeoisie, die theils durch ihre damalige Popularität, theils durch die Herabsetzung des Wahlcensus allmächtig wurde, namentlich in ökonomischen Dingen, wo die Indifferenz der Nation der Selbstsucht freien Spielraum liess. Die Bourgeoisie gebärdete sich jetzt als Aristokratie. „Keine Gesellschaft", erklärte der Deputirte Jaubert, „kann sich der Aristokratie gänzlich entschlagen. Wollt Ihr nun wissen, wer die der Juliregierung ist? Die Aristokratie der Juliregierung ist die der grossen Industriellen, der grossen Fabrikanten. Das sind die Feudalherrn der neuen Dynastie." — Und in der That, es waren „Feudalherrn." Es war eine Kaste, die die Interessen des Landes ihrer Selbstsucht mit einer Rücksichtslosigkeit zum Opfer brachte, wie man sie

kaum bei einer Aristokratie des Mittelalters findet. Diese Periode muss man studiren, wenn man die Grösse und Kühnheit der That beurtheilen will, die es wagte, in Frankreich einer bessern ökonomischen Richtung Eingang zu schaffen. Der Juliregierung fehlte es zwar nicht an gutem Willen, wohl aber an Autorität und noch mehr an Energie. Sie wandte und krümmte sich vergebens unter der übermächtigen Faust ihrer „Feudalherrn.“ Alles was sie that, beschränkte sich auf einen schüchternen Widerstand, der, kaum versucht, auch schon wieder aufgegeben wurde.

So hatte z. B. im Jahr 1832 der Versuch d'Argouts in den Zollsätzen für Cerealien eine Erleichterung eintreten zu lassen, nicht nur nicht den gewünschten Erfolg, sondern die Wandelscala ging sogar aus den Berathungen der Kammer in einer Form hervor, die noch complicirter als früher war und die excessivsten Restrictionen enthielt. Ein anderer Gesetzvorschlag der Regierung, wonach der Einfuhrzoll auf Schlachtvieh um die Hälfte reducirt werden sollte, wurde von der Kammer einfach ad Acta gelegt. Das gleiche Schicksal hatte im Jahre 1834 der Vorschlag Thiers', der eine ähnliche Reduction beabsichtigt hatte.

Zwei Jahre später fand die Bourgeoisie Gelegenheit, ihre Dreistigkeit in einer Weise an den Tag zu legen, die geradezu an Unverschämtheit grenzte. Auf Thiers war nämlich im Ministerium Duchatel gefolgt, der die Kühnheit besass, eine ernstliche Tarifrevision in Angriff zu nehmen. „Wir haben“, sagte er zu den Tuchmachern von Elboeuf, „eine Revolution gemacht, um die Privilegien zu zerstören, und Ihr müsst Euch daher an den Gedanken gewöhnen, die Zölle, die Euch jetzt schützen, früher oder später abgeschafft zu sehen. Denn das ist ein Canonicat, welches nicht ewig dauern kann.“ — Duchatel ordnete daher unverzüglich eine grosse Enquete über die Prohibitionen an, hatte übrigens bei seinem Reformversuch nur „allmählige und mit Klugheit berechnete“ Reductionen im Sinn, wobei alle Interessen möglichst geschont werden sollten. Gleichwohl erhob sich in den Manufacturstädten — die Seehandelsstädte nahmen den Plan des Ministers mit Freuden auf und verlangten nur eine langsame und gemässigte Reform — ein furchtbarer Sturm des Unwillens, der den reformirenden Minister mit den bittersten und rücksichtslosesten Vorwürfen überschüttete. Namentlich zeichnete sich hierin die Stadt Roubaix aus, die das Circular des Handelsministers geradezu eine „schuldvolle Verblendung“ (aveuglément bien coupable) nannte, wodurch „in ihren Werkstätten

ein wahres Entsetzen" hervorgerufen worden sei. Die Adresse der Handelskammer, sowie die der Fabrikanten und Spinner dieser Stadt klagt den Minister förmlich an, dass er den Arbeitern der Nationalmanufacturen das Brod entziehe, und dass er das Land an die Engländer verkaufe. „In den Zustand der Armuth", heisst es in der Adresse, „wird die Regierung das Volk, ihre festeste Stütze versetzen, wenn sie die Einfuhr fremder Gewebe gestattet... Dem König, den wir lieben, zahlen wir ohne Murren die schwersten Steuern; wir opfern unsere Söhne dem Vaterlande; aber die Mittel unserer Arbeit — respectiren Sie diese! Ja, erinnern Sie sich, dass ein Sinken der Arbeitslöhne Lyon zweimal zum Aufstand brachte."

Eine solche Sprache führten die tapfern Schildbürger von Roubaix mit ihrer Regierung, und die der andern Städte, die von Lille, Amiens, Saint-Quentin, Troyes, Mühlhausen, Louviers, Sedan, Tourcoing, Carcassonne, Lodeve u. s. w. folgten ihrem Beispiel. Die Regierung, über die grosse Aufregung erschrocken, wusste nichts Besseres zu thun, als das heilsame Project bei Seite zu legen, und nahm es seit dieser Zeit nie wieder auf.

Diese Niederlage war jedoch, wie wir sogleich sehen werden, weder die letzte noch die schimpflichste.

Angespornt durch die Bildung des Zollvereins, hatte die Julircgierung auch die Velleität, Handelsverträge abschliessen zu wollen, obgleich der Erfolg dieser Versuche vorauszusehen war. Im Jahr 1842 knüpfte man z. B. Unterhandlungen mit Belgien an, und König Leopold kam eigens zu diesem Zweck nach Paris. Man brachte wirklich eine Convention zu Stande, wagte sie aber aus Furcht vor der schutzzöllnerischen Kammermajorität nicht eher in Vorlage zu bringen, als im Jahre 1845, d. h. gerade ein Jahr vor dem Ablauf des Vertrags. Ja, das Ministerium vergass sogar so sehr alle Scham und Würde, dass es bei der endlichen Vorlage seiner eigenen Thätigkeit ein Dementi ertheilte, indem es die Erklärung abgab, der Vertrag habe den Erwartungen der Regierung nicht entsprochen — die Regierung hatte ihn aber selber abgeschlossen — und man werde ihn unter günstigeren Bedingungen wieder erneuern. Dies geschah in der That im folgenden Jahre und zwar unter der „günstigeren" Bedingung, dass Belgien an Gespinnsten und Geweben nur eine gewisse zum Voraus bestimmte Masse einführen durfte.

Aehnliches geschah mit der Negociation, die im Jahre 1844

mit dem Turiner Cabinet zu Stande gekommen war, und wobei es sich hauptsächlich um den Austausch französischer Weine gegen sardinisches Schlachtvieh handelte. Dieser Vertrag wäre für Frankreich jedenfalls sehr vortheilhaft gewesen, da, abgesehen von politischen Rücksichten, Frankreich an Weinen Ueberfluss, an Schlachtvieh aber Mangel hatte. Ueberdies hatte man zu aller Vorsicht auch noch eine Probezeit von vier Jahren stipulirt. Aber die in der Kammer verbündeten Privatinteressen wollten nur drei Jahre Probezeit bewilligen und brachten dem Ministerium, welches daraus eine Cabinetsfrage machte, eine parlamentarische Niederlage bei. So wurde damals der Regierung Gewalt angethan und zwar von denen, die sich ihre Freunde, die sich ihre Stützen nannten. „Man wird“, sagt Chevalier, „in den vierzehn Jahrhunderten unserer Geschichte kein Beispiel finden, dass Privatpersonen zur Befriedigung ihrer mercantilen Interessen offen gegen die Regierung aufzutreten wagten, und dass sie dieselbe zu zwingen vermochten, den Interessen Einzelner einen grossen politischen Zweck zu opfern. Die Stimmen, die sich gegen diese Unwürdigkeit erhoben, blieben ohne Widerhall. Wie weit war doch damals der Patriotismus in Frankreich gesunken!“

Aber die schimpflichsten Niederlagen waren der Regierung noch vorbehalten, und zwar zunächst bei Gelegenheit des Gesetzes über die Importation des Sesams, eine Oelfrucht, die den Seifenfabriken einen ausserordentlichen Aufschwung gab, die aber zugleich auch mit den Olivenpflanzungen des Südens und dem Rapsbau des Nordens in fühlbarer Weise concurrirte. Auf Reclamation der Grundbesitzer legte daher die Regierung im Jahre 1845 ein Gesetzproject vor, wonach der Eingangszoll auf den Sesam um 10 Procent erhöht werden sollte. Die Kammer aber fand diese Erhöhung ungenügend und verlangte nach dem Vorschlag des Deputirten Darblay eine Steigerung des Zollsatzes um 35—40 Procent. Was that nun das Ministerium? Sobald es bemerkte, dass die Kammermajorität auf Seite des Amendements Darblay stehe, stimmte es selber wieder, und zwar öffentlich, gegen den eignen Gesetzentwurf. Ja noch mehr! Da nämlich die Pairskammer den von den Deputirten geforderten Zollsatz als alle Grenzen übersteigend erachtete und nach dem Vorschlag der Commission am ministeriellen Entwurf festhalten wollte, so bestieg der Minister — es ist unglaublich, aber wahr! — die Tribune, um, nachdem er in der andern Kammer den Forderungen der Schutzzöllner gewichen war,

nun hier seine eigenen Ideen direct zu bekämpfen und dem Amendement Darblay den Sieg zu verschaffen!!

Das geschah im Jahr 1845. Mittlerweile und namentlich seit 1841 hatte sich aber in Frankreich ein Häuflein einsichtiger Männer zusammengethan, die, durch das grosse Beispiel Richard Cobdens und der Manchester Liga angefeuert, die Grundsätze des Freihandels unter der Nation zu verbreiten und diese zu einer regeren Theilnahme an ihren wirthschaftlichen Interessen herbeizuziehen suchten. Rossi, Dunoyer, Passy, Vivien, Blanqui, Reybaud, Horace Say, Léon Faucher, Chevalier, Wolowski u. s. w., kurz, alle Koryphäen der ökonomischen Wissenschaft hatten sich vereinigt, um zunächst das Journal des Economistes zu gründen, welches in der Folge für die industrielle und commercielle Entwicklung von so grosser Bedeutung wurde. Einige Jahre später gründeten zu Paris dieselben Männer die sogenannte „Centralgesellschaft für den Freihandel" (Association centrale pour la liberté des échanges), an deren Spitze der gewandte und thätige Bastiat stand. Mehrere Monate vorher hatte sich bereits zu Bordeaux eine ähnliche Gesellschaft gebildet, und die meisten Hafenstädte waren diesem Beispiel gefolgt. Die Aufgabe aller dieser Gesellschaften sollte darin bestehen, die Freihandelstheorie zu verbreiten und die öffentliche Meinung über die Nachtheile aufzuklären, die den allgemeinen Interessen des Landes durch das Protectionssystem zugefügt würden. Die Regierung, die den übermächtigen Einfluss der Schutzzöllner immer nur mit Widerwillen ertrug, war natürlich weit entfernt, die neue Bewegung zu hindern. Das Ministerium hatte vielmehr die Autorisation zur Errichtung solcher Gesellschaften mit den Worten begleitet: „Seid muthig; wir werden Euch zu Hilfe kommen." Aber trotz alldem war die Aufgabe der Freihandelsgesellschaften immer noch eine äusserst schwierige geblieben. Auf der einen Seite stand ihnen die Indifferenz der Nation und auf der andern die compacte Coalition der Schutzzöllner gegenüber, denen die Kammermajorität durchaus ergeben war, und denen sie bei dem bestehenden Wahlcensus von 200 Francs unmöglich entzogen werden konnte. Ausserhalb der Kammer konnte man allenfalls nur auf die Klasse der Arbeiter zählen, aber auch diese war den Principien des Freihandels nichtsweniger als günstig gesinnt. Die gleissnerische Devise der Protectionisten: „Schutz der nationalen Arbeit", hatte unter den Arbeitern tiefe Wurzeln geschlagen und dieselben so mit Vorurtheilen durchtränkt, dass sich auch hier die Aussichten der Frei-

händler auf ein Minimum reducirten. Ueberdies wäre es in Frankreich eine äusserst gefährliche Sache gewesen, wenn man die Arbeiterklasse vermittelst ihrer persönlichen Interessen gegen ihre Lohnherren hätte aufhetzen wollen.

Während nun die freihändlerischen Gesellschaften mit solchen Schwierigkeiten kämpften, liess man zugleich auf der andern Seite die Contremine springen. Dem „Journal des Economistes" stellte man den „Moniteur industriel" und der „Association pour la liberté des échanges" das „Comité pour la défense du travail national" gegenüber, dessen Directoren Odier, Mimerel, Perion, Lebeuf, die Sache des Schutzzolls gleich wüthenden Ebern verfochten. Nicht nur, dass sie das Ministerium mit den seltsamsten Forderungen bestürmten, dass sie die Unterdrückung der freihändlerischen Blätter und die Absetzung der „bezahlten" Professoren verlangten, die so „abscheuliche Doctrinen" lehrten, verbreiteten sie auch unter den Fabrikanten der Hauptstadt und der Departements Placate, die in den Werkstätten angeschlagen wurden und worin u. A. zu lesen war: „man brauche nicht gerade böswillig zu sein, um zu begreifen, dass man jedenfalls nur das Interesse von England begünstigen und Frankreich ruiniren wolle, damit der Engländer über Frankreich herrschen könne; es sei aber nicht nothwendig, dass man, um den Engländer zu füttern, den Franzosen verhungern lasse; derjenige, der solches wünsche, liebe nicht sein Vaterland, er liebe nicht den Arbeiter. Der Arbeiter solle ihm also kein Vertrauen schenken, wohl wissend, dass, wenn es sich um den Engländer handelt, Fabrikherr und Arbeiter in Frankreich ganz dasselbe Interesse und ganz dieselbe Gesinnung hätten." — Diese Placate sollten die Aufregung unter den Arbeitern befördern, um sie gegebenen Falles ausnützen zu können. Da die Regierung gerade damals die Absicht hegte, mit Scandinavien einen Handelsvertrag abzuschliessen, der der französischen Industrie die Benutzung des guten schwedischen Eisens ermöglichen und zugleich einen neuen Markt für sie gewinnen sollte, so liessen die Directoren des Schutzzöllnercomités dem Ministerium den „freundschaftlichen Wink" zugehen, den bereits fertigen Vertragsentwurf hübsch fein in der Tasche zu behalten, was denn auch wirklich geschah.

Den Gipfel der Frechheit erstieg übrigens das Comité im November 1846 durch ein Manifest, worin das Ministerium aufgefordert wurde, öffentlich und ohne Verzug zu erklären, dass es das Protectionssystem für alle Zukunft aufrecht erhalten und nie das

Geringste daran abändern wolle. Andernfalls werde man seine Feinde bewaffnen! „Ja, Ihr Herren Minister!“ hiess es in diesem Schriftstück, „glaubt doch an die Wahrheit unserer Worte und hütet Euch durch ein Stillschweigen, welches kein ernstlicher Grund entschuldigt, die drohende Krise zu beschleunigen und die Ungewissheit, die alle Geister erfasst, zu verlängern. Seht Euch vor, dass diejenigen, die stets mit Euch zum Wohle des Landes beizutragen wünschen, nicht etwa Euren Feinden die Waffen in die Hände geben.“

Endlich wurde es der Regierung doch zu viel. Sie sah ein, dass die Schutzzöllner unversöhnlich waren und beschloss daher, mit dem Reformwerk nicht länger zuzuwarten. In der That legte sie schon am 31. März 1847 der Kammer den Entwurf einer Zollreform vor, worin von den 666 Artikeln des Tarifs 298 einer — freilich äusserst mässigen — Reduction unterzogen werden sollten. Aber der von der Majorität erwählte Berichterstatter brachte am 24. Juni, d. h. 14 Tage vor dem Schluss der Session, ein so voluminöses Gutachten ein, dass den Deputirten keine Zeit zur Lecture mehr blieb, und dass die Debatte auf die nächste Session verschoben werden musste. Mittlerweile kam jedoch die Februarrevolution zum Ausbruch, die dem Unfug der Bourgeoisie und der Existenz der unwürdigen Regierung ein Ende machte.

Die Juliregierung hinterliess die Zollfrage in demselben Stadium, in welchem sie dieselbe vorgefunden hatte. Ebensowenig geschah hierin unter der Republik. Der Abgeordnete Sainte-Beuve brachte zwar im Jahr 1851 einen sehr liberalen Entwurf ein, der Berichterstatter der Kammer war jedoch der Ansicht, „dass diese zahlreichen Propositionen zu nichts weiter dienten, als ins Land Verwirrung zu bringen, alle Vermögen umzustossen und Tausende von Arbeitern zum Exil oder zum Elend zu verdammen.“ Auch das Ministerium hielt den Zeitpunkt für ungelegen, und als der Vorschlag zur Abstimmung kam, ging die Kammer mit 428 gegen 199 Stimmen zur Tagesordnung über.

2. Die Reform.

Mit dem Kaiserreich kam endlich die wirthschaftliche Erlösung. Das Staatsgebäude wurde auf eine breitere Basis gestellt, die Macht der engherzigen Bourgeoisie vernichtet, und die Regierung durch die neue Constitution zu ihrer grossen Aufgabe ausgerüstet.

Die Constitution gab ihr die Befugniss, die Tarife durch blosse Decrete provisorisch abändern zu können. Auch hatten bereits die unzweideutigsten Thatsachen, namentlich die Resultate der allgemeinen Industrieausstellungen zu London und später zu Paris evident bewiesen, dass die französische Industrie der Prohibitionsmauer nicht mehr bedurfte. Namentlich war es die Pariser Industrieausstellung, welche die von den Geschäftsleuten und Journalen genährten Besorgnisse vor einer allenfallsigen Ueberschwemmung mit englischen Waaren ad absurdum reducirten. Denn obgleich damals die Regierung den Verkauf der auf der Ausstellung figurirenden englischen Waaren zu einem sehr mässigen Zollsatz gestattet hatte, so konnte doch von den gefürchtetsten englischen Artikeln nicht mehr als nur ungefähr der dritte Theil in Frankreich Absatz finden. England hatte nämlich auf der Ausstellung für 350,000 Francs an Baumwollenwaaren, für 542,000 Fr. an Wollengeweben und für 118,000 Fr. an Leinenwaaren, wovon in Frankreich nicht mehr als beziehungsweise nur für 75,000, 26,700 und 24,000 Fr. abgesetzt wurden. Eine andere für die Entbehrlichkeit der Protection sprechende Thatsache resultirt aus dem Handel mit Algier, welche Provinz dem französischen Markt fast vollständig erhalten blieb, obgleich dort die Prohibitionen durch mässige Zölle ersetzt worden waren. An dem Import von Algier im Gesammtbetrag von 152 Millionen nahm das Ausland nur ungefähr mit 27 Millionen Theil, und speciell an Baumwollenzeugen consumirte diese Provinz fünfmal soviel französisches als englisches Fabrikat. Gleichwohl ging die kaiserliche Regierung anfangs nur langsam und mit äusserster Vorsicht ans Werk, ganz so, wie es durch die politischen und wirthschaftlichen Verhältnisse geboten war. Ein im Jahre 1852 entworfenes und bereits dem Staatsrath unterbreitetes Gesetz, wodurch mehrere Prohibitionen beseitigt werden sollten, wurde zwar mit Rücksicht auf den Umstand, dass die Geister noch nicht gehörig vorbereitet waren, wieder zurückgezogen. Andrerseits machte jedoch die Regierung schon in den drei nächstfolgenden Jahren von der Befugniss, die Tarife durch Decrete provisorisch abändern zu können, reichlichen Gebrauch. Sie setzte die Zölle auf Steinkohlen, Eisen, Wolle, ölhaltiges Getreide, Stahl, Schlachtvieh, Fleisch und Spirituosen herab, und gab namentlich die dem Schiffsbau nöthigen Materialien gänzlich frei — Massregeln, die schon nach wenigen Jahren die besten Erfolge zeigten. Während z. B. die Eisenwerke im Jahre 1826 bei einem Schutzzoll

von 275 Francs bloss 173,000 und im Jahre 1840 bei 225 Francs Zoll nur 347,000 Tonnen producirten, betrug ihr Product im Jahre 1858, d. h. nach der Reduction des Schutzzolls auf 20 Francs schon 847,000 Tonnen. Und doch hatten die Besitzer der Eisenhämmer unter der Restauration und Juliregierung fortwährend behauptet, dass die geringste Erleichterung des Einfuhrzolls ihren Ruin herbeiführen müsse.

Neue Reductionen brachten die Jahre 1856, 1857, 1858. Der Krimkrieg war soeben zu Ende gegangen, die Regierung fühlte sich durch ihre politischen Erfolge gestärkt und arbeitete nun mit frischer Kraft an dem friedlichen Werk der Reform. Die Zölle auf Maschinen wurden von 40 auf 11 Procent reducirt, und die Einfuhr einer Menge anderer Waaren, z. B. der Chemikalien, Farbstoffe, Häute, Hölzer u. s. w. gleichfalls beträchtlich erleichtert. Die Regierung liess ferner die durch die Decrete der letzten vier Jahre provisorisch eingeführten Tarifreductionen durch den legislativen Körper in Gesetze verwandeln, und legte noch in demselben Jahre einen Entwurf vor, wodurch sämmtliche Prohibitionen beseitigt werden sollten. „Die kaiserliche Regierung“, sagte das Exposé der Motive, „hat den Augenblick für gekommen erachtet, um denjenigen Theil ihres Programms von 1851, welcher die Aufhebung der Prohibitionen betrifft, zur Ausführung zu bringen. Sie ist der Ansicht, dass diese Maassregel die Consecration unserer industriellen Triumphe bilde.“

Aber der Gesetzgebende Körper war diesmal anderer Ansicht. Auch hatten die Schutzzöllner nicht sobald die Absichten des Kaisers gemerkt, als sie in ganz Frankreich die Lärmtrommel rührten und die Regierung mit einer Unmasse von Petitionen überschütteten, die sich zwar nicht mehr wie früher in unverschämten Drohungen, dafür aber im komischsten Jammer und in den sentimentalsten Phrasen ergingen. „Möge doch“, heisst es z. B. in der Adresse von Tourcoing, „das Taufjahr des kaiserlichen Prinzen nicht den Anfang einer Aera des Unglücks bezeichnen.“ — Dem allgemeinen Widerstand gegenüber sah sich die Regierung schliesslich gezwungen, diesen Gesetzentwurf sowohl, wie einen zweiten, der die Prohibitionen auf einen Schutzzoll von 30—40 Procent abmindern sollte, zurückzuziehen und die Reform aufs Neue zu vertagen. Sie that dies aber nicht, ohne zugleich den Zeitpunkt festzusetzen, wo die Prohibition ein für allemal aufhören sollte. „Durch die allgemeine Industrieausstellung des Jahres 1855“ — erklärte der Mo-

niteur am 17. October — „war der Fortschritt unserer Industrie so zuverlässig constatirt, dass der Augenblick gekommen schien, um die in unsern Zollgesetzen bestehenden Prohibitionen durch Schutzzölle ersetzen zu können. Es war dies ein grosser Schritt nach dem Ziel, welches alle Völker anstreben sollten, denn durch die Entwicklung der commerciellen Thätigkeit und der internationalen Beziehungen werden dem Fortschritt der Civilisation die Wege geebnet. Tief überzeugt von dieser Wahrheit, hatte die Regierung dem legislativen Körper einen Gesetzentwurf vorgelegt, wodurch alle Prohibitionen beseitigt werden sollten. Unterdessen hatte sich aber im Lande eine masslose Aufregung verbreitet, die durch die Parteien ausgebeutet wurde. Es war nun der Wunsch des Kaisers, dass die ihm zugegangenen Reclamationen mit grösster Sorgfalt studirt werden sollten, und er hatte dem Minister der Agricultur und des Handels Befehl gegeben, die Prüfung derselben ins Werk zu setzen. Aufgeklärt durch den Bericht des Ministers über die wahre Lage unserer Industrie hat nun der Kaiser entschieden, dass der dem Gesetzgebenden Körper in Vorlage gebrachte Entwurf in diesem Sinne modificirt und die Aufhebung der Prohibitionen nicht früher als am 1. Juni 1861 stattfinden solle. In diesem Sinne ist denn unverzüglich ein neuer Entwurf dem Staatsrath unterbreitet worden. Die französische Industrie, von den festbeschlossenen Absichten der Regierung in Kenntniss gesetzt, hat daher die erforderliche Zeit, um sich auf ein neues commercielles Regime vorbereiten zu können."

Andrerseits blieb aber auch die Regierung nicht müssig. Nicht nur, dass sie der Industrie durch fortgesetzte Abminderung der Zölle auf Rohstoffe zu Hilfe kam, griff sie ihr auch durch eine mit ungeheurer Energie betriebene Ausdehnung der Verkehrswege, ferner durch Herabsetzung der Canalabgaben, durch allgemeine Reduction der Transportkosten, durch ausgedehnte Arbeiten von öffentlicher Nützlichkeit und sogar direct durch Darleihen und Vorschüsse unter die Arme.

Dank dieser vernünftigen und wahrhaft wirthschaftlichen Fürsorge konnte man denn im Jahre 1860 getrost an die Ausführung der kaiserlichen Intentionen und an den Abschluss eines Handelsvertrags gehen, durch welchen[10]) nicht allein die Prohibitionsmauer

[10]) Die am 1. Jan. 1860 noch existirenden Prohibitionen waren folgende:
1) Garne.
Baumwollen (glatt und getwistet mit Ausnahme ungebleichter u. über Nr. 170).

niedergerissen, sondern auch vierundvierzig Arten englischer, vom französischen Markt bisher ganz ausgeschlossener Producte zu einem Zollsatz zugelassen wurden, der 30 und vom Jahr 1864 angefangen 25 Procent ihres Werthes nicht überstieg. Nach dem

---

Wollen (mit Ausnahme langgekämmter, ungebleichter, getwisteter, gebackerter).

Haar (ausgenommen Gaisen-, Kuh-, anderes Vieh- und Hundehaar).

2) Gewebe-Manufacturen

Baumwollen (ausgenommen: mit der Hand geklöppelte, gesponnene und gekeperte).

Seiden- und Schotenseide, mit falschem Gold oder Silber gemischte Stoffe, Seidentwills und Nachahmungen von Cashmirs.

Wollen (ausgenommen Teppiche, Schleier, Ferrandine, Besatzstücke, Bänder).

Von gemischtem Material.

Strumpfwaaren, baumwollene und wollene.

Haar (ausgenommen aussereuropäische Shawls, Cashmirs, Blanketten und Strumpfwaaren).

Pferdehaar (ausgenommen Besatzstücke, Hüte).

3) Leder-Manufacturen.

(Ausgenommen rohe Packsättel und leere Weinschläuche).

4) Zubereitete Häute

(ausgenommen Lamm- oder Kitz, Kälber-, Schwan-, Gänsehäute, Pergament, Schreibpergament und Sohlenleder).

5) Steinwaaren, feine oder Pfeifenthon.

6) Gläser aller Art

(ausgenommen Spiegel, Schau- und Uhrgläser, volle Flaschen und zerbrochenes Glas).

7) Fuhrwerke auf Federn.

8) Cabinetwaare

(ausgenommen Billardkugeln und Kämme aus Elfenbein oder Schildkrot).

9) Raffinirter Zucker.

10) Seife

(ausgenommen parfümirte).

11) Garancine.

12) Turmerik

(ausser in Wurzeln).

13) Farbholzextract.

14) Chemikalien.

15) Geplattete Artikel.

16) Eisen (die meisten Arten).

17) Messerwaaren.

18) Metallwaaren aus Kupfer, Gusseisen, Stahl, Zink.

19) Messingdraht

(ausgenommen für musikalische Instrumente und Stickereien).

20) Seeschiffe.

21) Steinkrystall (bearbeiteter).

am 23. Januar 1860 unterzeichneten uud durch mehrere Additionalartikel (vom 25. Februar und 27. Juni 1860) und Supplementarconventionen (vom 12. October und 23. November 1860) vervollständigten Handelsvertrag, sollte der vereinbarte Tarif in folgender Weise zur Anwendung kommen:

1) für Kohle und Coaks vom 1. Juli 1860,
2) für Roheisen, Barreneisen und für diejenigen Arten von Stahl, die der Prohibition nicht unterworfen sind, vom 1. October 1860,
3) für bearbeitete Metalle, Maschinen, Werkzeuge, mechanische Instrumente aller Art bis längstens zum 31. December 1860,
4) für Garne und Manufacturen in Flachs und Hanf vom 1. Jnni 1861,
5) für alle andern Artikel vom 1. October 1861.

Damit war nun den bis jetzt prohibirten Garnen von Manchester und Leeds, den Geweben von Huddersfield, Glasgow, Manchester, Leeds, Leicester, Coventry und Bradford, den Steinwaaren von London, Staffordshire und Newcastle, den Glaswaaren von London, Birmingham und Newcastle, der Eisenwaare von Birmingham und Wolverhampton, den Messerwaaren von Sheffield u. s. w. u. s. w. der Zutritt eröffnet.

Was nun die Einwirkung des englischen und der übrigen seit 1860 abgeschlossenen Verträge auf die französische Industrie betrifft, so ist dieselbe, wie vorauszusehen war, eine ungemein günstige gewesen. Während der Import seit 1861 nur um 6 Procent stieg, hat sich der Export in derselben Zeit um 58 Procent (s. Tafel III.) vermehrt, wie denn überhaupt der Handel Frankreichs immer in demselben Grade zunahm, in welchem die Protection und die Prohibition erleichtert wurden. In der Periode 1837/46, d. h. zur Zeit der grössten Blüthe des Schutzsystems war die Zunahme am geringsten; sie betrug nur jährlich 4 Procent. In der Periode 1852/57 hingegen stieg sie mit der Erleichterung der Protection schon auf jährliche 25 Procent und gegenwärtig beträgt sie mehr als 30 Procent. Hinsichtlich weiterer Einzelnheiten sei der Leser auf beiliegende Tafeln verwiesen.

Tafel I. enthält eine Uebersicht des französischen General- und Specialhandels nach Einfuhr und Ausfuhr seit 1827 bis 1858. Die Ziffern derselben bezeichnen nicht den wirklichen, sondern den officiellen Werth, der bekanntlich in Frankreich durch

königl. Ordonnanz vom 27. März 1827 eingeführt und, da er alle Waare auf eine gemeinschaftliche, stets sich gleichbleibende Einheit zurückführt, bei Vergleichung längerer Zeitperioden den einzig practicablen Anhaltspunkt bildet. Denn der wirkliche Werth der Waaren schwankt mit jedem Jahr. Er kann daher zu- oder abgenommen haben, ohne dass sich die Masse der Ein- und Ausfuhr, d. h. ohne dass sich die Ausdehnung der industriellen Thätigkeit geändert hätte. Die Tafel selber ist der „Statistique de la France“ von M. Block entnommen.

Tafel II. zeigt den Stand und die jüngste Entwicklung des französischen Handels nach den einzelnen hauptsächlichsten Ländern der Herkunft und der Bestimmung, und zwar nach beiden Werthen, sowohl nach dem officiellen als nach dem actuellen. Diese Tafel ist aus den betreffenden Jahrgängen von M. Blocks Annuaire etc. zusammengestellt.

Tafel III. charakterisirt die commercielle Entwicklung unter dem neuesten Regime, d. h. seit 1861. Da die Resultate des Jahres 1864 noch nicht bekannt gegeben sind, so musste man sich auf die ersten neun Monate beschränken, was für die Vergleichung natürlich keinen Unterschied macht. Die Ziffern sind aus dem Economist zusammengestellt.

Tafel IV. gibt endlich die nöthigen Anhaltspunkte für die Beurtheilung des Einflusses, den der Handelsvertrag von 1860 auf die Einfuhr englischer Waaren nach Frankreich äusserte.

Tafel I.

Uebersicht des französischen Handels seit 1827.

(In Millionen Francs.)

Jahr.	Generalhandel			Specialhandel			Jahr.
	Einfuhr.	Ausfuhr.	Total.	Einfuhr.	Ausfuhr.	Total.	
1827	566	602	1168	414	507	921	1827
1828	608	610	1218	454	511	965	1828
1829	616	608	1224	483	505	988	1829
1830	638	573	1211	489	453	942	1830
1831	513	618	1131	374	456	830	1831
1832	653	696	1349	505	507	1012	1832
1833	693	766	1459	491	560	1051	1833
1834	720	715	1435	504	510	1014	1834
1835	761	834	1595	520	578	1098	1835
1836	906	961	1867	565	628	1193	1836
1837	808	758	1666	569	515	1084	1837
1838	937	956	1893	656	659	1315	1838
1839	947	1003	1950	651	677	1328	1839
1840	1052	1011	2063	747	695	1442	1840
1841	1122	1065	2187	804	761	1565	1841
1842	1142	940	2082	847	644	1491	1842
1843	1187	992	2179	846	687	1533	1843
1844	1193	1147	2340	868	790	1658	1844
1845	1240	1188	2428	856	848	1704	1845
1846	1256	1181	2437	920	852	1772	1846
1847	1343	1270	2613	976	891	1867	1847
1848	862	1153	2015	556	834	1390	1848
1849	1142	1423	2565	780	1032	1812	1849
1850	1174	1531	2705	781	1123	1904	1850
1851	1158	1629	2787	781	1239	2020	1851
1852	1438	1682	3120	986	1233	2219	1852
1853	1632	1861	3493	1104	1363	2467	1853
1854	1709	1788	3497	1158	1261	2419	1854
1855	1952	2027	3979	1366	1442	2808	1855
1856	2267	2320	4587	1521	1627	3148	1856
1857	2236	2357	4592	1450	1640	3090	1857
1858	2035	2442	4476	1384	1777	3161	1858

Tafel II.

Frankreich's Ein- und Ausfuhr nach den einzelnen Ländern der Herkunft und Bestimmung.

(In Millionen Francs.)

Einfuhr.

Land der Herkunft.	Officieller Werth.						Actueller Werth.				
	*	1858.	1859.	1860.	1861.	1862.	1858.	1859.	1860.	1861.	1862.
England	191_4	215_6	223_4	251_8	409	470	261_6	278_2	308_1	438_1	525_7
V. Staaten v. Nordamerika	181_7	188_8	195_9	258_3	291_1	77	177_6	198_5	239_7	362_6	96_2
Belgien	142_6	123_8	130_4	148_3	189_4	213_6	148_9	160_3	177_1	223_7	259_3
Kgrch. Italien	142_1	137_4	111_7	131_4	143	156_7	160_4	134_9	169_7	177_5	191_8
Zollverein	68_6	71_2	72_5	81_8	127_4	92	94_3	106_8	117_6	171_8	129_7
Russland	47_4	55_2	53_8	55_6	129_9	67_8	64_6	54_6	59_4	155_1	72_8
Türkei	61_7	63_8	73_3	80_2	93_3	104_4	72_3	80_3	108_6	112_2	139_1
Spanien	62_7	46_1	52_1	58_4	69_2	53_8	49_4	54_3	68_7	72_3	55
Schweiz	37_6	34_8	39_1	38_8	43_3	42_1	43_8	52_3	54_5	59_0	58_5
Algier	32_1	34_3	40_7	47_8	46_8	28_6	28_6	34_2	58_3	61_1	40_8
Holland	21	24	27_5	20_8	21_8	19_8	32_8	40	31_4	30_1	30_1
Brasilien	15	12_3	19_4	15_4	19[illegible]	27_3	18_2	30_1	23_2	32_1	45_5
Mexico	5_1	7_1	6	6_6	6_4	4_7	15	4_1	4_2	4_1	3_6
Oesterreich	8_7	6_7	7	6_6	9_8	18_1	12_4	12_2	14_6	20_1	30_6
Portugal	2_7	3_7	3_7	3_3	6_8	7_6	4_5	4_5	5_3	6_7	8_1
Mecklenburg	0_1	0_0	0_0	0_0	0_2	0_1	0_0	0_3	0_0	0_4	0_0

Ausfuhr.

Land der Bestimmung.	Officieller Werth.						Wirklicher Werth.				
	*	1858.	1859.	1860.	1861.	1862.	1858.	1859.	1860.	1861.	1862.
England	283_6	371_4	474	493_8	403_2	569_3	426_1	591_3	598_9	456_4	619_5
Vereinigte Staaten	208_6	180	245_5	210_6	75_7	96_2	209_8	308_3	249_9	82_8	99_9
Belgien	134_3	157_8	151	154_3	149_2	183_3	165_8	168_6	166_8	157_8	206_4
Italien	101_3	138_9	157_4	161_3	175_8	175	147_3	181_1	173_2	179_5	175_3
Zollverein	69_5	125_3	138_2	153_3	155_3	200_9	130_1	147_7	162_7	160_8	209_8
Russland	11_8	20_8	22_4	21_3	24_6	24_3	25_3	28_3	26_7	30_1	31_5
Türkei	42_1	46_4	41_3	41_8	39_7	62_4	46_1	39_2	40_4	32_5	50
Spanien	87_8	111_7	99_5	99_8	135_4	132_5	112_2	100_8	104_6	128_8	137_4
Schweiz	64_7	95_8	104_2	123_1	125_7	119_4	101_8	115_7	136	142_8	137_8
Algier	129_5	126_4	159_3	188_5	165_7	152_8	96_9	146_9	152_8	130_8	124_8
Holland	12_4	24_4	15_3	20_8	17_8	22	22_7	14_8	20_3	19_8	26_1
Brasilien	40_4	45	54_1	53_4	60_2	62_1	50_9	62_3	59_3	61_8	63_1
Mexico	17_4	11_3	13_3	12_3	14_8	15_3	11_3	12_8	12_3	13_5	16_1
Oesterreich	5_8	11	6_5	5_8	6_1	7_3	9_7	5_7	4_8	4_8	5_3
Portugal	7_8	10_6	13_7	12_7	14_0	14_7	11_3	9_8	13_4	13_2	14_5
Mecklenburg	0_1	0	0_2	0_1	0_2	0_3	0_1	0_7	0_3	0_8	0_6

*) Bedeutet: Durchschnitt der fünf vorausgehenden Jahre.

Tafel III.

Einfuhr und Ausfuhr Frankreichs in den ersten 9 Monaten der Jahre 1861 – 1864.

(In Millionen Francs.)

Einfuhr.

Waaren und Producte.	Erste 9 Monate der Jahre.			
	1864.	1863.	1862.	1861.
Wolle	176_0	176_1	135_9	136_3
Seide	169_9	215^0	170_9	147_4
Baumwolle	245_9	185_3	84_5	261_8
Flachs	55_6	35_7	25_1	32_6
Hanf	5_7	2_8	4_8	6_3
Jute	5_9	3_4	2_9	4_3
Baumwollengarn . .	5_1	5_4	8_2	. .
Flachs-, Hanf- u. Jutegarn	3_3	5_6	4_8	3_5
Wollengarn	6_8	8_0	4_9	. .
Gaishaargarn . . .	3_1	2_7	3_7	4_2
Flachs- u. Hanfgewebe	10_5	9_3	10_4	. .
Seidenzeuge . . .	4_4	3_2	3_1	3_1
Wollenzeuge , . .	21_2	24_9	32_7	. .
Baumwollenzeuge .	7_3	5_5	12_3	. .
Zucker	103_4	109_9	98_7	96_9

Ausfuhr.

Waaren und Producte.	Erste 9 Monate der Jahre			
	1864.	1863	1862.	1861.
Seidenzeuge . . .	371_8	273_0	268_4	228
Wollenzeuge . . .	276_1	216_7	154_4	132_3
Baumwollenzeuge .	64_5	63_9	46_4	39_3
Flachs- u. Hanfgewebe	16_1	13_6	10_3	11_1
Wollengarn . . .	14_6	11	7_8	3_9
Baumwollengarn . .	1_5	1_3	1_2	0_7
Flachs- und Hanfgarn	23_5	12_4	1_8	1_1
Bearbeitete Häute .	47_2	36_8	26_9	23_2
Lederwaaren . . .	69_8	57_8	44_2	40_2
Maschinerie . . .	6_7	5_6	5_6	4_6
Messerwaaren . . .	1_7	1_7	1_6	1_5
Werkzeuge und Metallwaaren	32_6	29_9	29_8	29_7
Kurzwaaren . . .	127	100_7	89	63_9
Putzwaaren und künstliche Blumen . .	14_1	8_2	5	4_6

Cacao	6_3	6_1	4_9	5_3
Kaffee	60_4	60	58_6	50_9
Kohle	78_2	71_3	72_4	75_5
Barreneisen	2_2	14_1	17_1	8_4
Eisen	0_7	3_3	19	1_9
Stahl	1	1_4	2	1_5
Kupfer	32_0	29	25_3	31_8
Blei	7_3	7_2	6_4	6_9
Zinn	10_7	7_4	7_9	8_5
Indigo	16_5	20_5	24_2	28_8
Messerwaaren	0_1	0_6	0_2	. .
Matten und Strohhüte	14_1	8_2	7_4	. .
Häute und Pelzwerk	82_2	88_7	51_3	56_6
Talg	23_8	33_3	30_2	8_8
Guano und andere Dünger	20_7	20_4	12_7	10_6
Oelsämereien	35_2	32	34_6	41_8
Bauholz	76_6	75_9	67	77_1
Balken (staves)	13_2	14_9	17_9	21_3
Weine	4_6	4_2	4_1	0_9
Gebrannte Weine	2_7	4_5	4	8_3
Lumpen	2_8	0_6	2_7	2_9
Maschinen	8_1	7_8	8_1	6_3
. . . .	. .	. .	. .	. .
Total der Einfuhr	1812_6	1796_2	1650_8	1795_8

Möbel	14_5	9_9	7_8	8_1
Fertige Kleider und Leinenwaaren	78_1	55_1	71	58_3
Papier und Pappdeckel	13_9	12_9	11	10_2
Glas und Crystall	12_2	10_1	9_8	11_8
Wein	193_5	167_9	162_5	147_5
Spirituosen	60_8	48_8	41_1	40_9
Raffinirter Zucker	47_8	63_1	34_4	27_5
Roher Runkelrübenzucker	3_5	6_8	4_1	1_2
Chemische Producte	34_4	30_1	35_2	. .
Bauholz	23_6	22	17_2	17_4
Rosinen	27_1	25_8	15_4	5_1
Wolle	45_8	27_4	27_6	11_2
Seide	68_2	6_6	33_6	30_2
Lumpen	8_5	3_1	1_4	0_9
Flachs	5_2	7_5	8_8	2_3
Eier	22_9	18_8	13_2	13_3
Butter	27_5	22_1	21_7	25_1
Pferde	13_5	5_4	4_4	. .
. . . .	. .	. .	. .	. .
Total der Ausfuhr	2214_8	1876_4	1616_4	1395_1

Tafel IV.

Import englischer Waaren nach Frankreich in den ersten zehn Monaten der Jahre 1861—1864.*)

(Declarirter Werth in Pfd. Sterling.)

	1864.	1863.	1862.	1861.
Alkalien	51,028	53,965	35,040	11,598
Kohlen, Schmiedekohlen, Löschkohlen	496,446	452,590	510,460	518,404
Baumwollengarn	128,177	147,541	212,484	108,835
Baumwollen-Manufacturen, Stückwaaren aller Art	450,306	345,257	516,060	306,372
Baumwollenfaden zum Nähen	17,133	18,790	29,919	19,708
Erdwaaren und Porzellan	43,775	42,996	44,271	10,474
Band- und Putzwaaren	**	140,910	155,697	74,355
Metall- und Messerwaaren	**	162,834	202,630	151,764
Pferde	47,339	67,983	64,441	41,330
Leinengarn	97,998	147,611	82,048	82,152
Leinenmanufacturen (Stückwaaren)	171,825	146,415	167,408	151,173
Maschinen- (Dampf)	**	15,563	6,886	8,414
– Andere	**	288,077	267,495	279,596
Metalle: Eisen in Barren und gepuddelt	314,660	325,296	394,915	246,453
– Riegel, Bolzen	21,826	113,144	157,229	95,201
– Eisenbahn, aller Art	19,145	38,636	234,957	86,146
– Gusseisen	12,541	44,246	17,433	17,463
– Reife	10,738	31,400	36,108	36,198
– Bearbeitetes, aller Art	44,938	78,531	49,099	45,090
– Altes, zur Wiederbearbeitung	726	6,486	22,546	2
– Stahl (unbearb.)	73,077	68,550	88,660	106,027
– Kupfer –	158,243	527,616	265,877	204,341
– – (bearb.)	152,162	217,740	64,514	53,413
– Blei	37,479	16,531	10,089	13,396
– Zinn (unbearb.)	128,541	121,746	95,737	88,937
– – Platten	43,475	52,475	42,588	32,090
Oelsämereien	167,894	152,318	173,569	259,481
Seide: gesponnen	128,309	158,641	205,404	158,650
– Twist und Garn	127,289	118,922	129,247	110,804

*) Aus den Board of Trade Tables.
**) Im Jahre 1864 nicht angegeben.

	1864.	1863.	1862.	1861
Seide: Stoffe, Halstücher, Bänder .	25,240	28,643	18,167	30,269
– In grossen Stücken . . .	19,090	8,609	6,322	**
– Seidenbänder	1,082	1,675	1,144	**
– Andere Artikel von Seide .	**	52,449	25,646	18,689
– Manufacturen mit andern Stoffen gemischt	**	20,946	19,399	50,150
Spirituosen (englische)	78,379	24,455	35,010	191,820
Wolle (Schaf- und Lämmer-) . . .	285,561	329,132	333,817	693,087
Wollengarn, Kammwolle	266,908	324,505	285,272	180,493
Wollenmanufacturen	161,117	192,422	628,401	125,282
Teppiche und Droguetten	69,933	89,523	110,128	49,471
Shawls, Tücher	7,150	8,827	10,212	16,167
Reine Wollenstoffe	817,473	912,209	794,191	509,490

**) Im Jahre 1864 nicht angegeben.

DER UMBAU DER STAEDTE.

Der Umbau der Städte, wie er sich gegenwärtig in Frankreich vollzieht, ist eine der kolossalsten und interessantesten Erscheinungen, die die Wirthschaftsgeschichte der neueren Zeit aufzuweisen hat. Innerhalb des kurzen Zeitraums von nicht ganz zehn Jahren hat man eine Weltstadt wie Paris, vom Erdboden verschwinden und aus ihren Trümmern in ungeahnter Pracht wieder emporsteigen sehen. Dem Vorgang von Paris folgten — freilich in weniger grandiosem, aber immerhin sehr beträchtlichem Masstab — zunächst die grossen Provinzialstädte: Marseille, Lyon, Lille, Rouen, Toulouse und diesen endlich die Städte dritten Ranges, die Departementalstädte, die, obwohl sie kaum 30 —, 40 —, 50,000 Einwohner zählen, doch das Beispiel ihrer Hauptstadt, so gut es eben gehen wollte, nachzuahmen suchten.

Die Regierung, weit entfernt, dieser ungeheuern, über ganz Frankreich sich erstreckenden Umwälzung entgegenzutreten, strebt dieselbe vielmehr in aller Weise zu fördern, und verfährt dabei in einer der Julimonarchie gerade entgegengesetzten Richtung. Damals schärften die ministeriellen Instructionen und die Rathschläge der Präfecten den Gemeindeverwaltungen fortwährend den Grundsatz ein, dass in Allem, was Anleihen und was die Einführung neuer Gemeindeabgaben betraf, die grösste Vorsicht und Zurückhaltung beobachtet werden müsse, und dass namentlich Arbeiten, deren Zweck in Verschönerungen oder Neubauten bestand, nicht eher vorgenommen werden sollten, als bis die zu ihrer Ausführung erforderlichen Summen schon zum Voraus durch Ersparnisse zurückgelegt seien. Was aber die Contrahirung von Anleihen betraf, so sollte diese nur im äussersten Nothfall in Anwendung gebracht, und für die Tilgung so schnell als möglich, d. h. längstens binnen

der nächstfolgenden zehn bis zwölf Jahre Sorge getragen werden. — Heutzutage haben sich die Ansichten der obersten Administrativbehörde in diesem Punkt gänzlich geändert. Statt des Zügels arbeitet nun der Sporn. Man erschwert nicht mehr, sondern man erleichtert den Municipalitäten die Möglichkeit, derartige Projecte unternehmen zu können, namentlich dadurch, dass man ihnen vermittelst Gestattung von Anleihen mit sehr lange laufenden — vierzig- bis fünfzigjährigen — Tilgungsfristen Gelegenheit gibt, die Lasten der Gegenwart auf die Zukunft überzubürden. Dank dieser wirksamen Begünstigung hat denn nun Paris innerhalb des Zeitraums von 1851—1858 drei Anleihen contrahirt, die sich zusammen auf nicht weniger als 255 Millionen belaufen, und von denen die erste im Jahre 1870, die beiden andern aber erst bis zum Jahre 1899 vollständig amortisirt sein sollen. Ausser Paris hat sich besonders noch Lyon im Punkt der Verschuldung sehr eilig gezeigt, indem es gleichfalls drei Anleihen machte und noch überdies einen beträchtlichen Theil seines reichen Besitzthums veräusserte. Das Gleiche gilt von Marseille, Toulouse, Rouen, Bordeaux u. s. w. — von der endlosen Schuldliste der Departemental- und kleinern Städte gar nicht zu reden.

Die Gründe, welche das Verfahren der obersten Administrativbehörde in diese veränderte Richtung trieben, sind bekanntlich mehr in politischen und socialen, als in rein ökonomischen Rücksichten zu suchen. Denn für die Regierung kam es, wie Jedermann weiss, und wie der Seinepräfect schon im Jahre 1853 vor dem Pariser Municipalrath ausdrücklich erklärte, vor Allem darauf an, die Hauptstadt des Reiches den Händen der Unruhestifter zu entziehen, die, auf eine genaue Kenntniss der alten Quartiere gestützt, das Centrum von Paris und die verschiedenen Theile der Vorstädte in eben so viele durch den Aufruhr befestigte Citadellen verwandelten. Diese geschlossenen Häusergruppen, wo die anarchischen Leidenschaften im Bund mit Hunger, Fieber und Elend brüteten, Schritt für Schritt zu durchbrechen, die Tuilerien nebst dem Hôtel de Ville, die beständigen Objecte der aufrührerischen Angriffe, freizustellen, und der Militärmacht leichter Zugang zu den bedrohten Punkten, sowie den nöthigen Raum zur Aufstellung und freien Bewegung zu geben, — das war die Absicht der Regierung, und sie hat in diesem Punkt gewiss verständig gehandelt. Denn die politischen Umwälzungen in Frankreich sind, wie uns die Geschichte der Februarrevolution lehrt, bisweilen die Frucht der Ueberraschung

und das Resultat eines kurzen Zeitvorsprungs, den die Revolution der gouvernementalen Kraftentfaltung abgewonnen hat. Am Morgen des 22. Februar 1848 ahnten die guten Bürger der Stadt Paris nichts weniger, als den Ausbruch einer Revolution. Aber Nachmittags 5 Uhr standen in der Rue Rivoli und in der Rue Saint-Honoré schon die ersten Barrikaden, denen die der benachbarten Strassen, namentlich der Rue de Croix des Petit-Champs mit überraschender Schnelligkeit zu Hülfe kamen, und am 25. Februar veröffentlichte bereits der Moniteur das Manifest der provisorischen Regierung. Wo sich aber Revolutionen mit solcher Rapidität entwickeln, wo die Autorität der Regierung keinen Augenblick wanken und eine Barrikade nicht fünf Minuten bestehen darf, ohne in ihrer Nachbarschaft zehn andere aus dem Boden zu zaubern, da ist der Gewinn einer kurzen Spanne Zeit, da ist die Gelegenheit zu einer möglichst schnellen und kräftigen Action von unermesslicher Wichtigkeit. Daher denn die unerhörte Energie, mit der die Regierung den Umbau der Hauptstadt in Angriff nahm.

Die Regierung geht jedoch den Arbeitern nicht nur mit Kanonen, sie geht ihnen auch mit Hacke und Schaufel entgegen. Das Recht auf Arbeit und der Grundsatz, dass der Staat unter Umständen in den Wechselbeziehungen von Capital und Arbeit zu Gunsten der letzteren eingreifen müsse, ist ein sociales Problem, welches, gleichviel ob es von der Wissenschaft verworfen oder anerkannt wird, in Frankreich gelöst werden muss, weil es dort factisch besteht. Seine Lösung ist in Frankreich thatsächlich zu einer Grundbedingung der socialen Ordnung, sie ist zu einer Aufgabe geworden, der sich die Regierung unmöglich entziehen kann.

Neben den politischen und socialen Interessen spielen in diese Frage noch die des städtischen Verkehrs, der öffentlichen Gesundheit, ja sogar der öffentlichen Moral und Erziehung herein. Diejenigen, denen letzterer Punkt allenfalls räthselhaft klingt, sei der von Blanqui erstattete Bericht über die Lage der französischen Arbeiterbevölkerung zur Zeit der Februarrevolution zur Lectüre empfohlen, aus welchem wir folgende Stelle[1]) citiren:

„Eine der hauptsächlichsten Ursachen für die Verkommenheit unserer Arbeiterklassen hat man in der Ungesundheit der Wohnungen zu suchen, durch die sich das Uebel von einer Generation

[1]) Des Classes ouvrières en France pendant l'année 1848. Mémoire de l'Acad. des sciences morales et politiques. Paris 1850. Tom. VII. S. 725.

auf die andere verpflanzt, indem es die Kindheit in ihrer Blüthe ergreift, und eine kränkliche, elende Bevölkerung schafft, die mit der physischen Kraft zugleich des moralischen Halts ermangelt. So lange nicht das Kind in einer gesunden, erträglichen Wohnung geboren werden und leben kann, ist für die physische und moralische Verbesserung unserer arbeitenden Klassen durchaus nichts zu hoffen. Der wahrhaft beklagenswerthe Zustand der Arbeiterwohnungen in der Stadt Rouen, namentlich in dem Quartier Martinville verlangt im Namen der Schamhaftigkeit, wie der Menschlichkeit eine sofortige, energische, radicale Reform. Ja, zu Rouen und noch schrecklicher zu Lille existiren Behälter, die man sehr unpassend mit dem Namen menschlicher Wohnungen beehrt, wo aber das Menschengeschlecht eine verpestete Luft einathmet, welche tödtet, statt lebendig zu machen, welche die Kinder im Mutterleib attakirt, sie frühzeitigem Siechthum und den traurigsten Krankheiten entgegenführt. Die armen Kinder, die der Ansteckung dieser tödtlichen Höhlen entgehen, endigen damit, dass sie in Blödsinn verfallen. Zwanzig Jahre alt geworden, findet man unter Hundert von ihnen kaum zehn, die fähig wären, Soldaten zu werden; Elend, Entbehrung, Frost, schlechte Luft und schlechtes Beispiel haben sie abgemagert, ausgezehrt, verdorben und demoralisirt. Ja, selbst der Name dieser verfluchten Quartiere muss uns mit Abscheu erfüllen; es gibt da eine „Strasse der Versunkenheit" (Rue de la Bassesse), eine „Cloakengasse" (Impasse du Cloaque) und andere ähnliche, deren Inneres unbekannt wäre, wenn nicht einige wohlthätige Menschen, um bis dorthin vorzudringen, den grössten Widerwillen überwinden würden. Man gelangt in diese Häuser durch ganz niedrige, enge und dunkle Gänge, worin sich ein Mensch oft nicht aufrichten kann. Die Gänge bilden zugleich das Bett eines stinkenden Baches, der sich aus allen von den obern Etagen herabströmenden unreinen Flüssigkeiten nährt, und der, in den kleinen, schlecht gepflasterten Höfen stagnirend, diese in pestilenzialische Pfützen verwandelt. Durch licht- und geländerlose und furchtbar schmutzige Wendeltreppen steigt man zu den traurigen, von allen Utensilien und Möbeln entblössten Behältern hinan. Das Hausgeräthe der unglücklichen Bewohner besteht aus einem zerrissenen Strohsack ohne Betttuch und ohne Decke; ihr Tischgeschirr ist ein Topf von Holz oder Stein, der bald diesen, bald jenen Zwecken dient. Die jüngsten Kinder schlafen auf einem Aschensack, und die übrige Familie, Vater und Kinder, Brüder und

Schwestern ruhen alle zusammen auf der Lagerstätte, die ebenso abscheulich ist, wie die Geheimnisse, die sie verbirgt. Jedermann in Frankreich soll wissen, dass bei uns in Frankreich Tausende von Menschen in einer schlimmeren Lage, als im Zustand der Wildheit sich befinden, denn die Wilden geniessen doch wenigstens der frischen Luft, die die Bewohner des Quartiers Saint-Vivien entbehren müssen. Diese entsetzlichen Wohnungen werden von 60 Centimes bis zu zwei Francs, die Woche, vermiethet. In den Fenstern sind fast niemals Scheiben zu finden, und das Erdgeschoss ist bisweilen so feucht, dass sich die Wände mit Moos überziehen. In mehreren Strassen, die längs des sogenannten Robecqwassers liegen, sieht man vor den Thüren der Häuser kleine Quellen hervorsprudeln, oder das Wasser sickert auch an den Mauern herab. Die Hauseigenthümer, oft ebenso arm als ihre Miethleute, lassen niemals Reparaturen vornehmen, und diese schauerlichen Häuser werden daher von Tag zu Tag ungesunder und mörderischer. Die Behörde hat sich vergeblich bemüht, dort der Reinlichkeit Eingang zu verschaffen; das einzig wirksame Mittel wäre die Demolirung, der sich die municipale Wohlthätigkeit bis jetzt noch enthielt, da sie das Princip der Expropriation zu Zwecken öffentlicher Nützlichkeit nicht anzuwenden wagte. Soll es aber erlaubt sein, todtbringende Wohnungen zu vermiethen, da es doch verboten ist, gesundheitsschädliche Nahrungsmittel zu verkaufen? Zögert vielleicht die Behörde, den Verkehr auf einer Brücke zu untersagen, wenn er dort gefährlich ist? Werden nicht alle Tage in unsern Häfen Fahrzeuge von anscheinend gutem Aussehen condemnirt, weil sie für seeuntüchtig befunden worden sind? Sind vielleicht diese heilsamen Massregeln Angriffe auf das Eigenthum, oder wird nicht vielmehr das geheiligte Princip des Eigenthums durch die Opfer verstärkt, die ihm im allgemeinen Interesse auferlegt werden? Niemand weiss vielleicht die Vortheile nach ihrem vollen Werthe zu schätzen, die aus der gänzlichen Zerstörung schlechter Wohnungen hervorgehen würden. Hier ist es, wo die Auflösung der Familie und alles Elend, welches diese nach sich zieht, seinen Anfang nimmt. Der Familienvater beeilt sich, die unwirthlichen Orte zu fliehen, und sucht gegen den Abscheu, den sie ihm einflössen, ein Asyl in den Kneipen auf. Nur die Frau bleibt zurück mit ihren Kindern; der Mann tritt nie dort ein, ohne zu seufzen und zu grollen, und gewöhnt sich nach und nach Rohheiten an, die den schwächsten und unglücklichsten Theil der Familie in Ver-

zweiflung versetzen. Ich habe mit gewissenhafter Sorgfalt das häusliche Leben einer Menge von Arbeitern studirt, und ich wage zu behaupten, dass die Ungesundheit der Wohnungen die Quelle alles ihres Elends, aller ihrer Laster und alles Jammers ihrer socialen Lage ist. Es gibt keine Reform, die von Seite der Menschenfreunde mehr Aufmerksamkeit und mehr Eifer verdiente. Das ist es, womit man anfangen muss, denn daraus werden alle übrigen Verbesserungen, wie aus ihrer natürlichen Quelle entspringen, während ohne sie alle andern Massregeln nutzlos oder ungenügend bleiben. Auf den moralischen Zustand einer Arbeiterfamilie kann man fast immer aus dem blossen Anblick der Räume schliessen, die sie bewohnt.“

Noch schrecklicher wo möglich ist die Schilderung, die Blanqui von dem Arbeiterviertel „Saint-Sauveur“ zu Lille entwirft, dessen unsägliches Elend schon seit längerer Zeit die Aufmerksamkeit der Behörden in Anspruch nehme. Auch dort habe man den Umbau der Höhlen als das einzige Mittel zur Abhülfe erkannt, und die Handelskammer sehe der Annahme des Gesetzentwurfs, durch welchen die municipalen Behörden mit dem Recht der Expropriation ausgestattet werden sollen, mit Ungeduld entgegen. Es gebe in der That nur dieses eine Mittel, durch welches die Wohnungsfrage gelöst, und all der Jammer, den sie mit sich führe, beseitigt werden könne. — Diese Citate sind jedenfalls hinreichend, um dem Leser die Ueberzeugung zu geben, dass es sich bei den grossen Bauunternehmungen des Kaiserreichs gewiss nicht um frivole Verschwendung, sondern um sehr reelle Interessen: um die Aufrechthaltung der öffentlichen Ordnung, um die Unterstützung der Armuth und um Humanitätszwecke handelt, deren Berücksichtigung unter dem jetzigen Gouvernement alle Anerkennung verdient. Allerdings hat das System auch wirthschaftliche Nachtheile zur Folge, die aber meist nur transitorisch und keineswegs so bedeutend sind, dass sie ihr guter Zweck nicht zehnfach wieder aufwiegen sollte.

Was nun die Mittel betrifft, durch welche die kaiserliche Regierung diese grossartige Unternehmung ins Werk zu setzen wusste, so gehören dahin vor Allem diejenigen Massregeln, die, wie schon oben bemerkt, die Contrahirung städtischer Anleihen erleichterten, also namentlich das Gesetz vom 23. Mai 1853, wonach die Departements und Gemeinden, deren jährliches Einkommen 100,000 Francs

überstieg, in den zwischen den Sessionen des Gesetzgebenden Körpers liegenden Zeitintervallen auf ihr Verlangen durch blosses kaiserliches Decret zur Convertirung ihrer Schulden, d. h. zu Anleihen mit langen Tilgungsfristen autorisirt werden konnten. Früher, nach dem Gesetz vom Jahr 1837, konnten nämlich die Gemeinden durch einfaches Decret des Staatsoberhauptes bei nicht versammelten Kammern nur dann die Ermächtigung zu Anleihen erlangen, wenn der Fall besonders dringend war, und wenn die Anleihe den vierten Theil ihrer Revenuen nicht überstieg. Ueberdies musste die Tilgung so schnell als möglich, gewöhnlich innerhalb der nächsten zwölf Jahre erfolgen. Da unter diesem Regime, welches den Gemeinden in der Verwendung ihrer Geldmittel so enge Grenzen zog, an die Durchführung grosser und allgemeiner Bauunternehmungen natürlich nicht gedacht werden konnte, so war vor Allem hier eine Aenderung vorzunehmen, die denn auch durch das erwähnte Gesetz vom 23. Mai 1853 bewerkstelligt wurde.

Das zweite von der Regierung in Anwendung gebrachte Mittel liegt in der grossen Gewalt, die sie den Präfecten übertrug, und die nicht blos für die Capitale, sondern auch für die andern grössern Städte, namentlich für Lyon von der Art ist, dass die Bürger dieser Städte in ihren Gemeindeangelegenheiten fast so viel wie gar nichts mitzureden haben. Der Seinepräfect ist zugleich Bürgermeister von Paris und hat als solcher das Recht, jedes Eigenthum, nicht nur der Stadt, sondern auch des Departements, nach Belieben zu kaufen, zu verkaufen oder zu tauschen, ohne einer andern als derjenigen Approbation unterworfen zu sein, die er sich selber zu ertheilen hat, und zwar in seiner zweiten Eigenschaft als Seinepräfect. Unter solchen Umständen thut man sich freilich leicht. Der ministeriellen Instanz bleibt nur die Prüfung und Approbation des Budgets vorbehalten, und was die Mitglieder des Gemeinderaths betrifft, so werden diese nicht von den Bürgern gewählt, sondern auf Vorschlag des Präfecten direct vom Kaiser ernannt. Sie figuriren daher lediglich als dem Präfecten beigegebene Hilfsarbeiter, die jeder Befugniss der Initiative und selbst der Controle ermangeln.

Diesen beiden Massregeln trat endlich als nothwendige Ergänzung noch eine dritte zur Seite, nämlich das Expropriationsgesetz vom 26. März 1852. Vor diesem Gesetz konnte die Expropriation nur in denjenigen Fällen angewendet werden, wo die Unmöglichkeit nachgewiesen war, grosse und dringende Arbeiten von allge-

meiner Nützlichkeit anders, als gerade so auszuführen, wie sie im Plane projectirt worden waren. Ueberdies gab es nur eine bestimmte Art und eine beschränkte Anzahl öffentlicher Arbeiten, die unter den oben erwähnten Umständen eine Expropriation herbeiführen konnten, und die im Expropriationsgesetz namentlich aufgeführt waren. Ferner war für jede einzelne Expropriation immer ein eigenes Gesetz nothwendig. Das Alles ist nun heutzutage ganz anders geworden. Nicht nur, dass sich jetzt die Expropriation auf alle möglichen öffentlichen Arbeiten erstreckt, bedarf sie auch zu ihrem Vollzug nicht mehr, wie früher, eines eigenen Gesetzes, sondern sie pflegt sich vielmehr einfach durch kaiserliches Decret auf Vorschlag des Präfecten und auf Grund einer ganz allgemein gehaltenen Erklärung über ihre öffentliche Nützlichkeit zu vollziehen.

Es lässt sich denken, dass diese Einrichtung, die die Willkühr des Seinepräfecten so zu sagen allmächtig macht, viele Privatinteressen verletzen und mannigfache Klagen hervorrufen musste. Aber Napoleon III., der bekanntlich seinen Thron auf der breiten Basis des vierten Standes aufgebaut hat, scheint sich in Allem, was das Interesse der arbeitenden Klasse betrifft, um etwaige Beschwerden des Bürgerstandes blutwenig zu kümmern. Es werden zwar die Entschädigungssummen, wo ein gütliches Uebereinkommen nicht erzielt werden kann, nach der Schätzung einer Geschwornencommission angemessen festgesetzt; da aber diese Commission der Autorität des Seinepräfecten ganz anheimgegeben ist, so werden natürlich Begünstigungen auf der einen und Benachtheiligungen auf der andern Seite eben nichts Unerhörtes sein. Bisweilen scheinen auch politische Antipathien sich geltend zu machen, wie denn z. B. bei Eröffnung des Boulevard Malesherbes, wo die Gebäulichkeiten vieler reichen und adeligen, aber der kaiserlichen Regierung nicht gerade günstig gesinnten Hausbesitzer zum Abbruch kamen, viele Klagen laut geworden sind. — Das wäre nun der Apparat der den Umbau betreffenden Gesetzgebung. Gehen wir nun zu den seit 1852 geschaffenen Werken über. Wir werden uns dabei mit der Aufzählung und Charakteristik der hauptstädtischen Bauten begnügen dürfen, da sich ja der Umbau aller übrigen Städte so ziemlich nach den gleichen Principien und zu ähnlichen Zwecken vollzog.

Den grössten Theil der öffentlichen Arbeiten von Paris nehmen natürlich die Häuser- und Verschönerungsbauten ein: die Durchbrechung der alten, ungesunden, winkeligen Stadtviertel, der Neu-

bau von Strassen und Boulevards, die Vereinigung des Louvre mit den Tuilerien, die Errichtung einzelner Paläste, z. B. des Industriepalastes und der grossen Casernen, ferner die Brückenbauten, der Bau des Opernhauses, die Reparaturen an der Cathedrale und an den historischen Monumenten u. s. w. Bis zum 14. November 1858 beliefen sich die Ausgaben der Stadt für diese und ähnliche Arbeiten im Ganzen auf ungefähr 200 Millionen, wozu noch die Beiträge des Staates kommen, die bald die Hälfte, bald zwei Drittel, nie aber weniger als ein Drittel betrugen.

Aber die bis zum Jahr 1858 ausgeführten Arbeiten bilden erst noch den geringsten Theil des grossen Umbauwerkes. Denn in demselben Jahre hat die Stadt Paris mit dem Staat eine Uebereinkunft abgeschlossen, worin erstere die Ausführung eines der grandiosesten Projecte übernimmt, indem sie sich verpflichtete, innerhalb der nächsten zehn Jahre nicht weniger als neun neue Boulevards, ferner zehn neue Strassen von 20—40 Metres Breite und endlich noch vier Avenuen, die hinsichtlich ihrer Grösse zwischen den Boulevards und den Strassen die Mitte halten sollen, der Eröffnung zu übergeben. Bis zu Ende des Jahres 1861 beliefen sich die von der Stadt zu diesem Zweck verwendeten Summen schon auf nahezu 260 Millionen, während die Ausgaben, welche auf den Zeitraum von 1862—1869 entfallen, schon nach dem Voranschlag, noch weitere 300 Millionen in Anspruch nehmen werden. Rechnet man hiezu noch die Subventionen des Staates, so dürften alle von 1853 bis 1869 für den Umbau der Hauptstadt verausgabten Summen ein Total von 1500 Millionen gewiss übersteigen.[2])

---

[2]) Die vom Staat seit 1852 geleisteten Beiträge sind folgende:

Vereinigung des Louvre mit den Tuilerien	62,500,000	Fr.
Elysée	1,400,000	–
Reparaturen an historischen Monumenten	2,170,000	–
Monument des Marschall Ney	50,000	–
Boulevard Strassburg	3,149,000	–
Boulevard Sebastopol (rechts der Seine)	23,500,000	–
Hippodrom von Longchamps	1,500,000	–
Grabmal des Kaisers	865,000	–
Hotel des auswärtigen Ministeriums	4,500,000	–
Bauten auf der Isle des Cygnes	428,000	–
Industriepalast	14,880,000	–
Boulevard Sebastopol (links der Seine)	12,500,000	–
Brücke der Invaliden, von Jena, Arcole, Austerlitz .	4,250,000	–
Latus	131,692,000	Fr.

Aus welchen Quellen hat nun aber die Stadt Paris die ungeheuren Summen geschöpft, die sie auf eigene Rechnung verausgabt hat? — Zunächst aus dem ungemein raschen Wachsthum ihrer Einnahmen, die mit der Vermehrung der Ausgaben nicht nur gleichen Schritt hielten, sondern letztere sogar in beträchtlichem Mass überholten. Denn das ordentliche Einnahmebudget der Stadt Paris, welches im Jahr 1853 nur 47 Millionen betrug, ist seit dieser Zeit fast aufs Dreifache gestiegen und war bereits im Jahre 1860 zum Budget eines bedeutenden Königreichs — zu 130 Millionen — herangewachsen. Das Octroi allein hat im Jahre 1862 beinahe doppelt soviel als sämmtliche Einnahmen des Jahres 1853 ergeben, nämlich 80½ Millionen. Was nun die ordentlichen Ausgaben betrifft, so betragen diese, die jährliche Last der Municipalschuld mit einbegriffen, für das Jahr 1862 in Summa 79 Millionen, lassen folglich von den ordentlichen Einnahmen desselben Jahres abgezogen, ein Plus der Einnahmen von 37 Millionen. Für das Jahr 1861 betrug dieser Ueberschuss 45 Millionen[3]), während er sich für das Jahr 1864 nach dem Voranschlag auf 42 Millionen[4]) entziffert. Nimmt man nun dieses Plus der Einnahmen im jährlichen Durchschnitt nur zu 30 Millionen an, so würde nach Beendigung der grossen Bauten und in der Voraussetzung, dass künftighin im ordentlichen Budget keine weiteren Störungen eintreten würden, die Schuld der Stadt Paris in ungefähr 8 Jahren vollständig amortisirt werden können. Da aber ihre Amortisation in Wirklichkeit erst bis zum Jahr 1899 vollzogen sein muss, so bleibt alljährlich von dem Einnahmeplus noch ein hübsches Sümmchen für weitere Unternehmungen übrig.

Nebst diesen regelmässigen Ueberschüssen wurden aber noch für den Umbau die durch Anleihen aufgebrachten Summen im Gesammtbetrage von 255 Millionen verwendet, wozu endlich noch die durch die Bons oder Kassenscheine der „Caisse des travaux publics" repräsentirten Summen — im Betrage von 125 Millionen

Transport	131,692,000 Fr.
Cathedrale	3,500,000 –
Casernen	7,850,000 –
Arbeiten des Gesetzes vom Jahre 1858	60,000,000 –
Neues Opernhaus	22,000,000 –
Total	225,042,000 Fr.

[3]) Ordentliche Einnahmen 121, ordentliche Ausgaben 76 Millionen.
[4]) – – 123, – – 81 –

— gerechnet werden müssen. Im Jahre 1858 hat man nämlich alle diejenigen Ausgaben, die durch Specialgesetze, d. h. durch öffentliche Arbeiten veranlasst wurden, von den übrigen städtischen Ausgaben abgeschieden und in einer eigenen Kasse, in der ebengenannten „Caisse des travaux publics" centralisirt, so dass die Operationen dieser letzteren Kasse von denen der Municipalkasse ganz getrennt und unabhängig sind. Die neugegründete Kasse wurde nun aber mit der Befugniss ausgerüstet, sogenannte Bons oder Kassenscheine zu emittiren, deren Totalbetrag anfänglich auf 30 Millionen beschränkt, später aber, d. h. im Jahre 1860 auf 100 und im Jahre 1862 sogar auf 125 Millionen erhöht worden ist. Diese zu 3, 4, 5 Procent verzinslichen Kassenscheine, die der Reihe nach fortwährend verfallen, um sich immer wieder zu erneuern, sind also nichts Anderes, als eine schwebende Schuld, durch die eigentlich der Werth der von der Stadt angekauften und gebauten, aber noch nicht wieder verkauften Häuser und Plätze repräsentirt werden soll. In der Regel pflegt jedoch der Erlös aus diesen Immobilien die auf sie verwendeten Ausgaben nur sehr mangelhaft zu decken. Aus dem Bericht eines mit diesen Verhältnissen sehr vertrauten englischen Architekten, Namens Tite, geht z. B. hervor, dass der Verlust an der Rue Rivoli nicht weniger als 68 und an dem Boulevard Sebastopol ungefähr 60 Procent der Kosten betrug. Die schwebende Schuld von Paris ist also nur höchst unvollständig gedeckt; ernstliche Verlegenheiten dürften aber gleichwohl bei der engen Verbindung, die zwischen dieser Kasse und dem Staate besteht, in Wirklichkeit kaum zu erwarten sein. Von praktischer Bedeutung ist vielmehr nur der andere Punkt, dass bei fortwährendem Mindererlös natürlich alsbald zu neuen Anleihen geschritten werden muss, die übrigens bei dem bedeutenden und immerfort wachsenden Ueberschuss der ordentlichen Einnahmen, zu einer immensen Summe emporsteigen dürften, bis sie auf derjenigen Höhe angekommen wären, wo ihre jährliche Last jenen jährlichen Ueberschuss aufzehren, und folglich alle ferneren Unternehmungen unmöglich machen würde.

Betrachten wir nun das Budget in seinen übrigen Punkten, so tritt uns die löbliche Erscheinung entgegen, dass nicht nur die Ausgaben für die Bauten und Luxuszwecke, sondern auch die für die Anstalten der öffentlichen Wohlthätigkeit, des öffentlichen Unterrichts, für die Verbesserung der Verkehrswege, für die Vertheilung von Licht und Wasser u. s. w. nicht unbedeutend gestiegen

sind. Während z. B. in dem Budget des Jahres 1848, d. h. im letzten Budget unter der Julireglerung, die Hospitäler und die Anstalten der öffentlichen Wohlthätigkeit nur mit 6,200,000 Fr., und die Elementarschulen nur mit 1,100,000 Fr. figuriren, finden wir diese Anstalten im Budget des Jahres 1864 mit resp. 10,244,517 und 3,641,992 Fr. dotirt. Die Anlage und Instandhaltung der öffentlichen Verkehrswege, des Pflasters, der Promenaden, der Anpflanzungen und Wasserwerke nahmen im Budget für 1848 zusammen kaum 4 Millionen in Anspruch. Im Budget für 1864 sind sie aber mit 20,906,000 Fr. vertreten. Zu diesen ordentlichen Ausgaben kommen noch die ausserordentlichen, die für die letztgenannten Zwecke im Budget für 1859 mit 19, in dem für 1848 hingegen blos mit 7 Millionen figuriren. Dafür ist aber auch Paris nicht blos die schönste, sondern zugleich die gesundeste und die reinlichste Stadt der Welt. Seit 1856 wurden im innern Umkreis der Stadt nicht weniger als sieben grosse Baumgärten etablirt, deren luftreinigende Vegetation für die Gesundheit so zuträglich ist. Ferner wird Paris durch grossartige hydraulische Werke im Ueberfluss mit gesundem Wasser versehen, während eine unterirdische Canalisation für Strassenreinigung und für schnelle Ableitung schädlicher Flüssigkeiten sorgt. Ueberhaupt stimmen alle Beobachter darin überein, dass sich bei diesem grossartigen Werk des Umbaues das materielle Wohlbefinden sämmtlicher Bevölkerungsklassen von Paris nicht nur nicht vermindert, sondern bedeutend gehoben hat, und dass sich namentlich die arbeitende Klasse viel besser kleidet und nährt als früher. Husson's Werk über den Consum von Paris hat dies ausser allen Zweifel gestellt, und es genügt in der That ein einziger Blick auf das ungeheuer schnelle Anwachsen der aus den Octrois fliessenden Einnahme, um zu begreifen, dass diese Vermehrung nicht sowohl der Einführung neuer städtischer Steuern, als dem rapiden Wachsthum des Consums und des allgemeinen Wohlbefindens imputirt werden müsse. Es ergibt sich dies auch aus den anderweitigen statistischen Angaben, die man bei Husson nachsehen kann, und von denen wir hier als besonders beachtenswerth nur die beiden Thatsachen erwähnen, dass die Einnahmen aus den Weggefällen 30, die aus den städtischen Waag- und Massanstalten hingegen 64 Procent Vermehrung zeigen. Diese Zahlen legen doch gewiss von einem ungeheuren Verkehrsaufschwung Zeugniss ab. — Andrerseits kann es natürlich nicht fehlen, dass so grossartige und durchgreifende Unternehmungen auch von mancherlei Uebelständen

begleitet sein müssen, namentlich von mancherlei Eingriffen in Einzelrechte und Privatinteressen, wovon wir schon oben, bei Besprechung des Expropriationsgesetzes, ein Beispiel erwähnten. Allein man begreift auch, dass, wenn die Ausführung solcher Werke gänzlich der Municipalität überlassen bliebe, jeder engherzigen Absicht, jedem selbstsüchtigen Widerstand und unaufhörlichen Zänkereien Raum gegeben wäre. Der Ausgleich so vieler widerstreitender Interessen war nur einer höheren Macht, nur der Macht der Regierung möglich, und wenn sich Einzelne benachtheiligt finden, so wird, was diese verloren haben, der grossen Mehrheit wieder zu Gute kommen.

Was nun die übrigen, rein wirthschaftlichen Nachtheile betrifft, so werden diese gewöhnlich in folgenden Punkten gefunden:

Man wendet zunächst ein, dass so umfangreiche Bauunternehmungen eine allgemeine und alles Maass überschreitende Vertheuerung der Wohnungen herbeiführen müssten, da sich ja ganze Stadtviertel nicht auf einmal niederreissen liessen, ohne das Gleichgewicht zwischen Wohnungsangebot und Wohnungsnachfrage zu stören. Hiezu komme, dass die ihrer bisherigen Wohnungen beraubte Bevölkerung in so grossen Städten sich nicht beliebig vertheilen könne, sondern dass sie ihrer Geschäfte halber gezwungen sei, ihr neues Quartier immer in der nächsten Nähe des alten zu suchen. Es pflege sich daher die ausgetriebene Bevölkerung, und nebst dieser auch noch der Schwarm der neuzuströmenden Bauarbeiter auf die dem demolirten Viertel zunächst gelegenen und schon anderweitig besetzten Quartiere zu werfen, was natürlich eine immense Steigerung der Miethpreise zur Folge haben müsse. In der That sei in einigen Stadtvierteln von Paris die Miethe seit den letzten zehn Jahren um das Drei-, Vier-, Fünffache und mitunter sogar noch höher gestiegen. — Wenn ferner Bauunternehmungen der Privatinitiative überlassen blieben, so pflege diese natürlich für die Herstellung solcher Wohnungen und Gebäude zu sorgen, wie sie eben für die verschiedenen Bevölkerungsklassen, also auch für die minder Wohlhabenden, geeignet seien. Die Regierung hingegen pflege immer nur Prachtbauten zu schaffen, theils um das Maximum des Steuerertrags zu erzielen, theils in der Absicht, gewisse Namen durch diese Bauten zu glorificiren. Die Herstellung so grossartiger Gebäude erfordere aber erstens viel Zeit, wodurch zunächst das lästige Interim ungebührlich verlängert werde, und wenn sie nach Jahren endlich vollendet seien, so zeige sich zweitens, dass sie

Wohnungen enthielten, die, mit ungeheuren Räumlichkeiten und mit allen Erfordernissen des Luxus ausgestattet, in der Regel für diejenige Bevölkerungsklasse, die sie verlassen habe, gar nicht mehr passen. Sie seien meist nur für reiche Familien geeignet, und da die Zahl dieser Familien nicht eben so schnell zuzunehmen pflege, wie die Anzahl der für sie bestimmten Wohnungen, so müsse natürlich eine Menge von Wohnungen unbezogen bleiben, was dann mit der Zeit einen bedeutenden Abschlag der Miethpreise, folglich für die Unternehmer und anfänglichen Eigenthümer schwere Verluste herbeiführen müsse. Aehnliches habe sich bereits an den grossartigen neuen Läden gezeigt, die gewöhnlich das Erdgeschoss solcher Prachtbauten einnehmen, und die, da sie bei den überspannten Erwartungen, die man sich von ihrer Anziehungskraft auf das Publikum machte, zu ungeheuren Preisen gemiethet wurden, schliesslich in den kaufmännischen Detailgeschäften eine unerhörte Menge von Falliten herbeigeführt hätten. Endlich habe man noch zu berücksichtigen, dass die Deckung der auf den Umbau verwendeten Summen meist durch Erhöhung der Octrois erfolge. Die Octrois seien aber eine Besteuerung des Consums und der Lebensbedürfnisse und es würden daher zur Deckung der Baukosten die Armen ebenso gut wie die Reichen herbeigezogen, während doch nur letztere allein aus dem Umbau wirklichen Nutzen zögen. Ueberdies besässen die Octrois den Hauptfehler, dass sie die Circulation und den Handel mit den besteuerten Waaren hemmen und durch die in ihrer Natur liegenden complicirten Reglements zu unaufhörlichen Plackereien Veranlassung geben. Aus diesem Grunde seien denn auch die Octrois in Frankreich von jeher verhasst gewesen, und zwar in so hohem Grade, dass die Wuth der Revolutionen sich vor Allem gegen diese Steuer erhoben habe. Man hätte also lieber bestrebt sein sollen, die Octrois, wenn nicht, wie in Belgien, gänzlich abzuschaffen, so doch mindestens zu reduciren. Statt dessen habe man nun mit der Contrahirung von 40—50jährigen Anleihen, zu deren Tilgung die Octrois nicht entbehrt werden könnten, der gegenwärtigen Generation jede Aussicht auf Befreiung von dieser lästigen Steuer gänzlich benommen.

Fügt man diesen Vorwürfen noch den weitern hinzu, dass solche Bauten nützlichen Geschäftszweigen, der Industrie und noch mehr dem Ackerbau, Arbeitskräfte und Capitalien entziehen, so hat man so ziemlich Alles, was innerhalb und ausserhalb Frankreichs gegen sie vorgebracht wurde. Einige Wahrheit liegt nun

diesen Vorwürfen allerdings zu Grunde, wie es denn z. B. mit der angegebenen Thatsache von der ungewöhnlichen Steigerung der Miethpreise in Paris seine vollkommene Richtigkeit hat. Dieser Uebelstand ist aber offenbar nur transitorischer Natur, und wird sich mit der Zeit bei der fortwährenden raschen Vermehrung der Quartiere[5]) durch die grosse Wohlthat billiger und gesunder Wohnungen mehr als ersetzen. Inwiefern sodann diese Wohlthat blos den Reichen und nicht ebenso wohl auch den Armen zu Gut kommen soll, ist schlechterdings nicht abzusehen, da ja jede fühlbare Preismiuderung in den Miethen der grösseren Wohnungen nothwendig einen entsprechenden Abschlag der Miethpreise im Allgemeinen herbeiführen muss. Auch ist es geradezu unwahr, dass sich die grössern und kostspieligeren Wohnungen schneller als die kleineren und billigeren vermehren; denn wo man die Gebäude bis zu fünf oder sechs Stockwerken aufführt, muss gewiss auf Wohnungen aller Art Bedacht genommen sein, weil sich im vierten, fünften oder sechsten Stockwerk wohl schwerlich mehr eine Luxuswohnung anlegen lässt. Als ebenso irrelevant hat man denjenigen Vorwurf zu betrachten, der mit einer allgemeinen Vermögensumwälzung und mit angeblichen Verlusten der Bauunternehmer und anfänglichen Eigenthümer motivirt werden will. Denn wenn auch diese Verluste thatsächlich beständen, so wären sie eben das Resultat verfehlter Privatspeculation, aber kein dem Umbau wesentlich inhärirender Fehler. Dergleichen Verluste machen sich aller Orten bemerklich, wo der Geschäftsspeculation überhaupt Raum gegeben ist. Ueberdies unterliegt es erheblichem Zweifel, ob diese Privatverluste in Wahrheit von Bedeutung sind, indem ja die Stadt selber der erste Unternehmer ist und bereits mit einem Verlust von 60 Procent zu verkaufen pflegt. Wir fragen, ob bei Käufen, wo ein Object um 60 Procent billiger, als zu den Kosten der Herstellung erworben wird, noch weitere namhafte Einbussen erwartet werden können? — Was ferner die Menge der durch die hohen Ladenpreise veranlassten kaufmännischen Falliten betrifft, so weiss man, was davon

[5]) Nach dem Memoire des Seinepräfecten wurden z. B. vom 1. Oct. 1861 bis 30. Sept. 1862 12,669 Wohnungen (nicht Häuser), mehr geschaffen, als demolirt. Für den gleichen Zeitraum des folgenden Jahres beträgt die Zahl der mehrgeschaffenen Wohnungen 10,302. Beim ganzen Umbau wurden bis 1. Oct. 1863 um 613,742 Wohnungen mehr eingerichtet als demolirt, so dass, jede derselben nur zu 3 Seelen gerechuet, Paris gegenwärtig für 1,821,600 Einwohner mehr Raum besitzt als früher.

zu halten ist. Solide Geschäfte sind gewiss nicht so windig gestellt, dass sie an dem Miethpreis ihrer Läden zu Grunde gehen. Die Sache ist jedoch die, dass bei solchen Gelegenheiten eine Menge von Geschäften entstehen, die, ohne Capital und ohne Solidität, sich lediglich auf einen glücklichen Wurf, auf den Erfolg eines gewagten Experiments, d. h. auf die Anziehungskraft eines prachtvollen Ladens verlassen, und die daher meistens zu Grund gehen müssen. Stichhaltiger ist ein anderer Vorwurf, nämlich der, dass der Umbau die kleineren Geschäfte insofern ruinirt, als die Existenz derselben meistens an die Strasse, wo sie sich eben befinden, gebunden ist. Denn sie haben einmal in ihrer Nachbarschaft eine ganz bestimmte regelmässige Kundschaft, die ihnen bei dem plötzlichen und ausgedehnten Quartierwechsel, der die Bevölkerung nach allen Richtungen zerstreut, natürlich oft verloren geht.

Was endlich die Octrois anbelangt, so wäre deren Abschaffung im Allgemeinen freilich zu wünschen, ebenso gut, wie die Abschaffung jeder andern Steuer. Zeigt sich aber in speciellen Fällen, dass die Octrois zur Ausführung grosser, die öffentliche Wohlfahrt fördernder Unternehmungen dienen, ohne andrerseits einen fühlbaren Druck auszuüben, so erscheinen die dagegen vorgebrachten Einwände in ziemlich pedantischem Licht. Nun steht es aber ausser allem Zweifel, dass der Druck der städtischen Abgaben zu Paris offenbar nicht lästig ist, weil dort die Octroierträgnisse, wie die Statistik beweist, seit den letzten zehn Jahren um mehr als das Vierfache gestiegen sind, und weil diese rapide Steigerung des Consums unmöglich hätte stattfinden können, wenn wirklich ein fühlbarer Druck der Besteuerung vorhanden sein würde. Ueberdies haben wir hier die Thatsache in Erinnerung zu bringen, dass die Aufhebung der Octrois gewöhnlich nur den Waarenhändlern Vortheil bringt, ohne den Consum zu erleichtern. Als Beispiel citiren wir die im Jahre 1832 vorgenommene Aufhebung der Getränkesteuer, die in den Staatsfinanzen einen jährlichen Ausfall von 32 Millionen veranlasste, ohne den Consumenten im Mindesten Vortheil zu bringen. Denn die Händler verkauften ihre Waare nach wie vor zum gleichen Preis. —

Bleibt endlich noch die Entziehung der Capitalien und der Arbeitskräfte zu besprechen. Da wir auf diesen Punkt im folgenden Abschnitt zurückkommen werden, so sei hier nur im Allgemeinen bemerkt, dass dies ohne Zweifel der begründetste von allen Vorwürfen ist, die gegen die grossen Bauunternehmungen erhoben

worden sind. Unparteiische und zuverlässige Beobachter, wie z. B. Léonce de Lavergne[6]) bestätigen wenigstens, dass die Absorption der Arbeitskräfte durch Paris in ganz Frankreich sich fühlbar mache. So hätten z. B. die Marche und Limousin, woher die Maurer kämen, fast gar keine arbeitsfähigen Bewohner mehr, und der aus dem Departement de la Creuse allein ausgewanderten Maurer seien im Jahre 1855 nicht weniger als 50,000, d. h. mehr als das Sechstheil der ganzen männlichen und arbeitsfähigen Bevölkerung gewesen, indem die Gesammteinwohnerzahl dieses Departements blos 287,000 Seelen betrage. Leider werden diese Nachtheile der Arbeits- und Capitalentziehung durch die unnatürlichen Verhältnisse des französischen Creditwesens noch besonders erschwert.

Im Ganzen genommen wird man jedoch an dem Gesichtspunkt festzuhalten haben, dass, wenn auch durch den Umbau der Städte dem Nationalvermögen so manche Million verloren ginge, diese doch wieder andrerseits durch Verminderung der Armengelder u. s. w. für compensirt erachtet werden dürfte. Frankreich gibt alljährlich grosse Summen für öffentliche Arbeiten aus, hat aber dafür — gouvernementale und departementale Unterstützungen zusammengenommen — für den Pauperismus nur ungefähr 25 Millionen zu zahlen, während das englische Armengesetzsystem jährlich weit mehr als 100 Millionen Francs absorbirt. Frankreich dürfte daher immerhin an seinen Bauten jährliche 75—100 Millionen rein verlieren, und es hätte im Vergleich zu den gepriesenen englischen Zuständen noch immer nichts verloren.

[6]) S. den Aufsatz „L'agriculture et la paix“ in der Rev. des deux Mondes, 1856 vol. III.

AGRICULTUR UND WALDBAU.

Frankreich hat sich immer mit Stolz ein ackerbautreibendes Land genannt, und es ist in der That von der Natur fast mit allen Bodenproducten und mit allen Klimaten der gemässigten Zonen Europas gesegnet. Um so staunenswerther muss die Thatsache erscheinen, dass dieses reichbegabte Land in der Stufenleiter der europäischen Agricultur eine verhältnissmässig sehr untergeordnete Stelle behauptet. England, Belgien und Oberitalien sind ihm in diesem Punkt ganz entschieden voraus, und Deutschland, obwohl von der Natur weit spärlicher bedacht, steht ihm wenigstens nicht nach. — „Was militairische Dinge betrifft", sagt ein französischer Schriftsteller[1]), „dürfen wir uns ohne Bedenken den ersten Rang vindiciren. Denn in der Kunst, die Menschen zu tödten, kann kein Volk sich grösserer Fortschritte rühmen. Aber in der Kunst, sie zu nähren, nehmen wir, um es nur zu gestehen, keineswegs die erste, ja nicht einmal die zweite Stelle ein. Denn in Italien und Belgien haben wir kleine, unbedeutende Völklein zu Nachbarn, die uns in diesem friedlichen Kampfe beschämen könnten."

Fügen wir hinzu, dass die Kunst, Menschen zu nähren, heutzutage über die Macht und die Zukunft der Staaten entscheidet. Grossbritannien, welches zu Anfang dieses Jahrhunderts nur ungefähr zehn Millionen Einwohner besass, nährt gegenwärtig fast dreimal so viel. Grossbritannien ist dreimal mächtiger geworden, während die Bevölkerung und die Macht Frankreichs innerhalb desselben Zeitraumes nur um ein einziges Drittheil — von 27 auf 37 Millionen — stieg. Bei Fortdauer dieses ungleichen Zunahmeverhältnisses hätte England in den nächsten fünfzig Jahren

[1]) Raudot, Correspondant Tom. 61.

Frankreich an Macht und Bedeutung um mehr als das Doppelte überholt; es würde fast hundert Millionen Einwohner zählen, zu einer Zeit, wo Frankreich deren kaum fünfzig besässe. So schwer wiegt die Kunst, Menschen zu nähren, in der Zukunft der Staaten! — Welches sind nun die natürlichen Vortheile der französischen Agricultur? Was ihr gegenwärtiger Zustand? Wie weit blieb ihre gegenwärtige Entwicklung hinter dem Maass ihrer natürlichen Begabung zurück? Welche Verhältnisse und Umstände sind als Ursachen dieser Retardation zu betrachten? Was ist für Beseitigung dieser Hindernisse geschehen und welche Aussichten ergeben sich für die Zukunft? — Das sind die Fragen, mit denen wir uns hier zu beschäftigen haben.

1. Natürliche Bedingungen und allgemeiner Zustand der französischen Agricultur.

Selbstverständlicherweise zeigt die Agricultur in Frankreich durchaus nicht überall den gleichen Grad der Entwicklung. Während sie in manchen Departements, theils aus natürlichen, theils aus sonstigen Ursachen aufs tiefste darniederliegt, hat sie in anderen Departements den höchsten Stand der Vervollkommnung erreicht.

Geht man z. B. in die nördliche oder nordöstliche Region, in die ehemals flandrischen Lande, nach Artois, in die Picardie, Normandie oder in die sogenannte Isle de France, so findet man hier einen Stand der Agricultur, mit dem nur der in den vorgeschrittensten englischen oder belgischen Bezirken verglichen werden kann. Die Gegend ist dort im Allgemeinen flach, das Klima feucht und nebelig. Von Dünkirchen ziehen holländische Marschen herein, während das Uebrige aus einer Fortsetzung des belgischen Bodens besteht. Der Ackergrund, eine Mischung aus Thon und Sand mit kalkigem Untergrund, ist ebenso reichhaltig als tief, und wo er sich zu sandig oder zu marschig erwies, hat eine intelligente Industrie dem Uebel so vollkommen abzuhelfen verstanden, dass gegenwärtig die flandrische Agricultur in der ganzen Welt ihres Gleichen sucht.

Das jährliche Erträgniss jeder Hectare Ackerbodens stellt sich hier im Durchschnitt auf 450 Francs oder ungefähr dreimal so hoch, als die durchschnittliche Production des übrigen Frankreich. Die Bevölkerung ergibt auf jedes Hundert Hectaren 213 Seelen,

und wäre ganz Frankreich ebenso dicht bevölkert, so würden statt 37 ungefähr 110 Millionen Franzosen existiren. Man baut in Flandern viele Oelpflanzen, Raps etc., Korn und Flachs. Der Kornertrag ist auf gleicher Fläche derselbe wie in England. Den ersten Rang unter den flandrischen Bodenproducten nimmt übrigens die Runkelrübe ein. Flandern rühmt sich, bewiesen zu haben, dass der Runkelrübenbau, weit entfernt, die Production von Korn und Fleisch durch die Erschöpfung des Bodens zu hindern, nicht allein durch die Zuckerfabrikation neue Erwerbsquellen eröffnete, sondern dass er sogar eine Steigerung der übrigen Bodenerträgnisse herbeigeführt habe. Im Jahre 1853 errichtete die Stadt Valenciennes, die den Hauptsitz dieses Industriezweiges bildet, einen Triumphbogen mit der Inschrift: „Kornertrag in diesem District vor Einführung der Zuckerfabrikation — d. h. vor 1809 — 353,000 Hectolitres; Viehzahl: 700. Seit Einführung der Zuckerwerke: Korn 421,000 Hectolitres; Viehzahl 11,500 Stück." —

In der That liefern die bei der Zuckerfabrikation sich ergebenden Rückstände ein ausgezeichnetes Viehfutter, so dass die Zucht der Hausthiere in Flandern einen bedeutenden Theil der landwirthschaftlichen Thätigkeit bildet. Die flämischen Wagenpferde sind überall berühmt und die flämischen Kühe gehören bekanntlich zu den besten Milchnern der Welt. Die Schafe sind zwar nicht zahlreich, aber ungeheuer gross und schwer. Schweine, Geflügel und die übrigen Hausthiere zeigen dasselbe Verhältniss.

Die grosse Masse der Thiere bringt ungeheure Mengen von Dünger hervor, der in Verbindung mit den Rückständen der Oelmühlen, mit Knochen, Seesand und Strassenkoth u. s. w. dem flämischen Farmer die Mittel liefert, den anstrengenden Zuckerbau immer mehr zu entwickeln, ohne eine Erschöpfung seines Ackerbodens befürchten zu müssen. Lavergne[2]) nennt den Runkelrübenzucker die ausgezeichnetste Errungenschaft, die den Landwirthen des nördlichen Frankreich in unserm Jahrhundert zu Theil geworden sei. Gewiss ist wenigstens, dass die Rübenzuckerfabrikation den Rohrzuckerbau der französischen Colonien seit Aufhebung der Sclaverei (1848) bedeutend überholte, so bedeutend, dass der französische Rübenzuckerfabrikant nicht allein ohne Schutz, sondern sogar unter einer schwereren Steuerlast, als der coloniale Rohrzuckerpflanzer, mit diesem noch recht gut zu concurriren vermag.

[2]) Economie rurale de la France. Paris 1860.

Vor dem Jahre 1840 war der Rübenzucker noch viel leichter als der Colonialzucker besteuert, und in Folge dessen stieg die Fabrikation desselben im Zeitraum der Jahre 1830—40 von 10 auf 40 Millionen Kilos. Als aber die Pflanzer Reclamationen erhoben und entweder gleichen Schutz oder gleiche Freiheit verlangten, wurden beide Zuckerarten mit einer gleichhohen Besteuerung belastet. Seit 1848 erhielt jedoch die Rübenzuckerfabrikation in Folge der Emancipation der Sclaven, die dem Rohrzuckerbau der französischen Colonien fast den Todesstoss versetzte, ein so entschiedenes Uebergewicht, dass der Colonialzucker gegen ihre Concurrenz die bittersten Klagen erhob. —

Geht man von den nördlichen in die westlichen Provinzen, nach Touraine, Maine, Anjou, Bretagne, Poitou, Saintonge und Angoumois, so findet man auch hier eine ungemeine Thätigkeit in Industrie und Agricultur und sehr schnell wachsenden Wohlstand, obgleich die agricole Entwicklung dieser Gegenden im Ganzen hinter der der nordwestlichen Provinzen schon merklich zurückgeblieben ist. Die natürlichen Segnungen sind aber hier kaum geringer als dort. „Man findet zwar“, sagt Lavergne, „hier nicht die fetten Ebenen von Flandern und der Picardie, da vielmehr die Bretagne eine jener granitenen Flächen bildet, die mit Recht für die am wenigsten fruchtbaren gelten. Diese Ungunst des Terrains wird jedoch durch andere Vortheile, worunter das Klima der bedeutendste ist, so ziemlich wieder aufgewogen.“ Denn im Westen gibt es fast gar keinen Winter. Die warmen Meeresströme, die von den Tropen über den Ocean herüberkommen, ziehen sich um die Halbinsel herum und unterhalten dort fortwährend eine milde Temperatur, die, mit der Feuchtigkeit des nahen Meeres geschwängert, die Vegetation ausserordentlich begünstigt. Die ganze südliche Hälfte dieser Region ist wundervoll für den Weinbau geeignet. Eigentliche Ebenen gibt es zwar nicht. Man findet aber auch die rauhen Bergketten nicht, die den Nordosten nach allen Richtungen durchkreuzen. Die Oberfläche des Bodens wird von niedrigen Hügeln und flachen Thälern durchzogen, was namentlich die Vertheilung der Gewässer erleichtert und der Cultur mannigfache Vortheile bringt. Auch ist die Gegend sehr gut mit natürlichen Ausgängen versehen. Die Menge der kleinen Thäler stellt zwar der Leichtigkeit des Verkehrs mitunter Hindernisse entgegen; andrerseits wird jedoch durch das Litoral dem Verkehr eine ungeheure Entwicklung zackiger Küsten geboten, während zugleich die Loire mit ihren

zahlreichen Nebenflüssen mitten hindurchströmend ein ausgedehntes System der inneren Schifffahrt bildet, das durch Anlage einiger Canäle mit Leichtigkeit vervollständigt wurde. Ein beträchtlicher Theil der Bevölkerung fühlt sich natürlich zum Meere und zu den Industriezweigen hingezogen, die mit der See in Verbindung stehen. Hier blühten schon frühe die grossen Seehäfen des Handels empor, der von Nantes, St. Malo und la Rochelle, wozu noch die drei grossen Militärhäfen von Brest, Lorient und Rochefort kommen. Ueberdies ist der grösste Theil dieser Gegend nicht sehr weit von Paris entfernt, und selbst tief in der Vendée und in Saintonge macht sich der Einfluss des unermesslichen Pariser Consums noch bemerklich, dessen Ansprüche schneller wachsen, als die Mittel, die sie befriedigen sollen.

Besondere Fruchtbarkeit zeigt in diesem Theil des französischen Territoriums die herrliche Ebene der Loire, mit ihren weingekrönten Hügeln, mit ihrem milden Klima und mit den weitgedehnten, aus fettem Alluvialboden bestehenden Ebenen. Aber selbst in jenen Strichen, wo das Getreide nur spärlich gedeiht, wie z. B. in der Gâtine, dem gebirgigsten Theil des sogenannten „Boccage“, wird dieser Mangel durch eine Unzahl der ausgezeichnetsten natürlichen Weideplätze ersetzt, die eine eigenthümliche, und wegen ihrer besondern Vorzüge sehr gesuchte Race von Hornvieh ernähren.

Am wenigsten von der Natur begünstigt zeigt sich, nebst einigen Gebirgsdepartements der südlichen und der östlichen Grenze, namentlich die Mitte von Frankreich, wo Berry und die öde Sologne sich dehnen, und wo die Civilisation bis auf den heutigen Tag noch ganz den Stempel des Mittelalters trägt. „Gebräuche, Sprache und Volksdialekt sind hier noch dieselben wie im siebzehnten Jahrhundert. Die Städte, mit Ausnahme derjenigen, die an der Hauptstrasse liegen, haben noch sämmtlich das ruhige, monotone Aussehen der alten Bourgeoisie und die ländlichen Bezirke gleichen aufs Haar der unvergänglichen Schilderung, die Lafontaine von den ländlichen Zuständen seines Zeitalters entwarf. Der Schäfer führt hier noch immer seine Heerde; die Hausfrau schwingt die Kunkel und der Holzhauer schleppt den Bündel Reisig auf den Schultern nach Hause. Pferd und Ochs weiden friedlich auf derselben Wiese, und mitten durch cultivirte Striche zieht die Natur in all ihrer Wildniss hindurch. In den Flüssen steht der Reiher. Haase und Frosch, Kaninchen und Wiesel, sie alle

finden sich hier, zugleich mit dem Fuchs, der die Hühner stiehlt, und mit dem Wolf, der die Heerden des Landmanns decimirt. Diese Gegend, halb Culturland, halb Wüste, die in der Imagination des Fabeldichters redet und lebt, hat sich treulich ihr altes Aussehen bewahrt. An der Ecke eines Feldes und einer Gemeindewiese glaubt man noch immer das bekannte Zwiegespräch zwischen dem Wolf und dem Haushund zu hören, und die Brise, die von der See herüberrauscht, ruft uns den Dialog zwischen Binse und Eiche ins Gedächtniss zurück. Diese Mischung von Civilisation und Oede, die uns hier um einige Jahrhunderte zurück versetzt, kann nicht länger mehr dauern. Namentlich der Wolf ist ganz ausser der Zeit. Dieses räuberische Thier, welches immer noch rudelweise im Centrum und im Osten von Frankreich haust, verursacht alljährlich enormen Schaden, indem es theils die Heerden vernichtet, theils kostspielige Schutzmittel nothwendig macht.“ Doch ist auch hier seit einiger Zeit eine merkbare Veränderung erfolgt. Der Kaiser selber hat sich in der Sologne eine Art von Bauernhof gebaut, den er öfter besucht, um persönlich den Fortschritt der Arbeiten zu überwachen, durch die er hier die Landwirthschaft und die Verbreitung nützlicher Kenntnisse zu fördern gedenkt. —

Rückt man endlich vom Centrum Frankreichs gegen die südliche Grenze vor, so verschwinden zwar die Wiesenflächen und mit ihnen das Hornvieh, so dass z. B. die neun an der Rhone gelegenen Departements zusammengenommen nicht einmal halb so viel Hornvieh besitzen, als das Departement der Saone und Loire für sich allein. Der Regen mangelt hier gänzlich und in Folge dessen verliert das Getreide an Quantität, was es an Qualität gewinnt. Es schiesst aus Mangel an Feuchtigkeit nicht mehr so stark in die Halme und die Bevölkerung erntet nur einen Theil ihres Nahrungsbedarfs, während sie den andern von Aussen bezieht. Dafür steigt aber hier die Zahl und die Mannigfaltigkeit der Industriegewächse und der baumartigen Pflanzen, die der Trockenheit durch ihre tiefgehenden Wurzeln zu trotzen vermögen: wie z. B. der Weinstock, der Maulbeerbaum, die Olive, Kastanie u. s. w.

Der Weinstock behauptet nach dem Getreide den ersten Rang in der französischen Agricultur. Er bedeckt ungefähr den zehnten Theil alles bebauten Landes und beschäftigt mit seiner Cultur mehr als zwei Millionen Familien. Der Süden von Frankreich liefert ungefähr zwei Drittheile der gesammten Productionsmasse; es ist jedoch unmöglich, dessen jährlichen Durchschnittswerth genau zu

bestimmen wegen der grossen Verschiedenheit des Gewächses, dessen Preis zwischen fünf Francs und 5 Centimes — der Litre — schwankt. Das Oidium, der furchtbare Feind der Traube, der seit einigen Jahren so viele Weinberge Europa's verheerte, hat auch in Frankreich grosse Verwüstungen angerichtet. Da aber der Preis des Weines in Folge dessen auf's Fünffache stieg, während der Ausfall in der Erndtemasse sich bei weitem geringer erwies, so war die Krisis für den Weinbau im Ganzen mehr nützlich als schädlich. Manches Gewächs, wie z. B. das von Lunel und Frontignan, ist zwar gänzlich verschwunden. Aber in andern, namentlich in höhern Lagen ist die Krankheit sehr mild verlaufen, so dass man die Einwohner der begünstigten Dörfer sogleich an dem Luxus der Frauen erkennt, die sich seit der grossen Krisis mit Geschmeide und mit Edelsteinen behängen.

Anders verhält sich die Sache mit dem Maulbeerbaum und mit der Seidenzucht. Bis zum Jahre 1853 betrug der Werth der in Frankreich jährlich erzeugten Seide ungefähr 100 Millionen. Für weitere 100 Millionen wurde aus Oberitalien bezogen, welches ungefähr dreimal so viel Seide als Frankreich producirt. Sehr viel auch aus der Levante und aus andern mittägigen Ländern. Seit 1853 hat jedoch eine geheimnissvolle Krankheit die französische Seidenzucht schwer heimgesucht, und die Erndte in Cocons um ungefähr drei Viertheile ihrer früheren Masse vermindert. Der hierdurch für die Seidenzüchter erwachsene Verlust ist auf mindestens 50—60 Millionen (jährlich) zu schätzen, weil die Preissteigerung den Ausfall im Material hier nur theilweise deckte.

Mohn und Raps werden im Süden gleichfalls fleissig gebaut, in noch grösseren Massen jedoch von Aussen bezogen. Der Olivenbaum scheint nach und nach verschwinden zu wollen, liefert aber mittlerweile noch immer ein jährliches Erträgniss von ungefähr zwanzig Millionen im Werth. Von besonderer Wichtigkeit unter den industriellen Pflanzen ist noch der Mandel-, Kastanien- und Pflaumenbau. Der Nussbaum liefert fast ein Drittheil alles in Frankreich erzeugten Oels und hält die Mitte zwischen der Olive des Südens und der Oelpflanze des Nordens. Eine Hectare guter Nusspflanzung trägt im jährlichen Durchschnitt einen Erndtewerth von 4—500 Francs und kostet weiter nichts als die Mühe des Einsammelns. Sein Holz wird jedoch von Kunsttischlern mit schweren Summen bezahlt, und in Folge dessen droht auch dieses Gewächs mit der Zeit immer mehr zu verschwinden.

Nicht minder grosse Dienste leistet der Kastanienbaum, der auf einem Boden, wo sonst nichts als Gestrüpp oder Haidekraut wächst, ein sehr gesuchtes menschliches Nahrungsmittel liefert. Die Pflaume des mittägigen Frankreichs ist in der ganzen Welt bekannt, und ergibt mit der Kastanie einen jährlichen Productenwerth von zwölf bis zwanzig Millionen.

Sehr werthvoll ist endlich auch der Mandelbaum, der gleichfalls keine weitere Mühe als die des Einsammelns kostet, und dessen Frucht nicht allein zur Nahrung, sondern auch zu Arzneien, zu Parfümerien und Toiletteartikeln dient, die im Handel die ganze Welt durchwandern. Manche Plätze des französischen Südens, wie z. B. die Stadt Grasse, deren Umgebung mit Pomeranzen-, Jasmin- und Rosensträuchen völlig bedeckt ist, pflegen eine eigenthümliche Industrie zu cultiviren, indem sie die Blüthen dieser Gewächse in Masse destilliren. Auch werden hier eigene Parfümeriepflanzen gebaut, namentlich die Cassia oder der Schotenbaum, dessen durchdringender Geruch zur Verstärkung anderer Essenzen dient, und dessen Erträgniss auf verhältnissmässig sehr geringem Raum einen ungeheuren Productenwerth — per Hectare 25000 Francs jährlichen Bruttoertrags — liefert.

In sehr vielen Gegenden des mittägigen Frankreichs, namentlich im Thal der Isère, im sogenannten Graisivaudan und noch mehr in der Umgebung von Cannes und Hyères, die, am Fusse schneebedeckter Berge liegend, das ganze Jahr hindurch eines ewigen Frühlings geniessen, verlangt und erhält man sogar von einem Stück Erde nicht bloss eine, sondern oft fünf bis sechs Erndten zu gleicher Zeit. Die Felder sind dort mit Ahorn, Maulbeer- und Kirschbäumen bepflanzt, an denen sich die Weinrebe emporwindet und das sind die sogenannten „Obergewächse“ (hautains), unter deren Schatten zu gleicher Zeit der Anbau von Getreide, Mais, Erdäpfeln, Hanf, Mohn oder Gemüsen gedeiht, eine Vereinigung, die aufs Aeusserste getrieben, zwar verderblich werden kann, aber vorsichtig gehandhabt, für die Cultur von grossem Nutzen ist. „Nirgend“, sagt Lavergne, „gibt es ein frappanteres Schauspiel natürlichen Reichthums. Auf einem und demselben Boden beginnt schon wieder eine neue Erndte zu reifen, wo man eine andere kaum eingesammelt hat. Es bedarf kaum der Bemerkung, dass nur die kleine Cultur solche Operationen zu unternehmen vermag.“

Das ist, in kurze Züge zusammengefasst, Frankreichs agricoler Reichthum, der sich unter die sechsundachtzig Departements aller-

dings sehr verschieden vertheilt. Die einen sind reich, die andern arm, je nach ihrer geographischen Lage, ihrem Klima, ihrem mehr oder minder gebirgigen Boden; je nach der Thätigkeit und Intelligenz ihrer Bevölkerung, oder je nachdem sie mehr oder weniger in der Nachbarschaft grosser Städte, im Bereich des Meeres oder schiffbarer Ströme liegen. Im Ganzen entfaltet jedoch Frankreich einen ausgezeichneten Bodenreichthum und eine unermessliche Mannigfaltigkeit der Producte, in welcher Beziehung es eine Art europäischen Mikrokosmus' bildet. Es gibt in den gemässigten Zonen Europa's kein Klima, keine Agriculturpflanze, keinen landwirthschaftlichen Betriebszweig, der nicht in Frankreich vertreten wäre, oder wenigstens vertreten sein könnte. An der östlichen Grenze, in den Vogesen, im Jura und in den Alpen theilt Frankreich die prächtigen Matten und den Reichthum der Schweiz; im Norden den fetten Marschboden von Holland, im Westen das milde, die Vegetation fördernde Klima von England, im Süden endlich die Segnungen des italienischen Bodens. Man sollte glauben, ein so grosser Bodenreichthum habe Frankreich zum ersten Agriculturstaat der Welt machen müssen. Wie sehr aber wird man enttäuscht, sobald man einen Blick auf die thatsächlichen Leistungen wirft!

2. Inferiorität der französischen Agricultur.

Dass die französische Agricultur seit Anfang dieses Jahrhunderts überhaupt gar keine Fortschritte zeige, wird Niemand behaupten wollen. Der Fortschritt ist aber jedenfalls so ausserordentlich langsam und ungenügend, dass er sich im Ganzen kaum bemerkbar macht. Nichts spricht hier deutlicher, als das Verhältniss, in welchem die Einfuhr der agricolen Producte zur Ausfuhr steht.

Fassen wir zunächst das Getreide ins Auge, so zeigt die officielle Statistik, dass in dem vierzigjährigen Zeitraum von 1819 bis 1858 zwar 23,4 Millionen Hectolitres ausgeführt, dafür aber 57,6 Mill. Hectolitres eingeführt wurden. Folglich Mehreinfuhr: 34,2 Mill. Hectolitres, deren Preis — niedrig berechnet — auf ungefähr 900 Mill. Francs sich beläuft. Soviel hat Frankreich in vierzig Jahren blos für Getreide ans Ausland gezahlt, wobei nicht vergessen werden darf, dass wir unter „Getreide" nur Korn und Weizen verstehen, dass folglich die übrigen Getreidearten: Hafer, Gerste, Mais u. s. w. in obiger Summe noch gar nicht mitinbegriffen sind. Im

Jahre 1862 betrug die Mehreinfuhr aller Cerealien 116, im Jahre 1861 aber gar 356 Mill. Francs.

Ebenso ungenügend ist die Thierproduction, wie sich aus dem Verhältniss zwischen Export und Import der Pferde und des Schlachtviehs ergibt. In den fünf Jahren vor 1853 betrug z. B. der Werth des für den Consum in Frankreich importirten Schlachtviehes im Durchschnitt 5,3 Millionen Francs. Aber von 1853 angefangen, wo der Eingangszoll bedeutend herabgesetzt wurde, steigt diese Ziffer in den drei nächstfolgenden Jahren auf resp. 16, 39 und 58 Millionen. Von da an hat sich zwar der Mehrimport wieder vermindert, aber nicht etwa aus dem Grund, weil die Bedürfnisse geringer wurden, sondern weil sich der Preis des Schlachtviehes im Ausland allmählig mit dem in Frankreich ins Gleichgewicht setzte. Trotzdem beträgt die Mehreinfuhr von Pferden und Schlachtvieh auch jetzt noch jährliche 20, 30 oder 40 Millionen. Hiezu kommt noch das im frischen oder gesalzenen Zustande importirte Fleisch, dessen Mehreinfuhr gleichfalls alljährlich 4 bis 7 Millionen beträgt. Und doch ist Heinrichs IV. berühmter Wunsch in Frankreich noch lange nicht Wahrheit geworden.

Ganz dasselbe Verhältniss, wie bei Getreide und Schlachtvieh finden wir auch bei allen übrigen Agricultur- und Bodenproducten. So zeigen z. B. die Zolllisten einen jährlichen Mehrimport von

10 — 30	Millionen	Francs	in Olivenöl,
20 — 30	-	-	- Hanf und Lein,
50 — 70	-	-	- rohen Häuten,
40 — 50	-	-	- ölhaltigem Getreide,
70—100	-	-	- gewöhnlichem Holz,
100—150	-	-	- roher Wolle,
100—200	-	-	- Seide.[3]

Frankreich pflegt daher vom Auslande alljährlich für 5—800 Millionen Francs Producte, die mit den Erzeugnissen seines eigenen Bodens identisch sind, mehr zu importiren als zu exportiren.

Nun ist es allerdings richtig, dass Frankreich alle diese Dinge, indem es sie kauft, auch bezahlt, dass folglich irgend eine andere Quelle des Reichthums vorhanden sein muss, aus welcher die für den Ankauf von Bodenproducten erforderlichen Summen geschöpft werden können. Eine solche Quelle ist bekanntlich die Industrie, die den ausländischen Rohstoff aufkauft, um ihn nach der Verar-

[3]) Vergl. die Tabelle auf folgender Seite.

Einfuhr und Ausfuhr von Agriculturproducten.*)

(Actueller Werth in Millionen Francs.)

Producte.	Einfuhr.							Ausfuhr.							Plus oder Minus der Einfuhr.						
	1856.	1857.	1858.	1859.	1860.	1861.	1862.	1856.	1857.	1858.	1859.	1860.	1861.	1862.	1856.	1857.	1858.	1859.	1860.	1861.	1862.
Seide	247_8	224_6	228_8	211_3	260_5	184_1	236	42	41_4	31	44_4	38_5	37_1	49_8	205_6	183_2	197_8	176_9	222	147_1	186_2
Rohe Wolle . .	128_7	116_6	105_3	125_7	178_6	166_1	180_7	3_6	4_1	3_1	8_9	27_8	21	45_1	125_1	112_4	102_1	116_8	150_7	145_1	135_6
Olivenöl . . .	24_8	22_6	28_3	22_4	27_2	22_1	15_3	2_8	2_6	4	4_1	8_7	13	7_5	22_2	20	24_3	18_3	18_5	9_1	8
Gewöhnliches Holz	76_8	85	83_7	106_7	123_6	139_8	117_8	9_9	11_3	14_5	17_3	21_7	26_1	26_4	66_8	73_3	69_2	88_9	101_8	113_7	91_4
Rohe Häute etc.	74_1	71_4	61_8	75_2	85_8	75_6	69_3	1_1	1_5	1	2	2_7	2_5	3_1	73	70_1	60_9	73_9	83_2	73_1	65_9
Lein und Hanf .	32_4	33_3	50_1	33_9	38_8	49_8	43_7	0_8	1_6	1_4	1_5	1_8	3_1	—	31_6	31_3	49	32_3	36_9	46_4	43_7
Pferde u. Schlachtvieh	70_5	64_7	50_8	63_1	67_1	18_3	79_4	29_7	33_2	33_2	17_3	43_2	41_8	38_1	40_8	31_3	16_6	45_8	23_9	23_6	41
Tafelfrüchte . .	17_8	20_6	14_3	15_7	11_6	13_7	17_3	11_8	8_6	9_7	8_9	7_8	15_3	13_2	6_2	12	4_6	6_8	3_7	2_1	4
Meerfische . . .	14	14	13_8	11_8	14_8	14_6	13_6	14_1	13_6	9_1	11_3	8_8	13	11_8	-0_1	0_4	4_7	0_1	6	1_8	1_8
Talg	12_1	10_6	5_7	1_8	2_9	12_1	38_3	—	—	—	—	—	—	—	12_1	10_8	5_7	1_8	2_8	12_1	38_3
Butter	3_3	2_3	3_4	2_7	4_7	5_5	13_3	13_2	14_2	17	21_8	31_8	30_9	32_1	-9_7	-11_8	-13_8	-19_2	-27_1	-25_4	-18_9
Oelhalt. Getreide	29_7	33_3	31_2	33_2	43_5	61_7	18_3	7_5	7_8	23_7	7_1	5_8	5_6	9_2	22_3	25_4	7_3	26_1	37_3	56_1	9_1
Wein	—	—	—	—	—	—	—	205_2	71_5	186_6	232	221	195_8	210_6	-205_4	-71_3	-186_6	-232	-221	-195_9	-210_6
Eier	—	—	—	—	—	—	—	11_5	11_2	11_5	13	16_2	17_6	17_8	-11_3	-11_2	-11_5	-13	-16_3	-17_8	-17_8

*) Aus den verschiedenen Jahrgängen von Blocks „Annuaire" etc. zusammengestellt.

beitung ins Ausland mit Gewinn wieder hinauswandern zu lassen. Es bleibt aber nichtsdestoweniger eine unbestrittene Wahrheit, dass die französische Agricultur, wenn sie sich wirklich in gedeihlichem Zustand befände, den Fortschritten der Industrie folgen, und die wachsenden Bedürfnisse immer mehr befriedigen würde. Umsomehr, als bekanntlich die Bodenerzeugnisse, in ihrer Eigenschaft als Massenproducte, nur mit Kosten transportirt werden können, die einen beträchtlichen Theil des Materialwerthes verschlingen, die folglich für die inländische Production die Stelle eines kräftigen Schutzzolls vertreten. Von solchen Fortschritten der Agricultur ist jedoch in Frankreich seit Decennien nur wenig zu spüren, denn seit vielen Jahren pflegt mit dem industriellen Export auch die Einfuhr des Rohmaterials fast in gleichem Verhältniss zu steigen.

Ueberdies müsste bei der starken, den innern Markt so weit überholenden Zunahme der industriellen Bedürfnisse, die Lage des französischen Landwirths, obgleich die Masse der Production hinter der Nachfrage so bedeutend zurückbleibt, doch eine äusserst glänzende sein, wenn nur die Art, wie er producirt, wirklich rationell und gewinnbringend wäre. Die französische Agricultur mag immerhin nur einen Theil des gesammten Bedarfs erzeugen, ein rationelles Verfahren vorausgesetzt — müsste sie doch unter dem Einfluss der das ausländische Material belastenden Transportkosten, überaus hohe Gewinne erzielen. In diesem Fall würde sich unter den ländlichen Klassen allgemeine Wohlhabenheit und ein Reichthum verbreiten, der wieder seinerseits einen starken Bevölkerungszuwachs herbeiführen müsste.

Statt dessen finden wir jedoch, dass sich die Bevölkerung in Frankreich viel langsamer mehrt, als in irgend einem andern Staat des civilisirten Europa, langsamer sogar als in Neapel, Norwegen oder Schweden. Wenn man nun berücksichtigt, dass die landbauende Klasse in Frankreich mehr als die Hälfte — ungefähr 58 Procent — der gesammten Bevölkerung beträgt, so lässt sich aus dieser auffallenden Geringfügigkeit der Volksvermehrung ein Schluss auf die materielle Lage des französischen Landmanns und auf die Ertragslosigkeit seiner Arbeit ziehen.

Ueberhaupt sprechen alle Documente und alle Beobachtungen für die tiefste Armuth. So wurde z. B. durch Gesetz vom 7. August 1850 eine allgemeine Schätzung angeordnet, aus der nach dem von Casabianca erstatteten Berichte hervorgeht, dass von 7,846,000 in die Steuerlisten eingetragenen Grundeigenthümern drei

Millionen oder beinahe die Hälfte wegen ihrer von den Gemeindebehörden amtlich anerkannten Bedürftigkeit gar keine persönliche Steuer entrichten. Ferner zählt man 600,000 Steuerpflichtige, deren Abgabe 5 Centimes jährlich nicht übersteigt. Dies spricht gewiss für eine tiefe Armuth der ländlichen Bevölkerung, die auch durch die überaus zahlreichen Verkäufe von Immobilien ihre Bestätigung erhält. —

In der Periode 1833/40 betrugen nämlich die für Intabulation oder Einregistrirung der Immobilienverkäufe an den Staat gezahlten Summen 79, und in den sieben folgenden Jahren sogar 95 Millionen Francs, wonach sich der Werth des jährlich verkauften Grundeigenthums auf 15—2000 Millionen berechnet, und wovon auf das ländliche Besitzthum wenigstens zwei Drittheile entfallen.

Wir finden endlich noch eine weitere directe Bestätigung in dem Bericht von Blanqui, der im Jahre 1849 von der Akademie der Wissenschaften in die Provinzen geschickt worden war, um dort die moralischen und ökonomischen Verhältnisse der ländlichen Bevölkerung zu studiren. „Die erste Thatsache", sagt Blanqui, „die jedem Beobachter in die Augen springt, ist der Unterschied zwischen Lage und Wohlhabenheit der städtischen und zwischen der der ländlichen Bevölkerung. Die Civilisation ist zwar auf dem flachen Land nirgends so schnell vorwärts geschritten als in den Städten, aber nirgends ist auch zugleich die Distanz grösser gewesen, wie in Frankreich. Die schweizerischen, deutschen, englischen, italienischen, namentlich aber die holländischen Dörfer bieten im Allgemeinen einen Anblick der Wohlhabenheit und des Gedeihens. Man findet in diesen Ländern viele Hundert anmuthige, elegante, malerische Dörfer, wo kein hervorspringendes Elend den Anblick verdüstert, während die ländlichen Gemeinden in Frankreich nur allzuhäufig ein Heerd der Armuth sind, der allen Fortschritten der Nation und allen Anstrengungen der Regierung Widerstand leistet. Die französische Revolution hatte für die Bevölkerung eine ausgezeichnete Wirkung, indem sie sie emancipirte und von den zahllosen Fesseln befreite, die jeden Fortschritt darnieder hielten. Sie ist es gewesen, die jede Spur der feudalen Knechtschaft verwischte und die, indem sie alle Staatsbürger der gleichen Besteuerung unterwarf, das Landvolk von dem Uebermass seiner Lasten befreite."

Blanqui kommt hier auf die Schriften von Vauban und Boisguillebert zu sprechen, worin zu lesen stehe, wie gross diese Lasten

gewesen seien, und was den unglücklichen Bauern noch blieb, nachdem alle Künste des Fiscus von den Steuerpächtern an ihnen erschöpft worden waren. Das sei denn auch, nach Vauban, die Ursache gewesen, dass der Arbeiter mit seiner Familie in der tiefsten Armuth lebte, und dass er sogar das Bischen Boden, das er sein Eigenthum naunte, verderben liess, aus Furcht, der Früchte seiner Arbeit durch eine erhöhte Besteuerung verlustig zu gehen. Von welchem Gesichtspunkte übrigens heutzutage ein Beobachter die Sache auch immer betrachte, so werde er zwar bei jedem Schritt auf Veränderungen stossen, die seit 1789 hier eingetreten seien, er werde aber nichtsdestoweniger zwischen den verschiedenen Departements eine auffallende Ungleichheit des Fortschritts bemerken, die dem Volkswirth bei seinen Schätzungen die grösste Vorsicht empfehle. Im Departement von Pas-de-Calais ernte man z. B. sechzigmal mehr Korn als in dem der Hochalpen, und der Norden von Frankreich producire an Cerealien im Ganzen doppelt so viel als der Süden. „Unsere Dörfer in der Normandie besitzen eine Menge des prächtigsten Viehes. Sie besitzen ausgezeichnete Ackerwerkzeuge und die besten Transportinstrumente, während in manchen Bezirken der Isère, des Var und der Alpen sehr viele unserer Bauern nicht einmal den Gebrauch der Schiebkarren kennen, sondern das Bischen Dünger, womit sie ihr mageres Feld befruchten, noch immer auf ihrem Rücken transportiren. Der Bauer von Beauce, Brie, Flandern und der Picardie geniesst ein schmackhaftes, ein beständig frisches und gesundes Brod. Aber der im Hochland der Dauphiné pflegt sein Brod — es ist fast unglaublich zu sagen — auf sechs Monate zum Voraus mit an der Sonne getrocknetem Kuhmist zu backen. Will er davon geniessen, so muss er es mit der Axt in Stücke zerschlagen, und diese einen ganzen Tag lang in Wasser erweichen."

Blanqui weist ferner auf die Zahl der im Jahre 1835 officiell constatirten Wohnhäuser, als auf eine für die Lage der französischen Landbevölkerung ganz besonders charakteristische Thatsache hin. Diese Zahl weise 346,400 Bauernhäuser mit nur einer einzigen Oeffnung nach; 1,817,328 Bauernhäuser hätten nur zwei und 1,320,937 nicht mehr als drei Oeffnungen. So seien denn beinahe drei Millionen ländlicher Wohnhäuser der frischen Luft und des Lichtes beraubt, lediglich um der Steuer auf Thüren und Fenster zu entgehen. Wenn aber, wie die Erfahrung in den Städten unwiderleglich beweise, der beste Massstab für den jeweiligen Grad

der Wohlhabenheit in dem mehr oder minder wohnlichen Zustand der Häuser bestehe, so könne man aus diesem einzigen Beispiel einen Schluss auf das tiefe Elend des französischen Bauernstandes ziehen.

Das Mobiliar des Landmanns sei ebenso bescheiden, wie seine Wohnung. Wie viele Provinzen böten in dieser Beziehung einen Anblick der Armuth, der Verkommenheit und des entsetzlichsten Elends dar! Welch' unglaubliche Menge von Landleuten — vielleicht mehr als eine Million — schliefen noch immer auf Farrenkraut oder auf Stroh! Wie viele entbehrten selbst des allernöthigsten Geräthes, des einfachsten Tisches, des ärmlichsten Kastens, ja selbst eines Stuhls, auf den sie sich niederlassen könnten. Das Leben in der freien Natur, Gewohnheit und angeborne Energie des Charakters stärke vielleicht die Seele gegen solche Entbehrungen. Ein schöner Tag aber würde es für Frankreich sein, wo es den vereinigten Anstrengungen aller Männer von Herz und Geist gelingen würde, diese in Jahrhundert alte Wildheit versunkenen Bevölkerungen zu einem menschenwürdigeren Dasein emporzuheben.

Sehr bezeichnend ist endlich auch die von Moreau de Jonnès in seiner vortrefflichen Statistik der französischen Agricultur bis zur Evidenz erwiesene Thatsache, dass volle drei Fünftheile des französischen Volks vom Weingenuss gänzlich ausgeschlossen seien. Man ist mit Recht erstaunt, wie diese sonderbare Erscheinung in einem Lande zu Tage treten kann, wo der Wein im Ueberfluss vorhanden und vermöge seines billigen Preises auch den bescheidensten Mitteln zugänglich ist. Leider wird auch in Frankreich der Weingenuss sehr häufig durch den des Branntweins ersetzt.

Diese Zeugen und Thatsachen sind jedenfalls genügend, um die Verhältnisse der französischen Landbevölkerung in sehr schlimmem Lichte erscheinen zu lassen, und die schwache Zunahme der Gesammtpopulation sowohl wie die starke Abnahme der ländlichen Bevölkerung ist daher ein sehr natürliches Phänomen. Die Städte ziehen gegenwärtig Alles an sich, namentlich seit die grossen Bauten zu reichlicherem Verdienste Gelegenheit geben. Wenn man unter agricoler Bevölkerung die Einwohner aller Gemeinden begreift, die weniger als 3000 Seelen zählen, so hat sich die ländliche Population im Zeitraum von 1836/51 um drei Procent, in der Periode 1851/62 hingegen um zwölf bis vierzehn Procent vermindert, während die städtische Bevölkerung im entsprechenden Verhältniss gestiegen ist.

3. Ursachen dieser Inferiorität.

Das Zurückbleiben der französischen Agricultur pflegt man oft auf Rechnung einer zu weit gehenden Zersplitterung des Bodens zu setzen. Aber mit Unrecht. Denn obgleich es nicht dem geringsten Zweifel unterliegt, dass die grosse Cultur den rationellen Betrieb, und namentlich die Anwendung von Maschinenkräften bei weitem mehr begünstigt als die kleine, so ist es doch andrerseits ebenso gewiss, dass die grosse Cultur keineswegs alle, sondern nur einzelne Zweige des Ackerbaues zu umfassen vermag, geradeso, wie auch in der Industrie der Grossbetrieb nur auf einzelne Waarengattungen anwendbar ist, während die Production der übrigen Waaren noch immer dem Kleingewerbe vorbehalten bleibt. Wo die agricole Production auf die Masse sich wirft, und verhältnissmässig nur wenige Sorgfalt im Einzelnen fordert, wie z. B. beim Anbau von Getreidearten, Kartoffeln, groben Gemüsen u. s. w., da ist die grosse Cultur immer am Platz. Jemehr aber eine Pflanze Aufmerksamkeit und Pflege verlangt, jemehr ihr Anbau der Gärtnerei sich nähert, umsomehr ist sie für die Cultur im Kleinen geeignet. Grosse, mittlere und kleine Cultur haben sich daher immer nach der Natur des Bodens, des Klimas und der Producte zu richten, die durch dieselben erzielt werden wollen, uud werden nicht dem natürlichen Lauf der Dinge künstliche Hindernisse entgegengestellt, so gibt es in der Regel Raum für alle drei Culturarten zugleich. In diesem Fall pflegt sich die Wahl der Cultur stets nach dem Gewinne, d. h. nach den natürlichen Bedingungen und Bedürfnissen zu richten.

So finden wir z. B. in denjenigen Gegenden, wo, wie in Brie oder Beauce der Getreide- oder überhaupt der Massenbau überwiegend ist, auch thatsächlich die grosse Cultur verbreitet. In andern Strichen oder Provinzen, z. B. in Flandern, besitzt die schon mehr Sorgfalt und Detailarbeit fordernde Industriepflanze das Uebergewicht, und mit ihr die mittlere Cultur. Im Süden endlich und in der Nachbarschaft grösserer Städte steht die kleine Culturart in Flor, die sich mit dem Anbau von feinen Gemüsen, von Frühobst, Süd- oder Tafelfrüchten, kurz mit Producten beschäftigt, die eine sehr sorgfältige Pflege erheischen. Warum wird nun hier die kleine Cultur nicht von der grossen, oder umgekehrt diese von jener verschlungen? Warum wandert die kleine Cultur nicht nach Beauce oder Brie, obgleich dort der Boden viel billiger ist? Warum

die grosse nicht in die Nachbarschaft der Städte, wo sie doch den Markt vor der Thüre hätte? Beides offenbar desshalb, weil jede da, wo sie sich wirklich befindet, eben die grössten Gewinne erzielt. Die eine flieht das platte Land, wo ihre raschwelkenden Producte aus Mangel an Abnahme der Fäulniss verfielen; die andere die Nähe der Städte, wo sie den Bodenpreis nicht zu erschwingen vermöchte. Denn bei einem Bodenpreis, der den Getreidebauer zu Grunde richten würde, erzielt der Gärtner noch schöne Gewinne.

So stellt denn, was die verschiedenen Culturarten betrifft, die Natur der Dinge selber das Gleichgewicht her. Die Verschiedenheit in der Ausdehnung der Güter ist, wie Droz sehr richtig bemerkt, überall eine nothwendige Erscheinung. Ueberlässt man nur die Dinge ihrem natürlichen Lauf, so wird sich die Vertheilung des Bodens genau so gestalten, wie es Natur, Producte und Klima des Landes verlangen. Es wird kleine, es wird mittlere und grosse Güter geben. Und um gegen die Gefahren einer übertriebenen Zersplitterung, sowie gegen die einer allzugrossen Anhäufung gesichert zu sein, genügt es schon, dass der freien Circulation des Bodens durch die Gesetze keine Hindernisse in den Weg gelegt werden. Denn das unterliegt nicht dem mindesten Zweifel, dass bei vollkommen freier Bewegung die kleine Cultur an Orten, wo sie nicht passt, d. h. wo sie nichts mehr gewinnt, der grossen von selber den Platz räumen wird. Nur da kann der Landmann unter der kleinen Cultur in Armuth versinken, wo eine fehlerhafte Gesetzgebung den Besitzwechsel hemmt. Wo sich aber die Gesetzgebung sogar soweit versteigt, die Agglomeration der Güter erzwingen zu wollen, wie z. B. in England durch das Erstgeburtsrecht, da stört sie nicht allein den wirthschaftlichen Fortschritt, sondern beschwört auch schwere sociale Fragen über die Gesellschaft herauf.

Es ist wahr, die englische Agricultur gedeiht trotz der Verbreitung der Agglomeration; man weiss aber auch, dass die Nachtheile derselben gerade in England durch sehr viele eigenthümliche Umstände, wozu vor Allem die hohe Blüthe der Industrie und des Handels gehört, paralysirt oder abgeschwächt werden. Und doch haben sich selbst da schon bedenkliche Folgen gezeigt: ein sehr starker Abfluss der Bevölkerung vom Lande in die Städte; der Verfall der sogenannten „Yeomanry", dieser tapfern Klasse von Bauern, die den Stolz und die Ehre von England bildeten; eine

ungeheure Armenlast, die die Armenkassen mit dem Unterhalt eines ganzen Viertheils der Bevölkerung und mit einer jährlichen Ausgabe von mehr als 200 Millionen (Francs) beschwert; endlich der arge Missbrauch, der die verschiedenen Zweige des englischen Staatsdienstes in ebenso viele Versorgungsanstalten für die jüngeren Söhne der Familien verwandelt. „In England", sagt der treffliche Rossi, „ist es die Gesellschaft, die man mit der Versorgung der durch das Gesetz enterbten Kinder belastet. Diesen sind durch eine Art stillschweigender Uebereinkunft die gewinnbringendsten Carrieren des Staats reservirt. Kirche, Armee, Administration, Colonien, Magistratur und Diplomatie bilden für sie eine Versorgungsanstalt. Es ist dies eine Last, womit der Erblasser die Gesellschaft beschwert, eine Steuer, die er zu Gunsten seines Hauses erhebt, denn die durch das Testament ihres Vaters zur Armuth verdammten Familiensöhne verstopfen alle Zugänge zu Reichthum und Macht."

Man kennt überhaupt kein einziges Land, wo die Agricultur an Zersplitterung starb. Wohl aber lässt sich so manches citiren, wo durch die Agglomeration des Bodens der Verfall des Ackerbaus herbeigeführt wurde, z. B. Italien, zur Zeit des römischen Weltreichs — „latifundia perdidere Italiam", sagt schon Plinius — Spanien, Sicilien und die römische Campagna. Andrerseits begegnet man oft der Erscheinung, dass sich die kleine Cultur in demselben Zweige der Production recht gut neben der grösseren erhält, einfach aus dem Grunde, weil, mit Ad. Smith zu reden, der kleine Eigenthümer, der alle Winkel seines Gärtchens aufs Genaueste kennt, und dasselbe mit der dem wirklichen Besitzer eigenthümlichen Sorgfalt überwacht, oft am besten reussirt. So erzählt z. B. Thornton, dass in den Pfarreien von Rutland und Lincolnshire die Bodenzersplitterung seit Jahrhunderten besteht, ohne dass sich der mindeste Nachtheil zeigte. Die Bauern jener Gegenden befänden sich in sehr guter Lage, und es sei schwer in irgend einem andern Theil des Vereinigten Königreichs Landleute zu finden, die comfortabler, mit ihrem Loos zufriedener und sparsamer lebten. Die Ausdehnung des von jeder Familie bebauten Bodens sei seit Jahrhunderten dieselbe geblieben, hinreichend, um ein oder zwei Stück Vieh nebst einigen Hühnern und Schafen zu nähren. Die Armen, statt aussergewöhnlich zahlreich zu sein, würden dort mit dem Erträgniss einer Steuer unterhalten, die ungefähr 9 Deny auf jedes Pfund Sterling betrage, während gleich-

zeitig in andern Gegenden mit agglomerirtem Grundbesitz die Armentaxe mehr als die Hälfte der Rente absorbire.[1])

Noch wichtiger als der wirthschaftliche ist aber der moralische Einfluss des kleinen Eigenthums, den Thornton ebenfalls sehr gut schildert. „Das Eigenthum“, sagt er, „gibt dem Bauern das Gefühl der Unabhängigkeit und der Achtung vor sich selber, und ist zugleich der kräftigste Sporn zur Arbeit und Thätigkeit. Es macht den Landmann klug und mässig und hält ihn an, seine Kinder in denselben Tugenden, d. h. zu kräftigen Arbeitern heranzuziehen. Während daher das Eigenthum seine socialen Tugenden verbessert, verleiht es ihm zugleich die nöthigen Eigenschaften, um sich als Besitzer behaupten zu können. Es interessirt ihn an der Aufrechthaltung der Ordnung und lässt ihn das Besitzthum seines reichen Nachbarn ohne Hass und ohne Neid betrachten. Kurz, es trägt mehr als alles Andere zu seiner moralischen und physischen Hebung bei und macht ihn statt zu einer Last oder zu einem Feind der Gesellschaft, vielmehr zum nützlichsten Mitglied derselben.“ —

Frankreich hat daher keineswegs Ursache, England um die Agglomeration des Bodens zu beneiden. Die Zersplitterung des französischen Grundeigenthums ist durchaus in natürlichen Verhältnissen begründet, und muss statt als Ursache des Verfalls, vielmehr als sociale Wohlthat, als solide Basis der Gesellschaft betrachtet werden.

Ueberdies ist es keineswegs wahr, dass die Zersplitterung in Frankreich immer mehr Fortschritte macht. Sie ist im Gegentheil seit 1821 bedeutend zurückgegangen. Es hat sich zwar die Zahl aller Parcellen in der Periode von 1821/51 von 126 auf 127 Millionen erhoben; diese Vermehrung kommt jedoch auf Rechnung der mit Gebäuden besetzten, also nicht der eigentlichen Agriculturparcellen, zu stehen, wovon erstere genau um eine Million, d. h. von $6^1/_2$ auf $7^1/_2$ Millionen gestiegen sind. Ferner haben sich aber auch die zu den Häusern gehörigen Grundtheile, als Gärten, Höfe

[1]) Als ein ferneres Beispiel dieser Art wird von Lavergne in s. Essai sur l'écon. rur. en Angleterre etc. die Insel Jersey citirt, wo die Anwendung des normannischen Gesetzes, welches die gleiche Theilung des Bodens unter sämmtliche Kinder befiehlt, eine solche Zersplitterung zur Folge hatte, dass man auf der ganzen Insel kaum mehr ein Grundeigenthum von 16 Hectaren findet. Und doch erlangte dort der Boden eine solche Fruchtbarkeit, dass die Rente im Durchschnitt auf 500 Francs — d. h. auf der zehnfachen Höhe des Gesammt-Durchschnitts – steht.

u. s. w. um $2^1/_2$ Millionen vermehrt, wonach denn die eigentlichen Agriculturparcellen sich wieder um ebensoviel vermindert haben müssen. Ihre Zahl beträgt gegenwärtig 100,4, statt 102,9 Millionen.

Dasselbe Resultat ergibt sich auch aus der Vergleichung der Grundsteuerlisten. Die Liste der unter 5 Fr. betragenden Steuern zeigt in der letzten Vergleichung vom Jahre 1835/42 gegen die Vorperiode eine Vermehrung von $4^1/_2$ Procent; und die der mehr als 1000 Fr. betragenden Steuer eine Vermehrung von 21 Procent, woraus denn hervorgeht, dass erstens auf das mittlere Eigenthum die weitaus grösste Vermehrung entfällt, und dass zweitens auch die grosse Güteragglomeration ziemliche Fortschritte machte.

Zu den wirklichen Uebeln, an welchen die französische Agricultur laborirt, gehört vor Allem der sogenannte „Absenteisme" oder die beständige Abwesenheit des Grundbesitzers von seinem Eigenthum, das er, ohne sich selber um dessen Anbau zu kümmern, einfach an Pächter überlässt, um die Revenuen, fern von seinen Gütern, in grossen Städten oder am Hofe zu verzehren. Ueberall, wo der Absenteisme Regel war, hatte er Verfall und Verarmung — für den Eigenthümer sowohl, wie für den Pächter — zur Folge. Der Absenteisme hat die römischen Latifundien zerstört und die Agricultur in der Campagna, in Sicilien und Spanien zu Grunde gerichtet. Er hat namentlich auch das furchtbare Elend verschuldet, unter welchem in neuerer Zeit das unglückliche Irland seufzt, wo bekanntlich im Jahre 1846, in Folge einer mangelhaften Kartoffelernte, der achte Theil der Bevölkerung Hungers starb.

Der Absenteisme beeinträchtigt das Interesse des Besitzers, weil er das Capital, die Intelligenz und Thätigkeit desselben von der Verbesserung seines Eigenthums ablenkt; weil er die Steigerung der agricolen Production verhindert, und zu Missbräuchen, Nachlässigkeiten und Unterschleifen Anlass gibt, die das spärliche Product einer ohnehin nicht genügenden Ausbeutungsweise noch ferner in beträchtlichem Mass reducirt. Er füllt die Städte mit müssigen und frivolen Existenzen, verschleudert die der Landwirthschaft abgeknauserten Summen in Luxus oder Spiel, und beraubt die ländliche Bevölkerung der natürlichen Wohlthat, womit ein am Platz verzehrtes grosses Einkommen auf die Förderung der localen Industrie und des localen Wohlstands einzuwirken pflegt. Der Absenteisme entzieht der kleinen Cultur die Vorbilder persönlicher und moralischer Würde, und verhindert die Verbreitung der Aufklärung, die der kleine Eigenthümer aus der blossen Berührung mit grossen,

reichen und fleissigen Grundbesitzern gewinnt. Diese Berührung macht ihn mit dem Gebrauch der Maschinen, mit besseren Culturmethoden, mit neuen Arten von Pflanzen und Thieren bekannt, während der Absenteisme allen Reichthum, alle Intelligenz, allen Unternehmungsgeist in den Städten concentrirt und die ländliche Bevölkerung der Ignoranz, dem alten Schlendrian und der Armuth überlässt.

Dem Umstand, dass die englische Aristokratie — im Gegensatz zum Adel aller übrigen europäischen Länder — dem Grundbesitz und dem Aufenthalt auf dem Lande immer treu geblieben ist und treu bleiben musste, hat die englische Agricultur ohne Zweifel einen guten Theil ihrer heutigen Vervollkommnung zu danken. Wir sagen: „treu bleiben musste", weil sich der englische Pair durch die Institutionen seines Landes gezwungen sah, am Grundbesitz und am Landleben festzuhalten. Ohne Grundeigenthum kein Sitz im Oberhaus, kein Einfluss auf die Wahlen zum Unterhaus. Desshalb residirt der englische Landlord noch heute wie vor Jahrhunderten auf seiner Domäne, nur dass er seine Bedeutung jetzt nicht mehr, wie früher, nach der Menge seiner Kriegsmannen, sondern nach der Anzahl der Stimmen misst, über die er bei den Wahlen gebietet. Um aber bei den Wählern Ansehen und Einfluss zu gewinnen, musste der Pair mitten unter der ländlichen Bevölkerung leben. Er musste ihr, wo er nur konnte, nützlich zu werden suchen. So bewohnt und liebt er denn sein Besitzthum, wie man Alles liebt, was Macht und Ansehen gibt.[5])

Anders in Frankreich, wo die Politik der Könige seit Jahrhunderten den hohen Adel der Provinzen an den königlichen Hof zu ziehen suchte, um sie dort unter der Hand zu haben, und um ihren Einfluss auf die Bevölkerung zu vernichten. Man überhäufte

[5]) Daher hält es auch die britische Aristokratie nicht unter ihrer Würde, sich mit den niedersten Details des Landbaus bekannt zu machen. Robert Peel erhielt wenige Tage vor seinem Tode auf seinem Landgut zu Drayton Manor den Besuch eines auswärtigen Staatsmannes, der nicht wenig erstaunt war, als der vormalige Minister an ihn die Zumuthung stellte, mit ihm in den Schweinestall zu kommen, der soeben durch ein Geschenk der Königin mit einem kostbaren Exemplar bereichert worden war. Peel war als Landlord auf den Besitz dieses Schweineindividuums ebenso stolz, wie früher als Minister auf seinen parlamentarischen Einfluss. Auch hat ja bekanntlich die jetzige Königin allerhöchsteigens ein Mittel entdeckt, um junge Truthühner von einer gewissen Krankheit zu heilen, die vor mehreren Jahren die britischen Hühnerhöfe verwüstete.

sie mit Gunstbezeigungen, mit Aemtern und Orden, ermunterte sie zu ausschweifendem Luxus und suchte ihnen namentlich den Grundsatz einzuflössen, dass der Dienst in der Armee die einzige des Adels würdige Beschäftigung sei. Andrerseits wurde den Provinzen und dem Grundeigenthum jeder Einfluss auf die localen und öffentlichen Angelegenheiten entzogen, und die Regierung nebst der gesammten Administration in die Hände von Männern gelegt, die als homines novi von der Krone ganz und gar abhängig waren.

In Folge dieses Systems verliess denn der Adel seine ländlichen Wohnstätten, wo er für sich und seinen Ehrgeiz keine Aussicht mehr fand, um die Gunst des königlichen Herrn und die Vergnügungen der grossen Städte zu suchen. Er übergab seine Güter an Verwalter und Pächter, und ging im Kriege oder im Luxus zu Grunde. Der königliche Genealog Chérin, der gewiss eine gründliche Kenntniss der damaligen Verhältnisse des Adels besass, schrieb hierüber im Jahre 1788: „Diese Manie, die Provinzen und die ländlichen Besitzungen, die jetzt zu Einöden werden, zu verlassen, das Zudrängen zum königlichen Hof, die Begierde, dort eine vorübergehende Auszeichnung zu geniessen, das zügellose Jagen nach den Vergnügungen der Hauptstadt, der Luxus, die Entsittlichung und das Cölibat, das sind die Uebel, die den Adel zu Grunde richten. Wie viele edle Familien, wie viele gefeierte Namen, haben in dieser Hauptstadt ihren Untergang gefunden, wo fortwährend, wie in einem bodenlosen Abgrund, alle Geschlechter, alle Reichthümer, und alle Tugenden verschwinden."

Alle diese Ursachen sind heute fast noch gerade so sehr wie damals thätig, um der französischen Agricultur die Capitalien und Intelligenzen zu entziehen. Der alte Adel ist zwar so ziemlich verschwunden, aber die Sitten sind dieselben geblieben. Der bürgerliche Gutsherr sucht die Zerstreuungen der Städte auf, und pflegt sein Einkommen fast ebenso leichtsinnig in Lebensgenuss, in Luxus und Spiel zu verthun, wie weiland sein adeliger Vorfahr. Kehrt er ja zuweilen auf seine Güter zurück, so geschieht es gewiss nur desshalb, weil die durch Ausschweifungen erschöpfte Kasse zeitweilige Entbehrungen nothwendig macht. So wird denn dem Landbau abgeknausert, was in den Städten verschwendet wurde.

Der Capitalmangel bildet überhaupt einen Grundfehler der französischen Agriculturzustände. Er wird aber auch in Frankreich nicht allein durch den Absenteisme, sondern noch durch eine Masse anderer Verhältnisse begünstigt, wozu unter Anderm auch

der Umbau der Städte gehört. Der Umbau der Städte ist ohne Zweifel von schlimmem Einfluss auf die Agricultur, theils durch Entziehung der ländlichen Arbeitskräfte, theils durch die wichtige Veränderung, die er in der Placirung städtischer Capitalien hervorrief. Früher pflegten alle mittleren und kleinen Städte ihr müssiges Capital in ländlichen Hypotheken zu placiren, während sie gegenwärtig nicht nur ihr eigenes Capital für den Umbau verwenden, sondern auch fremdes für diesen Zweck in Anspruch nehmen. Hiezu kommen noch die zahlreichen Nationalanleihen, der industrielle Aufschwung und die Ausdehnung des Sparkassensystems, wodurch fast alle Ersparnisse der Nation entweder dem Staats- oder dem Industriepapier, oder endlich den Sparkassen zugeleitet werden. Durch letztere werden sie aber im Staatsschatz centralisirt, und folglich zu ganz anderen als landwirthschaftlichen Zwecken verwendet. —

Alle diese Umstände müssen natürlich zu einer weiteren Steigerung des ländlichen Zinsfusses führen, der schon vorher auf der enormen Höhe von durchschnittlich 8—11 Procenten stand. Da aber das Capital die Ader bildet, aus der die Agricultur ebenso gut, wie Industrie und Handel, Lebenskraft und Gedeihen zieht, so wäre es gerade jetzt mehr als je an der Zeit, für eine naturgemässe Umgestaltung des agricolen Creditwesens Sorge zu tragen, dessen bisherige Zustände als eine Hauptursache der landwirthschaftlichen Inferiorität von Frankreich betrachtet werden müssen. Man muss nämlich wissen, dass die Ursache des hohen Zinsfusses, den der französische Bauer bezahlt, vor Allem in den Verhältnissen der hypothekarischen Gesetzgebung liegt, die jede hypothekarische Sicherheit geradezu illusorisch machen. Denn in Frankreich existiren die sogenannten „heimlichen“ — (occultes) — oder „legalen“ Hypotheken, wodurch die Rechte der Ehefrauen, der minderjährigen Kinder oder der Pupillen eines Schuldners geschützt werden sollen, und die sich nach den bestehenden Gesetzen „ipso jure“ etabliren, d. h. ohne dass eine vorausgehende Constatirung ihrer Existenz erforderlich wäre. Diese heimlichen Hypotheken besitzen eben, vermöge einer Art retroactiver Wirkung, den Vorrang vor allen übrigen, und der Gläubiger, der auf Hypotheken leiht, ist daher niemals sicher, die ihm gegebene Garantie durch das unverhoffte Auftauchen einiger legalen Hypotheken plötzlich vernichtet oder wenigstens beträchtlich geschmälert zu sehen. Das Resultat dieser die Sicherheit des Capitals gefährdenden Gesetzgebung muss natürlich

eine bedeutende Steigerung des ländlichen Zinsfusses sein, die wieder ihrerseits allen landwirthschaftlichen Unternehmungsgeist brach legen, und jeden Aufschwung der französischen Agricultur in Bande schlagen muss.

Zu dieser ungewöhnlichen Höhe des Zinsfusses kommen aber ferner noch die bedeutenden Kosten, die mit der Hypothecirung verbunden sind: das Honorar der Beamten, die Formalitäten der Intabulation, die Stempelgebühren u. s. w., die den gewöhnlichen Preis einer solchen Art von Capitalanleihe oft bis auf 15 Procent vertheuern.[6])

Der agricole Credit leidet übrigens auch noch an andern Mängeln der Gesetzgebung, wozu namentlich die wahrhaft monströsen Bestimmungen über den Viehpacht (Cheptel) gehören. Graf d'Esterno hat in der Sitzung der Pariser Société d'économie politique vom 5. Februar 1863 hierüber einen Vortrag gehalten, der so recht geeignet ist, dem Leser einen Begriff von den widernatürlichen Zuständen zu geben, an welchen in Frankreich der agricole Credit laborirt. Die Anlage der Capitalien in der Agricultur ist nämlich grösstentheils der Gesetzgebung über den Cheptel unterworfen, einer Gesetzgebung, deren Zweck, mit d'Esterno zu reden, schlechterdings unbegreiflich ist, es sei denn, dass sie die Absicht hätte, alle Capitalien aus der Agricultur hinwegzuscheuchen, und sie der Industrie und dem Handel zuzutreiben.

Nach den Bestimmungen des französischen Code ist es z. B. dem Darleiher untersagt, festbestimmte Zinsen zu nehmen. Er muss sich mit einem Theil von dem Rohgewinn des Borgers begnügen, den man als „Heerdesegen" (bon croît du bétail) bezeichnet. Nun kann es aber doch geschehen, und es ist sogar in der Regel der Fall, dass dieses Verbot beiden, dem Darleiher sowohl wie dem Entleiher, empfindliche Nachtheile bringt. Denn ein intelligenter Pächter kann durch vermehrte Sorgfalt und bessere Fütterung den Zuwachs seiner Heerde vermehren und würde es auch

---

[6]) Nach einer von d'Audiffret (Système financier de la France. Paris 1860. Tom. II. S. 30.) gegebenen Berechnung beträgt bei einer Obligation von 300 Fr. das Opfer des Entleihers an Zinsen und Gerichtskosten, bei zweijähriger Verfallzeit der Obligation, 10 Fr. 26 Cent., und bei einjähriger 15 Fr. 53 Cent., wobei aber d'Audiffret den legalen Zinsfuss, d. h. 5 Procent in Rechnung setzt. Allein der wirkliche Zinsfuss ist, wie gesagt, viel höher. — In Frankreich vollziehen sich jährlich 250,000 hypothekarische Darleihen im Betrag von oder unter 300 Fr., deren längste Frist zwei Jahre nicht übersteigt.

unzweifelhaft thun, wenn er die Frucht seiner Arbeit allein genösse; da ihn aber die Gesetze zwingen, diese Frucht mit dem Darleiher zu theilen, so ist die natürliche Folge die, dass er sich überhaupt gar nicht um die Vermehrung seines Viebstandes bemüht. Da sich ferner der Antheil des Capitalgebers nach dem Rohgewinn bestimmt, ohne dem Reingewinn irgendwie Rechnung zu tragen, und da die aufgewandten Kosten den Rohertrag sehr oft übersteigen, so kommt es nur allzuhäufig vor, dass der Capitalnehmer die Hälfte eines Gewinnes bezahlt, der thatsächlich gar nicht existirt.

Eine andere widersinnige Bestimmung ist die, dass der auf den Darleiher entfallende Theil des Heerdesegens ein Fixum — 50 Procent — für alle Arten der den Cheptel bildenden Thiere beträgt, wobei der Gesetzgeber vollständig ignorirt, dass dieser Heerdesegen z. B. bei Zugochsen fast Null, bei Zuchtschweinen hingegen 3—400 Procent beträgt. In Folge dieser widersinnigen Bestimmung werden natürlich oft nur gewisse Thierarten gezogen, die Zucht der übrigen aber ganz unterlassen.

Ferner darf die Milch nicht Gegenstand des zwischen Capitalgeber und Capitalnehmer zu theilenden Heerdesegens sein. Ersterer mag immerhin zu seinem Nachbar sagen: Gib mir die Milch, die du nicht anbringen kannst, und ich überlasse dir das Kalb, von dessen Aufzucht du Vortheil ziehst. — Nach den gesetzlichen Bestimmungen ist jedoch dieser vernünftige Tausch ganz und gar unstatthaft. Der Pächter muss, gegen sein eigenes Interesse sowohl, wie gegen das des Darleihers, die Milch behalten und das Kalb verkaufen, um den Erlös mit dem Capitalgeber zu theilen.

Wer hat nun von dieser bizarren Reglementation Nutzen? Wem leistet sie Dienste, wenn nicht den Leuten, die durch betrügerische Manipulationen das Eigenthum Anderer beeinträchtigen wollen? Denn die Milch repräsentirt ziemlich genau den Werth des Kalbes, das mit ihr auferzogen wurde. Kommt daher das Kalb todt zur Welt, so verbleibt die Milch, womit es ernährt werden sollte, dem Pächter. Dieser zieht jetzt den ganzen Gewinn, während ihm andernfalls nur die Hälfte bliebe — ein Vortheil, den die Pächter so gut zu benützen verstanden, dass man ihnen in vielen Gegenden die Kühe gar nicht mehr anvertrauen kann, weil sie die Sache so anzustellen wissen, dass alle Kälber todt zur Welt gebracht werden.

Ferner fällt nach der Gesetzgebung über den Cheptel alles Risico und aller Verlust dem Capitalgeber zur Last. Das Mittel der

Versicherung — diese für Heranziehung der Capitalien so mächtige Kraft — ist geradezu verboten, und wird, wenn es auch vom Pächter ausdrücklich stipulirt sein sollte, vom Gesetz nicht zugegeben. Der Capitalist muss ein für allemal für die Fehler und Verluste des Pächters haften, selbst in dem Fall, dass letzterer den Capitalisten für Uebernahme dieser Last durch eine billige Compensation freiwillig entschädigen wollte.

Nicht genug, dass das Gesetz den Capitalgeber in allen Fällen zur Uebernahme des halben Verlustes zwingt, ermuthigt es sogar den Pächter, durch verbrecherische Mittel den gesammten Verlust auf die Schultern des Capitalgebers überzuschieben. In dieser Beziehung enthält nämlich der französische Code, eine der sonderbarsten und monströsesten Bestimmungen, die nur in irgend einer Gesetzgebung gefunden werden können, eine Bestimmung, die dem gesunden Menschenverstand und der Moral geradezu ins Angesicht schlägt. Denn nach den Bestimmungen des französischen Code hat der Pächter nur dann die Hälfte des Verlustes zu tragen, wenn dieser blos ein theilweiser ist; tritt jedoch ein Totalverlust ein, so fällt dieser gänzlich dem Capitalgeber zur Last, während er den Pächter jeder Haftbarkeit überhebt. Sobald daher ein Cheptel anfängt, durch Krankheit oder sonstwie beschädigt zu werden, liegt es offenbar im Interesse des Pächters, Alles, was vielleicht von der Krankheit verschont geblieben ist, gleichfalls zu Grunde zu richten, weil eben im Fall eines totalen Verlustes alle Ansprüche des Capitalgebers abgeschnitten sind. Solche Bestimmungen mussten natürlich ihre Früchte tragen, und so ist denn die Vernichtung krankgewordener oder beschädigter Cheptel in vielen Gegenden von Frankreich zu einer ganz gewöhnlichen Operation geworden, die man nicht einmal mehr zu verheimlichen sucht. Bei den letzten Ueberschwemmungen der Loire und des Allier haben viele Zeugen mit angesehen, wie die Pächter diesen Umstand benützten, um sich von ihren halbzerstörten Chepteln vollends zu befreien. Sie warfen ihre Hammel bei hellem Tag und vor den Augen aller Nachbarn in den angeschwollenen Strom und nahmen sich nicht einmal die Mühe, die Nacht abzuwarten.

Ueberdies steht dem Pächter noch ein weiteres, sehr einfaches Mittel zu Gebot, wodurch er sich zum Nachtheil des Capitalisten den ganzen Cheptel geradezu aneignen kann. Er braucht nur die Heerde auf den Markt zu treiben, und sie ohne Weiteres an den Nächst Besten zu verkaufen. Da das französische Gesetz diese

Schurkerei nicht als Diebstahl, sondern lediglich als Gegenstand einer Civilklage behandelt, so bleibt sie in der Regel ganz unbestraft, wenn nur der Delinquent das Geld bei Seite schafft und sich für insolvent erklärt. Die gerichtliche Verfolgung hätte unter solchen Umständen kein anderes Resultat, als dass der Kläger noch obendrein die Gerichtskosten zahlen, oder günstigsten Falls den Dieb auf seine Kosten im Gefängniss ernähren lassen müsste. d'Esterno citirte einen Eigenthümer, der in solcher Art von verschiedenen Pächtern binnen kurzer Zeit fast um alle seine Cheptel und um einen Werth von 36,000 Fr. betrogen worden war.

Die Gesetzgebung benachtheiligt endlich den agricolen Credit auch noch dadurch, dass sie ein Pfand, welches sich nicht in den Händen des Pfandnehmers befindet, auch nicht als gesetzlich anerkennt, sodass wohl industrielle, aber nicht auch agricole Anleihen sich auf Pfänder zu effectuiren vermögen. Denn wie könnte der Capitalist die Waaren, die ihm die Agricultur als Sicherheit bietet, magaziniren? Wie wäre er z. B. im Stande, eine Ladung Heu oder Getreide, oder ein Paar Ochsen und Mastschweine unterzubringen?

Diese Zustände der französischen Gesetzgebung in Verbindung mit der Centralisation des Bankwesens pflegen die Capitalader der Agricultur so stark zu unterbinden, dass man sich nur wundern muss, wie unter solchen Verhältnissen ein Fortschritt überhaupt noch möglich war. Ueberdies liegt noch die Hypotheken- und Steuerlast schwer auf der Agricultur. Frankreichs gesammte Hypothekenschuld beträgt gegenwärtig 13—14 Milliarden, und deren jährliche Zinsen mindestens 600 Millionen. Es ist hierbei wohl zu bemerken, dass der französische Grundeigenthümer in Folge der bedeutenden, mit der Hypothecirung verbundenen Kosten, Geld auf Hypotheken nur dann aufnimmt, wenn er gar keinen persönlichen Credit mehr besitzt. Man darf sich daher die Annahme erlauben, dass der Betrag der nicht inscribirten und blos auf Handscheinen beruhenden Schuld dem der hypothecirten mindestens gleichkommen wird.

Begnügen wir uns übrigens, nur die Zinsen der letzteren in Anschlag zu bringen, und fügen wir diesen noch die Steuerlast — 541 Millionen, nach d'Audriffet — bei, so sehen wir das Grundeigenthum in Frankreich mit einer jährlichen Ausgabe von circa 1200 Millionen an Zinsen und Steuern belastet, die bereits die Hälfte des gesammten, aus dem Boden fliessenden Reineinkommens — 2200—2500 Millionen jährlich — verschlingt. Die indirecten

Steuern, sowie die Gemeindeabgaben und Naturalleistungen — z. B. für den Wege- und Strassenbau u. s. w. — sind hierbei noch gar nicht in Rechnung gesetzt, so dass, Alles in Allem genommen, sicherlich zwei Drittheile des von der französischen Agricultur realisirten jährlichen Reingewinns theils in Staatsabgaben, theils in Schuldzinsen verschwinden. — Wie aber liesse sich unter so furchtbarem Druck ein Aufschwung des ländlichen Unternehmungsgeistes, oder die Einführung agricoler Verbesserungen erwarten?

3. Gouvernementale Hebungsversuche.

Seit Heinrichs IV. Zeit hat keine der verschiedenen Regierungen um Hebung des Ackerbaus und um Verbesserung aller hier einschlagenden Verhältnisse so sehr sich bemüht, als das napoleonische Regime. Sogleich nach dem Staatsstreich trat die Regierung mit einer Reihe von Decreten hervor, die theils die Reorganisation bereits bestehender, theils die Einführung neuer, der Landwirthschaft dienender Einrichtungen bezweckte. Man organisirte den Generalrath für Agricultur, instituirte in jedem Arondissement eine landwirthschaftliche Berathungskammer (Chambre consultative), errichtete im Ministerium der Agricultur und des Handels permanente Commissionen, rief die sogenannten agricolen Comitien — eine mit unsern landwirthschaftlichen Vereinen identische Einrichtung — ins Leben, verwandte eine ungeheure Thätigkeit auf den Ausbau der Verkehrswege aller Art, förderte die Verbreitung landwirthschaftlicher Ausstellungen, bewilligte Encouragements und Prämien, führte Gestüte und Musterschulen ein, und versuchte sogar das agricole Creditwesen zu reformiren.

Leider sind gerade in diesem letzten und wichtigsten Punkt die Bemühungen der Regierung — wir haben dies schon oben bei Besprechung des Crédit foncier bemerkt — in Folge des unseligen Centralisationssystems gänzlich gescheitert. Auch die hypothekarische Gesetzgebung ist trotz mehrmaligen Anlaufs zu einer zweckentsprechenden Form bis jetzt noch immer die alte geblieben. Allerdings wurden zu Gunsten des Crédit foncier mehrere ihrer lästigsten Bestimmungen modificirt, und zwar in der ausgesprochenen Absicht, diesen Modificationen, sobald deren Zweckmässigkeit vermittelst des Crédit foncier praktisch erprobt worden sei, eine allgemeine Geltung zu Theil werden zu lassen. Aber die in solcher Weise angeregten Hoffnungen harren ihrer Erfüllung leider noch

immer. Noch immer ist der gewöhnliche Gläubiger den Gefahren legaler Hypotheken, den betrügerischen Manipulationen des Viehpächters, dem ebenso langsamen als kostspieligen Gerichtsverfahren und allen übrigen Nachtheilen preisgegeben, die das Capital von der Landwirthschaft verscheuchen, und den ländlichen Zinsfuss zu einer allen agricolen Unternehmungsgeist vernichtenden Höhe emporschnellen müssen.

Verbesserung der hypothekarischen Gesetzgebung und Abschaffung des centralisirten Creditsystems sind aber die Grundbedingungen des agricolen Fortschritts, gegen die alles Uebrige an Wichtigkeit fast verschwindet. So lange man sich mit diesen beiden Hauptpunkten nicht im Reinen befindet, so lange die Agricultur des wesentlichsten Factors, d. h. der Capitalien ermangelt, so lange müssen selbst die besten Absichten und die grösste Thätigkeit der Regierung aller Orten auf unüberwindliche Hindernisse stossen.

Der schlechte Erfolg der im Jahre 1857 zur Unterstützung von Drainirungsoperationen ergriffenen Massregeln liefert hiezu einen schlagenden Beleg. Bekanntlich wurde der Regierung zu besagtem Zweck eine Summe von 100 Millionen bewilligt. Da sie jedoch unter den damaligen Umständen die Contrahirung einer neuen Anleihe zu vermeiden wünschte, und da sie überdies der Ansicht war, dass die Agenten des Staatsschatzes und die Beamten des Agriculturministeriums zur Prüfung der Besitztitel, sowie zur Bewilligung oder Verweigerung der Darleihen nicht gerade die geeignetsten Persönlichkeiten seien, so übertrug sie dem Crédit foncier das ganze Geschäft nebst allen Rechten und Privilegien, die ihr selber durch das Gesetz des Jahres 1857 zu Theil geworden waren. In Folge dieser Cession sollten alle beim Ministerium einlaufenden Bittgesuche der Bodencreditanstalt zur Prüfung überwiesen, und wenn diese die genügenden Garantien für gegeben erachte, vom Ministerium bestätigt werden. Die Auszahlung der betreffenden Summen hat sodann durch den Crédit foncier zum Zinsfuss von vier Procent und gegen eine Commissionsgebühr von 45 Centimes — für jedes Hundert — zu erfolgen.

Einer Anzahl von Privatbanken zur Verfügung gestellt, hätte diese reiche Apanage von 100 Millionen auf die Förderung der Drainirungsarbeiten jedenfalls den mächtigsten Einfluss geübt, während sie, dem Centralinstitut des Crédit foncier überwiesen, wahrhaft lächerliche Resultate zum Vorschein brachte.

So waren z. B. bis zum 31. December 1859, d. h. nach Verlauf von fünfzehn Monaten erst — zwei! Darlehen, zusammen im Betrag von 36,000 Fr. effectuirt. Fünfundfünfzig andere waren theils noch nicht geprüft, theils abgewiesen, theils freiwillig zurückgezogen worden. — Bis Mitte des Jahres 1863, also volle fünf Jahre nach dem Cessionsgesetz von 1858 hatte der Crédit foncier im Ganzen nicht mehr als — 39! Darleihen, im Gesammtbetrag von 720,750 Fr. gewährt, womit 3279 Hectaren drainirt werden sollten. Man denke: 720,750 Francs! nach fünfjähriger Thätigkeit! auf ein Bedürfniss verwendet, für welches der Staat nicht weniger als 100 Millionen bestimmte! Das sind die Folgen der Centralisation, die nach ihren bisherigen Resultaten ungefähr ein Jahrtausend bedürfte, um die Summe von 100 Millionen für ihren gesetzlichen Zweck zu verwenden.

Glücklicherweise hat die Regierung den Drainageunternehmern noch eine andere und bessere Unterstützung zu Theil werden lassen, indem sie den Staatsingenieuren den Auftrag ertheilte, Drainirungspläne, wo sie verlangt werden, unentgeltlich zu entwerfen und die Ausführung der Arbeiten persönlich zu überwachen. Sie hat ferner den Departements Maschinen zur Fabrikation von Röhren bewilligt, wodurch im Preis der Drains ein fühlbarer Abschlag erzielt, und den Bodeneigenthümern eine indirecte Subvention zu Theil geworden ist. Dank diesen Massregeln belief sich die Oberfläche aller durch die Staatsingenieure entworfenen und überwachten Drainirungsarbeiten bis zum 1. Januar 1864 auf 27,700 Hectaren. Auf das Jahr 1863 allein treffen an ausgeführten Drainirungsarbeiten dieser Art 2800, und an entworfenen: 8300 Hectaren. Im Ganzen, d. h. mit und ohne gouvernementale Unterstützung waren bis 1. Januar 1863 ungefähr 145,000 Hectaren entwässert.

Sehr lobenswerth ist ferner die Sorgfalt, die die Regierung auf Verbreitung landwirthschaftlicher Kenntnisse und auf Förderung rationeller Culturmethoden verwendet. Denn mit Ausnahme einiger Provinzen, wo die kleine Cultur in Blüthe steht, kennt der französische Bauer nicht einmal die Elementarbegriffe der Landwirthschaft. Er versteht von der Viehzucht ebenso wenig, wie von der Behandlung der Felder und der Benützung des Düngers, den er mit unglaublicher Trägheit unverbraucht zu Grunde gehen lässt. — Gegenwärtig existiren in Frankreich drei landwirthschaftliche Hochschulen, zu Grignon, Grandjouan und La-Saulsaie, auf welchen junge Leute zu Verwaltern grösserer Güter herangebildet

werden. Diese Schulen sind in der Art eingerichtet, dass die Eleven, während sie sich mit ihren theoretischen Studien beschäftigen, zugleich der Reihe nach den Pferde-, Vieh-, Schaf-, Schweineställen, sowie den verschiedenen Culturateliers zugetheilt, und in dieser Weise in alle Operationen der Praxis eingeweiht werden. — Ferner bestehen zu Paris am kaiserlichen „Conservatorium für Kunst und Handwerk“ drei Lehrstühle für die Agricultur und neun weitere in den Departements: zu Rodez, Besançon, Quimper, Toulouse, Bordeaux, Nantes, Compiegne, Rouen und Amiens. Neben diesen gibt es noch 51 sogenannte Pächterschulen für den Unterricht in den niedern Arbeiten, und für die Ausbildung von Meisterknechten und sonstigen Arbeitern. Im Departement des Doubs existirt auch ein Wanderunterricht, und zwar mit dem besten Erfolg. Während der schönen Jahreszeit begibt sich ein aus Departementalfonds bezahlter Professor der Agricultur jeden Sonntag in einen der verschiedenen Cantone, um daselbst eine öffentliche Vorlesung zu halten, und den Landwirthen auf Befragen Rath zu ertheilen. — Diesem directen Unterricht gehen noch andere, zur Verbreitung landwirthschaftlicher Kenntnisse dienende Einrichtungen zur Seite, wozu namentlich die oben erwähnten und mit unsern landwirthschaftlichen Vereinen identischen „Comices agricoles“ oder „Sociétés d'agriculture“ gehören. Es sind dies ganz unabhängige, vom Staat nur subventionirte Gesellschaften, deren Mitglieder in periodischen Zusammenkünften über die verschiedenen Methoden sich besprechen, ihre Erfahrungen gegenseitig austauschen, und ihre Arbeiten durch die Presse zur Kenntniss des Publikums bringen.

Ferner wird der landwirthschaftliche Wetteifer durch Prämien und durch die sogenannten „Concours“ — d. h. mit Ausstellung von Thieren, Maschinen und Bodenproducten verbundene Zusammenkünfte — sowie durch Ehrenpreise und Orden befördert. So wurden z. B. im Zeitraum von 1836—59 nicht weniger als 190 Landwirthe mit dem Orden der Ehrenlegion bedacht.

Ein ausgezeichnetes Förderungsmittel der Agricultur hat aber die kaiserliche Regierung im Ausbau und in der Verbreitung der Verkehrswege bethätigt, und zwar nicht nur der Eisenbahnen, sondern namentlich auch der Strassen. Die Strassen sind in Frankreich bekanntlich dreierlei Art: kaiserliche, Departemental- und Vicinalstrassen, wovon jene durch den Staat, diese aber von den Departements und Gemeinden gebaut und unterhalten werden müssen. Hierin hat nun das gegenwärtige Regime eine ungeheure Thätig-

keit entwickelt. So wurde z. B. für den Bau von Vicinalstrassen in der zehnjährigen Periode 1852—61 an Geld und Arbeitsleistungen eine jährliche Summe von durchschnittlich 83 Millionen verwendet, während in den vorhergehenden zehn Jahren dieser Ausgabetitel nur ungefähr 63 Millionen betrug.

Besonderes Interesse bieten endlich die Massregeln, die von der Regierung zur Entwässerung und Urbarmachung der den Gemeinden gehörigen Sumpfländereien und Oedungen getroffen worden sind. Das Gesetz vom 19. Juni 1857, welches zunächst die Haiden der Gascogne und Gironde betraf, bildet die Inauguration eines Systems grosser öffentlicher Arbeiten auf dem Felde der Agricultur, da es schon drei Jahre später mit einigen Modificationen auf ganz Frankreich ausgedehnt wurde. Wie wichtig ein wirklich gutes Gesetz dieser Art für Frankreich wäre, geht einfach aus folgenden Zahlen hervor: Sämmtliche Gemeindeländereien umfassen gegenwärtig 4,720,000 Hectaren. Von dieser ungeheuren Bodenfläche — dem eilften Theil von ganz Frankreich — besitzt aber kaum die Hälfte wirklichen Werth, nämlich nur 1,690,000 Hectaren Waldboden und 240,000 Hectaren Acker-, Wiesen-, Wein- und Obstfeld. Alles Uebrige, d. h. eine Fläche von 2,790,000 Hectaren, besteht aus Sümpfen, Haiden, Oedungen und Weideboden.

Es wurden daher in Frankreich schon frühzeitig Versuche gemacht, um wenigstens die Moore und Sümpfe, deren Gesammtoberfläche sich auf ungefähr 500,000 Hectaren beläuft, durch Austrocknung für die Cultur zu gewinnen. Ein Edict Heinrichs IV. vom Jahre 1599 befahl allen Eigenthümern solcher Sumpfländereien, binnen zwei Monaten sich zu erklären, ob sie selber deren Urbarmachung ins Werk setzen wollten. Im Weigerungsfall sprach das Edict dem Holländer Bradley die ausschliessliche Befugniss zu, innerhalb fünfzehn Jahren die Austrocknung sämmtlicher Sümpfe des Königreichs vorzunehmen, wofür er als Entschädigung die Hälfte des entwässerten Bodens erhielt. Dieses Edict wurde zwar im Jahre 1764 durch ein anderes wieder aufgehoben, weil es zu vielen Missbräuchen und zu fortwährenden Reclamationen der Landbevölkerung Anlass gegeben hatte. Nichtsdestoweniger hatte es doch in mehreren Provinzen grosse Verbesserungen herbeigeführt und der Cultur eine tüchtige Strecke Bodens gewonnen. — Ein neues Gesetz dieser Art wurde im Jahre 1791 von der damaligen Constituante votirt, ist aber factisch ohne Ausführung geblieben. Das Gleiche war mit dem Gesetz von 1807 der Fall,

welches ebenfalls in Folge beständiger Streitigkeiten sehr bald sistirt werden musste. Spätere Versuche, namentlich die der Jahre 1833, 34 und 35, ein besseres Gesetz zu Stande zu bringen, vermehrten lediglich die Masse des „schätzbaren Materials", ohne auch nur zur Votirung zu kommen.

Das Gesetz vom Jahre 1860 sucht nun die Fehler seiner Vorgänger zu vermeiden, indem es im Wesentlichen folgende Bestimmungen enthält: die Austrocknung und Urbarmachung aller für den Anbau tauglich befundenen Gemeindeländereien, wird entweder von den Gemeinden selber, oder im Weigerungsfalle vom Staat übernommen. Ist die Urbarmachung vollendet, so kann die Gemeinde ihr Eigenthum durch Rückerstattung der Kosten wieder an sich bringen. Auf alle Fälle aber bleibt ihr das Recht, durch Ueberlassung der einen Hälfte des cultivirten Terrains, die andere ohne jede weitere Geldentschädigung zurück zu erhalten. In diesem Fall pflegt eben der Staat die ihm zufallende Hälfte zu verkaufen, um mit dem Erlös die Urbarmachung weiterer Gemeindegründe in Angriff zu nehmen. —

Leider ist die Zeit seit 1860 viel zu kurz, um dieses Gesetz nach seinen praktischen Resultaten — und das ist doch hier die Hauptsache — zuverlässig beurtheilen zu können. Es lässt sich übrigens nicht verkennen, dass seiner Anwendung grosse und an manchen Orten sogar unüberwindliche Schwierigkeiten im Wege stehen. Dahin gehören vor Allem die sogenannten „communalen Sectionen" (sections de commune), worunter man einzelne Gemeindebruchtheile mit gewissen, theils durch Gesetz, theils durch Herkommen überlieferten Rechten und Gütern versteht, die ihnen ausschliesslich eigen und von denen der übrigen Gemeinde, in deren Umfang sie liegen, gänzlich verschieden sind. Es versteht sich nun von selber, dass aus diesen Einzelrechten bedeutende Schwierigkeiten entstehen müssen, wenn der cultivirte Boden, den die betheiligten Gemeindeglieder vorher zusammen in Natura benützten, nach der Urbarmachung verkauft oder vertheilt werden soll, weil in diesem Fall eine genaue Amodiation oder Zumessung des auf jedes Einzelrecht entfallenden Antheils — wie das Gesetz sie verlangt — geradezu unmöglich wird. Allerdings lässt sich ein Theil dieser Ländereien mit Wald bepflanzen, wodurch die Schwierigkeit der Theilung insofern umgangen werden kann, als in diesem Fall den Sectionsangehörigen die Nutzniessung, nach wie vor, in Natura verbleibt. Alle diejenigen Sectionsgüter hingegen, die nicht mit

Vortheil bewaldet werden können, folglich nach vollbrachter Cultivirung vertheilt werden sollten, setzen dieser Vertheilung, und folglich dem ganzen Project kaum zu überwindende Schwierigkeiten entgegen. Gerade darin liegt nun aber das Uebel, dass diese Communalsectionen nicht nur an und für sich sehr zahlreich, sondern dass sie gerade da am zahlreichsten sind, wo sich die meisten urbar zu machenden Communalgüter befinden. Léon Aucoc hat jüngst im Journal des Econ. den statistischen Nachweis geliefert, dass der bei weitem grösste Theil alles uncultivirten Gemeindebodens — 2,112,943 Hectaren — nur auf vierundzwanzig Departements sich vertheilt, zugleich aber auch, dass von diesen uncultivirten Ländereien volle vier Fünftheile den Communalsectionen gehören.

Auch sonst ist mit der Anwendung dieses Gesetzes grosse Vorsicht zu verbinden, weil einestheils viele Plätze des ödliegenden oder sumpfigen Bodens von Natur aus zur Urbarmachung nicht geeignet sind, noch mehr aber aus dem Grund, weil oft grosse Strecken im Zustand von Weideplätzen belassen werden müssen, wenn der Anbau des kleinern Theils nicht unmöglich werden soll. So ist z. B. der Boden in den Gascogne'schen Haiden durchaus nicht ganz und gar unfruchtbar. Die bebauten Strecken geben sogar zwei Erndten im Jahre; die erste Korn im Juli, die zweite Hirse im October. Aber dieses Erträgniss rührt nur allein davon her, dass man dort den Boden dicht mit Dünger bedeckt, und um diesen zu erzielen, ist man eben gezwungen, eine Masse Vieh, folglich grosse Strecken Weideland zu halten.

Das Gesetz vom Jahre 1860 gibt nun zwar dafür, dass man bei Bestimmung des zu cultivirenden Gemeindebodens die Bedürfnisse der Localität berücksichtigen, und nur wirklich nutzlos liegende Gründe in Angriff nehmen wird, einige nicht zu verachtende Garantien, indem es die Entscheidung in allen Fällen einem kaiserlichen Decret vorbehält, dem eine Deliberation im Staatsrath, namentlich aber eine locale Enquete nebst Befragung des Municipalraths und der Commune vorausgehen muss. Mit der Befragung des Municipalraths sind aber wieder andere Uebelstände verbunden, die nur wenig Aussicht auf guten Erfolg eröffnen. Dahin gehört vor Allem die Macht der Gewohnheit, und die überall herrschende Vorliebe für unentgeltliche Weide, ferner das Interesse der grössern und in der Gemeinde einflussreichsten Grundeigenthümer, die auf der Communalweide 20, 30, 100 Stück Vieh ernähren,

deren Vortheil folglich darin liegt, dass der für sie so nützliche Gemeindeboden weder fertilisirt, noch veräussert werde.

Unter Berücksichtigung dieser zahlreichen und bedeutenden Schwierigkeiten hat man die bis Anfangs 1864 erzielten Resultate, trotz ihrer anscheinenden Geringfügigkeit, thatsächlich als einen ganz befriedigenden Erfolg zu betrachten. Bis zu diesem Zeitpunkt waren nämlich bereits 3000 Pläne für Austrocknung und Verwerthung von ungefähr 127,553 Hectaren zur Instruction übergeben. Wirklich ausgeführt waren 122 Projecte, die 2985 Hectaren umfassten, und mit einem Kostenaufwand von 158,000 Fr. einen Mehrwerth des cultivirten Bodens von 1,040,000 Fr. erzielten. Zweihundert und sechs weitere Projecte waren Anfangs 1864 eben in der Ausführung begriffen, ein Resultat, welches um so unverhoffter und erfreulicher erscheint, als die grösste Zahl dieser Pläne nicht von der Regierung, sondern von den Gemeinden selber ausgeführt wurden. Dem Staat fiel nur die Ausführung von sechs Plänen — 232 Hectaren umfassend — zur Last. Gewiss immerhin ein schöner Anfang, der wenigstens zeigt, dass das Gesetz von 1860, mit Ausdauer und Vorsicht gehandhabt, für die Vermehrung des nationalen Reichthums, trotz aller ihm entgegenstehenden Hindernisse von grosser Bedeutung werden kann.

4. Französische und englische Agricultur.

Werfen wir nun, nachdem wir gesehen, was die französische Agricultur wirklich ist, noch einen Blick auf das, was sie sein könnte, wenn nicht so viele unnatürliche Verhältnisse ihren Aufschwung darnieder hielten, und wenn sie die durch den gegenwärtigen Stand der Civilisation an die Hand gegebenen Hilfsmittel, ebensogut wie die Landwirthschaften anderer Nationen, namentlich so gut, wie die englische, zu benützen verstünde.

Die Oberfläche des eigentlichen England — Irland und Schottland abgerechnet — beträgt nur ungefähr den dreizehnten Theil der Oberfläche von Frankreich.

Gleichwohl producirt die englische Agricultur auf diesem dreizehnfach geringeren Raum doppelt so viel als Frankreich auf seiner dreizehnfach grösseren Fläche. Stände daher die französische Agricultur mit der englischen auf gleicher Stufe der Vollkommenheit,

so würde Frankreich an Bodenwerthen sechsundzwanzigmal mehr produciren, als es wirklich erzeugt.

Man sollte kaum glauben, dass eine hochcivilisirte Nation in der Kunst des Ackerbaus hinter einer andern derselben Zeit so weit zurückbleiben könnte, zumal jene von der Natur weit mehr begünstigt ist als diese. Indess, das Factum besteht, und man kann sich daraus einen Vers auf die Wirkung und auf die Gewalt des Druckes machen, mit dem die in einem früheren Paragraphen angedeuteten Zustände die französische Agricultur deprimiren.

Geht man, um die Ursachen der englischen Superiorität zu beleuchten, auf die einzelnen Producte über, so zeigt sich zunächst, dass der Getreideertrag einer gleich grossen Bodenfläche in England sich zu dem in Frankreich durchschnittlich wie 28 zu 13 verhält. Die Ursache dieser Ueberlegenheit liegt grossentheils in dem englischen Rotationssystem und in dem Verhältniss, in welchem der britische Landwirth den Anbau der Wurzelgewächse neben dem der Cerealien betreibt. Der Engländer betrachtet jenen als nothwendige Vorstufe zu diesem. Die reichliche Abwechslung des Futterbaus mit dem Getreidebau gönnt dem Boden mehr Erholung, und begünstigt zugleich eine ungemeine Entwicklung der Viehzucht, die wieder ihrerseits durch reichlichen Düngerertrag der Kräftigung des Bodens Vorschub leistet. Während daher die Getreidesaaten ein volles Viertel des französischen Bodens bedecken, nehmen sie vom englischen nur ungefähr ein Sechszehntel ein und die Folge ist, dass der englische Ackergrund nicht nur den durch die Consumption von Wurzelfrüchten, sondern auch den durch das Weideland gelieferten Dünger in unverhältnissmässig viel grösserer Masse empfängt. —

Die englische Viehzucht ist aber zugleich ebenso intensiv als extensiv. Die Geschicklichkeit, mit der der Engländer die für den jeweiligen Zweck vortheilhafteste Race durch Kreuzung zu produciren, und durch eigenthümliche Methoden der Aufzucht auszubilden versteht, ist zu bekannt, als dass sie hier der Erwähnung bedürfte. Merken wir also nur einfach an, dass England an Fleischwerth um hundert Millionen Francs mehr producirt als Frankreich; dass der Werth seiner Milchproduction der vierfache, und der seiner Schafzucht sogar der sechsfache ist, obgleich England, was die Stückzahl seiner Schafe und Rinder betrifft, so ziemlich die gleiche Menge, wie Frankreich besitzt. Die Verschiedenheit des Ertrags rührt ganz allein von der Geschicklichkeit in der Aufzucht

und Ausbeutung her. Aehnlich stellt sich das Verhältniss bei den übrigen Thierarten; eine Ausnahme macht nur die Hühnerzucht, in welcher Frankreich eine bedeutende Ueberlegenheit hinsichtlich der Masse besitzt.

Ein fernerer Vorzug der englischen Agricultur tritt darin zu Tage, dass sie denselben Productenwerth, zu dessen Erzeugung die französische Landwirthschaft acht Personen bedarf, schon mit drei Personen hervorzubringen versteht — ein Verhältniss, welches die grosse Ueberlegenheit der Engländer in der Anwendung von Maschinen charakterisirt. Die Verminderung der Handarbeit ist in der That eine Basis des englischen Agricultursystems, welche dieses zum Theil dem grossen Reichthum des britischen Bodens an Steinkohlen und Eisen, aber noch weit mehr den Fortschritten seiner Industrie und seiner freieren Handelsrichtung verdankt. Frankreich ist hierin durch sein Prohibitivsystem um viele Jahrzehnte zurückgeworfen worden. —

Unendlichen Vorschub hat auch die englische Industrie der Landwirthschaft dadurch geleistet, dass sie ihren Producten grosse Märkte verschaffte, und dass sie den Anbau des Bodens selbst an solchen Stellen begünstigte, die von Natur hiezu sehr wenig geeignet erschienen. Denn es ist ein bemerkenswerthes Factum, dass die englische Manufactur oft gerade da sich niederliess, wo der Boden am ärmsten war. So blühten z. B. im Westen von York-shire, in Lancashire und Warwickshire die grossen Industriestädte empor und gaben die Veranlassung, dass ein von Natur aus magerer Grund auf die höchste Culturstufe gebracht werden konnte. Die Wohlthat des nahen Marktes, die mit dem fetten Boden entfernterer Plätze z. B. von York zu concurriren gestattete, rief in diesen sterilen Strichen eine Vervollkommnung der Culturmethoden hervor, die auf die Entwicklung der gesammten englischen Landwirthschaft den bedeutendsten Einfluss übte.

Nebst den Märkten hat endlich die dortige Industrie der Agricultur auch die zu allen Verbesserungen so nothwendige Geldader eröffnet, indem ein grosser Theil des durch Industrie und Handel realisirten ungeheuren Capitals, sichere Anlage suchend, auf die Landwirthschaft überströmte und dieser die Mittel zu allen jenen Meliorationen gewährte, die nur durch bedeutenden Capitalvorschuss einführbar sind. Daher die reichliche Anwendung von Dampfmaschinen, namentlich aber die ungeheure Ausdehnung des Drainirungssystems, durch welches innerhalb zehn Jahren eine Fläche

von nicht weniger als zehn Millionen Hectaren entwässert und die ganze Insel sozusagen zum zweitenmal aus dem Wasser emporgehoben wurde.

In dieser Beziehung müsste denn auch in Frankreich der durch Einführung einer freieren Handelsrichtung angebahnte Aufschwung der Industrie für die dortige Agricultur von unermesslicher Bedeutung werden, sobald nur einmal den Capitalien, die sich aus Industrie oder Handel zurückzuziehen wünschen, durch eine zweckmässige Abänderung der den ländlichen Credit betreffenden Gesetzgebung bessere Garantien für die Sicherheit der Anlage zu Theil geworden sind.

5. Waldbau.

Die Waldungen dienen bekanntlich nicht blos zur Holzerzeugung. Mit ihrer Erhaltung verknüpft sich vielmehr ein allgemeines staatliches Interesse, weil die Wälder die Regelmässigkeit der atmosphärischen Niederschläge befördern, das Versiegen der Quellen und Bäche verhindern, die Gewalt der Stürme und Ueberschwemmungen brechen, und dem Ackerbau ungeheure Strecken erhalten, die ohne sie von Sand oder Felsgeröll überdeckt oder durch schädliche Winde sterilisirt werden würden. So wurde z. B. das Rhonethal unter Kaiser Augustus durch Entwaldung der Cevennen den schrecklichen Verwüstungen des Mistral preisgegeben, den die Bewohner als eine Geissel des Himmels betrachteten und mit Altären und Opfern zu versöhnen suchten. So konnte ferner dem Vorrücken der gascogne'schen Dünen, die, von der See immer tiefer ins Land hereinziehend, viele Fluren und Dörfer unter ihrem Flugsand begruben, nur durch Anpflanzung von Seefichtenwäldern Einhalt geschehen. Die Sologne, die François Lémaire, der Geschichtschreiber des Herzogs von Orleans, noch als einen äusserst fruchtbaren Landstrich schildert, ist seit dieser Zeit durch die fortschreitende Entwaldung zu einer der ungesundesten und sterilsten Gegenden von Frankreich geworden.

Die Erhaltung der Wälder bildet daher einen Gegenstand der öffentlichen Wohlfahrt, was in Verbindung mit dem Umstand, dass das Privatinteresse, weil es die Früchte seiner Arbeit nicht gern Andern überlässt, dem rationellen Waldbau mit seinen spät reifenden Erträgnissen keineswegs förderlich ist, die Ausbeutung und Pflege der Wälder zu einer Sache des Staates macht, der über

ihre Erhaltung zu wachen, und der gegen den die Früchte der Zukunft zerstörenden Egoismus der Gegenwart sein Veto einzulegen hat.

Dieser Grundsatz des staatlichen Interventionsrechts im Waldbau wird nicht allein von der Vernunft, sondern auch tausendfach durch die Erfahrung bewiesen. Die Richtigkeit dieses Grundsatzes ist so einleuchtend, sie liegt so ganz in der Natur der Dinge, dass selbst die freiesten und jeder Einmischung in Privatinteressen abholdesten Staatsverfassungen, doch in diesem Punkt eine Ausnahme machen. So ordnete z. B. im Jahre 1858 der schweizerische Bundesrath in Folge von Besorgnissen, die sich aus der Souveränetät der einzelnen Cantone für den Bestand der Wälder ergaben, eine allgemeine Untersuchung an und machte, um die Fortschritte der Entwaldung zu hindern, von seiner obersten Autorität reichlichen Gebrauch. Aehnliches ist in den dreissiger Jahren in den Vereinigten Staaten von Nordamerika geschehen, und in Frankreich hat selbst die „Assemblée Constituante", trotz ihrer gründlichen Abneigung gegen alle wirthschaftliche Intervention des Staates, doch in der Sylvicultur eine Ausnahme gemacht und die Staatswaldungen durch Gesetz vom 23. August 1790 für unveräusserlich erklärt.

Uebrigens ist auch Frankreich nebst Spanien dasjenige Land, welches den Grundsatz, dass die Pflege des Waldbaus dem Privatinteresse nicht überlassen werden darf, in wahrhaft schauerlicher Weise illustrirt. Zwar hatten schon Philipp der Schöne und Karl V. (1376) verschiedene Massregeln ergriffen, um die fortschreitende Zerstörung der Wälder zu hindern. Namentlich bemerkenswerth ist aber Colberts berühmte Ordonnanz vom Jahre 1669, deren Verfügungen sich sogar auf Privatwaldungen erstreckten. Aber alle diese, sowie auch die nachfolgenden Verordnungen hatten nur geringen Erfolg, vornehmlich aus dem Grunde, weil die französische Forstgesetzgebung, während sie zwar einerseits die directe Umarbeitung des Waldbodens an die Autorisation der Regierung band, doch zugleich andrerseits dem Waldbesitzer in der Behandlung seiner Forste die vollste Freiheit liess — eine Freiheit, die die beschränkenden Bestimmungen des Gesetzes wiederum illusorisch machte. So oft nämlich dem Waldbesitzer die zur unmittelbaren Urbarmachung erforderliche Autorisation der Regierung versagt worden war, pflegte er sich damit zu helfen, dass er seine Wälder vollständig abrasirte, wozu er einer administrativen Erlaubniss nicht

bedurfte, indem er hier ganz nach seinen Befugnissen handelte. Im folgenden Jahre trieb er sodaun seine Heerden auf die entwaldete Fläche, zerstörte damit alle Schösslinge und brachte es schliesslich dahin, dass das Terrain schon im dritten oder vierten Jahre gar nicht mehr das Aussehen von Waldboden hatte. Der Besitzer beeilte sich sodann die alten Wurzelstöcke zu entfernen, womit die Urbarmachung vollzogen war.[1]) — In andern Theilen von Frankreich bediente man sich zum gleichen Zweck noch weit kräftigerer Mittel. Man zündete die Wälder einfach an, so dass in der zehnjährigen Periode von 1838—48 nicht weniger als 40,000 Hectaren Holz im Werth von ungefähr 40 Millionen Francs durch Waldbrände vernichtet wurden, ohne dass die Eigenthümer seit der Zeit auf Wiederbeholzung Bedacht genommen hätten.

So kam es denn, dass die Wälderzertörung trotz aller gesetzlichen Beschränkungsversuche immer mehr um sich griff. Während bei uns in Deutschland die Forste ein volles Drittheil des gesammten Bodens bedecken, nehmen sie in Frankreich kaum ein Siebentel der Oberfläche ein. Dafür bezieht aber auch Frankreich alljährlich an gewöhnlichem Holz einen Werth von mehr als hundert Millionen Francs aus dem Auslande, während dieses Bedürfniss bei einigermassen verständigem Betrieb des einheimischen Waldbaus recht gut und ohne alle Benachtheiligung anderweitiger Culturzweige durch diesen befriedigt werden könnte. Aber diesen Verlust von jährlichen hundert Millionen hat man im Vergleich zu den zerstörenden Wirkungen, womit Bergströme, Ueberschwemmungen oder Sonnenhitze in Folge unmässiger Waldausrottung den Acker- und Weideboden ganzer Provinzen vernichten, noch als verschwindend gering zu betrachten.

Der Verödung der Sologne haben wir schon oben Erwähnung gethan. Besonders furchtbar treten aber die schlimmen Folgen im gebirgigen Süden hervor, in den Departements des Var, der Rhonemündung, der Vor- und Hochalpen, sowie im südlichen Stromgebiet der Isère, Drôme, Ardeche u. s. w. — „Es ist gewiss", sagt der Bericht eines Präfecten vom Jahre 1853, „dass der productive Boden der Alpen unter der Geissel der immer heftiger werdenden Bergströme mit erschreckender Schnelligkeit abnimmt. Alle Höhenzüge der Alpen sind, wenn nicht ganz, so doch grösstentheils

[1]) Ch. Ribbe, La Provence au point de vue des bois, des torrents et des inondations etc. Paris 1858.

von Wäldern entblösst. Ihr Boden, verbrannt von der glühenden Sonne der Provence und zertreten durch den Hammel, der, da er an der Oberfläche kein nährendes Kraut mehr findet, in der Erde nach Wurzeln scharrt — dieser Boden, den die periodischen Wasser des schmelzenden Schnees oder die Sturmfluthen des Sommers durchwühlen, rollt mit den Kieseln, die den Untergrund bilden und selbst mit grossen Steinblöcken vermischt von den Berghängen in die fruchtbaren Thäler herab, dort nackte Felswände, hier zerstörte Culturgründe hinter sich lassend. Da, wo man vor zehn Jahren noch einiges Gehölz, noch etwas Culturboden erblickte, sieht man heutzutage nichts als das öde Bett eines verheerenden Gebirgswassers. Es gibt heutzutage keinen einzigen Berg, der nicht sein eigenes Strombett besässe, und jeden Tag pflegen sich neue zu bilden. Unter solchen Verhältnissen muss natürlich die Menge des Ackerbodens beständig sich mindern, und ich finde den Beweis davon in der fortwährenden Abnahme der Bevölkerung, die nach der übereinstimmenden Behauptung aller Gemeindevorstände von der rapiden Verminderung des Culturbodens und von der starken Auswanderung der landbauenden Bevölkerung kommt. Werden nicht schnelle und energische Massregeln ergriffen, so lässt sich mit Genauigkeit der Zeitpunkt bestimmen, wo die französischen Alpen nur noch eine Wüste sein werden. Jedes Jahr wird das Uebel schlimmer, und in einem halben Jahrhundert wird Frankreich eine Oedung mehr und ein Departement weniger zählen."

In der That hat sich die Bevölkerungszahl des Departements der Hochalpen in der zehnjährigen Periode 1846/56 nahezu um ein Dreiunddreissigstel, die der Niederalpen aber sogar um ein Zwanzigstel vermindert, und das Gleiche gilt von allen andern französischen Gebirgsdepartements, namentlich von dem der Hoch- und Niederpyrenäen, der Lozère, der Arriége u. s. w.

Mit obigem Bericht Bouville's, des Präfecten der Niederalpen, stimmen die Schilderungen aller andern Besucher des gebirgigen Südens genau überein. Blanqui z. B., der im Jahre 1843 eine Inspectionsreise in die Alpen der Dauphiné und der Provence unternahm, beschreibt in seinem Mémoire die Zustände in folgender Weise: „Wer immer das Thal von Barcelonnette, das von Embrün, des Verdon, oder endlich das sogenannte Devoluy, dieses steinige Arabien der Hochalpen besuchte, der muss wissen, dass man keinen Augenblick zu verlieren hat, oder Frankreich ist in fünfzig Jahren von Piemont, geradeso wie Aegypten von Syrien,

durch eine Wüste getrennt ... Nirgends habe ich ähnliches Elend getroffen, nicht einmal in den Dörfern der Kabylen in der Provinz Constantine. Dorthin kann man doch wenigstens zu Pferde gelangen, und trifft dort im Frühjahr so manche Pflanze, während man in mehr als fünfzig Gemeinden der Alpen schlechterdings gar nichts findet." —

Ueberhaupt bildet die Provence sozusagen das Vaterland der Bergströme, die hier furchtbare Verheerungen anrichten. Charles Ribbe hat durch zahlreiche locale Untersuchungen, namentlich durch sorgfältige Vergleichung der provençalischen Generalkataster, in welchen sich der Werth jedes Grundstücks zu verschiedenen Perioden eingetragen findet, das horrende Factum constatirt, dass die obere Provence vom fünfzehnten bis Ende des achtzehnten Jahrhunderts gerade die Hälfte ihres anbaufähigen Bodens verlor!

Zu den Verwüstungen der eigentlichen Gebirgswasser kommen endlich noch die durch die Ueberschwemmungen in den grossen Stromthälern angerichteten Verheerungen. Die letzte Ueberschwemmung der Ardeche hat nach officiellen Documenten an Privateigenthum allein einen Werth von mehr als zehn Millionen Francs vernichtet, ungerechnet des am Staatseigenthum, an Brücken, an Wasserleitungen, an Staats-, Departemental- und Vicinalstrassen angerichteten Schadens. Namentlich ist es die Rhone, die oft ganze Dörfer und Fluren mit fortreisst. Nach einer von dem ausgezeichneten Ingenieur Surrel gegebenen Berechnung führt die Rhone alljährlich 21 Millionen Cubikmeter Schlamm dem Meere zu, woraus sich so ungefähr entnehmen lässt, wie viel Feld- oder Gartengrund sie jährlich zerstören muss. Manchmal verursacht auch die Zuschwemmung des Bodens ebenso grossen Schaden, wie die Wegführung. Nach einem Bericht von Baude hatte z. B. der Laz, ein kleiner Gebirgsstrom, den Grund der kleinen Rhede von Toulon durch seine Bodenanschwemmungen so stark erhöht, dass eine Reinigung des Bassins und mit dieser eine Ausgabe von 10 Millionen erforderlich wurde. Kurz, soviel steht ausser allem Zweifel, dass die zur Reparirung der angerichteten Schäden erforderlichen Summen den angeblichen Mehrertrag, den man durch die Umwandlung des Waldbodens in Ackergrund erzielt haben will, bei weitem übersteigen, und es ist nur zu klar, wie sehr der Egoismus des Einzelnen die allgemeine Sicherheit in dieser Weise compromittirt.

Auch wurde die Intervention des Staates schon oft und vielfach

angerufen. Seit 1842 verlangten 63 Generalräthe die Wiederbewaldung der Berge, und im Jahre 1845 kam es wirklich zur Berathung eines Gesetzvorschlags, der indess bei der damaligen Unentschiedenheit über die gegen das Uebel anzuwendenden Mittel ohne Folgen blieb. Seit dieser Zeit fanden fortwährende Reclamationen der Generalräthe statt; mehrere derselben votirten Subventionen und in denjenigen Gebirgsstrichen, wo die Geissel am heftigsten wüthete, legten die Gemeinden selber sich Opfer auf, um wenigstens einige Höhenzüge mit Holz zu bepflanzen. Allein das Uebel war zu ausgedehnt, um ohne Intervention des Staates geheilt werden zu können.

Bis zum Jahre 1856 war von den verschiedenen Regierungen Frankreichs zur Wiederbewaldung der Berge keine irgendwie wichtige Massregel durchgeführt worden. Die alten Edicte und Ordonnanzen vor 1789 enthalten nur Ausnahmemassregeln, deren Zweck sich darauf beschränkte, den Fortschritt der Entwaldung zu hemmen. Auch der Code Forestier enthält nur eine einzige, die Wiederbewaldung begünstigende Bestimmung, der zufolge Waldsaaten und Pflanzungen an den Gipfeln und Hängen der Berge zwanzig Jahre lang von Steuerlasten befreit bleiben sollten.

Die Ueberschwemmungen des Jahres 1856 lenkten endlich die öffentliche Aufmerksamkeit von Neuem auf diesen wichtigen Gegenstand und riefen eine Reihe energischer Massregeln hervor, die der Thätigkeit, dem guten Willen uud der Einsicht der kaiserlichen Regierung zur grössten Ehre gereichen. Unter dem durch kaiserlichen Brief vom 19. Juli 1856 gegebenen Impuls wurde vom Minister der öffentlichen Arbeiten ein specieller Dienst zur Recognoscirung des Terrains und zur Ausführung von Arbeiten organisirt, durch die der Lauf der Gewässer geregelt und ihre Ueberschwemmungen verhütet werden sollten.

Das Gleiche geschah zum Zweck der Wiederbewaldung der Berge, die man durch Gesetz vom Jahre 1860 energisch in Angriff nahm. Am nothwendigsten zeigte sich die Wiederbewaldung in den Departements der Alpen, der Pyrenäen, Cevennen und der Auvergne'schen Berge. Im Ganzen wurden durch die hiezu niedergesetzte Prüfungscommission 40,000 Hectaren Staats-, 532,846 Hectaren Gemeinde- und 560,787 Hectaren Privatboden, also zusammen 1,133,743 Hectaren Bergland als wiederbewaldungsfähig erkannt.

Auf den Staatsterrains hatte man schon seit 1855 mit der Beholzung begonnen, und bis zum Jahre 1860 mit einem jährlichen

Kostenaufwand von 500,000 Francs die Bepflanzung von 14,000 Hectaren erzielt. Was die Gemeinde- und Privatgüter betrifft, so sollten diese nicht ohne alle Leitung und Ermunterung vereinzelten, und in ihrer Vereinzelung fruchtlos bleibenden Anstrengungen überlassen werden. Die Intervention des Staates wurde daher gesetzlich dahin geregelt, dass sie für Private in unentgeltlicher Ueberlassung von Pflanzen und Sämereien, sowie in Vertheilung von Prämien, für Gemeinden aber auch in Geldvorschüssen zu bestehen hätte, die später entweder in Baarem oder in bewaldetem Terrain an den Staat zurückzuzahlen sind. In denjenigen Gemeinden, die sich trotz der Subvention in der Unmöglichkeit befinden, das Werk der Wiederbewaldung zur Ausführung zu bringen, sollte, wenn sich letztere gleichwohl als eine Forderung der öffentlichen Wohlfahrt erwies, der Staat selber und unmittelbar die Ausführung der betreffenden Arbeiten übernehmen, um sich später für die erwachsenen Kosten ganz in gleicher Weise wie bei Urbarmachung öder Gemeindegründe zu entschädigen.

Ueberdies sind von der Verbesserung der Communicationswege und der Einführung eines vernünftigern Handelssystems auch auf diesem Feld der wirthschaftlichen Thätigkeit die erspriesslichsten Folgen zu erwarten. Denn das sicherste Mittel, die Entwaldung zu hindern, besteht offenbar darin, den Waldboden von der übergrossen Steuerlast zu befreien, den Besitzern die vortheilhafteste und leichteste Verwerthung ihrer Producte zu sichern, und ihnen in solcher Weise ein persönliches Interesse an der Erhaltung ihrer Forste einzuflössen. Bisher war so ziemlich das Gegentheil der Fall. Der Waldbesitzer war z. B. der Plünderung seines Eigenthums weit mehr als der Ackerbauer ausgesetzt, er litt ferner an einer ungleichen Vertheilung der Steuerlast, an den hohen Frachtsätzen der Eisenbahnen und Canäle, an dem schlechten Zustand der Strassen und Wege, an dem unregelmässigen, für die Holzflösserei nicht verwendbaren Lauf der Gewässer, vor Allem aber an den Nachtheilen eines unvernünftigen Handelssystems, welches die Einfuhr fremder Hölzer erleichterte, während es die Ausfuhr der einheimischen Forsterzeugnisse, namentlich der Baumrinde prohibirte.

Charles Ribbe hat in den Annales forestières vom Juli 1857 u. A. auf das Departement des Var hingewiesen, welches einer der reichsten Waldbezirke von Frankreich wäre, wenn es nicht durch die bisherige Prohibition der Rindenausfuhr in der Entwick-

lung seines natürlichen Reichthums zurückgehalten worden wäre. Bei gehöriger Ausbeutung würde das Vardepartement jährlich ungefähr 16 Millionen Kilogramm Baumrinde erzeugen. Da aber die einheimischen Gerbereien nur vier Millionen zu verarbeiten pflegen, so wurde der Preis dieses Productes in Folge des Ausfuhrverbots derart gedrückt, dass sich die Ausbeutung nicht mehr als lohnend erwies. Nach officiösen Documenten liefern wegen der der Ausbeutung entgegenstehenden Schwierigkeiten viele Forste des Var ein jährliches Erträgniss, welches — drei Francs! per Hectare nicht übersteigt, und in den Gemeindewaldungen der Niederalpen stellt sich die jährliche Revenue aus denselben Ursachen ebenfalls im Durchschnitt nur auf 4 Francs 15 Centimes — woraus sich denn freilich der rasche Fortschritt der Entwaldung zur Genüge erklärt.

SEEWESEN.

Eine noch schwierigere Aufgabe, als in der Landwirthschaft, hat die französische Regierung im Seewesen zu lösen. Frankreich, obgleich von der See auf drei Seiten bespült, scheint nicht berufen, eine eigentliche Seemacht zu werden, es sei denn, dass der Geist der Nation und der Charakter der französischen Industrie mit der Zeit eine ihrer jetzigen ganz entgegengesetzte Richtung erhielten. Auch kränkelt die französische Schifffahrt an künstlichen Uebeln, namentlich an einem übertriebenen und unpraktischen Reglementirungssystem, welches die Concurrenz mit andern, weniger bevormundeten Nationen geradezu unmöglich macht. Das gegenwärtige Gouvernement hat sich zwar redlich bemüht, diesem künstlichen Uebel ein Ende zu machen, und der Schifffahrt durch eine zeitgemässe Revision der maritimen Gesetzgebung mehr Agilität und Freiheit zu geben.

Was aber die natürlichen Ursachen der Krankheit betrifft, so sind diese oft so tiefgreifend, und mit dem Geist, dem Charakter und den Sitten der Nation so innig verwachsen, dass sie nur den bescheidensten Hoffnungen Raum geben dürften, obgleich auch hierin durch Anbahnung eines freieren Handelssystems ein kräftiges Heilmittel in Anwendung kam. Dem sei übrigens, wie ihm wolle — auf alle Fälle bleibt der kaiserlichen Regierung das Verdienst, die Hebung des Seewesens mit Intelligenz und Eifer in Angriff genommen und wenigstens die drückendsten Fesseln gebrochen zu haben.

1. Die See-Inscription.

Unter maritimer Inscription hat man nichts Anderes als eine Art Recrutirungssystems für den Seedienst zu verstehen, welches

im Princip auf Colbert zurückdatirt, mittlerweile aber vielen und wesentlichen Modificationen unterzogen worden ist. Dieses Recrutirungssystem besteht einfach darin, dass die Arbeiter aller jener Industriezweige, die das Meer zum Element ihrer Thätigkeit haben, bei einer bestimmten Behörde sich einschreiben müssen, wodurch sie, um diese Art des Erwerbs ausüben und einige weitere Vortheile geniessen zu können, die Verpflichtung übernehmen, für eine gewisse Zeit ihres Lebens dem Staat zur Disposition zu stehen. Die Inscription erstreckt sich daher auf Alle, die auf hoher See oder an der Küste — soweit Ebbe, Fluth und Seeschiffe gehen — Fischfang oder Schifffahrt treiben. Sie erstreckt sich ferner auf alle beim Bau oder bei der Ausrüstung von Seeschiffen in irgend einer Weise beschäftigten Arbeiter, also nicht blos auf Matrosen, sondern auch auf die Schiffszimmerleute, Kalfaterer, Mechaniker, Tau- und Segelmacher u. s. w.

Die ersten drei Jahre nach der Inscription hat der Matrose behufs seemännischer Ausbildung im activen Dienst zu verbringen. Nach dieser Frist tritt er, falls keine besondere Veranlassung erhöhten Präsenzstand erheischt, in Urlaub zurück, bleibt aber bis zum fünfzigsten Lebensjahr gleichwohl verpflichtet, auf den Schiffen oder in den Arsenalen des Staates zu dienen, so oft er von diesem hiezu aufgerufen wird. Nach dem Gesetz vom 3. Brumaire des Jahres IV. wurden die inscribirten Seeleute jedes maritimen Viertels in vier Klassen getheilt, wovon die erste die Unverehelichten, die zweite die Wittwer ohne Kinder, die dritte die kinderlosen Verheiratheten, und die vierte die Familienväter umfasste, und nach welcher Reihenfolge bei aufstossendem Bedürfniss die Aushebung vorgenommen werden sollte. Unter Napoleon III. ist jedoch in dieser Classification eine wichtige Veränderung erfolgt, indem alle Seeleute, welche sechs Jahre wirklicher Dienstzeit zählen, gegenwärtig nur noch durch ein besonderes Decret des Kaisers zu weiterem Dienst requirirt werden können. Wir kommen auf diese wichtige Bestimmung sogleich des Näheren zurück.

Was die vom Staat gewährten Vortheile betrifft, so ist erstens jeder in die Inscriptionslisten eingetragene Seemann vom fünfzigsten Lebensjahre an von jeder Aushebung befreit. Er darf zweitens während der Zeit seines Urlaubs auf Handelsschiffen oder Fischerfahrzeugen, oder in den verschiedenen Hafenplätzen des Reiches Verdienst und Arbeit suchen, jedoch unter der Bedingung, dass er seinen Namen bei jedem Ortswechsel von der Liste seines

bisherigen Quartiers auf die des künftigen übertragen lässt. Es wird ihm drittens in Krankheits- und Verwundungsfällen, sowie überhaupt bei eintretender Dienstunfähigkeit eine seinem Grad und seiner Dienstzeit entsprechende Pension bewilligt. Befindet sich der Seemann in Activität, so wird für jedes seiner Kinder, welches das zehnte Lebensjahr noch nicht überschritten hat, eine monatliche Unterstützung — gegenwärtig 3 Francs — bezahlt, sowie auch die Wittwen und Waisen der inscribirten Seeleute auf die den Wittwen und Waisen der Vaterlandsvertheidiger bewilligten Pensionen und Unterstützungen Anspruch haben. Die heranwachsenden Söhne haben bei Besetzung der Schiffsjungenstellen auf den Staatsschiffen sowohl, wie auf den Handelsschiffen den Vorzug vor allen andern Bewerbern. Endlich — und dies ist wohl zu bemerken — hat jeder Seemann das Recht, unter Verzichtleistung auf maritimen Erwerb, aus der Inscriptionsliste sich wiederum ausstreichen zu lassen, wofern er nur ein Jahr vorher seinen Austritt erklärt. Wird er aber nach vollzogenem Austritt doch noch bei Fischfang oder Schifffahrt ertappt, so hat dies sofort wieder die Einreihung zur Folge.

Wir mussten bei Beschreibung dieser eigenthümlichen Institution etwas länger verweilen, weil sie nicht allein für das Verständniss des gesammten französischen Seewesens von hervorragender Wichtigkeit ist, sondern weil auch gerade in neuester Zeit gegen diese Einrichtung die heftigsten und man darf wohl sagen: die übertriebensten Vorwürfe erhoben worden sind.

Es ist wahr, die französische Seeinscription trägt bei grossen Vorzügen grosse Mängel zur Schau. Sie gleicht gewissermassen einer zweischneidigen Waffe, vortrefflich für die Zwecke des Kriegs, aber gefährlich für die Arbeit des Friedens. Die ihr gemachten Vorwürfe scheinen jedoch, insofern sie begründet sind, mehr die bisherige ungeschickte Reglementation in den Einzelnheiten, als das Grundprincip selber zu treffen, es sei denn, dass man dem Staate die Befugniss zu jedem Recrutirungssystem geradezu absprechen, und ihn mit der Landesvertheidigung auf den guten Willen, auf die schlechtorganisirte und ungeübte Kraft seiner Bürger verwiesen haben wollte. Wer aber die factische Nothwendigkeit des für die continentalen Landarmeen bestehenden Recrutirungssystems anerkennt, dem dürften die gegen das Princip der Seeinscription erhobenen Vorwürfe umsoweniger stichhaltig erscheinen, als gerade sie auf einem zwischen Staat und Bürger freiwillig eingegangenen

Contract beruht, von dem der letztere durch rechtzeitige Kündigung nach Belieben zurücktreten kann, wenn er die gebotenen Vortheile mit den ihm auferlegten Verpflichtungen nicht im Einklang erachtet. Von Ausnahmezuständen, von rechtlicher Ungleichheit kann also hier schwerlich die Rede sein, zumal in jüngster Zeit die Periode der eigentlichen activen Dienstzeit des Seemannes auf sechs Jahre beschränkt, und jede weitere Aushebung desselben einem kaiserlichen Decret, d. h. der äusserst unwahrscheinlichen Eventualität grossartiger und erschöpfender Kriege vorbehalten wurde. Seit Napoleons I. Zeiten hat trotz mehrerer maritimer Expeditionen eine Aushebung der Seemannschaft mit mehr als sechsjähriger Dienstzeit nur ein einziges Mal — im Krimkriege stattgefunden, so dass der Matrose eigentlich nur drei oder höchstens vier Jahre auf Staatsschiffen verbringt, während der Landsoldat fast volle sieben Jahre bei der Fahne verbleibt, ohne irgend eine der Begünstigungen zu geniessen, die der Staat dem inscribirten Seemann und seiner Familie zu Theil werden lässt. — Andrerseits hat sich aber die Seeinscription für die maritime Schlagfertigkeit des Staates als ein in seiner Art ganz unersetzliches Mittel erwiesen. Wir erinnern in dieser Beziehung an den Krimkrieg, wo Frankreich binnen wenigen Wochen 60,000 Matrosen stellte, seine Arsenale füllte und seine Flotten bemannte, bevor man von der Existenz dieser Flotten noch eine Ahnung hatte. England hingegen, obgleich es fast dreimal soviel Seeleute als Frankreich besitzt, hatte damals sein für's baltische Meer bestimmtes Geschwader monatelang vor Lissabon liegen, ohne es gehörig bemannen und ausrüsten zu können. Manche seiner Schiffe brauchten 130, andere sogar 170 Tage, um ihre Mannschaft zusammen zu bringen. Wieder andere sahen sich trotz allen Wartens gezwungen, mit unvollständiger Equipage und mangelhafter Armatur in See zu stechen. Man versuchte das barbarische Mittel des Pressens, gab ungeheure Summen an Sold und Handgeld aus, um schliesslich die Flotte — nicht mit Matrosen, sondern mit dem Auswurf der Städte zu bemannen, dessen totale Unbrauchbarkeit — nach Napiers glaubwürdiger Erklärung — die kläglichen Resultate des baltischen Feldzugs verschuldete.

Die im Krimkrieg zu Tag getretenen Missstände führten in England bekanntlich zu einer Enquête und diese zur Nachahmung des französischen Systems, jedoch unter gewissen, durch die englische Gesetzgebung gebotenen Modificationen. Man versuchte nämlich in England eine Freiwilligen-Reserve dadurch zu schaffen,

dass man jedem Matrosen, der auf vier Jahre die contractliche Verpflichtung übernimmt, dem Staat während dieser Zeit gegebenen Falls zu Diensten zu stehen, eine gewisse Summe bezahlt, wofür sich der Empfänger während des Friedens nur einmal im Jahre auf den Staatsschiffen zu einem achtundzwanzig Tage dauernden Exercitium einzufinden braucht. Nach Verlauf einer zwanzigjährigen Contractzeit dieser Art wird dem Contractanten eine Pension zu Theil — ein System, welches nicht allein kostspielig, sondern für Frankreich auch schon aus dem Grund nicht anwendbar ist, weil bei der verhältnissmässig geringen Zahl seiner Seeleute eine ausreichende Betheiligung nicht erwartet werden kann. Denn die Dauer des freiwilligen Contractes, statt auf vier, sogar auf sieben Jahre — Dauer der Militärpflicht — gestellt, würde trotzdem nur ungefähr 21,000 Mann als regelmässiges Contingent für die Flotte ergeben, während der gewöhnliche Effectivstand mindestens 30,000 Mann beträgt.[1]) Im Ganzen stehen Frankreich vermittelst seiner Seeinscription ungefähr 70 bis 75,000 Mann zu Gebot.[2])

Gehen wir nun zu den gegen die Seeinscription erhobenen Vorwürfen über, so finden wir sie vor Allem darauf gerichtet, dass dieses Institut im directen Gegensatz zu den grossen Principien der Freiheit und Gleichheit, die durch die erste Revolution in alle modernen Verfassungen eingeführt wurden, mitten im civilisirten Frankreich eine Art maritimer Feudalität und mittelalterlicher Leibeigenschaft oder spartanischen Helotismus schaffe, der den Seemann als eine dem Staat gehörige Sache willenlos an die Scholle binde. Der junge Matrose von achtzehn Jahren, der sich in die Inscriptionslisten eintragen lasse, müsse fast für Lebenszeit jeder Freiheit entsagen. Vom Augenblick der Inscription bis zum fünfzigsten Jahr seines Lebens bleibe er mit Leib und Gut das Eigenthum der Marineverwaltung, die ihm von Zeit zu Zeit die Erlaubniss ertheile, auf Handelsschiffen Dienste zu nehmen, um ihn beim ersten Signal und bei der geringsten Trübung des politischen Himmels seinem Schiff, seinem Gewerbe, seiner Familie zu entreissen, und ihn aufs Neue an die Galeere zu schmieden. Der inscribirte See-

---

[1]) In den Jahren 1859, 61 und 62 betrug der wirkliche Präsenzbestand resp. 49,655; 39,100 und 47,732 Mann.

[2]) Die Zahl sämmtlicher Inscribirten beträgt zwar 150—160,000 Mann, wovon jedoch die Schiffsjungen, die Küstenschifffahrtscapitäne, die Piloten und alle über 40 Jahre alten Matrosen — weil diese zum Seedienst nicht mehr tauglich sind — abgezogen werden müssen.

mann gehöre nicht mehr sich selber an; er könne nicht, wie andere Leute gehen und kommen und arbeiten, wo und wann und wie es ihm gefalle. Erlaube er sich die Bestimmungen der Constitution und die Freiheit aller übrigen Staatsbürger auch für sich in Anspruch zu nehmen und auf ausländischen Fahrzeugen Dienste zu thun, so werde er als Deserteur arretirt und bestraft. So habe man ehemals den Sclaven bestraft, der die heimische Scholle verliess. Der Seemann dürfe sich ohne ausdrückliche Erlaubniss seines Herrn nicht einmal für wenige Tage aus seinem Viertel entfernen. In den Seebezirk, dem er angehöre, zurückgekommen, bedürfe er, um Licht und Wohnort zu wechseln, besonderer Gnade, besonderer Gunst. Was sei dies anders als Sclaverei? Und doch hätten seit Einführung der Seeinscription ein halbes Dutzend Constitutionen in Frankreich den Grundsatz der Gleichberechtigung vor dem Gesetz proclamirt. —

Diesen, mehr rhetorischen Schwung als Wahrheit enthaltenden Auslassungen gegenüber ist es kaum nöthig, in Erinnerung zu bringen, dass die sogenannte Leibeigenschaft des französischen Seemanns auf einem freiwilligen Vertrag beruht, und dass ihn das Gesetz durchaus nicht hindert, in Frankreich oder auf französischen Schiffen zu gehen, wohin er will, es müsste denn sein, dass er sich eben im activen Dienst befände. Ausserdem legt ihm das Gesetz nur die Bedingung auf, seinen jeweiligen Aufenthaltsort durch Umschreibung seines Namens zur Anzeige zu bringen — eine Bedingung, ohne die der Staat nicht im Stande wäre, den Contractanten gegebenen Falls finden zu können. Ist daher der französische Seemann „glebae adscriptus“, so ist es auch jeder Landsoldat, so ist es jeder Staatsbeamte, so ist es überhaupt Jedermann, der zu einer gewissen und an einen bestimmten Ort gebundenen Leistung sich verpflichtet hat.

Besser begründet ist der Einwand, dass die maritimen Commissäre gewissermassen sich selbst überlassen, dass sie fast ohne alle Controle, und sozusagen die souveränen Häuptlinge der maritimen Bevölkerung sind. Ihre Amtsführung mag so gut und so väterlich sein, als sie nur immer will, so bleibt ihre Gewalt nichtsdestoweniger doch eine despotische Gewalt. Sie widerstrebt den Institutionen freier Länder, die das Individuum vor der Willkühr der Behörden sicher stellen sollen. Denn es existirt immer ein Unterschied in der Behandlung eines Matrosen, der sich beim Commissär in Gunst befindet und in der eines andern, der irgend ein-

mal das Unglück hatte, ihm eine Dienstleistung versagen zu müssen. Alle diese Mängel liegen aber nicht im Princip, sondern nur in der unvollkommenen Handhabung der Institution, und können durch grössere Sorgfalt der Gesetzgebung und durch eine bessere Organisation der Controle ohne viel Mühe beseitigt werden. Gerade in diesem Punkt ist aber unter Napoleon III. sehr viel geschehen, namentlich durch das Decret vom 25. Juni 1861, welches alle Seeleute mit sechs Jahren activer Dienstzeit der administrativen Willkühr entzieht. —

Ein anderer Vorwurf ist gegen die schweren Verluste gerichtet, die namentlich bei wiederholten Aushebungen den Seemann treffen. Bei der ersten Aushebung geht die Sache noch verhältnissmässig sehr leicht, wenn der junge Matrose nicht gerade unglücklicherweise die einzige Stütze seiner Familie bildet. Aber beim zweiten oder gar beim dritten Aufruf hat die Sache schon ein ernsteres Gesicht. Der junge Seemann ist älter geworden, und hat sich in der Zwischenzeit vielleicht verheirathet; er besitzt Familie, die Kinder sind zur Arbeit noch zu jung, und er hat sein ganzes Vermögeu in den Ankauf eines Fahrzeugs und einiger Netze gesteckt. Da ruft ihn der Staat. Er muss die schwer erworbene Habe verkaufen; er muss fort, um Weib und Kind und Alles, was ihn ans Leben bindet, ruinirt und hilflos zurückzulassen. „Ich habe an Bord eines Kriegsschiffs", erzählt Crisenoy in seiner „Servage des gens de mer" betitelten Schrift, „zu Ende des Krimkriegs einen Seemann getroffen, der sich mit den Ersparnissen seines ganzen Lebens ein Fahrzeug angeschafft hatte, mit dem er Fischfang und Küstenschifffahrt trieb. Da rief ihn der Staat, und er war genöthigt, binnen acht Tagen in seinem Hafenort sich einzufinden, und sein Fahrzeug um ein Spottgeld zu veräussern. Denn es gab mehr Verkäufer als Käufer, und ein müssiges Fahrzeug aufbewahren zu lassen, geht wegen der hohen Kosten nicht an. Der Mann verkaufte also sein Schiffchen, in der Hoffnung, drei Jahre im Dienst bleiben zu können. Aber sechs Monate später war der Krieg schon zu Ende. Der unglückliche Seemann sah sich ruinirt und gezwungen, wieder als Matrose Dienste zu nehmen." — Solche Fälle, die sich bei jeder grössern Aushebung zu Hunderten ereignen, sind gewiss zu beklagen; sie fallen aber weniger der Seeinscription, als der „dira necessitas" des Krieges zur Last, die nicht bloss Soldaten und Seeleute, sondern auch andere Menschenkinder mit gleichen Verlusten bedenkt. Uebrigens hat

das Decret vom 25. Juni 1861 auch hierin so manche Erleichterung geschaffen, indem es allen Seeleuten, die die einzige Stütze ihrer Familie bilden, bei der Aushebung das Recht auf Zurückstellung gab. Dieses Recht ist z. B. dem ältesten Bruder vater- und mutterloser Waisen gewährt; ferner jedem Seemann, dessen Bruder sich durch officielle Aushebung bereits im Dienste befindet; ferner dem einzigen oder ältesten Sohne einer Wittwe, sowie eines blinden oder mehr als 69 Jahre alten Vaters. Auch die den unmündigen Kindern im Dienst befindlicher Seeleute gewährte Unterstützung von monatlich 3 Francs wird gegenwärtig gewissenhaft ausbezahlt, während man sie früher oft nur als formelle Vorschrift betrachtete.

Ein dritter Nachtheil der Inscription soll in der Vertheuerung der Arbeitslöhne bestehen, weil jeder Schiffsarbeiter vor Allem dem Staat angehört, auf dessen Befehl er die Privatwerften plötzlich verlassen muss, um in die Arsenale zur Arbeit zu wandern. Der Schiffbauer befindet sich daher fortwährend in Gefahr, seine Arbeiter durch eine plötzliche Aushebung zu verlieren und die begonnenen Bauten unterbrechen zu müssen. So blieben in der That zur Zeit des Krimkriegs eine Menge Schiffe halbvollendet auf den Privatwerften liegen, zum schweren Schaden, wenn nicht zum Ruin ihrer Unternehmer. „Im Jahre 1855“ — erzählt in der jüngsten Handelsenquête ein Schiffbauer aus Dünkirchen — „hatte ich ein Fahrzeug im Werth von 250,000 Fr. zu bauen. Der Staat nahm mir jedoch den grössten und besten Theil meiner Arbeiter zu Kriegszwecken weg, so dass ich mich in der Unmöglichkeit sah, den Bau des Schiffes vollenden zu können. Da ich in Folge dessen meinen Verpflichtungen nicht nachkommen konnte, hatte ich einen Process zu bestehen, und an den Auftraggeber 100,000 Fr. Entschädigung zu zahlen.“ — Der Staat, weit entfernt, einen Theil der Entschädigung zu tragen, verweist in solchen Fällen den betreffenden Schiffsbaumeister ganz einfach auf die Gesetzgebung, vor deren Eventualitäten er sich beim Abschluss seiner Contracte hätte sicher stellen sollen. Und zwar mit Recht. Eine Erleichterung gewährt der Staat nur insofern, als er bei derartigen ausserordentlichen Verhältnissen dem Unternehmer die Erlaubniss ertheilt, sich Arbeiter vom Ausland kommen zu lassen. Dies verursacht allerdings erhebliche Kosten, doch ist auch klar, dass die Arbeitslöhne in solchen Fällen auch ohne das Institut der maritimen Inscription, und lediglich in Folge der vermehrten Nachfrage zu der-

selben Höhe emporsteigen müssten. Eine Vertheuerung des Schiffbaus lässt sich der Seeinscription nur in dem Fall imputiren, wenn man den Beweis liefern könnte, dass sie überhaupt die Arbeitskräfte abschreckt, sich dem Schiffbau zu widmen. Dies scheint aber doch nicht der Fall zu sein. Denn während z. B. in der Periode 1846/61 die Gesammtbevölkerung Frankreichs von 35 auf 37 Millionen, d. h. um 6 Procent sich vermehrte, ist im gleichen Zeitraum die Zahl der inscribirten Seeleute von 123,000 auf 151,000, d. h. um ungefähr 22 Procent gestiegen. Diese Differenz von 16 Procent scheint daher für einen ziemlich lebhaften Uebertritt der Arbeitskräfte von anderweitigen Industriezweigen in die Seeindustrie zu sprechen.

Der begründetste Einwand gegen die Seeinscription liegt jedenfalls in den ungemein pedantischen Reglements und in den zahllosen Plackereien, durch die der inscribirte und privilegirte Fischer im angeblichen Interesse der Seepolizei auf allen Tritten und Schritten gehindert wird. So ist z. B. jeder Rheder zu einer Declaration über Ausrüstung, Mannschaft, Geräthschaften und Netze verpflichtet. Jeder Schiffspatron hat sich mit einem Schriftstück zu versehen, das von unzähligen Behörden visirt werden muss. Ausser der Verpflichtung, eine fest bestimmte Anzahl Mannschaft an Bord zu haben, wird ihm noch überdies die Zahl der Tönnchen zugemessen, die er einschiffen darf. Man bestimmt ferner die Zahl seiner Netze, seiner Taue und seiner Lebensmittel. Das Reglement schreibt ihm aufs Genaueste vor, wie viel er Bisquit, Butter, Fett, Cidre, Bier, Branntwein, Holz, Licht u. s. w. an Bord nehmen darf, und ahnt jede Uebertretung mit strenger Strafe, mit Confiscation des Fahrzeugs oder der Geräthschaften, oder wenigstens mit Erhebung des doppelten Zolls, der für fremde Fische bezahlt werden muss. Und in wessen Händen ruht die Controle über die Beobachtung dieser Reglements? Sie ruht in den Händen von Individuen, die in den Hafenplätzen aufgestellt sind, und die ihre Zuneigung und Abneigung, ihre Rivalität und Parteilichkeit haben, und die eine und dieselbe Ausrüstung einmal gut und ein andermal ungesetzlich finden, je nachdem ihnen eben Rheder oder Patron mehr oder weniger convenirt. „Man weiss“, sagte Minister Rouher in der Senatssitzung vom 14. Mai 1861, nach Aufzählung dieser sonderbaren Einrichtungen, „was locale Feindschaften bedeuten wollen. Wie kann man aber glauben, dass unter solchen Verhältnissen die französische Fischerei emporwachsen könnte? Man umgibt sie mit Fesseln und Banden, die alle Initiative, alle Freiheit,

alle Intelligenz und alle Lebenskraft zerstören. Der Zweck der Reglements ist ausgezeichnet, aber ihre Wirkung ist zerstörend. Und doch habe ich noch nicht einmal den zehnten Theil derselben genannt. Ich will nicht sprechen von den Verpflichtungen noch kleinlicherer Art, wie z. B. den Häring acht Tage in der Salzlacke zu lassen, die Makrele aber zwei Tage länger; den Häring nicht mit metallenen Stäben zu wenden, sich Fässchen von gewisser Form zu bedienen, und sie mit Zeichen zu versehen, die da sagen wollen: „Häring von einer Nacht, Häring von zwei Nächten u. s. w." Das sind die Reglements, die wir nun abschaffen müssen."

Und man hat sie in der That abgeschafft. Man hat seit 1860 in der Marineadministration eine liberale Umwandlung begonnen, die zu den grössten ökonomischen Verdiensten Napoleons III. gehört, und wovon die wohlthätigen Folgen schon anfangen zu Tage zu treten. Es war aber auch hohe Zeit. Denn nicht die maritime Sterilität der französischen Küste, sondern die der Seefischerei durch die heillose Reglementirungsmanie übergeworfenen Fesseln stellen den Preis der Fische und den Consum der Seeproducte in Frankreich ganz ausser allem Verhältniss zu dem in andern Ländern. In Paris, dem bedeutendsten Fischmarkt von Frankreich, treffen auf jeden Kopf der Bevölkerung noch nicht einmal jährliche 8—9 Francs an consumirten Seefischen, Süsswasserfischen und Schaalthieren zusammengenommen. Denn der französische Fischfang liefert nicht viel mehr, als die Küstenbevölkerung eben selber verzehrt.

Also nicht die Seeinscription an und für sich, sondern die mit ihr verbundenen übertriebenen Reglements haben das Grundübel des französischen Seewesens gebildet. Was erstere betrifft, so haben viele Schriftsteller, obgleich sie von der inscribirten Bevölkerung wie von Parias und Heloten sprechen, doch ausdrücklich anerkannt, dass die Lage der maritimen Klasse keineswegs eine unglückliche ist, dass sie durch ihre Privilegien sehr reelle Vortheile geniesst, und dass das Loos der Seeleute verhältnissmässig viel glücklicher ist, als das so mancher anderen Arbeiterklasse. Es geht dies schon aus der obenerwähnten Thatsache hervor, dass die Zahl der Inscribirten keineswegs abnimmt, sondern dass sie vielmehr eine weit stärkere Vermehrung zeigt, als nach der allgemeinen Bevölkerungszunahme erwartet werden sollte. Nach Aussage eines der Inscription sonst keineswegs gewogenen Schriftstellers, kann sich eine Familie, die aus Vater, Mutter und zwei schon arbeitsfähigen

Kindern besteht, jährlich 1300 Francs verdienen, ungerechnet der Fische, die die Familie selber verzehrt.

„Wenn auch“, sagt Filleau im „Traité de l'engagement des équipages“, „die Klasse unserer Seeleute einem harten Dienst unterworfen ist, so ist sie doch von allen, die von ihrer Hände Arbeit zu leben gezwungen sind, die wenigst unglückliche und diejenige, deren Existenz am besten gesichert ist. Auch ist zu bemerken, dass unsere Seeleute nie selber gegen die Gesetze reclamirten, denen sie unterworfen sind, sondern dass dies meist nur von solchen Personen geschah, die mit den wirklichen Zuständen unseres Seewesens ganz und gar unbekannt sind.“ —

2. Die Handelsmarine.

Die französische Handelsmarine zeigt seit 1820 nicht die geringste Spur einer eigentlichen Entwicklung. Zwar hat sich die Zahl der Schiffe und der gesammte Tonnengehalt während dieses Zeitraums bedeutend vermehrt, erstere um 138, letztere sogar um 260 Procent. Diese starke Vermehrung ist aber keineswegs die Folge einer lebenskräftigeren Entwicklung, sondern blos das Resultat des gesteigerten internationalen Güterverkehrs, durch dessen riesenhaftes Heranwachsen natürlich auch dem französischen Seetransportwesen einige Erweiterung zu Theil werden musste. Was aber innere Kraft und Concurrenzfähigkeit betrifft, so macht sich hier weit eher Verfall als Fortschritt bemerklich.

So betrug z. B. im Jahre 1817 der gesammte Seeverkehr zwischen Frankreich und Amerika 86,243 Tonnen, wovon 23,108 Tonnen, oder etwas mehr als ein Viertheil auf französische Schiffe fielen. Im Jahre 1860 aber traf von dem gesammten französisch-amerikanischen Güterverkehr (495,440 Tonnen) auf die französische Handelsmarine nur ungefähr noch der einunddreissigste Theil, nämlich nur 16,221 Tonnen. Ebenso ist Frankreichs Antheil im Seeverkehr mit England seit 1825 von etwas mehr als der Hälfte auf etwas weniger als ein Fünftheil herabgesunken. Fasst man endlich Frankreichs gesammten Seeverkehr mit dem Ausland ins Auge, so kommt auch hier ein Stillstand, wenn nicht ein Rückgang zum Vorschein. Denn die französische Schifffahrt betheiligt sich seit den letzten zehn Jahren am Seehandel mit dem Ausland nur mit ungefähr 43 Procent, d. h. noch ganz in demselben Verhältniss, wie während der zehnjährigen Periode

1827/36. Die französische Handelsmarine hat daher seit vollen vier Decennien nicht den mindesten Fortschritt gemacht — eine Erscheinung, die um so ernstlicher ist, als die Handelsmarine bekanntlich überall die Wiege der Kriegsflotte ist.

Die Ursachen dieser auffallenden Erscheinung sind theils in natürlichen, theils in künstlichen Verhältnissen zu suchen. Der Franzose hat vor Allem zu wenig Aufmerksamkeit und zu wenig Geschmack für die See. Wie sollte er auch? Frankreich ist überwiegend Continentalstaat, und die maritime Erwerbsfähigkeit liegt der Masse seiner Bevölkerung so fern, dass es zum Verwundern wäre, wenn der Franzose am Meer und an maritimen Industriezweigen Gefallen fände. Hiezu kommen noch die Wirkungen der Centralisation. Jemehr die centralisirende Bewegung an Schnelligkeit zunahm, jemehr das alte Königthum die Hülfsquellen von Frankreich für die persönliche Macht der Könige und den Luxus ihres Hofes absorbirte, jemehr die allgemeine Strömung den Ehrgeiz und die Intelligenz nach Versailles führte, desto mehr lagen die nach entgegengesetzter Richtung strebenden Interessen der Marine darnieder. Die Marine erhielt weder die gehörige Anzahl von Leuten noch von Capitalien. Die Hafenarbeiten entbehrten der wünschenswerthen Entwicklung und die für das Wachsthum der Schiffahrt unerlässliche Verbesserung der inneren Verkehrswege lag ganz darnieder. — Daher auch noch heutzutage die geringe Aufmerksamkeit der französischen Nation für ihre maritimen Interessen, deren nachtheiligste Folge darin besteht, dass sich der grosse Strom der ersparten Capitalien in andere Industriezweige ergiesst, während die maritime Industrie, während Schiffbau und Rhederei auf die eigenen kümmerlichen Mittel angewiesen bleiben. Eine Concurrenzfähigkeit mit eigentlichen Seestaaten, wie England oder Holland, wo die Popularität des Seewesens diesem vorzugsweise den Zufluss der Capitalien sichert, ist daher schon aus diesem Grunde nicht zu erwarten.

Noch nachtheiliger womöglich wirkt jedoch eine andere Eigenthümlichkeit des französischen Charakters. Der Franzose geht nämlich nicht gerne ins Ausland; diejenigen, die dies gleichwohl thun, sind meist arme, herabgekommene Leute oder liederliche Abenteurer, die von der Hand in den Mund leben und ihre Sache auf Nichts gestellt haben. Findet sich ja einmal ein Fleissiger darunter, so sucht dieser in aller Eile einiges Vermögen zusammen zu raffen, um so schnell als thunlich in die Heimath wieder zurück-

kehren zu können. Diese Eigenthümlichkeit des französischen Nationalcharakters ist für die Entwicklung des Marinewesens von unermesslichem Nachtheil. Denn dadurch, dass in England, Holland oder Amerika die jüngeren Söhne der grössten Handelshäuser auszuwandern pflegen, um mit bedeutendem Capital in allen Welttheilen Filialen oder Succursalen ihres Hauptetablissements im Mutterland zu gründen, setzen sie letzteres in den Stand, den Gang der Geschäfte auf den verschiedenen Märkten genau zu verfolgen, die Ladung der Schiffe nach den Bedürfnissen zu bemessen, und ohne Verzug wieder Rückladung zu finden. Frankreich hingegen ist im Ausland nur schwach vertreten, und der französische Rheder sieht sich daher genöthigt, nebst seinem eigenen Geschäft — Vermittlung des Transports — auch noch das eines Speculanten zu treiben. Ohne von den Bedürfnissen der Märkte gehörige Kenntniss zu haben, beladet er meist seine Schiffe auf eigene Rechnung, um mit vielem Zeitverlust diese Ladung selbst zu verkaufen, und mit dem Erlös wieder Rückladung einzuhandeln. In der Marine-Enquête vom Jahre 1824 liest man hierüber folgende Aussage: „Die Engländer, Amerikaner und Holländer haben überall, wohin sie ihre Schiffe schicken, feste Geschäftsniederlagen, sie haben überall Comptoirs oder wenigstens zuverlässige Correspondenten, so dass jedes Schiff, wenn es ankommt, seine Ladung einfach löscht und ohne Verzug eine andere einnimmt, die schon zum Voraus in Bereitschaft liegt. Unsere Geschäftsleute und Rheder hingegen haben in der Regel nirgends in der Welt ein festes Etablissement; sie pflegen selbst in unsern eigenen Colonien aufs Geradewohl herum zu fahren und müssen, um eine für Europa geeignete Ladung ankaufen zu können, immer erst warten, bis diejenige, die sie mitgebracht haben, verkauft und bezahlt worden ist. Dies führt natürlich einen langen Aufenthalt der Schiffe in fremden Häfen, und folglich eine ungemeine Vertheuerung der französischen Schifffahrt herbei.“ —

Eine weitere Ursache der Vertheuerung liegt in der Natur der französischen Industrie. Man begreift, dass eine Nation, deren Ausfuhr in massigen Producten, z. B. in Bauholz, Baumwolle, Brettern u. dergl. besteht, hinsichtlich der Schiffahrt grosse Vortheile geniesst, weil man, da die Schiffe schon beim Auslaufen mit vollständiger, die Fahrt nahezu lohnender Ladung versehen werden können, hinsichtlich der Rückfracht mit billigern Preisen vorlieb nehmen kann. In dieser Lage befinden sich z. B. die Engländer

mit ihren Steinkohlen, die Amerikaner mit ihrer Baumwolle, die Schweden, Dänen, Norweger mit Brettern und Bauholz. Anders liegt die Sache in Frankreich. Frankreich besitzt in massenhaften Rohproducten einen ganz unbedeutenden Export. Es exportirt meist nur Weine, feine Industrieerzeugnisse, Meubel, Tücher, Seidenzeuge, kurz: nur Luxuswaaren, die bei grossem Werth geringen Raum einnehmen. In Folge dessen stechen die französischen Schiffe bei der Hinfahrt meist nur mit theilweiser Ladung in See, und sind daher vorzugsweise auf die Rückfracht angewiesen, können aber eben desshalb die fremde Concurrenz nicht ertragen, weil sie einerseits die Preise der Rückfracht zu hoch stellen müssen, und weil andrerseits bei der Ausfuhr von Landesproducten die nationale Marine begreiflicherweise überall den Vorzug besitzt. In der That pflegt Frankreich seinen Baumwollenbedarf meist auf amerikanischen, seine Steinkohlen auf englischen und sein Getreide auf russischen Schiffen zu beziehen.

Ein freieres Handelssystem, unter welchem sich die Industrie, unter welchem sich Import und Export massenhafter zu entwickeln vermochten, wäre daher für die französische Handelsmarine von unermesslicher Bedeutung gewesen. Statt dessen war Frankreich beständig mit einer chinesischen Mauer von Prohibitivzöllen umgeben, die die Thätigkeit seiner Industrie auf die Befriedigung der inneren Bedürfnisse beschränkte, aber der Concurrenz auf auswärtigen Märkten und dem Massenexport den Boden entzog.

Ueberdies gingen der französischen Schifffahrt auch in indirecter Weise durch das Prohibitivsystem empfindliche Nachtheile zu, weil man fast alle zum Schiffbau nöthigen Materialien im Interesse der übrigen Industriezweige mit hohen Eingangszöllen belastete, wodurch der Preis der Schiffe, und mit diesem natürlich auch die Frachtsätze ungemein vertheuert werden mussten. Nach einer in der Marineenquête des Jahres 1824 gegebenen Berechnung fiel dem französischen Schiffsbau in Folge des Schutzzollsystems bloss auf Anker, Ketten, Nägel, Verzapfung, Kupfer- oder Eisenbeschlag, im Vergleich zu den englischen Preisen eine Mehrausgabe von 25—38 Procent zur Last. Noch bedeutender stellte sich die Differenz im Preis und in der Qualität des Holzes heraus. Dem Engländer steht in den ausgezeichneten Holzsorten seiner amerikanischen und indischen Colonien das herrlichste Material zu Gebot. Aber der französische Schiffbauer, der nicht wie der englische aus Afrika oder Indien sein Baumaterial beziehen kann, sieht sich in

Folge der ausgedehnten Wälderzerstörung auf frischgefällte, schlechtgetrocknete Hölzer verwiesen, die natürlich nur ganz elende Fahrzeuge geben.

Man suchte zwar diese Nachtheile dadurch auszugleichen, dass man der französischen Schifffahrt gewisse Privilegien und Vorrechte gewährte, aus denen jedoch bei der Höhe der französischen Frachtsätze wieder für die Industrie Nachtheile erwuchsen. Man ahmte die englische Navigationsacte nach, schloss die ausländische Schifferei vom Handelsverkehr zwischen Frankreich und seinen Colonien, sowie von der französischen Küstenschifffahrt gänzlich aus, belegte alle direct von den Productionsländern auf fremden Schiffen eingeführte Waaren vermittelst des Differentialzollsystems mit einer Zuschlagstaxe, richtete in der Absicht, weite Seefahrten zu begünstigen, fernere Differentialzölle für die aus europäischen Entrepots kommenden Waaren ein, bewilligte Prämien für die grosse Seefischerei, die man der Ausbildung der Matrosen förderlich erachtete, und belegte endlich, um die fremde Concurrenz vollständig auszuschliessen, jedes unter ausländischer Flagge einlaufende Schiff mit einem Tonnengeld von 3¾ Francs. Ja, man ging sogar soweit, die Einfuhr — des Farbholzextractes zu verbieten, nur um der Schifffahrt den Transport des rohen Stammholzes zu sichern!

Aus allen diesen widersinnigen Beschränkungen resultirte, wie sich denken lässt, wenig Nutzen für die Schifffahrt, aber grosser Schaden für die Industrie. Kaum war z. B. im Jahre 1820 Frankreichs Absicht, die fremde Flagge vermittelst der Differentialzölle auszuschliessen, bekannt geworden, so erhoben England und die Vereinigten Staaten von Nordamerika Reclamationen und griffen, als diese nichts halfen, zu Repressalien. Amerika belegte nun seinerseits die Flagge Frankreichs mit dem Interdict, und die Folge war, dass mehrere Jahre lang kein einziger Ballen Baumwolle direct in französische Häfen gelangte. Die amerikanischen Schiffe luden ihre Baumwolle in Nizza oder Ostende ab, wo sie, um nach Havre oder Marseille zu gelangen, auf französische Schiffe umgeladen werden musste. Da die amerikanische Baumwolle von der französischen Industrie nicht entbehrt werden konnte, so blieb der Vortheil bei diesem Tarifkrieg natürlich auf Seite der Vereinigten Staaten, und die französische Baumwollenindustrie hatte den thörichten Versuch, die Schifffahrt durch Differentialzölle heben zu wollen, mit einer namhaften Vertheuerung des Rohmaterials zu bezahlen, weil die Baumwolle durch die kostspielige Vermittlung

der Commissionäre bezogen werden musste, und erst nach doppelter Umladung in meistentheils beschädigtem Zustand zu den Fabriken gelangte.

Frankreich hielt diesen Tarifkrieg zwei Jahre lang aus, sah sich aber endlich nach schweren Verlusten zum Abschluss eines Reciprocitätsvertrags gezwungen, der die amerikanische Flagge auf gleichen Fuss mit der französischen setzte. Drei Jahre später musste dasselbe Recht der Reciprocität oder Assimilation nach ähnlichen Zögerungen auch der englischen Flagge zugestanden werden. Vermöge dieser Verträge fiel für die den französischen assimilirten amerikanischen und englischen Schiffe vor Allem die Erhebung des Tonnengelds weg, ferner der Zuschlagszoll auf die Industrie- und Bodenproducte der contrahirenden Länder, sowie der auf die Waaren ihrer Entrepots, die von den assimilirten Schiffen unter den gleichen Bedingungen, wie von den französischen, importirt werden konnten. Aber der das Ursprungsland betreffende Differentialzoll blieb gleichwohl bestehen, so dass z. B. ein englisches Fahrzeug, welches indische oder amerikanische Waaren directen Wegs aus diesen Ländern in französische Häfen einführen wollte, dieselben Abgaben zu zahlen hatte, wie alle andern mit der französischen nicht assimilirten Flaggen. Solche Producte mussten also erst nach England gebracht, und dort auf französische Schiffe umgeladen werden, so dass sie — gerade wie die Baumwolle zur Zeit des amerikanisch-französischen Tarifskriegs — mit einer Vertheurung nach Frankreich gelangten, die nur den dortigen Consumenten belastete und der Industrie erhebliche Nachtheile brachte.

So pflegten sich denn Industrie und Schifffahrt in Folge dieses widernatürlichen Schutzzollsystems beständig in den Haaren zu liegen. Jede Begünstigung der einen rief Klagen auf Seite der andern hervor, und um beiden gleiche Vortheile zu gewähren, zimmerte die Regierung ein Schutzsystem auf, welches für beide gleich nachtheilig war. „Alles“, sagt Reybaud, „was möglich war, wurde gethan, und nachdem es geschehen war, fingen erst die Verlegenheiten an.“ — Der Handelsvertrag mit England hat zwar hierin eine gründliche Aenderung zu Wege gebracht, allein dem Siechthum der französischen Marine liegen noch andere Verhältnisse zu Grund, worunter vor Allem wieder die unvermeidlichen Reglements sich bemerkbar machen, die in der Schifffahrt ebenso lästig und unsinnig waren, wie in der Seefischerei. — So schreibt

z. B. der Staat dem Fischer nicht allein vor, wie viel er Schiffsmannschaft an Bord haben muss, sondern er hält ihn noch überdies an, seinen Leuten eine bestimmte Nahrung zu geben; namentlich eine bestimmte Quantität Wein, die unter allen Umständen verabreicht werden muss. Fruchard, der Präsident der Handelskammer von Nantes, erzählt hiervon ein ergötzliches Beispiel. Im Mai 1861 hatte nämlich die Marineadministration ein Schiff nach Saigoon geschickt, welches zwar bei seiner Abfahrt mit Lebensmitteln hinreichend versehen war. Aber in Saigoon angekommen, ergab sich ein längerer Aufenthalt, während dessen die Weinvorräthe zu Ende gingen. Der Capitän wandte sich daher an die maritime Behörde und stellte ihr vor, dass er Branntwein und Caffee in Ueberfluss habe, und dass er diese statt des Weins seinen Leuten wolle zukommen lassen. Er wurde jedoch abschlägig beschieden und sah sich daher gezwungen, mit seiner Mannschaft ein gütliches Abkommen zu treffen, indem er Jedem, ausser mit Branntwein und Caffee, noch mit monatlich zehn Francs für den Wein entschädigen musste, den man ihm eben nicht verabreichen konnte.

In der amerikanischen und englischen Marine pflegt ferner die Behörde das zwischen dem Matrosen und Rheder getroffene Uebereinkommen lediglich zu constatiren, ohne dabei irgendwie selber zu interveniren. Der Capitän engagirt den Matrosen blos für die Hinfahrt. Im Hafen seines Bestimmungsortes angekommen, pflegt er seine Mannschaft zu entlassen und fast allein an Bord des Schiffes zu bleiben, wodurch er sowohl Nahrung als Löhnung erspart. Ist das Schiff bereit, wieder in See zu stechen, so nimmt der Capitän für die neue Fahrt eine neue Mannschaft auf, und kann in solcher Weise mehrere Monate fast ohne alle Kosten in fremden Häfen verbringen. Aber der französische Capitän muss drei Viertheile seiner Mannschaft aus seinen Landsleuten wählen und diese wieder zurück in ihre Heimath schaffen — nicht nur überhaupt nach Frankreich, sondern sogar jeden Einzelnen in denjenigen Hafen, wo er ihn eben aufgenommen hatte. Letztere Bestimmung ist zwar seit einigen Jahren beseitigt, und die Last der Rücksendung gegenseitiger Vereinbarung überlassen. Dies gilt aber nur für französischen Boden, wenn z. B. ein Schiff von Havre ausfährt, um in Marseille oder in einem andern französischen Hafen des Mittelmeers liegen zu bleiben. In diesem Fall steht es der freien Vereinbarung zu, ob die Kosten der Rückkehr nach

Havre vom Rheder oder von der Mannschaft getragen werden sollen. Aber ausserhalb Frankreichs bleibt der Rheder unter allen Umständen verpflichtet, seine Mannschaft in die Heimath zurückzuschaffen. Nun denke man sich die Kosten, die aus dieser Bestimmung für den Rheder erwachsen, wenn z. B. ein französisches Schiff in Folge schwerer Havarie in fernen Häfen — in Indien oder China — lange Zeit liegen bleiben muss.

Noch schlimmer steht die Sache, wenn Jemand von der Schiffsmannschaft auf der Reise erkrankt, oder wenn er verwundet wird. Geschieht dies auf einem englischen Schiff, so zeigt es der Capitän im nächsten Hafen einfach dem britischen Consul an. Dieser sendet einen Arzt, der den Kranken besichtigt und die Zeit abschätzt, die er wahrscheinlich zur Genesung bedarf. Der Capitän hinterlegt hierauf eine nach diesem Zeitraum bemessene Summe, womit die Sache, soweit sie den Rheder betrifft, abgethan ist. Alles Uebrige geht nur noch den Staat und den Consul an. Der Consul zahlt für den Kranken, sorgt für dessen Rücksendung und legt, wenn sich die deponirte Summe nicht ausreichend erweist, auf Kosten des Staates das Uebrige zu. In der That votirt das englische Parlament für diesen Zweck jährlich bedeutende Summen: 5—6—800,000 Pfund Sterling. Aehnliches geschieht auch in der amerikanischen Marine. In der französischen hingegen muss der Rheder, ausser den Cur- und Behandlungskosten, auch noch die der Rücksendung tragen, ja er muss sogar dem Seemann bis zur Rückkehr des Schiffes, auf dem er erkrankte, die Löhnung bezahlen. So erklärte in der letzten Enquête ein Rheder aus Marseille, dass er gegenwärtig drei Steuerleute auf der Reise nach Calcutta zahle, dass er aber gleichwohl an Bord nur einen Einzigen habe. Der erste seiner Steuerleute sei in Rio und der zweite anderswo krank geworden. Beide wurden auf seine Kosten behandelt. Beide seien zwar gegenwärtig wieder zu Hause und bei voller Gesundheit, er müsse aber ihnen nichtsdestoweniger ihren vollen Gehalt für die ganze Dauer der Reise zahlen, und da sein Schiff in verschiedenen Plätzen anlege, vielleicht sogar bis nach China gehe, so genössen diese Leute ihren Gehalt noch für unbestimmte Zeit, d. h. bis zu dem Tag, wo das Schiff zurückgekehrt und abgetakelt sei.

Ein ganz besonders schwerer Nachtheil für die französische Schifffahrt liegt endlich in der Methode, nach der man in Frankreich den Tonnengehalt eines Schiffes bestimmt. Bekanntlich muss jedes Schiff, welches in fremde Häfen einläuft, gewisse nach der

Zahl seiner Tonnen bemessene Gebühren bezahlen. Während aber die amerikanischen und englischen Behörden in den Passbüchern ihrer Schiffe deren Tonnengehalt bedeutend geringer anzugeben pflegen, als er wirklich ist, findet von Seiten der französischen Behörden gerade das Gegentheil statt. Mit der französischen Messungsmethode wird der Tonnengehalt eines Schiffes strikt nach der Wahrheit bestimmt, ja, es geschieht bisweilen, dass der officielle Tonnengehalt den wirklichen sogar übersteigt. So fasst z. B. ein französisches Schiff mit dem officiellen Gehalt von 650 Tonnen, vollständig beladen, wirklich nicht mehr als die angegebene Tonnenzahl, während ein amerikanisches Schiff mit demselben officiellen Gehalt thatsächlich 800—810 Tonnen trägt. Nun wird aber nach dem officiellen Gehalt eines Schiffes bei jedem Hafenbesuch nicht allein der Betrag des Tonnengeldes, sondern auch die Kanzleigebühr, ferner das Bugsir-, das Hafen- und Lootsengeld berechnet, so dass den französischen Schiffen die Concurrenz mit amerikanischen oder englischen, die durch die officielle Messungsmethode ihres Landes auf je 650 Tonnen Gehalt um 100, 150 oder 160 Tonnen begünstigt werden, nothwendig sehr hart fallen muss.

Woher kommt aber in England und Amerika diese bedeutende Differenz zwischen officiellem und wirklichem Gehalt? — Sie rührt dort von einer eigenthümlichen Messungsmethode her, die der praktische Schiffbauer der englischen und amerikanischen Nation sehr bald zu seinem Vortheil auszubeuten verstand. Denn in den Vereinigten Staaten wird, um den Tonnengehalt eines Schiffes zu bestimmen, nach altem Herkommen in folgender Weise verfahren: Man misst Länge und Breite des Schiffes, multiplicirt beide mit einander, multiplicirt hierauf das Product noch einmal blos durch die Hälfte der Breite und dividirt sodann das Ganze durch die Zahl 94. Der Quotient gibt den officiellen Tonnengehalt. — Da bei dieser Berechnungsart die Breite des Schiffes zweimal, dessen Länge aber nur einmal als Multiplicator auftritt, so hat der Schiffbauer, um eine hinter der Wahrheit zurückbleibende officielle Schätzung zu erhalten, nichts weiter zu thun, als möglichst lange und möglichst schmale Schiffe zu bauen, ein Umstand, den der Amerikaner sehr wohl zu benützen verstand. — Die französische Schifffahrt ist überhaupt noch viel zu viel theoretisch, und noch viel zu wenig praktisch gebildet. Der amerikanische Schiffsbau hat den aller andern Länder weit überflügelt. An die Stelle der schwerfälligen Brigg, hat er den leichten Schooner gesetzt, dessen

einfache Formen, dessen zweckmässige Bemastung, dessen handiges Segelwerk eine bedeutende Ersparung an Mannschaft gestattet. Der Amerikaner bedarf auf je 1000 Tonnen nur ungefähr 25 Mann Equipage, der Engländer 29, der Franzose aber 47. Welch ein Unterschied! namentlich bei längeren Fahrten, wo es sich nicht allein um Nahrung und Löhnung, sondern noch weit mehr um den Schiffsraum handelt, den die zur Verproviantirung einer so zahlreichen Mannschaft erforderlichen Lebensmittel in Anspruch nehmen. — Der unvortheilhafte Bau der französischen Schiffe, die mit ihren vielen Masten, Raen und Segeln weit mehr Arbeitskräfte als andere erfordern, datirt noch von der Zeit, wo Frankreich anfing, eine Seemacht zu werden. Der Staat pflegte damals Handelsschiffe zu miethen, die, nachdem sie eine Art Kriegsausrüstung erhalten hatten, ihrer ursprünglichen Bestimmung zurückgegeben wurden, um später aufs Neue gemiethet zu werden. Daher blieb denn den französischen Capitänen der Hang und die Gewohnheit, in Bemastung und Segelwerk den Typus der Staatsschiffe nachzuahmen, so dass letzterer heutigen Tags für den grössten Theil der Handelsmarine massgebend ist. In Amerika und England, wie überhaupt in allen Ländern, wo die Kriegsmarine aus der Handelsmarine, und nicht umgekehrt diese aus jener entstand, fand bekanntlich das Gegentheil statt — und zwar zu Beider Vortheil.

Zu den lästigsten Bestimmungen der französischen Schifffahrtsreglements gehört endlich noch die amtliche Visitation, wodurch die Schiffe vor jeder längeren Fahrt hinsichtlich ihrer Seetüchtigkeit geprüft werden sollen — eine Einrichtung, die an und für sich ganz löblich ist, die jedoch in der Art und Weise, wie sie in Frankreich gehandhabt wird, die Schifffahrt mit schweren Kosten belastet. Diese Visitationen pflegen sich nämlich bei längeren Fahrten öfters zu wiederholen, mitunter, wie z. B. auf der Tour von Reunion nach Calcutta, nicht weniger als fünf-, sechs- oder siebenmal. Jede Visitation kostet aber ungefähr 200 Francs. — Ueberdies sind selbst in französischen Häfen die Ansprüche der Visitatoren verschieden. Eine in Havre vorgenommene Visitation wird z. B. in Bordeaux oder Marseille nicht für genügend erachtet; das Schiff wird in jedem Hafen aufs Neue visitirt, folglich der Eigenthümer durch diese sich fortwährend wiederholenden Visitationen in unerschwingliche Kosten versetzt.

Ferner geben noch Localtaxen, Quarantäne, Lootsengebühren u. s. w. gleichfalls zu Missbräuchen Anlass. Ein Capitän kann

z. B. einen und denselben Hafen hundertmal befahren, er kann die genaueste Kenntniss der maritimen Localität besitzen, er wird nichtsdestoweniger immer wieder gezwungen, einen Lootsen an Bord zu nehmen, und für dessen Benützung die betreffende Gebühr zu entrichten. — Auch das maritime Credit- und Actienwesen lässt viel zu wünschen übrig. In England wird das Schiff als unbewegliches, in Frankreich aber als bewegliches Eigenthum betrachtet, und die Folge ist, dass der englische Rheder Anleihen auf Schiffe zu den vortheilhaftesten Bedingungen aufnehmen kann, während der französische, wenn er Geld bedarf, sein Fahrzeug einfach verkaufen muss. — Ferner kann kein Schiff in Frankreich einem Ausländer gehören. Es befinden sich aber in französischen Häfen sehr viele ausländische Handelshäuser, deren Capitalien sicherlich dem Schiffbau zufliessen würden, wenn sie nicht durch das ebenerwähnte Gesetz davon ausgeschlossen wären.

Viele dieser nachtheiligen und lästigen Reglements sind nun zwar in Folge der Enquête des Jahres 1862 theils ganz aufgehoben, theils modificirt und gemildert worden. Gleichwohl bleibt hier noch Vieles zu thun. Welche Regierung wäre aber im Stande, den Geist der Nation und die nationalen Sitten zu ändern? Welche Regierung könnte den die Fremde scheuenden Franzosen zum Colonisten oder zum Kenner des Auslands machen? Der Franzose hat vom Ausland, namentlich von überseeischen Ländern noch immer dieselben Begriffe, wie sie anderswo vor hundert Jahren im Umlauf waren. Diese Unkenntniss und die Ungewissheit, die sich in Folge derselben an überseeische Unternehmungen knüpft, bilden aber ein Haupthinderniss für die Betheiligung des Capitals. Daher die geringe Unterstützung und die Capitalnoth, an der das französische Seewesen darniederliegt. Es gibt keinen charakteristischern Beweis für den gründlichen Mangel alles maritimen Geistes in Frankreich, als den Umstand, dass dort noch nicht einmal Comité's existiren, die, aus Schiffbauern, Matrosen und Rhedern zusammengesetzt, eine Art höhern Raths für maritime Angelegenheiten bilden, während doch das englische und amerikanische Seewesen gerade diesen Comité's soviel von seinem Aufschwung verdankt.

3. Seefischerei.

Zum Schluss noch einige Bemerkungen über die von dem verdienstvollen Coste, Professor der Embryogenie am Collège de

France unternommene Regeneration der französischen Fisch- und Austernzucht.

Coste lenkte im Jahre 1858 die Aufmerksamkeit des Kaisers auf den damaligen Zustand der Austernproduction und auf die Mittel, wodurch der drohende Verfall derselben verhindert werden könnte. Er wies nach, dass von dreiundzwanzig Austernbänken von La Rochelle, Maremne, Rochefort, der Insel Ré und Oléron, die noch vor Kurzem für diesen Theil der Küste eine Quelle des Reichthums bildeten, achtzehn bereits vollständig ruinirt, und die übrigen fünf dem Untergange nahe waren. Zur Abhülfe machte Coste den Vorschlag, auf Kosten des Staates und mit Hülfe der Marineadministration und ihrer Schiffe eine neue Besamung der französischen Küste zu unternehmen, um die ruinirten Banken wieder zu bevölkern, den im Verfall befindlichen aufzuhelfen, und überall, wo die Natur des Meerbodens es gestatte, neue anzulegen.

Es sollte zunächst ein Versuch mit der Bai von Saint-Brieuc gemacht und in jedem maritimen Viertel eine gewisse Summe zum Ankauf von Austern und zur Besamung der Küste verwendet werden. Hatte sich hier die Methode bewährt, so konnte sie auf das ganze Litoral ausgedehnt, und dieses in eine lange Kette von Austernbänken verwandelt werden, die für die Küstenbevölkerung eine neue Quelle der Wohlhabenheit eröffnen mussten.

Aehnliches beabsichtigte Coste hinsichtlich der Fischzucht. „Die wiederholten Untersuchungen“, sagt er in seinem Werk: „De la liberté de la mer“, „denen ich mich seit einer langen Reihe von Jahren widme, haben mir bewiesen, dass die Cultur und die Ausbeutung des Meeres am Strand sowohl, wie im Innern des Landes vollständig organisirt werden müssen, dort durch Umwandlung des Meerbodens in ein productives Feld von Schalthieren, hier durch Anlegung grosser Behälter, wo die essbaren Gattungen einer eigenthümlichen Zucht unterworfen werden sollen. Es gibt an unsern Küsten, namentlich von April bis September, eine solche Unmasse junger Fische, dass die Fischer, wie mich wiederholte Nachforschungen belehrten, alljährlich mehrere hundert Millionen kleiner Steinbutten, Plattfische, Seslinge u. s. w. für geringes Geld vernichten. Welch ein Reichthum, wenn man diese jungen Generationen, statt sie im Keim zu verwüsten, in die unterseeischen Thäler hinabsteigen liesse, um sich dort in fette Heerden zu verwandeln. Welch ein Reichthum, wenn man auch nur mit einem Theil dieses jungen Wasserviehs Reservoires bevölkern würde, die an

der Küste angelegt wären, und mit dem Meere in Verbindung stünden? Hätten unsere Fischer solche aquatische Schäfereien zur Disposition, so stünde es ihnen frei, ihre Ernte jedesmal auf den Markt zu bringen, wenn die Preise am günstigsten stehen, während sie sich gegenwärtig in der Lage befinden, ihre Waare, da sie sehr rasch verdirbt, um jeden Preis ablassen zu müssen. Andrerseits könnten ihre Kunden die Bedürfnisse der Tafel oder des Handels zum Voraus bestellen, und sowohl Zahl, wie Gewicht und Grösse der Thiere bestimmen, deren Zusendung sie verlangen, und die ihnen von den Inhabern der Piscinen auf Tag und Stunde geliefert werden können. Dank dieser Leichtigkeit der Uebersendung wird es weder Verluste noch Beschädigungen geben. Der Handel mit den Früchten des Meeres wird sich mit derselben Präcision und Sicherheit vollziehen, wie der mit den Früchten der Erde. Die Gewinne, die sich aus der Anlegung solcher Behälter ergeben, sind ausser allen Zweifel gestellt durch die Erträgnisse der fünf Etablissements, die seit undenklicher Zeit am Litoral der Bai von Arcachon bestehen, namentlich aber durch das Aquaticum Boissières, der mit 2000 Francs Ausbeutungskosten, jährlich für 20,000 Francs Ernte verkauft. Die im Innern des Landes organisirten Behälter würden wirkliche Speicher einer immer frischen und gesunden Waare werden, während sie unter den gegenwärtigen Verhältnissen fast immer verdorben und im Zustand der Fäulniss auf den Tisch des Consumenten gelangt. An den englischen Küsten gibt es Piscinen, wo man grosse Ladungen von Hummern und Seekrebsen einmagazinirt, die man in Schiffsarchen von den Küsten der Bretagne, oder aus Irland und Norwegen holt. Diese grossen Schalthiere, die in Heerden von 30, 40, 50,000 auf einmal in einer von Ebbe und Fluth erfrischten Piscine eingeparkt sind, werden dort ernährt und in Reserve für den Londoner Markt gehalten, wo man sie zu 30—40 Francs — das Dutzend — verkauft, während es von unsern Fischern um 4—5 Francs an die Speculanten geliefert wird. Der Besitzer trennt sich dort von seiner Waare nicht eher, als bis er genügende Preise erzielt. Werden ihm diese versagt, so schafft er seine Thiere in die Piscine zurück und wartet eine bessere Gelegenheit ab. Wenn nun die fremde Industrie mit den Producten unserer Küste ferne Märkte versehen, und wenn sie, nachdem sie enorme Kosten der Ausfuhr bezahlt, sich noch immer an diesem Handel bereichern kann, welche Gewinne würden erst unsere maritimen Bevölkerun-

gen erzielen, wenn sie diese Industrie zum Nutzen des französischen Consums organisiren und ausbeuten wollten."

Da der Kaiser das Unternehmen mit Geld und Leuten kräftig unterstützte, wurde zunächst auf der Insel Ré eine sterile Küstenstrecke in der Länge von vier bis fünf Lieues in ein Productionsfeld vom reichsten Ertrag verwandelt. Da, wo sich die Auster früher gar nicht zu entwickeln vermochte, zählte man bereits im Jahre 1861 auf dem Raum eines Quadratmetre im Durchschnitt mehr als 500, was für die ganze im Anbau befindliche Fläche eine Totalsumme von 378 Millionen ergibt. Auch in der Bai von Arcachon entwickelt sich die Austerzucht in demselben grossartigen Massstab, wie auf der Insel Ré. Das ganze Bassin hat sich in ein Productionsfeld verwandelt. Einige Hundert Capitalisten verbanden sich mit ebensoviel Seeleuten, um eine Fläche von 400 Hectaren auszubeuten, und der Staat, mit gutem Beispiel vorangehend, organisirte zwei Arten von Musterbänken, die alle möglichen Methoden versuchen sollten, um der Wissenschaft Gewissheit und der Praxis Förderung zu gewähren. — Bis jetzt wurden im Ganzen über 500 Austernbänke geschaffen, und die Anlage einer Menge von Piscinen gestattet. Auch wurden Sachverständige nach Amerika geschickt, um die dortige Praxis der Austerncultur zu studiren, und mit der Acclimatisation von Schalthieren, die an der französischen Küste bis jetzt noch unbekannt waren, Versuche zu machen.

Auch suchte man die Fischerei in anderer Weise zu heben. So liess z. B. die Regierung, da das Material dieser Industrie in Frankreich sehr viel zu wünschen lässt, unentgeltlich neue und bessere Fischreize, sowie verschiedene Arten von Netzen vertheilen, die, in England und Holland schon seit Langem in Gebrauch, nunmehr auch dem französischen Fischer zu gut kommen sollten. Man übergab ferner den Fischern neue, nach den besten Mustern construirte Schiffsarchen (bateaux viviers), um eine Methode der Aufbewahrung und des Transports zu verbreiten, womit man in England die glänzendsten Resultate erzielte.

Druck von J. B. Hirschfeld in Leipzig.







